

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1946)

Rubrik: Ausserordentliche Session

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Grasswil, 22. März 1946.

Herr Grossrat!

Im Einverständnis mit dem Regierungsrat und gemäss § 1 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat ist der Beginn einer ausserordentlichen Session des Grossen Rates angesetzt worden auf **Montag, den 8. April 1946**. Sie werden eingeladen, sich am genannten Tage um **14.15 Uhr** zur ersten Sitzung im Rathaus in Bern einzufinden.

Die Geschäftsliste weist folgende Geschäfte auf:

Gesetzesentwürfe:

zur zweiten Beratung:

Gesetz betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen.

Dekretsentwürfe:

1. Dekret betreffend die Aufhebung von § 7 des Dekretes über die Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt vom 25. November 1936.
2. Dekret betreffend Bildung und Umschreibung der Petrus-Kirchgemeinde Bern.
3. Dekret betreffend die Errichtung neuer Pfarrstellen in den Kirchgemeinden Gsteig-Interlaken, Saanen, Belp und Huttwil.
4. Dekret über den kantonalen Steuerausgleichsfonds.

Vorträge der Direktionen:

Regierungspräsidium:

Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.

Finanzdirektion:

Käufe und Verkäufe von Domänen.

Justizdirektion:

1. Erteilung des Enteignungsrechtes.
2. Verantwortlichkeitsbeschwerden.
3. Eingaben an den Grossen Rat.

Polizeidirektion:

1. Einbürgerungen.
2. Strafnachlassgesuche.
3. Grossratsbeschluss betreffend die Automobilsteuern.

Forstdirektion:

Waldankäufe und -Verkäufe.

Landwirtschaftsdirektion:

Bodenverbesserungen und Alpweiganlagen.

Bau- und Eisenbahndirektion:

1. Strassen- und Hochbauten.
2. Bern; Amthaus-Neubau; Planwettbewerb.
3. Verbauung des Lammbaches bei Brienz; Ergänzungsprojekt VIII/1945.
4. Verbauung des Lombaches von der Habkernbrücke abwärts; Ergänzungsvorlage XIX/1945.
5. Korrektion der Kirrel in der Gemeinde Diemtigen; Projekt IV/1945.
6. Korrektion des Bipperbaches in der Gemeinde Niederbipp.
7. Erdschlipf im Mitholz; Kredite für Räumungs- und Wiederherstellungsarbeiten.
8. Eisenbahngeschäfte.

Direktion des Innern:

1. Arbeitsbeschaffungskredite.
2. Förderung des Wohnungsbaues.

Sanitätsdirektion:

Beiträge an Spitäler.

Motionen, Postulate, Interpellationen und Einfache Anfragen:

1. Motion des Herrn Weber (Grasswil) betreffend Beschränkung der Wahlmöglichkeit von Staatsbehörden etc. in Verwaltungsräten.

2. Motion des Herrn Reinhardt (Thun) betreffend Lohnausfall beim Besuch der Fortbildungsschule.
3. Motion des Herrn Fawer betreffend Abbau der Kriegsfürsorgemassnahmen.
4. Motion des Herrn Arn betreffend die Revision der Gesetzesbestimmungen über die Abberufung der Beamten.
5. Motion des Herrn Lanz betreffend Enteignungsrecht für die Grundwasserfassung in Uttigen.
6. Motion des Herrn Müller (Herzogenbuchsee) über die Aufhebung der Aemterkumulation in einigen Amtsbezirken.
7. Motion des Herrn Reinhart (Bern) über den Ausbau der Lehrerversicherungskasse.
8. Postulat des Herrn Kunz (Thun) betreffend Altersversicherung der Kindergärtnerinnen.
9. Postulat des Herrn Egger (Frutigen) betreffend Korrektion der Kander.
10. Postulat des Herrn Schürmann betreffend Schadensübernahme bei versotteten Kaminen.
11. Postulat des Herrn Affolter über die Be seitigung von Mißständen in Mütter- und Säuglingsheimen.
12. Postulat des Herrn Hirsbrunner über die Zusammenlegung von Bezirksbeamtungen im Amt Signau.
13. Postulat des Herrn Schwarz betreffend Reformen an der Hochschule.
14. Interpellation des Herrn Schwarz betreffend den Ausbau der Stadt- und Hochschulbibliothek.
15. Interpellation des Herrn Gfeller betreffend den Ausbau der Staatsstrasse Münsingen - Konolfingen-Zäziwil.
16. Interpellation des Herrn Meyer (Roggwil) über die Verfehlungen des Gemeindeschreibers von Thunstetten-Bützberg.
17. Interpellation des Herrn Schlappach betreffend Revision des eidgenössischen Militärversicherungsgesetzes.
18. Interpellation des Herrn v. Fischer betreffend die Reorganisation der Stadt- und Hochschulbibliothek.
19. Interpellation des Herrn Jossi betreffend die Ausdehnung der Jagdbannbezirke im Oberhasli.
20. Interpellation des Herrn Meyer (Obersteckholz) betreffend Revision des Dekretes über die Feuerordnung.
21. Interpellation des Herrn Scherz über die Errichtung eines Flabschiessplatzes in der Gemeinde Reichenbach.
22. Interpellation des Herrn Willemain betreffend politische Einstellung von Seminarlehrer Bourquin (Pruntrut).
23. Interpellation des Herrn Willemain über Massnahmen gegen Steuerhinterzieher im Jura.
24. Interpellation des Herrn Schlappach über Wohn- und Unterkunftsverhältnisse des Personals der Anstalt Bellelay.
25. Interpellation des Herrn Bouchat betreffend Bau der Doubsstrasse.
26. Interpellation des Herrn Rihs betreffend Verminderung des Zuckerrübenanbaues.
27. Interpellation des Herrn Biedermann betreffend Wirtschaftslenkung.
28. Einfache Anfrage des Herrn Brönnimann betreffend Revision des Jagdgesetzes.
29. Einfache Anfrage des Herrn O. Steiger (Bern) betreffend Erweiterung der Vorschriften über die gemeinnützigen Sammlungen.
30. Einfache Anfrage des Herrn Piquerez betreffend Sommeruniform für das kantonale Polizeikorps.
31. Einfache Anfrage des Herrn Piquerez betreffend Ausfuhr von Maschinen der Uhrenindustrie.
32. Einfache Anfrage des Herrn Schwarz über die Mitarbeit der Frau in der Gemeinde.
33. Einfache Anfrage des Herrn Bickel über Teuerungsausgleich.
34. Einfache Anfrage des Herrn Trächsel betreffend Ferienordnung für Lehrlinge.
35. Einfache Anfrage des Herrn Egger (Frutigen) betreffend Misshandlung von Pflegekindern.
36. Einfache Anfrage des Herrn Amstutz betreffend Instandstellung des Grossen Muristaldens, Bern.
37. Einfache Anfrage des Herrn Gygax betreffend Landdienstjahr.
38. Einfache Anfrage des Herrn Schlappach über Berücksichtigung des Jura bei der Hotelrenovation im Kanton Bern.
39. Einfache Anfrage des Herrn Burren (Utzenstorf) über straffere Polizeikontrolle im Hausierhandel.
40. Einfache Anfrage des Herrn Burren (Utzenstorf) betreffend Korrektion der Staatsstrasse Kopfigen-Utzenstorf.
41. Einfache Anfrage des Herrn Dr. Friedli betreffend Einführung einer welschen Schule in Bern.
42. Einfache Anfrage des Herrn Dr. Steinmann über nebenamtliche Tätigkeit von Oberrichter Loder.

Wählen :

Es sind zu wählen:

1. Ein Mitglied des Obergerichtes an Stelle des zurückgetretenen M. Ludwig.
2. Ein Ersatzmann in das Obergericht an Stelle des zum Oberrichter gewählten Ludwig Schmid.
3. Zwei kaufmännische Mitglieder des Handelsgerichtes aus dem Jura an Stelle der verstorbenen Ch. Jacquemai und E. Stähli.

* * *

Auf die *Tagesordnung der 1. Sitzung* werden folgende Geschäfte gesetzt:

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
2. Direktionsgeschäfte.
3. Gesetz betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen.
4. Motionen, Postulate und Interpellationen.

Mit Hochschätzung!

**Der Grossratspräsident:
Rud. Weber.**

Erste Sitzung.

Montag, den 8. April 1946,

14. 15 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Weber (Grasswil).

Die Präsenzliste verzeichnet 181 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 13 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Born, Freimüller, Gasser (Schwarzenburg), Giauque, Reinhard (Bern), Rubi, Schäfer, Segessenmann, Stalder, Vallat; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Brody, Flückiger, Schär.

Tagesordnung:

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Präsident. Ich heisse Sie zur ersten Sitzung willkommen und erkläre Sitzung und Session als eröffnet. Die Präsidentenkonferenz hat die Tagesordnung dieser ausserordentlichen Session besprochen und hat Ihnen durch mich folgende Mitteilungen zu machen:

Als weiteres Wahlgeschäft kommt hinzu die Wahl eines Mitgliedes des Verwaltungsgerichtes an Stelle des zurückgetretenen Herrn Dr. Schaad. Herr Baudirektor Grimm ist in Genf abwesend; er wird zur Behandlung der Direktionsgeschäfte der Baudirektion für einen Tag nach Bern kommen; wir werden alsdann diese Geschäfte auf die Tagesordnung setzen.

Die Sessionsdauer ist mit einer Woche vorgesehen; Geschäfte, die in dieser Session nicht erledigt werden können, würden auf die neue Legislaturperiode übertragen. Wir würden zunächst die zur Behandlung stehenden Gesetze und Dekrete erledigen, ebenso die Direktionsgeschäfte, und nachher Motionen und Interpellationen; ferner würden wir die Antworten auf die Einfachen Anfragen entgegennehmen.

Dürrenmatt, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss eine Erklärung zu dem unter Nr. 4 aufgeföhrten Dekret über den kantonalen Steuerausgleichsfonds abgeben. Es war unser fester Wille, das Dekret so vorzubereiten, dass es in dieser Session hätte behandelt werden können. Es war aber trotz allen Bemühungen nicht möglich, dieses Ziel zu erreichen; daher muss dieses Dekret von der Traktandenliste abgesetzt werden. Dazu möchte ich folgende Erklärung abgeben:

Das Dekret hängt von zwei Komponenten ab. Die erste wird gebildet durch die Einnahmen, die in diesen Steuerausgleichsfonds fliessen. Hierüber herrscht so ziemlich Klarheit; die Einnahmen stimmen mit dem überein, was bei Beratung des Steuergesetzes vorausgesehen wurde. Man rechnete mit Einnahmen von 1,2 bis 1,3 Millionen, entsprechend den Steuern, die die Hypothekarkasse an Stelle der Gemeindesteuer in diesen Fonds zahlen muss, und 60% der Gemeindesteuern der übrigen Kasseninstitute. Es handelt sich also nicht um Staatsgeld, sondern um Geld aus anderer Quelle, das einem staatlichen Fonds zur Verwaltung übergeben wird.

Keine Klarheit herrscht hingegen jetzt noch über den Bedarf der Gemeinden, weil die Gemeinden bis jetzt nicht in der Lage waren, ihre Rechnungen abzuschliessen. Es geht den Gemeinden hier gleich wie dem Kanton: infolge der Inkraftsetzung und Anwendung des Steuergesetzes sind gewisse Verzögerungen eingetreten. Das bewirkt nun, dass es bis heute unmöglich war, eine zutreffende Skala aufzustellen. Die Finanzdirektion hat einen provisorischen Vorschlag ausgearbeitet, der aber auf Grund der Ergebnisse der Gemeinde-rechnungen noch überprüft werden muss. Der Regierungsrat konnte daher das Dekret nicht weiterbehandeln.

Um aber den Gemeinden Nachteile zu ersparen, haben wir die Steuerverwaltung angewiesen, den Gemeinden aus diesem Fonds von 1,3 Millionen die nötigen Vorschüsse auszurichten, und zwar gestützt auf die provisorische Skala, die von der Finanzdirektion vorbereitet wurde. Wird diese Skala nachher durch Grossratsbeschluss geändert, so werden die entsprechenden Nachzahlungen geleistet. Dadurch können wir erreichen, dass die Gemeinden, die das am nötigsten haben, die Vorschüsse erhalten. So weit das nicht schon geschehen ist, werden den Gemeinden in den nächsten Tagen die entsprechenden Mitteilungen zugehen; wenn sie auf Grund ihrer Gemeinderechnungen die nötigen Angaben machen, werden sie die Vorschüsse erhalten.

Es tut mir leid, Ihnen von dieser Sachlage Kenntnis geben zu müssen; wir hatten den guten Willen, das Dekret für die heutige Session vorzubereiten, aber unter dem Druck der Arbeitslast, der bei allen Steuerinstanzen vorhanden ist, war es bis heute einfach nicht möglich, Berechnungen aufzustellen, auf die man im Grossen Rat hätte abstellen können.

Ferner habe ich mitzuteilen, dass das Direktionsgeschäft betreffend Vertragsgenehmigung über eine Liegenschaft in Burgdorf von der Traktandenliste abgesetzt werden muss, weil auf dieser Liegenschaft ein Vorkaufsrecht des gegenwärtigen Mieters haftet. Der Mieter hat keine Erklärung abgegeben, dass er auf dieses Vorkaufsrecht verzichte; daher können wir auch dieses Geschäft nicht behandeln und müssen auf den Ankauf des Hauses verzichten. Ich nehme an, Sie sind damit einverstanden.

Geissbühler (Liebefeld). Wir sehen ein, dass die Beratung des Dekretes über den Steuerausgleichsfonds auf grosse Schwierigkeiten stossen wird und widersetzen uns daher dem Verschiebungsantrag nicht. Anderseits haben wir fest-

stellen müssen, dass vielen Gemeinden deswegen ein Nachteil erwächst, weil die provisorische Skala, die für die Auszahlung der Vorschüsse benutzt wird, mit einem Steueransatz von 3,1 im Minimum beginnt. Wenn die Regierung die Erklärung abgeben könnte, dass die Skala für die Ausrichtung der Vorschüsse abgeändert wird, könnten wir uns befriedigt erklären; andernfalls hat unsere Fraktion die Einreichung einer Motion mit dem Begehr um sofortige Behandlung beschlossen, um eine Änderung der Skala herbeizuführen, damit auch Gemeinden mit Ansätzen unter 3,1, etwa bis 2,8, in den Genuss der Vorschüsse kommen können. Unter dieser Bedingung könnten wir auf die Einreichung einer Motion mit Dringlichkeit verzichten.

Dürrenmatt, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir wollen diese Frage nochmals untersuchen; die Beantwortung hängt davon ab, ob die 1,3 Millionen ausreichen. Das werden wir nach einigen weiteren Stichproben sehen. Wenn es möglich ist, wären wir gern bereit, das Minimum zu reduzieren, aber zuerst muss die Ausrechnung vorliegen.

Präsident. Der Rat nimmt von diesen Mitteilungen Kenntnis.

Vertragsgenehmigung.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schwendimann, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der von Notar R. Eggler, Brienz, am 25. Januar 1946 verurkundete Kaufvertrag, wonach die Burgergemeinde Hofstetten b. Br. dem Staat Bern ein Grundstück (Halt 552 a, Grundsteuerschätzung Fr. 4200.—) zum Preise von Fr. 25 000.—, zwecks Aufforstung des Einzugsgebietes des Eistlenbaches bei Hofstetten b. Br., verkauft, wird genehmigt.

Die Kaufsumme ist dem Reservefonds der Staatsforstverwaltung zu belasten, wobei der später anlässlich der Abrechnung des Aufforstungsprojektes zu erwartende Bundesbeitrag

trag für Erwerbskosten dem Reservefonds gutzuschreiben ist.

Gewährung von Teuerungszulagen für das Jahr 1946 an die nichtständigen Sektionschefs.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Jakob, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

1. Die nichtständigen Sektionschefs des Kantons Bern beziehen im Jahre 1946 eine Teuerungszulage von 8 Rappen aus der Staatskasse auf den Kopf der gemäss der letzten Volkszählung im Sektionskreis wohnhaften Bevölkerung.

2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Arbeitsbeschaffung; Förderung der Wohnbaufähigkeit.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Dr. Luick, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner sprechen dazu die Grossräte Neuenschwander und Schlappach, worauf Innendirektor Dr. Gafner repliziert. Der Antrag der vorberatenden Behörden wird darauf gutgeheissen.

Beschluss:

1. An die umstehend aufgeföhrten Wohnbauten werden auf Grund der kantonalen Verordnung IV vom 15. Januar 1946 über die Arbeitsbeschaffung in der Nachkriegszeit (Förderung der Wohnbaufähigkeit) Kantonsbeiträge von insgesamt Fr. 465 850.—, im einzelnen Fall aber nicht mehr als die noch auszulösende Bundesleistung, bewilligt.

(Siehe Tabelle unten.)

2. Belastung erfolgt dem durch Volksbeschluss vom 25. November 1945 über die Milderung der Wohnungsnot durch Förderung

Bauherr	Bauvorhaben	Subventionsberechtigte Baukosten Fr.	Bundesbeitrag		Zu Lasten des Kantons		Zu Lasten der Gemeinde	
			%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.
Einwohnergemeinde Bern	Neubau von 8 Zweifamilienhäusern der Siedlung Winterhalde, II. Bauetappe, in Bern-Bümpliz	734 000.—	15	110 000.—	15	110 000.—	—	—.—
Familienheimgenossenschaft Bern	Neubau von 27 Einfamilienhäusern, I. Etappe, auf dem Bethlehemacker in Bern-Bümpliz	939 000.—	15	140 850.—	15	140 850.—	15	140 850.—
Einwohnergemeinde Thun	Neubau von 16 Mehrfamilienhäusern, II. Etappe, der Siedlung Neufeld in Thun	1 500 000.—	15	215 000.—	15	215 000.—	—	—.—
51 Bauvorhaben		3 273 000.—		465 850.—		465 850.—		140 850.—

der Wohnbautätigkeit bewilligten Kredit von Fr. 6 000 000.—.

3. Vorbehalten bleibt die Rückvergütung des Ausgleichsfonds der Lohnersatzordnung gemäss Art. 12 bis 14 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Juli 1942 und § 11 der kantonalen Verordnung IV vom 15. Januar 1946.

4. Die Direktion des Innern ist ermächtigt, die Subventionsbedingungen festzulegen.

Beitrag an den Verein für das Alter im Kanton Bern.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Steiger (Bern), Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Beschluss:

Gestützt auf den vom Grossen Rat am 27. Februar 1946 genehmigten Bericht betreffend die Uebergangsvorsicherung zur Alters- und Hinterlassenenversicherung wird dem Verein für das Alter im Kanton Bern in Erledigung des Postulates Meister, das vom Grossen Rat am 13. September 1945 erheblich erklärt worden ist, zur Verstärkung der kantonalen Zentralkasse aus dem Saldo der Bundessubvention zugunsten bedürftiger Greise, Witwen und Waisen ein einmaliger Beitrag von Fr. 50 000.— bewilligt.

Dekret

vom 25. November 1936 in bezug auf die Staats- und Gemeindebeiträge an das Inselspital; Abänderung.

(Siehe Nr. 9 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Steiger (Bern), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der Regierungsrat beantragt, den § 7 des Dekretes vom 25. November 1936 über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt aufzuheben. Zu diesem Antrag ist kurz folgendes zu sagen: Nach dem sogenannten Inselhilfsgesetz von 1923 haben Staat und Gemeinden jährliche Beiträge von 40 respektive 20 Rappen pro Kopf der Bevölkerung an die Insel zu leisten. Durch das eben genannte Dekret wurden diese Ansätze um einen Viertel herabgesetzt, wodurch für den Staat Einsparungen von Fr. 73 000.— und für die Gemeinden solche von Fr. 36 000.— erzielt wurden. Diese Massnahme wurde nicht etwa deswegen getroffen, weil die Insel über zu viel Geld verfügt hätte, sondern sie war einzig zurückzuführen auf die prekäre Finanzlage des Staates, die Einsparungen notwendig machte.

Heute kommt die Insel und verlangt angesichts der verbesserten Finanzlage des Staates die Aufhebung dieses Abbaues von 1936. Dieses Begehr ist berechtigt. Zur Begründung seiner Eingabe weist der Ausschuss der Inselkorporation auf folgende Punkte hin: Erhöhung der Bettenzahl, so zum Beispiel von 70 bis 80 im Loryspital auf 120; Gesamtzahl früher 728, heute 818; die Zahl der Pflegetage ist von 240 000 im Jahre 1936 auf 260 000 im Jahre 1944 gestiegen. Ferner wird erwähnt der starke Einnahmenausfall infolge des Abbaues der Staats- und Gemeindebeiträge, der Rückgang des Vermögensertrages infolge Senkung des Zinsfusses, Reduktion des Staatsbeitrages an die Kliniken von Fr. 420 000.—, sogar einmal auf Fr. 190 000.—. Heute werden diese Beiträge allerdings wieder in der früheren Höhe ausgerichtet.

Die Insel wird aber vor allem von der Teuerung schwer betroffen: die Kosten pro Pflegetag sind von Fr. 6.23 auf Fr. 9.60 gestiegen, während die Einnahmen nicht im gleichen Umfang gesteigert werden konnten. Die vermehrten Ausgaben für die Besoldung des Pflegepersonals seien hier nur nebenbei erwähnt, wir wissen, dass dort nicht alles ist, wie es sein sollte. Es liegen Begehren der Assistenzärzte vor und es muss festgestellt werden, dass 1944 die am Inselspital geltenden Besoldungsansätze am tiefsten von allen Spitälern gleicher Kategorie waren.

Alle diese Tatsachen genügen durchaus zur Begründung des Begehrens des Inselausschusses und daher kann ich meine Ausführungen beschränken, umso mehr, als auch der Präsident des Inselausschusses, Herr v. Fischer, sich noch aussärt wird. Die Staatswirtschaftskommission ist einhellig der Auffassung, dass der vorgeschlagenen Dekretsänderung zuzustimmen sei, auch wenn daraus für Staat und Gemeinden eine gewisse Mehrbelastung erwächst. Diese Mehrbelastung ist erträglich. Gerne hätten wir diese Aufhebung des Abbaues auf 1. Januar rückwirkend in Kraft gesetzt; mit Rücksicht darauf, dass die Gemeinden diese Mehrleistung in ihren Budgets nicht vorsehen konnten, ist es zweckmässiger, die Inkraftsetzung auf 1. Juli 1946 hinauszuschieben.

Wir möchten mit diesem Beschluss dem Inselspital ermöglichen, seine schöne und grosse Aufgabe, arme Berner unentgeltlich zu verpflegen, weiterhin zu erfüllen. Namens der einstimmigen Staatswirtschaftskommission beantrage ich Eintreten auf das Dekret und Annahme desselben.

v. Fischer. Gestatten Sie mir, die Ausführungen des Kommissionsreferenten in meiner Eigenschaft als Präsident des Verwaltungsausschusses des Inselspitals noch besonders zu unterstreichen und kurz zu ergänzen.

Man muss sich über Charakter und Aufgaben des Inselspitals klar sein. Es handelt sich um eine selbständige Korporation gemeinnützigen Charakters, also nicht um ein blosses Institut des Staates. 1354 durch Anna Seiler gegründet, wird die Inselkorporation demnächst ihr 600jähriges Jubiläum feiern.

Als Korporation ist ihr Zweck und Aufgabe die Gratisaufnahme der armen Kantonskranken und die Pflege Bedürftiger zu Ansätzen stark unter den Selbstkosten. Das Spital dient also der sozialen

Fürsorge im Kanton und nimmt dem Staat und den Gemeinden wesentliche Armenausgaben ab. Im Laufe des 19. Jahrhunderts wurde das Inselspital unter staatliche Oberaufsicht gestellt. Die Insel wurde so von einem Stadt- zu einem Kantons-spital. Gleichzeitig wurde sie auch Universitäts-spital, diente also zur Ausbildung junger Aerzte.

Diese Doppelstellung hat sich für den Staat bisher als ausserordentlich günstig erwiesen, denn dem Inselspital als gemeinnütziger Korporation sind bis in letzter Zeit immer wieder von privater Seite grosse Gaben zugekommen, so zum Beispiel die bekannte Loryerbschaft. Einem reinen Staatsspitale wären solche Vergabungen und zweckgebundene Zuwendungen nie zugeflossen.

Anderseits ist das Korporationsvermögen stark für staatliche Aufgaben in Beschlag genommen worden und der Staat Bern hat damit ein sehr gutes Geschäft gemacht. Bei der Neuanlage des Spitals im Jahre 1885 übernahm der Staat nur Fr. 700 000.— von den Fr. 2 370 000.—, die die Bauten kosteten. Den grossen Rest musste die Korporation aus ihrem eigenen Vermögen bestreiten durch Verkauf von landwirtschaftlichen Gütern, Wäldern, Reben und Alpen.

Infolge der ständigen Ausdehnung des Spitals musste die Insel schon seit 1900 mit Defiziten kämpfen. Der erste Weltkrieg zehrte das einst schöne Korporationsvermögen ganz auf.

Nun musste der Staat doch helfen, wenn das Kantons- und das Universitätsspitale nicht fallen gelassen werden sollte.

Das geschah im Jahre 1923 unter dem Einfluss des damaligen Erziehungsdirektors, Regierungsrat Merz, und zwar nach zwei Richtungen. Einmal durch Vertrag, dessen Zielpunkte waren:

a) Sanierung des Vermögens, indem von den vier Millionen, die das Spital zu Universitäts-zwecken ausgegeben hatte, zwei Millionen zurück-stattet werden sollten. Der Staat verpflichtete sich zur Leistung jährlicher Raten von Fr. 200 000.—. Diese Raten wurden aber bald vom Staat durchaus einseitig auf Fr. 50 000.— herabgesetzt.

b) Als Universitätsbeitrag sagte der Staat vertraglich einen jährlichen Betrag von Fr. 420 000.— zu. Auch dieser wurde einseitig und durchaus vertragswidrig im Jahre 1936 bis auf Fr. 190 000.— herabgesetzt und er ist erst 1945 wieder ganz hergestellt worden.

Neben der vertraglichen Hilfe wurde dem Inselspital eine gesetzliche Hilfe zuteil. Im sogenannten Inselhilfsgesetz wurde eine jährliche Betriebs-subvention zugesichert, verteilt auf Kanton und Gemeinden nach der Bevölkerungszahl. Der Kanton versprach 40 Rappen pro Kopf der Bevölkerung, die Gemeinden 20 Rappen. Dieses Gesetz wurde 1923 vom Volke mit sehr starkem Mehr ange nommen. Auch diese Kopfbeträge wurden durch das Dekret vom 25. November 1936 über die Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt um je einen Viertel herabgesetzt, so dass also der Staatsbeitrag von 40 auf 30 Rappen pro Kopf der Bevölkerung, der Gemeindebeitrag von 20 auf 15 Rappen reduziert wurde.

Diese Herabsetzung gilt es nun heute im neuen Dekret wieder gut zu machen. Man stellt damit

nur den Zustand wieder her, wie er im Jahre 1923 gesetzlich zugesichert war.

Seit 1923 sind natürlich die Anforderungen an die Insel stark gestiegen. Aus Mitteln der Insel sind inzwischen wieder fünf Millionen zum Ausbau von klinischen und Universitätsbauten verwendet worden. Wenn das Inselspital bisher trotzdem Defizite vermeiden konnte, so nur wegen äusserst sparsamen Betriebs und ständiger Erhöhung der Kostgelder.

Die Patienten bezahlten 1923 Fr. 460 000.—, heute Fr. 1 384 000.—, also ist dieser Einnahme-posten auf das Dreifache gestiegen. Diese Erhöhung war teilweise möglich, weil der Bund für die vielen Militärpatienten während des 2. Weltkrieges Fr. 7.— bis Fr. 8.— pro Tag bezahlte, was ungefähr den Selbstkosten gleichkam.

Die Militärpatienten gehen nun aber wieder stark zurück und wir werden uns wieder dem Vor-kriegszustand nähern. Vor dem Kriege waren für sie Fr. 20 000.— eingenommen worden, gegenüber Fr. 350 000.— im Jahre 1944.

Heute haben die Pflegegeldansätze das erträg-liche Höchstmass erreicht, wenn nicht überstiegen. Die Insel muss ein Volksspital bleiben; sie besitzt keine Privatabteilungen, aus denen erhöhte Ein-nahmen fliessen, sondern sie muss in erster Linie arme Berner gratis verpflegen, zum Beispiel im Jahre 1945 1568 Patienten mit 65 000 Pflege-tagen. Das entspricht unserem Stiftungszweck, aber auch der Aufgabe des Kantonsspitals.

Bei einem Selbstkostenbetrag von Fr. 8.50 pro Pflegetag entlastet die Insel die Armenfürsorge mit mehr als einer halben Million jährlich, was nicht nur der staatlichen, sondern auch der Gemeinde-armenpflege zugute kommt.

In den letzten Jahren konnte das Inselspital keine Rückstellung für notwendige Bauten mehr machen, und doch sind die Anforderungen in dieser Beziehung in nächster Zeit sehr hoch. Was wir heute verlangen müssen, ist natürlich nur ein erster Schritt, eine Wiederherstellung des gesetz-lichen Zustandes von 1923. Die Insel wird bald, wie es das Frauenspital und die Bezirksspitäler schon getan haben, höhere Subventionen vom Staat verlangen müssen.

Auf die vielen Forderungen der heutigen Zeit (Assistenzärzte, bessere Belohnung der Beamten, Ansprüche des Pflegepersonals, besserer Gebäude-unterhalt) brauche ich hier nicht näher einzutreten, sondern ich will nur feststellen, dass es keinen Sinn hat, wieder eine neue Defizitwirtschaft in der Insel aufkommen zu lassen wie vor 1923.

Dank dem Stiftungscharakter ist das Kantons- und Universitätsspitale für Bern äusserst billig im Vergleich zu andern Kantons- und Universitäts-spitälern. Zürich sieht für 1945 ein Defizit von über vier Millionen vor, Waadt ein solches von zwei Millionen. In beiden Kantonen muss die Staatskasse diese Defizite ganz tragen.

Die Insel hofft, nie solche Ansprüche stellen zu müssen. Um so dringender ist aber Eintreten auf das heutige Dekret. Dabei ist zu bedauern, dass für 1946 nur die Hälfte der Erhöhung ausgerichtet wird, da die Inkraftsetzung erst für das zweite Halbjahr vorgesehen ist. Die Leitung des Inselspitals hätte erwarten dürfen, dass man die gesetzlichen Beiträge für das ganze Jahr 1946 vor-

sieht, denn die Eingabe ist bereits im September des letzten Jahres gemacht worden und ich habe anlässlich der Budgetberatung darauf aufmerksam gemacht, dass erhöhte Staatsleistungen nötig werden.

Nur weil ein neues Dekret nötig war, wurde die Sache aufgeschoben, aber der Finanzndirektor hat schon damals die Berücksichtigung der Eingabe zugesagt.

Die Mehrausgaben für den Staat würden, für das ganze Jahr berechnet, Fr. 60 000.— bis Fr. 70 000.— ausmachen, für die Gemeinden Fr. 30 000.— bis Fr. 35 000.—. Wenn nun heute die Hälfte davon von seiten der Regierung zugesichert wird, so ist das entschieden ein äusserst bescheidenes Minimum, mit dem wir uns für einmal abfinden, da wir Vertrauen in den Sanitätsdirektor setzen, dass er zum Rechten sehen werde.

Die Insel muss sich natürlich vorbehalten, im Herbst für 1947 auf eine weitere Erhöhung der Subventionen zurückzukommen. Mit dem heutigen Dekret werden ja noch keine Mehranforderungen berücksichtigt. Das muss deutlich gesagt werden. Mit dieser Feststellung will ich schliessen, indem ich Ihnen ebenfalls Eintreten empfehle.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

§ 1.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 1. Gestützt auf § 2 des Gesetzes vom 15. April 1923 über die Hülfeleistung für das Inselspital wird § 7 des Dekretes vom 25. November 1936 über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt, mit Wirkung vom 1. Juli 1946 an, aufgehoben. Demnach haben Staat und Gemeinden pro rata erstmals im Jahr 1946 wieder die in Art. 1 dieses Gesetzes vorgesehenen Beiträge zu leisten.

§ 2.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 2. Dieses Dekret ist öffentlich bekannt zu machen.

Titel und Ingress.

Genehmigt.

Beschluss:

Dekret

vom 25. November 1936 in bezug auf die Staats- und Gemeindebeiträge an das Inselspital; Abänderung.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes Grosse Mehrheit.

Gesetz

betreffend

die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen.

Zweite Beratung.

Siehe Nr. 10 der Beilagen; die Verhandlungen der ersten Beratung finden sich abgedruckt auf S. 157 ff. hievor.

Eintretensfrage.

Burgdorfer (Schwarzenegg), Präsident der Kommission. Die Kommission hat am 29. März zu den Anregungen, die während der ersten Beratung gemacht worden waren, Stellung bezogen. Es waren sämtliche Kommissionsmitglieder anwesend; zur Behandlung der Art. 7 und 38 wurde auch Herr Regierungsrat Dr. Dürrenmatt beigezogen.

Sämtliche Anregungen, die zuhanden der zweiten Lesung gemacht worden waren, wurden einer eingehenden Behandlung unterzogen. Ich werde mich in der Detailberatung zu den einzelnen Artikeln aussäern, dagegen erachte ich es als notwendig, schon in der Eintretensdebatte über Art. 7, Abs. 2; Art. 10, Abs. 2; Art. 12; 27; 36; 37 und 38 zu referieren und die Stellungnahme der Kommission zu diesen Artikeln bekanntzugeben.

Art. 7, Abs. 2, handelt von der Lastenverteilung. Zur Behandlung dieses Artikels haben wir auch Herrn Dr. Dürrenmatt beigezogen. Er hat darauf hingewiesen, dass die vom Grossen Rat in erster Beratung beschlossene Lastenverteilung 50:50 die Sanierung der Lehrerversicherungskasse in Frage stelle. Die Lastenverteilung 48:52 entlaste den Staat um Fr. 200 000.— und erleichtere die Sanierung.

Es wird notwendig sein, kurz Aufschluss darüber zu geben, wie viel die Sanierung der Lehrerversicherungskasse erfordert. Es besteht bei dieser Kasse ein Defizit von 29,1 Millionen; für eine Sanierung ist erforderlich, dass erstens die Versicherten höhere Beiträge zahlen. Diese Beiträge sind erhöht worden, und zwar leisten bei der Primarlehrerkasse die Lehrer und die ledigen Lehrerinnen 8 %, bei der Mittellehrerkasse die Lehrer 7 % und die Lehrerinnen 8 %. Das entnehme ich einem Zirkular vom 7. Januar 1946, das an sämtliche Mitglieder der Lehrerversicherungskasse gegangen ist.

Natürlich muss auch der Kanton Leistungen zur Tilgung dieses Defizites übernehmen: er wird 9% der Besoldungen als Beitrag zu leisten haben. Da können Sie ausrechnen, dass eine Einsparung von Fr. 200 000.— bei der vorliegenden Lastenverteilung einen Beitrag bedeutet, der nicht als nebensächlich abgetan werden darf. Zusammengefasst ergibt das einen grossen Posten; auf der andern Seite ist die Aufbringung dieser Summe den 496 Gemeinden sicher ohne erhebliche Schwierigkeiten möglich; in keiner einzigen Gemeinde wird eine grosse Belastung entstehen; wir werden sogar feststellen müssen, dass die finanzschwachen Gemeinden entlastet werden, während die starken Gemeinden eine Mehrbelastung erfahren, aber auch in diesen Gemeinden wird die Belastung erträglich sein.

Es ist daher nicht verwunderlich, dass die Kommission mit 14 Stimmen bei einer Enthaltung dem Antrag neuerdings zustimmte, der für die erste Lesung als Kompromissvorschlag gestellt worden war, das heisst der Lastenverteilung 48:52. Es ist meiner Ansicht nach nicht abwegig, wenn wir auch den Rat um Zustimmung ersetzen.

Im Schluss-Satz von Art. 10 haben wir eine Sicherung zugunsten der Lehrerversicherungskasse aufgenommen. Wenn wir schon dieser erhöhten Belastung der Gemeinden zustimmen, so wollen wir anderseits die Gewissheit haben, dass die Fr. 200 000.—, die der Staat hier einspart, wirklich für die Sanierung der Lehrerversicherungskasse verwendet werden. Wir wollen die Gemeinden davor sichern, dass der Staat sich eines Tages auf den Standpunkt stellen könnte, der Lehrer sei Gemeindebeamter, also haben die Gemeinden auch einen Beitrag an die Versicherung zu leisten, ähnlich wie jetzt an die Lohn- und Verdienstausgleichskassen. Darum diese Sicherung, wonach der Staat in Verbindung mit den Versicherten die Beiträge an die Lehrerversicherungskasse übernimmt. Dieser Sicherungsartikel ist vom Regierungsrat nicht bestritten worden, was wir dankbar anerkennen wollen.

Bei Art. 16 war einerseits ein Antrag Wüst und anderseits eine Eingabe des Bernischen Lehrervereins vom 26. März 1946 zu behandeln. Dort wird auseinandergesetzt, dass die Besoldungsdifferenz, die das Gesetz zwischen Primar- und Mittellehrer schaffen wollte, in vielen Gemeinden nicht innergehalten werde, und es wird verlangt, dass man diese im Gesetz fester verankere. Ich darf hier verraten, dass es bernische Gemeinden gibt, wo die Differenz zwischen Primar- und Mittellehrerbefolgung knapp Fr. 300.— beträgt. Das mögen finanzschwache Gemeinden sein, aber auch in Gemeinden, die sich zu den starken zählen, haben wir Beispiele, wo die Differenz nur Fr. 600.— beträgt. Wir müssen aber doch in Betracht ziehen, dass die Sekundar- und Gymnasiallehrer weitere Studien machen müssen, um ihr Lehramt auf einer höheren Schulstufe versehen zu können. Wenn man aber für verlängerte Studien Geld ausgibt, so möchte man auf der andern Seite auch eine Gegenleistung sehen. Damit werden sicher alle hier anwesenden Herren einverstanden sein. Wenn man hier nicht eine Sicherung anbringt, so müsste man die Primarlehrer, die dennoch weiter studieren, fast gar beurteilen, wie zum Beispiel einen Wachtmeister,

der sich wegen des um 50 Rappen höheren Soldes und ungeachtet der vielen Mehrarbeit zum Besuch der Fourierschule entschliesst.

Aus diesen Erwägungen haben wir in Art. 16, Abs. 2, einen Zusatz beantragt, in welchem normiert wird, dass die Differenz zwischen Primar- und Sekundarlehrerbefolgung Fr. 1500.— betragen soll. Dabei haben wir allerdings die Gemeinden mit eigener Besoldungsordnung ausgenommen; dort bleibt die Bestimmung der betreffenden Besoldungsregulative vorbehalten. Dieser Zusatzantrag wird vom Regierungsrat abgelehnt, weil der Regierungsrat glaubt, man könne auf dem Weg über eine einfache Publikation im Amtlichen Schulblatt oder über ein Zirkular an die Sekundarschulgemeinden zum gleichen Ziel gelangen. Ich möchte doch darauf hinweisen, dass nach Art. 3 des geltenden Schulgesetzes die Differenz zwischen Primar- und Sekundarlehrerbefolgung normalerweise Fr. 1000.— betragen sollte. Das Schulgesetz ist schon seit langem in Kraft; wenn man in diesen vielen Jahren nicht dazu gekommen ist, bei den Gemeinden die Erfüllung dieser Vorschrift zu erreichen, so sehe ich direkt eine Gefahr, wenn man den von uns vertretenen Grundsatz nicht im vorliegenden Gesetz fest verankert. Die Kommission beantragt mit 13:2 Stimmen Aufnahme dieses Zusatzantrages.

Art. 22 handelt von der Verteilung der Besoldungen, die an die Lehrkräfte der Gymnasien, Seminarien oder Handelsschulen auszurichten sind. Auch dort beantragt Ihnen die Kommission Verteilung auf der Grundlage 48:52.

Art. 27 regelt die Altersgrenze. Diese war bis jetzt auf 70 Jahre festgesetzt; die Lehrerschaft wünscht begreiflicherweise eine Reduktion. Eine sofortige allgemeine Reduktion ist nicht möglich, da deren Verwirklichung zuviel Mittel erfordern würde. Die Zuwendungen des Staates an das Deckungskapital der Lehrerversicherungskasse müssten in diesem Falle 8,5 Millionen für die Primar- und 5,5 Millionen für die Mittellehrer betragen. Damit wird die Bremse automatisch angezogen. Es heisst also hier Zuwarten, dabei aber muss man gleichwohl wie beim Staatspersonal eine Reduktion der Altersgrenze auf 65 Jahre in Aussicht nehmen. Wir beantragen daher die Streichung der starren Grenze von 70 Jahren. Diese Bestimmung soll ersetzt werden durch die andere, dass in Zukunft die Statuten der Lehrerversicherungskasse für die Festsetzung der Altersgrenze massgebend sein sollen.

Wie bereits erwähnt, bedarf die Lehrerversicherungskasse einer Sanierung. Wenn diese ihre Wirkungen zeigt, wird man auch hinsichtlich der Festsetzung der Altersgrenze entgegenkommen können, wobei nicht gesagt ist, dass man sofort auf 65 Jahre zurückgehen wird, sondern man wird hier etappenweise vorgehen. Wenn wir die Regelung dieser Frage den Statuten der Lehrerversicherungskasse überlassen, so können wir damit vermeiden, dass wegen jeder kleinen Änderung eine Volksabstimmung veranstaltet werden muss, wodurch dem Kanton grössere Kosten erspart werden.

Sie werden nun vielleicht einwenden, die Lehrerversicherungskasse werde damit vollständig frei; ihre Organe können nachher bestimmen, was sie wollen, sie könnten also schliesslich die Altersgrenze auf 50 Jahre ansetzen. Diese Bedenken sind nicht gerechtfertigt: die Statuten der Lehrer-

versicherungskasse müssen vom Regierungsrat genehmigt werden. Der Regierungsrat wird sicher zur richtigen Zeit bremsen, da brauchen Sie keinen Kummer zu haben.

Gegen Art. 36 wurde in der ersten Beratung eingewendet, er sei verfassungswidrig. Wir haben die Justizdirektion um ein Gutachten ersucht. Dieses Gutachten ist erstattet worden, und darin wird festgestellt, dass der erste Absatz von Art. 36 der Verfassung standhalte. Der Grosse Rat kann also, sofern er weitere Teile der Teuerungszulagen für das Staatspersonal in Besoldungen umwandelt, die gleiche Massnahme auch hinsichtlich der Teuerungszulagen für die Lehrerschaft beschliessen.

Den zweiten Absatz, den wir in erster Lesung beschlossen haben, wonach in diesem Fall durch den Grossen Rat die Lastenverteilung zwischen Staat und Gemeinden neu zu ordnen sei, erklärte die Justizdirektion in ihrem Gutachten als verfassungswidrig; darum haben wir ihn gestrichen und durch den Satz ersetzt, dass die Lastenverteilung die gleiche bleibt wie in Art. 7, Abs. 2, also 48:52. Auch dieser Artikel schafft die Möglichkeit, kleine Änderungen in der Einbeziehung der Teuerungszulagen in feste Besoldungen nicht vor das Volk bringen zu müssen. Das Volk hat seinen Willen anlässlich der Abstimmung über das Gesetz von 1942 betreffend Teuerungszulagen an die Lehrerschaft deutlich bekundet, denn in Art. 3 dieses Gesetzes wird bestimmt, die Versicherung der Teuerungszulagen sei gleich zu ordnen wie für das Staatspersonal! Objektiv betrachtet muss man sagen, dass es der Wille des Volkes ist, dass die Teuerungszulagen an die Lehrerschaft gleich behandelt werden wie diejenigen an das Staatspersonal. Aus diesen Gründen dürfen wir Art. 36 in seiner neuen Fassung mit gutem Gewissen empfehlen.

In Art. 37 wird bestimmt, dass von den in Besoldung umgewandelten Teuerungszulagen vorläufig Fr. 500.— in die Versicherung einbezogen werden. Dieses Verfahren mutet für Mittellehrer etwas merkwürdig an, denn auf diese Weise müsste man dreimal ansetzen, bis man den ganzen Betrag von Fr. 1500.— versichert hätte. Darum haben wir neu beantragt, die Hälfte der umgewandelten Teuerungszulage sei zu versichern, also Fr. 500.— für Primar-, und Fr. 750.— für Sekundarlehrer.

Art. 38 regelt die Versicherungsfrage für Seminarlehrer, Schulinspektoren usw. Dazu ist eine Eingabe der betroffenen Funktionäre eingelangt. Wir hatten festgestellt, dass alle die, die bis jetzt noch in der Lehrerversicherungskasse versichert waren, dort bleiben, dass aber diejenigen, die nach dem 1. Januar 1946 gewählt werden, in die staatliche Hilfskasse überreten. Schulinspektoren und Seminarlehrer sind, wie wir festhalten müssen, Staatsbeamte, und schon aus diesem Grunde ist es eigentlich merkwürdig, dass sie der Lehrerversicherungskasse angeschlossen sind. Das lässt sich nur daraus erklären, dass sie aus dem Lehrerstand hervorgehen und auch bei Änderung der Tätigkeit in der Lehrerversicherungskasse bleiben.

Sie stellen nun mit Eingabe vom 26. März das Gesuch, man möchte sie aus dem Verband der Lehrerversicherungskasse herausnehmen und in die Hilfskasse des Staatspersonals überführen. Bereits am 14. Januar 1946 hat die Verwaltung der Lehrer-

versicherungskasse der Finanzdirektion Anträge zu diesem Punkt gestellt, wovon wir aber erst anlässlich der Kommissionssitzung vom 29. März Kenntnis erhielten. Nach genauer Prüfung mussten wir zugeben, dass dieses Gesuch eigentlich nicht abwegig sei, dass man ihm daher entsprechen sollte. Natürlich erfordert das gewisse Mehrleistungen. Die Lehrerversicherungskasse überträgt ein Deckungskapital von Fr. 671 344.— an die Hilfskasse für das Staatspersonal, plus einen weiteren freiwilligen Beitrag von Fr. 44 000.— Von der ganzen Aktion werden 43 Seminarlehrer und Schulinspektoren erfasst; neun, die über 60 Jahre alt sind, bleiben in der Lehrerversicherungskasse. Dazu kommt für einige Zeit noch ein jährlicher Beitrag von Fr. 16 700.— Dieses Opfer ist für den Staat tragbar, umso mehr, als Prof. Alder ausgerechnet hat, dass der Staat während 15 Jahren für diese Funktionäre, weil sie bei der Lehrerversicherungskasse und nicht bei der staatlichen Hilfskasse versichert waren, 2% weniger an Prämien entrichten musste und auf diese Weise Fr. 200 000.— bis Fr. 220 000.— eingespart hat. Die Regierung hat der von uns beantragten Neuordnung zugestimmt.

Die Kommission empfiehlt einstimmig Eintreten auf die zweite Beratung.

Rudolf, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach dem ausführlichen Votum des Herrn Kommissionspräsidenten kann ich auf längere Ausführungen verzichten, umso mehr, als der Grosse Rat geneigt ist, auf die zweite Beratung, wie schon auf die erste, ohne weiteres einzutreten. Da ich bei Beginn der Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten noch nicht im Saal war, weiss ich nicht, ob erwähnt wurde, dass das Ergebnis der ersten Beratung im Amtsblatt vom 12. März publiziert worden ist, ebenso in der Feuille Officielle vom gleichen Tag. Dadurch wird der Öffentlichkeit Gelegenheit verschafft, vom Ergebnis der ersten Beratung Kenntnis zu nehmen und für die zweite Beratung Eingaben zu machen. Der Herr Kommissionspräsident hat die Eingaben, die eingelangt sind, erwähnt. Der Durchführung der zweiten Beratung steht kein Hindernis entgegen; ich beantrage ebenfalls Eintreten auf diese zweite Beratung. Auf die Fragen, die bereits gestreift wurden, möchte ich nicht eintreten, sondern mich dazu bei Behandlung der einzelnen Artikel äußern.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

D e t a i l b e r a t u n g .

I. Primarschule.

Art. 1.

Burgdorfer (Schwarzenegg), Präsident der Kommission. In der ersten Beratung hat Herr Flühmann einen Antrag betreffend Arbeitslehrerinnen gestellt, den wir in der Kommission behandelt haben. Wir beantragen Ablehnung.

Flühmann. Der Herr Kommissionspräsident hat erwähnt, dass ein von mir in der ersten Beratung gestellter Antrag bezüglich Besoldung der Arbeits-

lehrerinnen an Primarschulen von der Kommission abgelehnt worden sei, aber er hat diese Ablehnung nicht begründet, so dass es mir nicht ganz klar ist, aus welchen Gründen sie erfolgte. In seinem Eintretensreferat hat der Herr Kommissionspräsident begründet, weshalb eine Differenz zwischen Primar- und Sekundarlehrerbesoldung festgesetzt werden müsse. Er hat erwähnt, der Sekundarlehrer müsse länger studieren, erleide Lohnausfall während der Studienzeit. Bei den Arbeitslehrerinnen gelten alle diese Erwägungen nicht: ihre Ausbildungszeit ist genau gleich lang, ob sie nachher an einer Primar- oder Sekundarschule unterrichten. Deshalb ist es nur schwer oder überhaupt nicht zu begreifen, wenn hier ein Besoldungsunterschied gemacht und die Arbeitslehrerinnen an den Primarschulen schlechter besoldet werden sollen als ihre Kolleginnen an den Sekundarschulen. Dabei handelt es sich bei den Arbeitslehrerinnen, die an Primarschulen angestellt sind, meist um Lehrerinnen an kleinen Landschulen, die nicht eine grosse Zahl von Klassen übernehmen können, die sehr viel Zeit verlieren, weil sie auch in Nachbardörfern Unterricht erteilen müssen, während ihre Kolleginnen an Mittelschulen meist an grösseren Orten unterrichten können, also auch nach dieser Richtung begünstigt sind. Dazu kommt, dass die Arbeitsschulklassen an den Primarschulen meist stärker besetzt sind als an den Mittelschulen.

Die Prüfungskommission für Arbeitslehrerinnen, die letzte Woche tagte, war ebenfalls der Meinung, man sollte den Grundlohn für Arbeitsschullehrerinnen auf der Primarschulstufe ebenfalls auf Fr. 650.— pro Klasse festsetzen. Ich halte deshalb den Antrag, den ich in der ersten Beratung stellte, aufrecht.

Burgdorfer (Schwarzenegg), Präsident der Kommission. Schon 1920 wurden die Arbeitsschullehrerinnen besser behandelt als die übrige Lehrerschaft, indem ihnen prozentual eine grössere Aufbesserung gewährt wurde. Auch diesmal trifft das gleiche zu: die Erhöhung beträgt für die Arbeitsschullehrerinnen $33\frac{1}{3}\%$, für die übrigen Lehrkräfte weniger. Wir glauben, dass wir damit den berechtigten Begehren dieser Kategorie ausreichend entgegengekommen seien und wenden uns gegen jeden Abänderungsantrag.

Rudolf, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist nicht gerade eine angenehme Aufgabe, diesen bescheidenen Erhöhungsantrag Flühmann zu bekämpfen, weil die Fälle, wo Arbeitslehrerinnen fünf, sechs oder gar sieben Klassen übernehmen können, recht selten sind. Aber wir müssen doch aus Gründen der Konsequenz Ablehnung beantragen.

A b s t i m m u n g .

Für den Antrag Flühmann 27 Stimmen.
Dagegen 47 Stimmen.

B e s c h l u s s :

I. Primarschule.

Art. 1. Die Lehrkräfte der Primarschule beziehen als Grundbesoldung:

Lehrer	Fr. 4500.—
Lehrerinnen (Besoldung als Arbeitslehrerin nicht inbegriffen)	Fr. 3700.—
Arbeitslehrerinnen für jede Klasse	Fr. 600.—

Lehrer an erweiterten Oberschulen erhalten zur Grundbesoldung, die sie als Primarlehrer beziehen, eine Zulage von Fr. 500.—.

Art. 2.

Burgdorfer (Schwarzenegg), Präsident der Kommission. Bei der ersten Beratung war ein Antrag Müller (Herzogenbuchsee) zu behandeln, der dahin ging, die Alterszulage sei bereits vom dritten Dienstjahr an auszurichten. Die Kommission hat diesen Antrag behandelt; sie empfiehlt Ablehnung.

Rudolf, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch der Regierungsrat beantragt Ablehnung des Antrages Müller, denn die Annahme dieses Antrages würde das ganze System, auf dem dieses Gesetz aufgebaut ist, über den Haufen werfen. Das gegenwärtige System gilt nun seit 25 Jahren; man darf den jungen Lehrern zumuten, dass sie sich diesem System fügen. Heute ist die Lage so, dass, wenn nicht schon dieses Jahr, so doch sicher im nächsten alle verfügbaren Lehrkräfte ihre Stelle haben werden, so dass damit zu rechnen ist, dass der junge Lehrer spätestens binnen 1—2 Jahren nach dem Austritt aus dem Seminar eine feste Anstellung bekommt. Dann sind die Leute 20 oder 21 Jahre alt; noch sehr jung gegenüber andern Berufen, deren Angehörige auch eine längere Ausbildung durchmachen und auch warten müssen, bis sie die erste Zulage bekommen.

Man sollte am gegenwärtigen System nichts ändern, denn jede Änderung in diesem Punkt könnte dazu zwingen, die Fr. 1000.— Erhöhung wieder in Frage zu stellen, da die Berechnungen eben darauf abstellten, dass die Dienstalterszulagen erst vom vierten Jahr an auszurichten sind. Eine Änderung im Sinne des Antrages Müller ginge allein zu Lasten des Staates; wenn diese beschlossen wird, wird der Staat sich vorbehalten müssen, die ganze Sachlage nochmals zu prüfen.

Müller (Herzogenbuchsee). Ich halte meinen Antrag nicht aufrecht.

Angenommen.

B e s c h l u s s :

Art. 2. Zu der Grundbesoldung der Primarlehrer und Primarlehrerinnen kommen vom 4. Dienstjahr an zwölf jährliche Alterszulagen von Fr. 125.—.

Arbeitslehrerinnen, die keine Primarschulklassen führen, erhalten für jede Klasse vier Alterszulagen von Fr. 50.— nach je drei Dienstjahren.

Art. 3.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 3. Der Anteil der Gemeinden an der Grundbesoldung beträgt je nach ihrer Leistungsfähigkeit (Art. 6 und ff.):

Für die Primarlehrer und Primarlehrerinnen Fr. 800.— bis Fr. 3400.—; für die Arbeitslehrerinnen Fr. 150.— bis Fr. 450.—.

An die Zulage für Lehrer an erweiterten Oberschulen (Art. 1) bezahlen die Gemeinden die Hälfte.

Art. 4.

Rudolf, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Abänderungsantrag wird vom Regierungsrat akzeptiert; er hat sozusagen nur redaktionelle Bedeutung.

Beschluss:

Art. 4. An Naturalleistungen haben die Gemeinden für jede Lehrstelle aufzuweisen:

1. Eine anständige freie Wohnung, auf dem Lande mit Garten;
2. 9 Ster Tannenholz oder anderes Brennmaterial von gleichem Geldwert, frei zum Haus geliefert;
3. 18 Aren gutes Pflanzland, nach Möglichkeit in der Nähe des Schulhauses.

Die Gemeinden können statt der Naturalleistungen entsprechende, den örtlichen Verhältnissen angemessene Barzahlung ausrichten.

Bei jeder Ausschreibung einer Lehrstelle ist die Barentschädigung für Naturalleistungen anzugeben und zwar gesondert für Wohnung, Holz und Pflanzland. Ausnahmen kann die Erziehungsdirektion gestatten in Gemeinden, die für ihre Lehrer eine selbständige Besoldungsordnung aufstellen.

Art. 5.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 5. Für jeden Amtsbezirk wird eine dreigliedrige Kommission bestellt, bestehend aus dem Regierungsstatthalter als Vorsitzenden und zwei vom Regierungsrat zu ernennenden Sachverständigen. Die Kommission nimmt von Amtes wegen alle sechs Jahre für die Gemeinden, welche gemäss Art. 4 die Entschädigungen für die Naturalien auszuscheiden haben, die bezüglichen Schätzungen vor. Ihre Entscheide sind endgültig.

Die Kommission behandelt auch allfällige Anstände wegen Umfang und Qualität der Naturalleistungen. Erfolgt keine Verständigung, so gibt sie der Erziehungsdirektion Bericht und Antrag zur Entscheidung ein.

Die Gemeinden mit selbständigen Besoldungsordnungen haben dieselben vor deren Erlass dem Regierungsrat zu unterbreiten. Dieser entscheidet nach Einholung eines Gutachtens der

in Abs. 1 genannten Kommission, ob die Besoldungsansätze hinsichtlich der Entschädigungen für die Naturalleistungen den Vorschriften des Gesetzes entsprechen.

Die Schätzungen und Begutachtungen der Kommissionen erfolgen nach Anhörung der Gemeinden und der Vertreter der Lehrerschaft.

Nähere Bestimmungen über das von der Kommission einzuschlagende Verfahren, sowie über Umfang und Qualität der Naturalleistungen werden durch Dekret des Grossen Rates festgesetzt.

Art. 6.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 6. Für die Bemessung des Anteils an der Grundbesoldung werden die Gemeinden im Rahmen der in Art. 3 hievor bestimmten Beträge in Besoldungsklassen eingereiht.

Art. 7.

Rudolf, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier hält der Regierungsrat am Verhältnis 48:52, das er schon in der ersten Beratung als annehmbar erklärt hat, fest. Es war ein Kompromissvorschlag, dem die Kommission in der ersten Beratung zugestimmt hatte; der Rat hat dann aber am Verhältnis 50:50 festgehalten.

Man darf nun schon darauf hinweisen, dass der Staat durch dieses Gesetz bedeutende Lasten übernimmt, die den Gemeinden erspart bleiben. So muss der Staat die Monatsbetreffnisse für die Besoldungs erhöhungen, die in die Lehrerversicherungskasse einzubezahlen sind, übernehmen. Diese Lasten, die dem Staat bei der Lehrerversicherungskasse erwachsen, spielen eine gewisse Rolle: wir wissen, dass die Statutenrevision und die Sanierung vor der Türe steht, wir wissen, dass die Lehrerschaft ein Anrecht darauf hat, dass ihre Versicherungskasse in Ordnung gebracht werde; wir wissen aber auch, dass der Staat auch hier wieder die Mehrleistung einseitig auf sich nehmen muss, neben der Lehrerschaft.

Wenn man diese Tatsache berücksichtigt, muss man erklären, dass die Beibehaltung des Verteilungsschlüssels des bisherigen Lehrerbesoldungsgesetzes: 50:50, nicht gerecht ist. Der Staat muss die Prämienleistung an die Lehrerversicherungskasse von 7 auf 9% erhöhen, er muss zudem die Monatsbetreffnisse für die in Besoldung umgewandelten und in die Versicherung einbezogenen Summen übernehmen. So erwächst ihm eine Mehrbelastung von über 1 Million.

Ueber diese Frage wurde mit der Finanzdirektion eingehend verhandelt; die Finanzdirektion hat schwere Bedenken gegen diese Ausgabenvermehrung geltend gemacht; schliesslich hat sie sich aber bereit erklärt, die Sanierung der Lehrerversicherungskasse, die man nicht im Stich lassen darf, durchführen zu helfen. Wir glauben aber,

die Uebernahme dieser Lasten durch den Staat rechtfertige eine Änderung der Verteilungsbasis bei den Lehrerbesoldungen und schlugen neu das Verhältnis 45:55 vor. Dieser Vorschlag begegnete grossem Widerstand; so erklärten wir uns mit dem Vorschlag 48:52 einverstanden; die Annahme dieses Vorschlages hätte für den Staat eine Besserstellung um rund Fr. 250 000.— mit sich gebracht, für die Gemeinden eine Erschwerung im gleichen Betrag.

Diese kleine Erleichterung sollte man nun dem Staat zuteil werden lassen, das ist ein Kompromissvorschlag, der als gerecht und billig bezeichnet werden darf, der aber auch für die betroffenen 496 Gemeinden tragbar ist. Auf die einzelne Gemeinde trifft es nur bescheidene Mehrauslagen. Zudem haben sich auch die Gemeinden in den vergangenen Jahren finanziell erhöhen können, nicht nur der Staat; es wird also diesen Gemeinden möglich sein, diese Mehrleistung zu übernehmen. Es sollte doch möglich sein, diese Änderung durchzubringen; damit wäre für die Sanierung der Lehrerversicherungskasse, die noch grosser Arbeit bedarf, der Weg zu einer gemeinsamen Lösung gefunden. Es wäre ein schöner Abschluss der gegenwärtigen Legislaturperiode, wenn der Grosse Rat sich bereit erklären könnte, dieser bescheidenen Mehrleistung der Gemeinden zuzustimmen. Das würde der Regierung ermöglichen, in vielen andern Fällen etwas weniger zurückhaltend zu sein, als sie sonst sein müsste. Ich möchte Ihnen deshalb beantragen, dieses kleine Entgegenkommen gegenüber dem Staat zu machen und der Verteilung 48:52 zuzustimmen.

Meister. Es tut mir leid, dass ich einen Missston in diese Harmonie hineinbringen muss. Ich beantrage Beibehaltung des Verteilungsverhältnisses 50:50, wie es in der ersten Beratung beschlossen wurde. Bei Beratung dieses Gesetzes ist ein ganz neuer Gedanke aufgetaucht: man will auf einmal die Lehrerversicherungskasse in dieses System hineinbringen. Dabei lautet doch der Titel: Gesetz über die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen.

Dann möchte man allerdings in einem neuen Alinea des Art. 10 festnageln, dass der Staat und die Lehrerschaft die Beiträge an die Lehrerversicherungskasse übernehmen. Aber man will wenigstens indirekt die Gemeinden zur Beitragssleistung verpflichten, nämlich durch die Erhöhung ihres Anteils an den Lehrerbesoldungen von 50 auf 52 %. Auf diese Art sollen die Gemeinden von den Lasten, die durch die Sanierung der Lehrerversicherungskasse neu erwachsen, Fr. 250 000.— jährlich übernehmen. Im Gesetz selbst wird allerdings nichts davon gesagt, dass diese Summe in die Lehrerversicherungskasse fliessen soll. Ich frage mich, ob man das später ohne gesetzliche Bestimmung einfach so machen kann.

Im Interesse der Annahme dieses Gesetzes sollte man der Abänderung nicht zustimmen, sondern bei der Verteilung nach dem früheren Gesetz und nach Beschluss in erster Lesung verbleiben. Ich bin mit der Sanierung der Lehrerversicherungskasse einverstanden, und weiss auch, dass es dazu in erster Linie eines richtigen Amortisationsplans bedarf, aber ich bin dagegen, dass man in dieses

Gesetz eine Bestimmung aufnimmt, die höchstens in indirektem Zusammenhang mit der Materie des Gesetzes selbst steht. Ich beantrage also Festhalten am früheren Beschluss.

Bärtschi (Bern). Ich möchte in erster Linie der Kommission für die sorgfältige Arbeit danken, die sie seit der ersten Lesung geleistet hat: in einer ganzen Reihe von Punkten hat tatsächlich das Gesetz eine Verbesserung erfahren, die erfreulich ist. Wenn ich in der Frage der Lastenverteilung das Wort ergreife, so deshalb, weil es sich hier um eine grundsätzlich wichtige Frage handelt. Sie wissen, dass eine Reihe von Gemeinden mit eigenen Besoldungsordnungen: Biel, Burgdorf, Interlaken, Köniz, Langenthal, Langnau, Muri, Thun, Zollikofen, Bern, St. Immer sich dafür ausgesprochen haben, es möchte bei dem, was seit Jahrzehnten Norm war, nämlich die hälftige Teilung der Lasten, soweit es sich um die Lehrerbesoldungen und um das, was damit zusammenhängt, handelt, sein Bewenden haben.

In erster Lesung ist der Rat dem Begehrung gefolgt. Ich möchte sagen, dass die genannten Gemeinden nicht eine Extrawurst für sich haben wollen. Die Gemeinden haben gewisse besondere Interessen, die sie zusammengeführt haben. Es sind die Gemeinden mit eigenen Besoldungsordnungen. Diese Besoldungsordnungen werden natürlich durch das, was heute hier beschlossen wird, tangiert. Dabei handelt es sich um die Gemeinden, die auch wiederum den Löwenanteil an den kantonalen Lasten aufbringen müssen, weil sie in der Skala in der obersten Klasse stehen, also in den Klassen, wo der Staat am wenigsten und die Gemeinden am meisten beitragen.

Das ist recht so; das soll auch nicht geändert werden, aber man wird begreifen, dass sich die genannten Gemeinden besonders um diese Sache gekümmert haben. Ich darf vielleicht noch befügen, dass es sich um diejenigen Gemeinden handelt, die in allernächster Zeit die Folgen der enormen Geburtensteigerung zu tragen haben werden in Form der Errichtung neuer Schulklassen und des Baues neuer Schulhäuser. Endlich handelt es sich, wie ich wiederholen möchte, auch um die Gemeinden, die sich eine Ehre daraus machen, solche Gesetze durchreissen zu helfen bei den Volksabstimmungen. Ich kann bezeugen, dass alle Vertreter dieser Gemeinden den Willen haben, sich für das Gesetz einzusetzen; der Sprechende selbst wird nicht im Verdacht stehen, dass er etwas anderes wollte.

Nun haben wir in den bisherigen Debatten wiederholt klargestellt, aber es ist in der Öffentlichkeit noch zu wenig erkannt worden, dass es sich bei diesem Gesetz gar nicht so sehr um ein Lehrerbesoldungsgesetz in dem Sinne handelt, als die Bezüge der Lehrerschaft erhöht werden sollten, wie man in der Öffentlichkeit weit herum annimmt, auch wenn wiederholt festgestellt worden ist, dass dem nicht so ist. Die Lehrerschaft erhält auch nach Annahme dieses Gesetzes keine grösseren Bezüge, sondern es handelt sich dabei nur um die Umwandlung eines Teils der bisher gewährten Teuerungszulagen in feste Besoldungsanteile und um deren Einbezug in die Versicherung. Diese Umwandlung ist nötig, weil die Lehrerversicherungs-

kasse nur Besoldungen, nicht aber Teuerungszulagen versichern kann.

Es handelt sich also im Grunde genommen um die Lehrerversicherungskasse und ihre Leistungen. Wie steht es nun mit dieser Versicherungsfrage? Das Bernervolk hat schon, wie vom Herrn Kommissionsreferenten richtig erwähnt wurde, vor ein paar Jahren in einer Abstimmung entschieden, dass die Lehrerschaft in diesem Punkte nicht schlechter gestellt werden soll als die Angestelltenchaft und Beamtenchaft. Es ist eigentlich verwunderlich, dass man erst heute dazu kommt, der Lehrerschaft die Möglichkeiten zu geben, die die Staatsbeamten schon besitzen. Durch Art. 3 des Gesetzes von 1942 will man der Lehrerschaft dieses gleiche Recht zubilligen.

Und nun haben die Versicherten bereits das getan, was nötig ist: sie haben die Erhöhung ihrer Beiträge beschlossen, um so den Einbezug eines Teils der Teuerungszulagen in die Lehrerversicherungskasse zu ermöglichen. Jetzt ist der Staat am Zug; aber der Staat zögert, er erklärt, er sei nicht in der Lage, die ihm zufallenden Lasten zu tragen, denn es handle sich nicht nur um die Leistungen für die Versicherung der erhöhten Lohnbezüge, sondern auch um die Uebernahme von Sanierungsbeiträgen.

Schon beim Lehrerbesoldungsgesetz von 1920 hat der Staat vorgeschlagen, die Gemeinden sollten ebenfalls an die Lasten der Lehrerversicherungskasse beitragen; jener Antrag wurde aber abgelehnt. Damals wurde die Demarkationslinie ganz klar gezogen: so weit es sich um die Lehrerversicherungskasse handelt, sollen die Gemeinden nicht herangezogen werden, sondern das soll Sache des Staates und der Versicherten sein.

An diesen Beschluss hat man sich gehalten, und deshalb hat man zum Beispiel bei der gegenwärtigen Vorlage nicht vorgeschlagen, die Gemeinden sollten 1 % oder 2 % der Prämie übernehmen, sondern man sucht den Gemeinden einen grössern Teil an der Gesamtlast der Lehrerbesoldungen aufzubürden, was dann dem Staat ermöglichen würde, der Lehrerversicherungskasse vermehrt zu helfen.

Wie steht es nun eigentlich um diese Kasse und um die Verpflichtungen des Staates? Ursprünglich bestimmten die §§ 49 und 50 des Primarschulgesetzes von 1894 das Erforderliche; aber das Lehrerbesoldungsgesetz von 1920 hat diese beiden Paragraphen aufgehoben und in Art. 29 und 30 neue Bestimmungen aufgestellt. Durch die genannten Artikel wurde für die gesamten Lehrkräfte das Obligatorium des Beitrittes zur Lehrerversicherungskasse aufgestellt; in Art. 33 aber wird erklärt: «An die Versicherung der Mitglieder der Lehrerversicherungskasse bezahlt der Staat einen jährlichen Beitrag von 5 % der versicherten Besoldung. Einem Dekret des Grossen Rates bleibt es vorbehalten, diese Beiträge nötigenfalls neu zu bestimmen».

Die gesetzliche Grundlage ist also da; der grosse Rat kann jederzeit den Teil, den der Staat zu leisten hat, neu normieren; der Staat hat moralisch die Haftung für die Kasse übernommen, auch wenn er ihr gegenüber das nicht getan hat, was er der Hilfskasse des Staatpersonals gewährt hat, indem er eine förmliche Garantie aussprach.

Das ist es eigentlich, was immer als Mangel im Hintergrund steht; wäre das nicht, so ginge die Sanierung sozusagen automatisch. Ich habe schon erwähnt, dass das der Wille des Bernervolkes ist, bestätigt durch eine Volksabstimmung im Jahre 1942, dass die Lehrerschaft gleich gehalten werden soll wie die Staatsfunktionäre. Es besteht also für den Staat kein Hindernis, die Beiträge zu leisten, die geleistet werden müssen.

Nun ist die Lehrerversicherungskasse in Bedrängnis; darum geht es eigentlich heute, obwohl darüber sowohl im Gesetz als auch im Vortrag sehr wenig zu lesen ist. Es wird wenig gesagt über die Lage der Kasse; ebenso erfahren wir wenig über die Reorganisationspläne; man muss sich hier an die mündlichen Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten halten, eventuell an das, was man privat eruiert.

Warum ist die Kasse in eine prekäre Situation gekommen? Einmal wegen der Geldentwertung, die zu einer Erhöhung der Bezüge und damit auch der Versicherungssummen geführt hat, während die Beiträge für diese Erhöhungen nur kurze Zeit fliessen. Dazu kam die Zinsfußsenkung, so dass der Zuschuss aus den Zinserträgnissen immer geringer wird. Aber vor allem muss festgestellt werden: der Staat hat ganz einfach während der letzten 20 oder 25 Jahre zu wenig geleistet; das ist die Hauptursache der heutigen Sanierungsbedürftigkeit der Kasse. Der Staat hat eigentlich auch erst in letzter Stunde eingesehen, wie viel eigentlich fehlt.

Aber der Staat ist nicht allein in dieser Situation. Es ist von einem versicherungstechnischen Defizit von 29 Millionen bei der Lehrerversicherungskasse gesprochen worden. Demgegenüber möchte ich erwähnen, dass die Versicherungskasse des Personals der Stadt Bern ein Defizit von 40 Millionen aufweist; andere Kassen sind in ähnlicher Situation. Es ist also nicht etwa so, dass die Pensionskassen der Gemeinden in besserer Lage wären als die Lehrerversicherungskasse.

Was die Stadt Bern anbetrifft, so möchte ich feststellen, dass wir von jeher für die Lehrerschaft noch besondere Leistungen übernommen haben: Wir kennen in der Gemeinde Bern die Einrichtung des zusätzlichen Ruhegehaltes, durch welche uns ermöglicht wird, die Lehrkräfte nicht erst nach 40 Dienstjahren mit einem Maximum von 70 % zu pensionieren, sondern schon nach dreissig. Ich bin der Initiant dieser Zusatzversicherung; man wird mir also nicht etwa vorwerfen, dass ich für die Lehrerschaft nicht das Beste gewollt habe.

Nun müssen wir diese neue Aufgabe zu lösen versuchen; wir müssen die versicherbare Besoldung erhöhen, müssen aber zur gleichen Zeit an die Sanierung der Kasse denken, weil dort im Laufe der Jahre eine unhaltbare Situation entstanden ist. In letzter Stunde ist eine Verängstigung unter der Lehrerschaft festzustellen; offenbar unter dem Eindruck von Mitteilungen, die der Herr Finanzdirektor gemacht hat, und die dahin gingen, er wäre nicht in der Lage, die Sanierung durchzuführen; wenn die Gemeinden nicht beteiligt würden, müsste man die Sache auf Jahre oder Jahrzehnte hinausstellen. Unter diesem Eindruck oder Druck stand offensichtlich die Kommission; aus diesen Erwägungen heraus kam sie zum Schluss: Wir können nicht

so lang warten; das muss jetzt gemacht werden, und darum hat sie sich dem Vorschlag 48:52 angeschlossen.

Da möchte ich nun fragen: Darf der Rat unter solchem Druck und Eindruck handeln? Es ist nicht so, dass diese Sache hier grundsätzlich den Ausschlag geben muss; es ist doch so, dass nach Annahme dieser Bestimmungen, zusammen mit dem, was 1942 beschlossen wurde, ohne weiteres der Staat die notwendigen Vorkehren wird treffen müssen. Ich möchte doch die Regierung sehen, die sich darum herumdrücken wollte; jedenfalls würden wir hier etwas dazu sagen.

Der Standpunkt der Gemeinden ist der gleiche wie bei der ersten Beratung. Schon damals habe ich festgestellt, dass die Gemeinden neue Lasten auf dem Gebiete des Schulwesens zu übernehmen haben, und zwar nicht etwa erst in zehn bis 15 Jahren, sondern in den allernächsten Jahren, Lasten, vor denen einem förmlich Angst wird. Für die grösseren Gemeinden beginnt die Belastung sofort, für die mittleren und kleineren erst etwas später, aber die Belastung kommt im Zusammenhang mit dem Steigen der Geburtenzahl.

Die eingangs erwähnten Gemeinden sind durch ihre Vertreter sofort avisiert worden, als man den Beschluss der Kommission kennen lernte; sie haben ihren früheren Beschluss einmütig bestätigt. Verschiedene Vertreter erklärten, in ihren Gemeinden sei man im Begriff, die Besoldungsordnung zu revidieren; wenn es nun dazu komme, dass die Gemeinden hier eingespannt werden, so haben Lehrer und Beamte an einem andern Ort den Schaden zu übernehmen. Das wollen wir nicht, denn wir wissen, wie bereits erwähnt, dass die Gemeinden mit eigenen Versicherungskassen ebenfalls versicherungstechnische Defizite zu tragen haben.

Ich wiederhole also, was ich anlässlich der ersten Beratung sagte: Warum jetzt, bei einer Teilrevision, den Grundsatz der hälftigen Teilung, der während Jahrzehnten galt, über den Haufen werfen; warum kann man mit einer derartigen Neuordnung nicht bis zur Gesamtrevision warten, von der man hört, sie sei im Anlaufen? Dann werden die Gemeinden ihre Begehren und ihre Nöte ebenfalls anmelden.

Ich wollte nichts gesagt haben, wenn der Kanton die ihm hier zugemutete Leistung nicht übernehmen könnte. Es wurde vorhin erklärt, diese Fr. 250 000.— pro Jahr seien für die Gemeinden eine kleine Sache. Man wird sich aber nicht mit diesem Beitrag der Gemeinden begnügen. Es wäre heute gewiss nicht zu verstehen, warum der Kanton sich auf den Standpunkt stellen wollte, er sei nicht in der Lage, wenn ihm die Fr. 200 000.— bis Fr. 250 000.— fehlen, die Sanierung der Lehrerversicherungskasse durchzuführen. Der Kanton steht unter allen, die hier für diese Sanierung in Frage kommen, in den besten Hosen, in besseren als die Gemeinden.

Zum Schluss möchte ich erklären, dass die Regierung nicht nur der Anwalt für die finanziellen Bedürfnisse des Staates sein sollte, sondern dass sie auch zu den Gemeinden Sorge zu tragen hat, denn die Gemeinden sind das starke Fundament des Staates; ihre Finanzkraft ist für den Staat wichtig. Wenn die finanzielle Kraft der Gemeinden ausgehöhlt ist, dann ist die Lage auch für den

Staat nicht mehr günstig. Dieser Gesichtspunkt musste hier doch auch noch erwähnt werden. Ich schlage also Beibehaltung der Teilung 50:50 vor. Es handelt sich um die Aufrechterhaltung eines Jahrzehntealten Grundsatzes; wenn dieser neu diskutiert werden soll, so kann es nur bei Anlass einer Gesamtrevision geschehen, aber nicht heute. Im übrigen möchte ich erklären, dass diejenigen, die für diese Teilung eintreten, nachher auch mit aller Macht für die Annahme des Gesetzes sich einsetzen werden.

Luick. Herr Dr. Bärtschi hat die Sache insofern ins richtige Licht gesetzt, als er feststellte, dass es hier nicht um die Erhöhung der Lehrerbekleidungen gehe, sondern um die Möglichkeit der Versicherung dieser erhöhten Besoldungen. Auch der Herr Kommissionspräsident hat die Bedeutung dieser Zusammenhänge ins richtige Licht gerückt, als er erklärte, die Sanierung der Lehrerverversicherungskasse sei in Frage gestellt, wenn die Verteilung 48:52 nicht durchgehe. Das leitete er ab aus den Ausführungen von Herrn Regierungsrat Dr. Dürrenmatt; er hat sich sogar noch etwas deutlicher ausgedrückt als der Finanzdirektor, indem er erklärte, bei Nichtannahme dieser Verteilung müsse die Sanierung wahrscheinlich abgeschrieben werden. Wir haben das nicht als Drohung aufgefasst, wie Herr Dr. Bärtschi, sondern als Darstellung der finanziellen Verhältnisse des Kantons. Die Kommission war in diesem Punkt einstimmig; sie hätte sich sicher nicht durch Drohungen bewegen lassen, eine andere Haltung einzunehmen. Wenn man die Sache so ansehen wollte, könnte man auch in den Worten des Herrn Dr. Bärtschi: die Lehrer und die Beamten hätten den Schaden davon, wenn die Gemeinden stärker belastet werden, eine Drohung erblicken, indem Herr Dr. Bärtschi durchblicken liess, die Gemeinden wären nachher nicht mehr in der Lage, anständige Besoldungsordnungen zu erlassen.

Nun möchte ich noch auf die Behauptung zurückkommen, die Herr Meister aufstellte: im ganzen Gesetz sei nichts davon gesagt, dass es sich mehr um Versicherungsfragen handle. Im Vortrag ist diese Frage behandelt, ferner möchte ich auf Art. 10, Schluss-Satz, hinweisen, wo bestimmt wird, dass der Staat mit den Versicherten zusammen die Versicherungsleistungen zu übernehmen habe. Die enge Verbindung mit der Sanierung der Lehrerverversicherungskasse war schon bei der ersten Beratung bekannt; im Grunde genommen steht die Frage der Möglichkeit der Versicherung dieser Besoldungserhöhungen im Vordergrund.

Grundsätzliche Bemerkungen sind sicher anzubringen, vor allem die, ob man die Version, dass der Lehrer Gemeindebeamter sei, noch lange aufrecht erhalten kann, wenn man bei der Lastenverteilung so vorgeht, wie es die Herren Bärtschi und Meister vorschlagen. Denn stellen Sie sich vor: 50% der Grundbesoldungen übernimmt der Staat, dazu die gesamten Dienstalterszulagen und 7% oder 9% als Versicherungsprämie. Das geht weit über 50% der Gesamtaufwendungen hinaus. Wo bleibt der Charakter des Lehrers als Gemeindebeamten, wenn der Staat 55% bis 60% der Gesamtaufwendungen für die Besoldungen trägt?

Im Grunde handelt es sich um eine bescheidene Korrektur: Nur 2% der Grundbesoldungen sollen die Gemeinden mehr übernehmen; im übrigen bleibt die bisherige Lastenverteilung, die sehr zu Ungunsten des Staates wirkte, unverändert. Natürlich wäre es eine sauberere Lösung, wenn man sagen könnte, man halbiere, aber dann müsste man eben alles halbieren, nicht nur die Grundbesoldungen, sondern auch die Dienstalterszulagen und die Versicherungsbeiträge, aber dann müssen die Gemeinden sicher eine grössere Mehrleistung auf sich nehmen als diese 2%. Wir glauben in der Kommission einmütig, dass den Gemeinden die Annahme dieser Lastenverteilung zugemutet werden könne. Ich möchte deren Annahme empfehlen.

Tschanz. Ich möchte zugunsten des Antrages Meister ein paar Worte verlieren. Die Teilung 50:50 sollte man vorläufig weiter bestehen lassen. Es handelt sich hier um ein Gesetz, welches noch die Volksabstimmung zu passieren hat. Normalerweise muss ein solches Gesetz dem Volk von den Grossräten empfohlen werden können. Wir haben unlängst ein solches Gesetz empfohlen; nachdem wir das Echo auf das Steuergesetz aus den Kreisen des Landvolkes gehört haben, nachdem wir bei der letzten Abstimmung im Februar die Mentalität des Volkes kennengelernt haben, fällt es schwer, dafür einzutreten, dass die Gemeinden hier eine Mehrleistung zu übernehmen haben. Es handelt sich nicht darum, dem Lehrer sein Einkommen zu schmälern; es ist aber ein vollkommener Widerspruch, wenn man auf der einen Seite durch ein neues Steuergesetz die Einnahmen des Staates erhöht, und dazu noch mit einem Gesetz vor das Volk tritt, durch welches die Lastenverteilung zugunsten des Staates geändert werden soll. Davor möchte ich warnen.

Ich kenne das Defizit der Lehrerversicherungskasse nicht; zweifellos wird diese Frage gesondert behandelt werden müssen. Ich habe andere Zahlen gehört; ich weiss nicht, ob sie genau stimmen. Man sprach mir gegenüber von einem Vermögen der Lehrerversicherungskasse von 23 oder 24 Millionen; jetzt spricht man immer von einem Defizit von 29 Millionen. Das beruht wahrscheinlich darauf, dass die ganze Sache nach dem Kapitaldeckungsverfahren organisiert wird, wobei man doch eigentlich die Ansammlung so gewaltiger Summen fast nicht verantworten kann. Solche Anlagen verleiten doch nur dazu, höhere Zinserträge herauszuholen.

Man muss also ganz bestimmt auch die Frage ventilieren, ob sich die Frage nicht auch auf einem andern Boden besser regulieren liesse. Ich empfehle Zustimmung zum Antrag Meister.

Bärtschi (Bern). Gegenüber Herrn Dr. Luick möchte ich feststellen, dass es auch mein Ueberzeugung entspricht, dass die Lehrerversicherungskasse subventionsbedürftig ist. Gegenüber einer andern Bemerkung des Herrn Dr. Luick muss ich aber darauf hinweisen: die Schullasten bilden natürlich ein Ganzes; man kann nicht einfach willkürlich die Besoldungen und die Versicherungsleistungen herausnehmen, sondern man muss alles zusammennehmen. Dabei hat man dann zu bedenken, dass die Leistungen des Staates an Schul-

hausbauten 5% betragen; dazu ist noch ein Maximalbeitrag festgesetzt, so dass faktisch die Staatsbeiträge bei grösseren Schulhausbauten auf 2 bis 3% sinken. Das muss auch berücksichtigt werden.

Dürrenmatt, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie werden begreifen, dass auch der Finanzdirektor ein paar Worte zu dieser wichtigen Frage sagen möchte. Es dreht sich im Grunde genommen um eine Schicksalsfrage für diese ganze Vorlage. Das möchte ich nicht in dem Sinne aufgefasst wissen, als ob ich damit behaupten wollte, das Schicksal dieser Vorlage in der Volksabstimmung hänge davon ab, wie dieser Art. 7 aussiehe, sondern in dem Sinne, dass die Sanierung der Lehrerversicherungskasse damit entweder verunmöglicht oder auf die lange Bank geschoben wird.

Diese Sanierungsfrage war eine der ersten, die ich vor einem Jahr von meinem Amtsvorgänger übernehmen musste; ich war also von Anfang an dabei und ich darf wohl sagen, dass ich alles getan habe, was möglich war, um diese Frage im Grossen Rat zu ordnen. Da erlaube ich mir, den Standpunkt der Regierung und der Finanzdirektion etwas zu unterstreichen.

Es ist so, dass dieses Gesetz zwei Zwecke verfolgt. Einmal will es die Umwandlung eines Teils der Teuerungszulagen in Besoldungsbestandteile ermöglichen und sodann soll es die Sanierung der Lehrerversicherungskasse vorbereiten helfen. Darüber, dass die Lehrerversicherungskasse saniert werden muss, war man allgemein klar, und es haben auch schon lange Verhandlungen über diese Frage eingesetzt. Dabei wurde nie ein Zweifel darüber offen gelassen, dass die Sanierung dieser Kasse nur dann möglich ist, wenn es gelingt, auch die Gemeinden zu einem Beitrag heranzuziehen. Schon am 13. November 1944 hat eine Besprechung zwischen dem früheren Finanzdirektor und der Verwaltungskommission der Lehrerversicherungskasse stattgefunden; auch damals wurde mit aller Deutlichkeit darauf hingewiesen, wie notwendig es sei, die Gemeinden zur Hilfe heranzuziehen, wenn man die Kasse sanieren wolle.

Sowohl die Lehrerschaft wie die Verwaltungskommission der Lehrerversicherungskasse haben das eingesehen. Gestützt auf jene Besprechung kam dann die Eingabe vom 22. Dezember 1944, durch welche die entsprechenden Anträge an den Regierungsrat gestellt wurden.

Das Defizit ist nicht nur fingiert; es beträgt, wie ausgeführt wurde, bei der Primarlehrerkasse Fr. 28 644 000.— und bei der Mittellehrerkasse Fr. 10 599 000.—, total über 39 Millionen. Da kann man nicht einfach erklären, die Kasse solle sich auf ein anderes Verfahren umstellen; eine Kasse, die auf dem Kapitaldeckungsverfahren aufgebaut ist, kann man nicht von heute auf morgen nach einem andern System organisieren.

Das Defizit ist also vorhanden; nachdem diese Eingabe vom 22. Dezember 1944 eingelangt war, wurde die Frage von der Erziehungsdirektion und der Finanzdirektion gemeinsam geprüft. Am 5. April 1945, noch unter dem früheren Finanzdirektor, wurden die beiden Direktionen vom Regierungsrat beauftragt, die Vorarbeiten für die Sanierung der Kasse sofort an die Hand zu nehmen, und zwar

unter der Annahme, dass die Gemeinden ebenfalls daran interessiert werden sollen.

Auf dieser Grundlage ist die ganze Sanierungsfrage behandelt worden und die entsprechende Vorlage liegt zur Behandlung vor dem Grossen Rat bereit, wenn deren Grundlagen im gegenwärtigen Gesetz akzeptiert werden. Es ist bereits angetönt worden, in welcher Weise die Sanierung durchgeführt werden soll. Die Staatsbeiträge sollen von 5% auf 9% erhöht werden, die Beiträge der Versicherten von 5% auf 7%. Dazu kommen die reglementarischen Monatsbetrifftisse des Staates und der Versicherten.

Die Kosten dieser Sanierung betragen für den Staat nach den Berechnungen, die auf dieser Grundlage angestellt wurden, Fr. 1 173 000.—; dazu die Monatsbetrifftisse Fr. 2 022 000.—, die der Staat natürlich nicht auf einmal zahlen kann, sondern die er auf eine ganze Reihe von Jahren repartieren muss. Es ist nicht zu viel gesagt, wenn man für die nächsten vier bis sechs Jahre mit einer Mehrbelastung des Staates von 1½ Millionen jährlich rechnet. Davon sollte den Gemeinden ungefähr ein Drittel auferlegt werden können.

Wir fragten uns, ob wir das im Gesetz nude crude sagen wollten. Nach eingehender Beratung kamen wir zum Schluss, dass wir am bisherigen Grundsatz festhalten wollten, wonach die Versicherung vom Staat und den Versicherten getragen werden soll, während die Beteiligung der Gemeinden in einer Erhöhung ihres Anteils an den Grundbesoldungen gesucht werden sollte. Vorgeschlagen wurde ein Verhältnis von 45:55%; nach Antrag der Kommission von 48:52%.

Mit diesem Vorschlag hat nun der Regierungsrat nach meinem Dafürhalten die äusserste Konzession gemacht. Wir dürfen nicht vergessen, dass in der ersten Beratung eine Reihe von Punkten zu Lasten des Staates geregelt wurden. Auch die Anträge, die für die zweite Beratung von der Kommission neu gestellt werden, wie zum Beispiel Uebergang der Seminarlehrer und Schulinspektoren zur staatlichen Hilfskasse bringen für den Staat Mehrausgaben; die soeben erwähnte Neuerung zum Beispiel Fr. 15 000.— jährlich für die Verzinsung des Defizites für die 43 Mann, woran die Lehrerversicherungskasse nur rund die Hälfte beiträgt.

Der Regierungsrat ist einverstanden, das noch zu übernehmen, aber hernach sollte diese Sanierung so gelegt werden, dass auch die Gemeinden einen Teil dieser Mehrkosten tragen. Wir glauben nicht, dass das eine unzulässige Zumutung an die Gemeinden sei; die ganze Last macht für sämtliche Gemeinden rund Fr. 250 000.— aus. Dieser Betrag ist sicher von den Gemeinden noch aufzubringen, sogar von der Stadt Bern. Denn wenn die Stadt Bern rund 20 Millionen an Steuern einnimmt, so ist es ihr sicher möglich, ihren Anteil an diesen Fr. 250 000.—, der keine Fr. 100 000.— betragen wird, aufzubringen.

Aber es dreht sich nicht allein darum, dass man sagt, der Staat vermöchte das schliesslich allein aufzubringen oder dass man erklärt, man sei auf den Gemeindebeitrag angewiesen, sondern es dreht sich um einen Grundsatz. Wir halten dafür, es sei nicht richtig, dass die Gemeinden an die Versicherung ihrer eigenen Beamten — es sind Gemeindebeamte, die hier versichert sind — nichts

leisten; die Gemeinden haben im Gegenteil das grösste Interesse, dass auch sie, wenigstens in einem bescheidenen Ausmass, für diese Versicherung aufkommen.

Nach dem Beschluss, der in der ersten Beratung gefasst worden ist, entsteht in dieser ganzen Finanzierung ein Loch von Fr. 250 000.—. Wer je bei der Sanierung einer Versicherungskasse mitgearbeitet hat, weiss, was es braucht an Verhandlungen mit allen Beteiligten, bis dieses Loch irgendwie ausgefüllt werden kann. Es ist leicht gesagt: der Staat soll zahlen; das ist noch gar nicht ausgemacht, dass der Staat hier ohne weiteres einspringen muss. So lange dieses Loch nicht durch das Zusammenwirken aller Beteiligten einigermassen ausgefüllt ist, wird man nicht an den Grossen Rat mit einem Sanierungsvorschlag gelangen dürfen. Es ist also die Neuaufnahme sämtlicher Verhandlungen, die nun seit bald zwei Jahren geführt wurden, notwendig, was sicher nicht leicht ist.

Es ist darum nicht übertrieben, wenn ich vorhin von einer Art Schicksalsfrage für die Lehrerversicherungskasse sprach; man muss anerkennen, dass diese Sanierung noch gewissermassen in der Luft hängt, während die Annahme des Gesetzes nach den gemeinsamen Vorschlägen sämtlicher Beteiligten die Vollendung der Sanierung ermöglichen würde.

Das sind Konsequenzen, die man ebenfalls berücksichtigen muss; man kann dieses Lehrerbesoldungsgesetz nur richtig würdigen und behandeln, wenn man sich bewusst bleibt, dass die Sanierung der Lehrerversicherungskasse damit untrennbar verbunden ist. Damit hat es angefangen und das muss durchgeführt werden, sonst hat die ganze Arbeit ein sehr grosses Loch, das schwer auszufüllen ist.

Herr Dr. Bärtschi regt die Verschiebung auf die allgemeine Schulgesetzrevision an. Hier haben wir eine Totalrevision des Besoldungswesens, so weit die Schule davon betroffen wird, vor uns; diese Frage kann nicht im Schulgesetz, sondern sie muss im vorliegenden Lehrerbesoldungsgesetz erledigt werden.

In Würdigung aller Faktoren kann man also feststellen, dass den Gemeinden kein unerschwingliches Opfer zugemutet wird mit den Fr. 250 000.—, verteilt auf rund 500 Gemeinden, aber die Gemeinden leisten damit das Ihrige und zeigen den guten Willen, dass auch ihnen die Sanierung der Lehrerversicherungskasse am Herzen liegt.

Das wollte ich, in Bestätigung dessen, was ich im Regierungsrat und in der Kommission bereits ausgeführt hatte, hier in aller Kürze noch darlegen.

Gfeller. Weder die Darlegungen des Herrn Kommissionspräsidenten noch die weitgehenden Ausführungen des Herrn Finanzdirektors haben mich überzeugen können, dass der grosse Rat in der ersten Lesung einen Fehler begangen hätte. Es scheint mir vielmehr, die Tradition der hälftigen Lastenteilung sollte hier unbedingt beibehalten werden. Die Frage der Einbeziehung der Lehrerversicherungskasse ist falsch gestellt, auch wenn sie mit der vorliegenden Frage in einem gewissen Zusammenhang steht. Der Staat hätte schon früher

die Pflicht gehabt, diese Frage zu lösen, nämlich dann, als sich ein solches Defizit zeigte.

Es ist mit Recht darauf hingewiesen worden, dass den Gemeinden beträchtliche Schullasten anderer Art auferlegt werden, denken wir nur an den Ausbau von Spiel- und Sportplätzen, an bauliche Verbesserungen und an neue Bauaufgaben in den Gemeinden angesichts der Zunahme der Geburten- und später der Schülerzahl.

Ich bin der Meinung, dass wir auf keinen Fall vom früheren Beschluss abrücken dürfen, und zwar aus zwei Gründen. Ich bin mit dem Herrn Finanzdirektor einverstanden, dass es sich hier um einen Schicksalsartikel handelt; diese Bestimmung wird sicher einen grossen Einfluss auf die Stimmabgabe ausüben. Dazu kommt aber ein ganz neues Moment, an das bisher niemand gedacht hatte: die Verteilung innerhalb der Gemeinden erfährt infolge des neuen Steuergesetzes eine totale Änderung. Nach Art. 39 der heutigen Vorlage ist für die Berechnung massgebend der Steuereingang der Jahre 1945/47. Es ist nun doch mit dem neuen Steuergesetz so, dass die Gemeinden einen Viertel mehr Steuern nach Bern abliefern müssen; das trifft auch auf die Gemeinden zu, die bisher in den unteren Stufen dieser Skala figurierten.

Wer ehrlich für dieses Gesetz eintreten will, kann dieses Spiel um diese 2% nicht mitmachen, sondern muss der hälftigen Verteilung zustimmen, gemäss dem Beschluss, den wir in der ersten Beratung gefasst haben, und der Weg zur Sanierung der Versicherungskasse muss anders gefunden werden. Wenn wir mit dieser Vorlage nicht ein Fiasco erleben und zuhause Vorwürfe entgegennehmen wollen, so müssen wir an unserm früheren Beschluss festhalten. Sie wissen, wie viel Ihre Gemeinde früher nach Bern abgeliefert hat, und wie viel sie heute ab liefert; dabei spielt ein Steuerabbau um einen Zehntel keine grosse Rolle. Die Leistungen der Gemeinden an den Staat sind gewaltig gestiegen; da darf der Staat nicht im gleichen Moment seine Gegenleistungen an die Gemeinden schmälern. Die Gemeindebehörden müssten gegen solche Zumutungen auftreten. Es war vorher auch schon so, dass der Staat mehr als 50% geleistet hat; man kann nicht heute auf einmal kommen mit der Behauptung, deshalb, weil der Staat hier mehr als 50% leiste, seien die Lehrer nicht mehr Gemeindebeamte. Wenn dem so wäre, so wäre das schon lange so gewesen. Das ist neben-sächlich; wir müssen heute das beachten, was neu hinzugekommen ist, vor allem das neue Steuergesetz. Deshalb ersuche ich Sie, dem Antrag Meister beizupflichten.

A b s t i m m u n g .

Für den Antrag der vorberatenen Behörden	46 Stimmen.
Für den Antrag Meister	66 Stimmen.

B e s c h l u s s :

Art. 7. Die Einreihung erfolgt von sechs zu sechs Jahren auf Grund von Erhebungen über die finanziellen Verhältnisse der Gemeinden. Es sollen für die Einreihung namentlich die Steuerkraft, der Steuerfuss und die Zahl der Schulklassen einer Gemeinde massgebend sein.

Den bezüglichen Berechnungen sind, abgesehen von der Zahl der Schulklassen, die Durchschnittszahlen der vorausgegangenen sechs Jahre zugrunde zu legen. Vorbehalten bleibt Art. 39 der Uebergangsbestimmungen dieses Gesetzes.

Bei der Einreihung sind die Faktoren der Berechnungen jeweilen in der Weise einzustellen, dass die Gesamtheit der Gemeinden mit je ungefähr zur Hälfte am Gesamtbetrag der Grundbesoldungen der Lehrkräfte der Primarschule beteiligt sind.

Das Nähere wird durch ein Dekret des Grossen Rates geordnet.

Art. 8.

Angenommen.

B e s c h l u s s :

Art. 8. Bei Veränderungen in der Zahl der Lehrstellen einer Gemeinde findet auf den Beginn des Quartals, auf welches die Veränderung eintritt, eine neue Berechnung der Besoldungsklasse dieser Gemeinde statt.

Art. 9.

Angenommen.

B e s c h l u s s :

Art. 9. Wo im Hinblick auf besondere Steuer-, Erwerbs-, Verkehrs- oder Lebensverhältnisse die Einreihung einer Gemeinde in die Besoldungsklassen nicht als zutreffend erscheint, ist der Regierungsrat befugt, eine Untersuchung anzuordnen und nach deren Ergebnis die Gemeinde in eine höhere oder niedrigere Besoldungsklasse zu versetzen.

Art. 10.

Burgdorfer (Schwarzenegg), Präsident der Kommission. Auf die Bedeutung des neuen Schlussalinea habe ich bereits im Eintretensreferat hingewiesen.

Rudolf, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nachdem der Rat die Verteilung 48:52 abgelehnt hat, sehe ich nicht ein, weshalb dieses Schlussalinea, das eine Konzession im Zusammenhang mit der eben erwähnten Verteilung bedeutet, aufrechterhalten werden soll. Ich beantrage daher Streichung.

Burgdorfer (Schwarzenegg), Präsident der Kommission. Ich bin mit diesem Streichungsantrag nicht einverstanden. Ich bedaure die Ablehnung des Kommissionsantrages, bin aber der Auffassung, dass dieses Schlussalinea hier stehen bleiben muss.

Bärtschi (Bern). Dieses Schlussalinea muss hier stehen bleiben, denn es ist notwendig, dass hier einmal ausdrücklich erklärt wird, dass auch die Lehrerversicherungskasse vom Staat garantiert wird. Das wird damit eigentlich zum Ausdruck gebracht und darum müssen wir dieses Schlussalinea unter allen Umständen aufrechterhalten.

Dürrenmatt, Finanzdirektor, zweiter Berichterstatter des Regierungsrates. Die Auslegung, die Herr Dr. Bärtschi dieser Bestimmung soeben gegeben hat, nämlich dass darin eine Garantieverpflichtung des Staates liegen soll, muss ich ablehnen. Es ist nicht Sache des Grossen Rates, darüber zu entscheiden; heute besteht keine rechtliche Garantie des Staates für die Kasse, und diese Deckung würde ich nicht übernehmen.

A b s t i m m u n g .

Für den Antrag der Kommission . . . Mehrheit.

Beschluss:

Art. 10. Dem Staat fallen folgende Leistungen an:

Art. 10. Dem Staat fallen folgende Leistungen an:
Lehrstelle der Primarschule und Arbeitsschule auf die Höhe der Grundbesoldung;
er übernimmt sämtliche Alterszulagen;
er bezahlt die Hälfte der Zulage an die Grundbesoldung der Lehrer an erweiterten Oberschulen;
er übernimmt mit den Versicherten die Beiträge an die Lehrerversicherungskasse.

Art. 11.

Burgdorfer (Schwarzenegg), Präsident der Kommission. Hier möchte ich auf die redaktionelle Verbesserung aufmerksam machen, die auf Grund eines in der ersten Beratung gestellten Antrages vorgenommen worden ist.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 11. Arbeitslehrerinnen ohne Patent erhalten eine Jahresbesoldung von Fr. 450.— Wo der Anteil einer Gemeinde nach ihrer Besoldungsklasse diesen Betrag nicht erreicht, trägt der Staat die Differenz.

Art. 12.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 12. Wenn an einer Primar- oder Sekundarschule der Handarbeitsunterricht für Knaben eingeführt und besonders entschädigt wird, so beteiligt sich der Staat dabei mit der Hälfte der Besoldungen.

Art. 13.

Präsident. Im Zusammenhang mit diesem Artikel behandeln wir das Postulat Kunz.

Rudolf, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Dr. Bärtschi hat seinerzeit die Aufnahme der Lehrkräfte an den staatlich anerkannten Kindergarten in die Lehrerversicherungskasse beantragt. Ich weiss nicht, ob dieser Antrag aufrechterhalten wird; die Kommission hat ihn abgelehnt, was ich für richtig halte, denn es gibt keine staatlich anerkannten Kindergarten im rechtlichen Sinn; es gibt Kindergarten, die vom Staat mit grösseren oder kleineren Beiträgen unterstützt werden.

Wir haben aber noch ein anderes Bedenken: Wenn man zuliesse, dass die Kindergarteninnen nach freier Wahl der Versicherungskasse beitreten können oder nicht, so käme es so heraus, dass die ungünstigen Risiken beitreten, die guten fernbleiben, und damit würde der finanzielle Stand der Versicherungskasse neuerdings gefährdet.

der Versicherungskasse neuerdings gefährdet.

Rechnung getragen ist, indem die Möglichkeit geschaffen wurde, dass Kindergarteninnen der Lehrerversicherungskasse beitreten können. Das Postulat fällt dahin, nachdem die Forderung erfüllt ist.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 13. An die Besoldung der Lehrkräfte nicht-staatlicher Spezialanstalten für taubstumme, blinde, schwachsinnige und epileptische Kinder (§ 55 des Primarschulgesetzes vom 6. Mai 1894) bezahlt der Staat einen Jahresbeitrag von Fr. 1600.— per Lehrstelle. Dieser Betrag wird auch an die Besoldung des Hausvaters und der Hausmutter ausgerichtet.

Der Staat leistet auch Beiträge an die Kindergarten. Er kann sich auch an der Versicherung der Kindergarteninnen durch die Lehrerversicherungskasse finanziell beteiligen. Das Nähere wird durch ein Dekret des Grossen Rates bestimmt.

Art. 14.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 14. Zum Zwecke der Ausrichtung von ausserordentlichen Staatsbeiträgen wird ein jährlicher Kredit bis auf Fr. 150 000.— in den Voranschlag aufgenommen und vom Regierungsrat verteilt.

Ausserordentliche Beiträge sollen erhalten:

- Besonders schwer belastete Gemeinden mit geringer Steuerkraft, namentlich für Neu- und Umbauten von Schulhäusern, Neuerichtung von Schulklassen, Beschaffung von Schulmobilien und allgemeinen Lehrmitteln;

- b) besondere öffentliche oder private Schulen, die mit Rücksicht auf Wegschwierigkeiten oder Sprachverhältnisse bestehen oder errichtet werden.
-

Art. 15.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 15. Gemeinden, die den gesetzlichen Vorschriften über den Primarunterricht und den darauf beruhenden Anordnungen der zuständigen Behörden nicht Folge leisten, erhalten keine ausserordentlichen Beiträge. Sie können auch vom Regierungsrat nach erfolgloser Mahnung vorübergehend in eine höhere Besoldungsklasse versetzt werden. Gegen eine derartige Versetzung steht den Gemeinden das Recht des Rekurses an den Grossen Rat offen.

II. Mittelschulen.

Art. 16.

Rudolf, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Antrag Wüst, den die Kommission berücksichtigt hat, hat sehr viel Gutes an sich und ist innerlich durchaus berechtigt. Es ist heute so, dass die vom Gesetz gewollte Differenz von Fr. 1500.— zwischen den Primar- und den Sekundarlehrerbesoldungen in vielen Gemeinden nicht mehr innegehalten wird, sondern im Lauf der Zeit wesentlich zurückgegangen ist. Auch wenn die Erhöhung im gleichen Ausmass vorgenommen wurde, so waren die Sekundarlehrer benachteiligt, weil sie keine Naturalien beziehen.

So gibt es heute Gemeinden, wo dieser Unterschied nicht mehr Fr. 1000.— beträgt, sondern nur noch Fr. 700.— oder sogar noch weniger. Es liegt nun zweifellos im Willen des bestehenden wie des neuen Gesetzes, diesen Unterschied im vollen Umfang aufrecht zu erhalten, aber es ist schwer, diesen Willen in einem Gesetzesparagraphen auszudrücken.

Die Aufnahme des Antrages Wüst bedeutet eigentlich nur die Wiederholung eines Gedankens, der mit andern Worten bereits im Gesetz Aufnahme gefunden hat. Es hat keinen Wert, eine solche Bestimmung zu wiederholen, aber die Regierung erklärt sich bereit, die gleiche Erklärung, wie sie bei der ersten Lesung gegeben wurde, hier zu wiederholen. Sie geht dahin, dass sie dem Antrag Wüst durchaus sympathisch gegenübersteht und ihrerseits bereit ist, das Ihrige zu tun, um in den Gemeinden dahin zu wirken, dass diese Differenz bestehen bleibt. Die Regierung ist also bereit, bei Gemeinden, die diese Differenz verkleinern, vorstellig zu werden und sie zu veranlassen, nicht nur den Primar-, sondern auch den Sekundarlehrern entgegenzukommen. Wir möchten das aber nicht gern in einen Gesetzesartikel aufnehmen, und ich will auch gleich sagen, warum: Wir glauben, dass wir damit einen Grund des

Widerstandes gegen das Gesetz schaffen würden. Es könnte die Befürchtung entstehen, dass Gemeinden gezwungen werden könnten, von einem Tag auf den andern ihren Sekundarlehrern Besoldungsaufbesserungen zu bewilligen. Wir möchten deshalb lieber den von uns vorgesehenen Weg einschlagen. Darum sollte man den Antrag Wüst, so gut er gemeint ist, nicht ins Gesetz aufnehmen.

Burren (Steffisburg). Ich bitte, mir nicht zu verargen, wenn ich als Mittellehrer beantrage, beim Kommissionsantrag zu bleiben. Sie haben in Art. 1 bereits beschlossen, dass Lehrer an Erweiterten Oberschulen eine Mehrbesoldung von Fr. 500.— garantiert bekommen sollen. Man garantiert also den Lehrern, die sich durch eine Prüfung über besondere Kenntnisse im Französischen ausweisen, eine Mehrbesoldung von Fr. 500.—. Auf der andern Seite kommen nun Mittellehrer und weisen auf die Notwendigkeit hin, 2½ bis 3 Jahre länger studieren zu müssen als ihre Kollegen von der Primarschule, und sie verlangen gestützt darauf auch eine gesetzliche Verankerung ihrer Mehrbesoldung. Ich glaube nicht, dass es ein grosser Eingriff in die Gemeindeautonomie wäre, wenn man nicht nur den Lehrern an Erweiterten Oberschulen, sondern auch den Sekundarlehrern, die ein viel längeres Studium haben, eine Mehrbesoldung garantieren würde, und zwar Fr. 1500.—. Es ist sicher unbillig, dass es im Kanton Bern noch Gemeinden gibt — es sind nicht alles finanziell schlecht gestellte Gemeinden —, die an Sekundarlehrer Besoldungen ausrichten, die nur um Fr. 233.— pro Jahr höher sind als Primarlehrerbesoldungen, wie ich letzthin in einem Fall feststellte.

Gewiss kann man, wie der Herr Erziehungsdirektor erwähnte, den Gemeinden in Zirkularen nahelegen, sie möchten diese Differenz innehalten; mit welchem Erfolg, das sieht man, wenn man die bisherigen Zustände betrachtet. Es gibt Gemeinden im Oberland, im Seeland, aber auch im Mittelland, die trotz der Hinweise des Lehrervereins und der Erziehungsdirektion die Besoldungen der Mittellehrer nicht so erhöht haben, wie es sich gehört. Darum möchte ich bitten, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

M. Wüst. Je désire remercier le gouvernement du bon accueil qu'il a fait à mon intervention, bien que je ne puisse pas m'associer à sa manière de voir. Je vous en ai déjà exposé les raisons lors de la dernière session et je répéterai simplement que j'aimerais qu'une différence de fr. 1500.— existât entre le traitement des maîtres primaires et celui des maîtres secondaires et que cette différence fût effective et non pas relative. Je ne reviendrai pas sur les exemples que je vous ai donnés, mais j'estime qu'il est juste et équitable d'assurer aux maîtres secondaires comme aux maîtres primaires un traitement nettement défini.

Quel sera l'effet dans la pratique de l'intention exprimée par le gouvernement de demander aux communes où cette différence n'existe pas de l'observer dans l'avenir? La situation, après cette démarche, sera-t-elle différente de celle qui existe depuis vingt-cinq ans, c'est-à-dire depuis la mise en vigueur de la loi actuelle? J'estime absolument

nécessaire que les maîtres secondaires aient les mêmes garanties que les maîtres de l'enseignement primaire et de l'enseignement primaire supérieur.

On me dit que la modification que je propose pourrait permettre aux communes de refuser la loi et constituerait un argument à cet effet. Je ne le crois pas. J'ai une grande confiance dans le bon sens du citoyen bernois. Lorsqu'on lui expliquera qu'une injustice a été commise à l'égard des maîtres secondaires, le citoyen bernois, qui est bien équilibré et qui sait juger une situation, ne refusera pas, pour une question d'argent, de leur rendre justice.

Telle est la raison pour laquelle je ne peux pas me rallier à la manière de voir du gouvernement et maintiens ma proposition.

A b s t i m m u n g .

Für den Antrag der Kommission . . . 53 Stimmen.
Für den Antrag der Regierung . . . 26 Stimmen.

B e s c h l u s s :

Art. 16. Die Lehrkräfte der Sekundarschulen und der Progymnasien ohne eine Oberabteilung beziehen als Grundbesoldung:

Lehrer Fr. 7000.—
Lehrerinnen Fr. 6200.—
Arbeitslehrerinnen für jede Klasse Fr. 650.—

Der Unterschied zwischen der Besoldung der Primärlehrer, einschliesslich Naturalien, und derjenigen der Sekundar- und Progymnasiallehrer soll mindestens Fr. 1500.— betragen. Für Gemeinden mit eigener Besoldungsordnung bleiben deren Bestimmungen vorbehalten.

Schluss der Sitzung um 17 Uhr.

D e r R e d a k t o r :

V o l l e n w e i d e r .

Zweite Sitzung.

D i e n s t a g , d e n 9. A p r i l 1946,

8.30 Uhr.

Vorsitzender: Präsident W e b e r (Grasswil).

Die Präsenzliste verzeichnet 178 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 16 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Biedermann, Born, Burren (Utzenstorf), Freimüller, Gasser (Schwarzenburg), Gygax, Ilg, Kummer, Rebetez, Reinhard (Bern), Schäfer, Segessenmann, Vallat, Wälti; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Brody, Schär.

Präsident. Es ist mitzuteilen, dass für die Ersatzwahlen für zwei nicht ständige Mitglieder des Handelsgerichts von der Handels- und Gewerbe- kammer gemäss Gerichtsorganisation vorgeschlagen werden: Joseph Hêche, Garagist, Cornol, und Marcel Graf, négociant, Delsberg.

Eingelangt ist folgende

M o t i o n :

Die Steuerverwaltung des Kantons Bern hat verfügt, dass den schwer belasteten Gemeinden, die durch das neue Steuergesetz einen Steuerausfall erleiden, Vorschüsse aus dem Ausgleichsfonds ausgerichtet werden. Nach dieser Verfügung sind zum Bezug der Vorschüsse diejenigen Gemeinden berechtigt, die einen Mindeststeueransatz von 3,1 aufweisen.

Der Regierungsrat wird eingeladen, diese Verfügung in der Weise abzuändern, dass alle Gemeinden, die einen Mindestansatz von 2,8 für die Gemeindesteuern beschlossen haben, berechtigt sind, Vorschüsse aus dem Ausgleichsfonds zu beanspruchen.

Für die Behandlung dieser Motion wird Dringlichkeit verlangt.

8. April 1946.

Namens der
sozialdemokratischen Fraktion:
G e i s s b ü h l e r
und 15 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingegangen ist ferner folgendes

Postulat:

Damit die Organisation der Kriegswirtschaft im Kanton Bern bis zu ihrer vollständigen Liquidation ihre Aufgabe richtig erfüllen kann, müssen eine Anzahl Beamte und Angestellte bis zum Schluss beschäftigt werden. Dadurch gehen diesen Kräften gute Arbeitsplätze verloren, welche schon heute besetzt werden könnten, während sie befürchten müssen, dass bei ihrer Entlassung keine gleichwertigen Stellen mehr zur Verfügung stehen. Es ist deshalb verständlich, wenn sich gerade die besten Arbeitskräfte um andere Stellen bewerben und dadurch der Kriegswirtschaft verloren gehen, was sich gerade heute sehr ungünstig auswirken kann.

Der Regierungsrat wird deshalb ersucht, er möchte prüfen, wie er Beamten und Angestellten kriegswirtschaftlicher Stellen, welche sich bis zum Schluss zur Verfügung stellen, schon heute eine angemessene Anstellung nach der Aufhebung der Kriegswirtschaft zusichern kann.

8. April 1946.

Blätter
und 10 Mitunterzeichner.

Geht an die Regierung.

Eingelangt ist schliesslich folgende

Einfache Anfrage:

Ist dem Regierungsrat bekannt, dass im Oberland grosse Unzufriedenheit darüber herrscht, dass zahlreiche Gesuche um Subventionen für Hotelrenovationen vom kantonalen Arbeitsamt abgewiesen worden sind?

Ist der Regierungsrat bereit, diese unberechtigte Zurückhaltung aufzugeben, um diese sehr notwendigen und sehr dringlichen Ausbesserungsarbeiten, welche die betroffenen Hotelbesitzer nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können, doch raschestens zu ermöglichen?

8. April 1946.

Stäger.

Geht an die Regierung.

Tagesordnung:

Motion der Herren Grossräte Fawer und Mitunterzeichner betreffend Abbau der Kriegsfürsorgemaßnahmen.

(Siehe Seite 53 hievor.)

Fawer. Ich habe in der letzten Session namens der sozialdemokratischen Partei folgende Motion eingereicht:

«Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement hat mit Kreisschreiben vom 28. Januar 1946 den Kantsregierungen von der Absicht Kenntnis gegeben, auf 31. Dezember 1946 die Kriegsfürsorge-

massnahmen, namentlich die Teuerungsbeihilfen für Minderbemittelte, abzubauen, das heisst die Durchführung dieser Notstandsaktionen ohne finanzielle Hilfe des Bundes den Kantonen und Gemeinden zu überlassen.

Der Grosse Rat beauftragt den Regierungsrat:

1. Gegen diese unzeitgemässe Abbautendenz, die eine Verschärfung der sozialen Spannungen zur Folge haben würde, Stellung zu beziehen.

2. Beim Bundesrat vorstellig zu werden, damit er die Ueberführung der bestehenden Notvorschriften über diese Fürsorgemaßnahmen in die ordentliche Gesetzgebung gestützt auf den neuen Verfassungsartikel über den Familienschutz veranlasst.»

Ich habe mir nun sagen lassen, dass Herr Regierungsrat Moeckli als Direktor des Armenwesens im Sinne meiner Motion Anträge an den Regierungsrat stellte und dass dieser eine Eingabe an den Bundesrat zu lancieren beschlossen hat. Ich kann mich deshalb kürzer fassen als ich es glaubte, möchte immerhin einige Feststellungen machen:

Die Entwicklung der Teuerungsbeihilfen im Kanton Bern zeigt folgendes Bild: Bis heute haben 171 bernische Gemeinden diese Hilfsmassnahme durchgeführt. Die Belastung beträgt insgesamt 1941/42 Fr. 1 716 825.—, 1943 Fr. 2 115 000.—, 1944 Fr. 2 495 000.—, 1945 Fr. 2 852 000.—. Jahr für Jahr ist eine Steigerung der Ausgaben zu konstatieren. Im letzten Jahr betrug die Steigerung 14%. Wir sehen, dass diese Ausgaben in stetem Wachsen begriffen sind. Die Gemeinden verlangen Ausbau der Hilfe, erstreben eine Lockerung der Einkommensgrenzen, damit der Kreis der Unterstützten weiter gezogen werden kann. Durch die Wohnungsnot wurden Unbemittelte gezwungen, teure Mieten einzugehen, zu Preisen, die über ihren Verhältnissen liegen. Daher wurde das Begehren aufgestellt, es sollen aus Teuerungsbeihilfen Mietzinszuschüsse gewährt werden. Ferner ist das Begehren anhängig, man solle das Obligatorium für die Gemeinden erklären, Teuerungsbeihilfen durchzuführen.

Wir sehen, dass das alles Begehren sind, die absolut begründet sind, und darüber hinaus, dass man die Teuerungsbeihilfen nicht abbauen, sondern ausbauen muss. Die Gemeinden, die einen Dritt der Lasten tragen müssen, stehen den Bedrängten, Minderbemittelten am nächsten und sehen daher die Notwendigkeit ein, dass man vermehrt helfen sollte.

Gerade in diesem Moment kommt die Hiobsbotschaft vom Bundeshaus her, es sei beabsichtigt, diese Teuerungsbeihilfen abzubauen. Das hat begreiflicherweise sowohl die Gemeinden wie die Unterstützten beunruhigt. Vom Standpunkt der Bezüger aus gesehen ist der Abbau absolut unbegründet; denn im Jahre 1941, als die Teuerungsbeihilfen eingeführt wurden, war der Lebenshaltungsindex auf 127, heute steht er auf über 150.

Was die Anpassung der Löhne anbelangt, so ist der Ausgleich noch lange nicht hergestellt. Die Folge davon ist, dass die Lohnempfänger weiterhin benachteiligt bleiben gegenüber andern Erwerbsgruppen, die das Einkommen infolge der Hochkonjunktur gewaltig steigern konnten. Da bei den Lohnarbeitern die Vorkriegslöhne ohnehin unge-

nügend waren und sie nun einen Teil der Teuerung noch selbst tragen müssen, kann man sich vorstellen, in welcher Lage sie sich heute befinden. Die Teuerungsbeihilfe bewahrt sie vor der Armengenossigkeit. Die Aufhebung dieser Kriegsfürsorge-Massnahme würde nichts anderes als ein Abgleiten einer weiteren Volksschicht, als Folge des Krieges, in die Armenfürsorge bedeuten. Das darf nicht geschehen. Die Kriegsfürsorge-Massnahmen sind deshalb eingeleitet worden, um ein Abgleiten in die Armenfürsorge zu verhüten. Wenn diese Massnahme aufgehoben würde, wäre der Zweck, der mit ihr verfolgt werden sollte, nicht erfüllt und man stünde gleich weit wie 1941.

Wir sind deshalb der Auffassung, dass man gegen diese Abbautendenz Front machen müsse. Ich bin ausserordentlich dafür dankbar, dass der Regierungsrat bereits eine derartige Eingabe beschlossen hat. Wir wollten noch einen Schritt weiter gehen und auf den neuen Verfassungsauftrag über den Familienschutz hinweisen, den das Schweizervolk in der Abstimmung vom 25. November 1945 mit überwältigendem Mehr angenommen hat. Es besteht damit die Möglichkeit, die ausserordentlichen Massnahmen in die ordentliche Gesetzgebung überzuführen. Ich denke da speziell an die Mietzinszuschüsse. Ich glaube, auch Herr Kollege Steiger von Bern hat ein derartiges Begehr gestellt. Es wäre ausserordentlich zu begrüssen, wenn man den Leuten entgegenkommen könnte, die von diesen hohen Mieten betroffen werden.

Wenn die Vollmachten fallen sollten, und damit auch die Mietpreiskontrolle, ist klar, dass die Mieten steigen würden und es umso eher gerechtfertigt wäre, den Leuten, die diese Steigerung nicht tragen könnten, ausserhalb der Armenfürsorge durch Mietzuschüsse zu helfen, die von Bund, Gemeinden und Kantonen getragen würden.

Wir möchten, dass der Familienschutz nicht nur auf dem Papier stehe, sondern in die Tat umgesetzt werde. Ich möchte damit meine Begründung schliessen, glaube aber, es sei nicht überflüssig, wenn schon die Vorkehrungen im Sinne meiner Anregungen getroffen wurden, dass man nun auch noch vom Parlament aus diese Motion annehme, um ihnen die nötige Beachtung und den nötigen Nachdruck verleihen zu können.

M. Moeckli, directeur de l'assistance publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Comme l'a indiqué le motionnaire, le Département fédéral de l'économie publique a fait connaître aux gouvernements cantonaux, par circulaire de janvier 1946, son intention de supprimer au 31 décembre 1946 les mesures d'aide de guerre, et notamment les allocations de cherté pour personnes peu aisées. Ces actions de secours seraient donc laissées, au cas où elles devraient être poursuivies sans aucun appui de la Confédération, à la charge des cantons et des communes.

C'est la raison pour laquelle M. le député Fawer a déposé, en date du 27 février 1946, la motion qu'il vient de développer.

Les œuvres de secours ont été introduites dans le canton de Berne en 1941, sur la base de l'arrêté du Conseil fédéral du 10 octobre 1941. Le Grand Conseil a en effet adopté, le 11 novembre 1941,

un arrêté instituant la participation du canton à ces aides spéciales de guerre instituées par l'arrêté du Conseil fédéral. Toutes les communes ont été invitées à participer aux œuvres de secours en faveur des personnes dans la gêne, afin d'empêcher ces personnes, par suite de la guerre et du renchérissement en résultant, de tomber à la charge de l'assistance publique. Cependant un grand nombre de communes, spécialement dans les régions rurales, n'ont pas introduit ces aides, qu'elles n'ont pas estimées nécessaires.

Un premier crédit d'un montant de fr. 500 000.— a été mis à disposition de notre direction pour 1942 et dès 1943 le poste afférent à ces aides spéciales de guerre a figuré régulièrement au budget de l'Etat. Le motionnaire a donné des chiffres indiquant leur développement. Je n'y reviendrai pas. Ils ont été communiqués aux représentants des grandes communes du canton de Berne lors d'une séance spécialement convoquée à cet effet. De 1942 à 1945, nous avons dépensé à ce titre la somme de fr. 9 300 000.—, dont $\frac{1}{3}$ à la charge de la Confédération, $\frac{1}{3}$ à la charge du canton et $\frac{1}{3}$ à celle des communes.

Ce qui est peut-être plus intéressant, c'est de savoir qu'en 1945, 28 000 familles ont bénéficié de ces actions de secours. Ces familles comptaient 70 000 adultes et 65 000 enfants, soit un total de 135 000 personnes vivant en communauté familiale. En outre, 7 000 personnes seules ont, elles aussi, profité de ces secours. Il ne s'agit là que de personnes ou de familles qui n'étaient pas au bénéfice de secours d'assistance publique, les personnes émargeant au budget de l'assistance publique ayant été, par décision du Grand Conseil et par les mesures d'exécution de notre Direction, exclues de cette aide spéciale de guerre.

A part les actions conduites avec la participation de la Confédération, c'est-à-dire: allocations de cherté de vie, actions pour procurer des chaussures, du beurre, des pommes, des pommes de terre, etc., il a été possible, dans le canton, de mettre à disposition pour des centaines de milliers de francs de textiles de toutes sortes, de qualité excellente, à des prix très réduits. Nous avons pu également mettre à disposition des intéressés des légumes frais et secs dont ils n'auraient pas pu se passer. Il s'agit donc là de mesures d'un caractère éminemment social et bienfaisant.

La Confédération subventionnant ces actions pour $\frac{1}{3}$ et les communes pour $\frac{1}{3}$, le troisième tiers restait à la charge du canton. Cette quote-part du canton a été répartie de la manière suivante: le canton bonifie à toutes les communes indistinctement le $27\frac{1}{2}\%$ au moins de leurs dépenses et le reste, environ 6%, est mis en réserve pour dégrevier encore davantage que du $33\frac{1}{3}\%$ les communes lourdement chargées. Un grand nombre de communes ont bénéficié de ces allègements.

Aussitôt en possession de la circulaire du Département fédéral de l'économie publique, notre office cantonal s'est mis en relation avec les plus grandes communes du canton. Une réunion a été convoquée où nous avons expliqué la situation. Les grandes communes se sont à l'unanimité déclarées opposées à la suppression de ces mesures d'aide spéciale.

La commission cantonale pour l'aide sociale de guerre a également été réunie et à l'unanimité des membres présents elle a déclaré qu'il ne pouvait pas être question actuellement de supprimer purement et simplement ces mesures. Ces deux instances: la conférence des communes bernoises et la commission cantonale pour l'aide sociale de guerre, ont estimé qu'au moment où le prix de la vie est encore très élevé, on ne saurait songer à abaisser le niveau de vie de toute une catégorie de la population. En outre, au cours des deux réunions ci-dessus mentionnées, il a été fait allusion au fait qu'au lieu de simplifier la situation psychologique dans le canton, nous ne pouvions au contraire que créer certaines tensions, ce que nous devions chercher à éviter par tous les moyens.

Sur notre ordre, l'Office cantonal pour l'aide de guerre a adressé des demandes de renseignements aux cantons d'Argovie, de Bâle, de Genève, de Neuchâtel, de St-Gall, de Soleure, de Vaud et de Zurich. Ces cantons sont tous d'avis que la continuation d'une œuvre de secours avec la participation de la Confédération après le 31 décembre 1946 est indispensable, d'une manière ou de l'autre, et cela aussi longtemps que les conditions existant actuellement n'auront pas subi une amélioration sensible. D'autre part, M. le motionnaire a indiqué que nous nous trouvons dans le canton en présence de différentes revendications de la part de communes ou de groupes de citoyens. Certaines communes — et en particulier la plus grande commune du canton — ont demandé que l'on inclue dans cette catégorie de secours les allocations de loyer. Après avoir consulté le Département fédéral compétent, nous avons dû abandonner cette idée et la commune intéressée a également renoncé, pour le moment, à insister sur sa demande. D'autres demandes tendent à éléver le chiffre du revenu au-dessous duquel les subsides sont accordés, afin de pouvoir aider un plus grand nombre de personnes; d'autres voudraient que ces actions, au lieu d'être supprimées, soient introduites dans toutes les communes du canton, de sorte qu'au lieu d'envisager la suppression de ces mesures, les milieux compétents de notre canton voudraient au contraire les étendre.

La question qui se pose est de savoir si l'aide doit être accordée conformément à un arrêté du Conseil fédéral pris en vertu des pleins pouvoirs ou si nous voulons demander que les mesures actuelles passent dans la législation ordinaire.

C'est à cette deuxième alternative que nous nous sommes arrêtés et notre Direction, avec l'assentiment du Gouvernement, a adressé au Département fédéral de l'économie publique une requête tendant à ce que l'aide soit continuée après le 31 décembre 1946 et à ce que les mesures nécessaires soient prises à cet effet dans le courant de 1946 en vertu de la législation habituelle de la Confédération. Il faudrait donc, en l'occurrence, envisager l'élaboration d'un arrêté fédéral.

Nous croyons que cette procédure est meilleure que celle envisagée par le motionnaire, qui voudrait que la Confédération insérât ces mesures dans la législation pour la protection de la famille. Nous sommes parfaitement d'accord en principe avec cette idée, mais la législation sur la protection

de la famille risque de ne pas entrer en vigueur en 1947. Il s'agit là d'une loi fédérale, dont l'adoption exige du temps, alors que nous pensons qu'il est parfaitement possible de mettre sur pied dans ces délais un arrêté fédéral de subventionnement, qui serait applicable jusqu'au moment où toute cette question serait réglée par la législation sur la protection de la famille.

Le but auquel vise le motionnaire serait donc atteint. Nous avions procédé à ces différents sondages et accompli certaines démarches avant le dépôt de la motion de M. Fawer, qui se trouve ainsi dépassée par les événements. Néanmoins, si la motion est déclarée recevable par le Grand Conseil — ce à quoi le gouvernement ne s'oppose pas — celui-ci considérera que le Grand Conseil désire donner son appui et sa pleine approbation aux mesures qui ont été prises jusqu'ici dans l'idée qu'il sera possible d'en assurer la pleine réalisation.

Präsident. Die Regierung nimmt die Motion entgegen. Sie ist aus der Mitte des Rates nicht bestritten.

A b s t i m m u n g .

Für Annahme der Motion . . . Grosse Mehrheit.

Beitrag an den Verein für Taubstummenfürsorge.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Herr Grossrat Stünzi, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Dem Verein für Taubstummenfürsorge wird aus dem Fonds für Kranken- und Armenanstalten für den Kauf der Liegenschaft «Aarhof» (Langmauerweg 110 in Bern) ein Beitrag von Fr. 40 000. — ausgerichtet.

Gesetz betreffend

die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 199 hievor.)

Art. 17.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 17. Zu dieser Grundbesoldung kommen die nämlichen Alterszulagen wie bei den Lehrkräften der Primarschule (Art. 2).

Art. 18.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 18. Hilfslehrer beziehen, auf ihre Stundenzahl berechnet, die gleiche Besoldung wie die Lehrkräfte mit voller Stundenzahl.

Art. 19.

Burgdorfer (Schwarzenegg), Präsident der Kommission. Hier müssen die Ansätze geändert werden. Die hier festgelegten basieren auf der Verteilung 45 % zu Lasten des Staates, 55 % zu Lasten der Gemeinden. Das ist im Nebensatz erwähnt.

Rudolf, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir werden das am Schluss der gesamten Beratung machen und die Ansätze dem Rat noch bekannt geben.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 19. Der Anteil der Gemeinden an der Grundbesoldung beträgt je nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit für jede Lehrstelle Fr. 2000.— bis Fr. 4600.—, für die Arbeitslehrerinnen Fr. 175.— bis Fr. 475.—.

(Diese Ansätze erfahren noch eine Änderung.)

Art. 20.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 20. Die Gemeinden werden im Rahmen dieser Beträge nach den gleichen Grundsätzen, wie es für die Besoldung der Lehrkräfte der Primarschule geschieht, in Besoldungsklassen eingereiht. Besondere Verhältnisse, wie Beiträge und Schulgelder aus andern Gemeinden, sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

Die Einreihung von Sekundarschulen, die von mehreren Gemeinden garantiert sind, geschieht auf Grund der Durchschnittszahlen der Steuerverhältnisse dieser Gemeinden.

Art. 21.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 21. Die Art. 7 bis 10 und Art. 15 dieses Gesetzes finden auch auf die Mittelschulen entsprechende Anwendung.

Schwer belastete Gemeinden können aus dem in Art. 14 festgesetzten Kredit und für die dort genannten Zwecke ausserordentliche Staatsbeiträge erhalten.

Art. 22.

Burgdorfer (Schwarzenegg), Präsident der Kommission. In Art. 22 kommt nun eine neue Lastenverteilung, nämlich 50:50 statt 48:52.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 22. Die Besoldung der Lehrkräfte an Gymnasien, sowie an Seminarabteilungen und Handelsschulen, die mit einer Mittelschule verbunden sind, wird von den betreffenden Gemeinden festgesetzt. Der Staat beteiligt sich daran mit der Hälfte.

III. Gemeinsame Bestimmungen.

Art. 23.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 23. Für die Berechnung der Alterszulagen der Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen fallen die Dienstjahre an öffentlichen Schulen des Kantons und an staatlichen oder vom Staat unterstützten Anstalten, in welchen Kinder im primarschulpflichtigen Alter unterrichtet werden, in Betracht.

Es steht im Ermessen der Erziehungsdirektion, auch andern Schuldienst ganz oder teilweise anzurechnen.

Steht eine Arbeitslehrerin, die mehrere Klassen führt, seit ungleich langer Zeit an denselben im Schuldienst, so ist für jede Arbeitsschulkasse die Besoldungsklasse besonders zu berechnen.

Ueber die Anrechnung von stellvertretungsweise geleistetem Schuldienst entscheidet die Erziehungsdirektion.

Art. 24.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 24. Die Auszahlung der Besoldung erfolgt durch die Gemeinde und den Staat direkt, und zwar für die Primarlehrer und Mittellehrer monatlich und für die Arbeitslehrerinnen vierteljährlich.

Die Ausrichtung der Entschädigungen für Naturalleistungen kann auch vierteljährlich geschehen.

Auf Gesuch hin kann der Anteil des Staates den Gemeinden zuhanden der Lehrerschaft ausgerichtet werden.

Art. 25.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 25. Der Regierungsrat setzt die Entschädigung für die Stellvertreter fest. Sie soll für den Schultag mindestens betragen:

an Primarschulen	Fr. 18.—
an Sekundarschulen und Progymnasien	Fr. 21.—
an Oberabteilungen	Fr. 24.—

Art. 26.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 26. Die Kosten für die Stellvertretung erkrankter Lehrkräfte (Arbeitslehrerinnen inbegriffen) fallen zur Hälfte dem Staat und je zu einem Viertel der Gemeinde und der vertretenen Lehrkraft zu.

Die gleiche Verteilung der Kosten findet statt bei Vertretungen wegen obligatorischen Militärdienstes.

Bei Instruktionsdienst, für welchen der Bund drei Viertel der Stellvertretungskosten vergütet, übernimmt der Lehrer den letzten Viertel.

Bei allem freiwilligen Militärdienst hat der Lehrer für die Kosten seiner Vertretung selber aufzukommen.

Das Nähere wird durch eine Verordnung des Regierungsrates bestimmt.

Art. 27.

Burgdorfer (Schwarzenegg), Präsident der Kommission. Zu Art. 27 habe ich mich schon beim Eintreten geäussert. Sie sehen, dass der Nebensatz lautet: «... ihrem Amte nicht mehr genügen oder die in den Statuten der Lehrerversicherungskasse vorgesehene Altersgrenze erreicht haben, können auf ihr Ansuchen in den Ruhestand versetzt werden.» Die Kommission hat der Fassung zugestimmt, sie ist auch vom Regierungsrat nicht bestritten. Das stützt sich auf Art. 18 der Statuten der bernischen Lehrer-Versicherungskasse. Wie ich bereits erwähnt habe, werden die Statuten dieser Kasse durch den Regierungsrat genehmigt, damit man sicher ist, dass das Alter nicht zu weit herabgesetzt wird.

Präsident. Es wäre also Uebereinstimmung zwischen Kommission und Regierungsrat vorhanden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 27. Lehrkräfte der Primar- und Mittelschule (Arbeitslehrerinnen inbegriffen), die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen ihrem Amte nicht mehr genügen oder die in den Statuten der Lehrerversicherungskasse vorgesehene Altersgrenze erreicht haben, können

auf ihr Ansuchen oder von Amtes wegen in den Ruhestand versetzt werden.

Art. 28.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 28. Die Mitglieder der bernischen Lehrerversicherungskasse erhalten nach ihrem Rücktritt die ihnen nach den Statuten zukommende Pension.

Art. 29.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 29. Die an öffentlichen Primarschulen definitiv angestellten Lehrer und Lehrerinnen sind verpflichtet, der bernischen Lehrerversicherungskasse beizutreten, wenn sie nicht die in den Statuten festgesetzte Altersgrenze überschritten haben. Das nämliche gilt für die Lehrkräfte an staatlichen Anstalten, in denen Kinder im primarschulpflichtigen Alter unterrichtet werden.

Art. 30.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 30. Der obligatorische Beitritt zur Lehrerversicherungskasse wird ausgedehnt auf die Lehrer an Mittelschulen, soweit sie ein in den Statuten festzusetzendes Alter nicht überschritten haben.

Art. 31.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 31. Die definitiv angestellten Arbeitslehrerinnen sind verpflichtet, der Invalidenpensionskasse für Arbeitslehrerinnen als Mitglieder beizutreten.

Art. 32.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 32. Die Leistungen der Mitglieder an die Lehrerversicherungskasse werden durch die Statuten und die Leistungen des Staates an die Lehrerversicherungskasse durch Dekret des Grossen Rates festgelegt.

Art. 33.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 33. Wenn eine Lehrkraft der Primarschule oder Mittelschule (eingeschlossen die Arbeitslehrerinnen) bei ihrem Tod Familienangehörige hinterlässt, deren Versorger sie war, so haben diese noch Anspruch auf die Besoldung derselben für den laufenden und die zwei folgenden Monate.

Sofern den Familienangehörigen kein Anspruch auf Versicherungsleistungen der Lehrerversicherungskasse zusteht, erstreckt sich der Besoldungsnachgenuss auf den laufenden und die drei folgenden Monate. Der Regierungsrat kann in Fällen besonderer Dürftigkeit den Besoldungsnachgenuss um weitere zwei Monate ausdehnen.

Den Weitergenuss der Naturalleistungen haben die Gemeinden unter angemessener Berücksichtigung der Verhältnisse der Hinterbliebenen zu ordnen. Bei allfälligen Anständen entscheidet die in Art. 5 vorgesehene Kommission.

IV. Uebergangsbestimmungen.

Art. 34.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 34. Dieses Gesetz tritt auf 1. Januar 1947 in Kraft.

Art. 35.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 35. Gestützt auf Art. 1, 2 und 6 des Gesetzes vom 5. Juli 1942 über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrerschaft werden, sofern es die Verhältnisse erfordern, der Lehrerschaft der Primar- und Sekundarschulen weiter Teuerungszulagen ausgerichtet.

Art. 36.

Burgdorfer (Schwarzenegg), Präsident der Kommission. Zu Art. 36 habe ich mich bereits beim Eintreten geäussert. Es liegt ein Gutachten der Justizdirektion vor, das anerkennt, dass der erste Satz vor der Verfassung Bestand hat, dass aber der zweite Satz, lautend: «In diesem Falle ist durch den Grossen Rat die Lastenverteilung zwischen dem Staat und den Gemeinden neu zu ordnen», im Widerspruch zur Verfassung ist. Dieser Satz wird gestrichen und ersetzt durch den,

der daneben angeführt ist: «Die Lastenverteilung (Art. 7, Abs. 3) bleibt die gleiche.» Da ist nun nach dem gestrigen Grossratsbeschluss die Lastenverteilung 50:50.

Rudolf, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nachdem die Lastenverteilung 50:50 eingeführt ist, möchte ich beantragen, den letzten Satz zu streichen. Dieser wurde vom Regierungsrat in der Meinung angenommen, dass das Verhältnis 48:52 eingeführt werde. Nun kann man die Lastenverteilung nicht auf ewige Zeiten die gleiche lassen, sondern es kann sich bei Erhöhungen eben doch eine Neuverteilung aufdrängen. Deshalb sollte dieser Satz gestrichen werden.

Burgdorfer (Schwarzenegg), Präsident der Kommission. Ich möchte Sie ersuchen, am Antrag der Kommission festzuhalten.

A b s t i m m u n g .

Für den Antrag der Kommission Grosse Mehrheit.
Für den Antrag des Regierungsrates Minderheit.

Beschluss:

Art. 36. Sofern der Grosser Rat weitere Teile der Teuerungszulagen des Staatspersonals in die Besoldungen einbezieht, kann er die gleiche Massnahme auch hinsichtlich der Teuerungszulagen der Lehrerschaft beschliessen. Die Lastenverteilung (Art. 7, Abs. 3) bleibt die gleiche.

Art. 37.

Burgdorfer (Schwarzenegg), Präsident der Kommission. Im Art. 37 haben wir eine kleine Änderung getroffen. Es war bisher vorgesehen, vorläufig Fr. 500.— bei der Lehrer-Versicherungskasse zu versichern. Nun beträgt die Erhöhung bei den Mittellehrern Fr. 1500.—. Bei Beibehaltung von Fr. 500.— müsste also der Einbezug in die Versicherung in drei Etappen erfolgen, was zu umständlich ist. Aus dem Grunde hat die Kommission beschlossen, zu sagen: «... Erhöhung der Besoldungen ist vorläufig die Hälfte bei der Lehrerversicherungskasse zu versichern.»

Der letzte Satz wird gestrichen.

Rudolf, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat ist mit dieser Neuordnung einverstanden. Damit werden den Sekundarlehrern nicht nur Fr. 500.— in die Versicherung einbezogen, sondern Fr. 750.—. Der Vollständigkeit halber will ich noch mitteilen, dass diese Verbesserung zu Gunsten der Sekundarlehrer für den Staat eine Mehrbelastung von Fr. 250 000.— ausmacht.

Präsident. Es besteht Uebereinstimmung zwischen Kommission und Regierung.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 37. Von der in diesem Gesetz vorgesehenen Erhöhung der Besoldung ist vorläufig die Hälfte bei der Lehrerversicherungskasse zu versichern. Der Grosse Rat wird den Zeitpunkt bestimmen, auf welchen weitere Teile der Erhöhung in die Versicherung einzubeziehen sind.

Art. 38.

Burgdorfer (Schwarzenegg), Präsident der Kommission. Ueber Art. 38 habe ich mich gestern geäussert. Es betrifft das die Eingabe der Schulinspektoren und der Seminarlehrer. Wir haben vorgesehen, dass die Seminarlehrer und Schulinspektoren, die auf 31. Dezember 1945 das 60. Altersjahr noch nicht überschritten hatten, in die staatliche Hülfskasse überreten. Die Kommission war hier einig und der Regierungsrat bekämpft die Neuordnung nicht. Ich möchte empfehlen, der neuen Fassung zuzustimmen.

Rudolf, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat stimmt zu. Ich möchte ausdrücklich sagen, dass noch ein weiterer Satz vorhanden war, lautend: «Sie sind jedoch berechtigt (die Seminarlehrer und Schulinspektoren), auf das 65. Altersjahr Rücksicht zu nehmen.» Diesen Satz hat die Kommission gestrichen und der Regierungsrat stimmt dem bei.

Morf. Es sollte auf der dritten Zeile heissen: «... das 60. Altersjahr noch nicht überschritten hatten», statt «haben».

Präsident. Das ist eine rein redaktionelle Bemerkung. Ist der Kommissionspräsident einverstanden?

Burgdorfer (Schwarzenegg), Präsident der Kommission. Das stimmt, Herr Dr. Morf, es wird angenommen.

Rudolf, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist richtig, wie es im gedruckten Entwurf steht, es muss heissen «haben».

Präsident. Die Schriftgelehrten sollen sich einigen.

Burgdorfer (Schwarzenegg), Präsident der Kommission. Es kann bleiben, wie es ist; ich stelle keinen Antrag.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 38. Seminarlehrer und Schulinspektoren, die auf 31. Dezember 1945 das 60. Altersjahr noch nicht überschritten haben, treten in die staatliche Hülfskasse über. Die übrigen bleiben bei der Lehrerversicherungskasse.

Art. 39.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 39. Die Einreihung der Gemeinden gemäss den in Art. 3 festgesetzten Anteilen erfolgt bis zum Jahre 1948 durch einen prozentualen Zuschlag auf den gegenwärtigen Anteilen, welcher die neue Lastenverteilung zwischen dem Staat und den Gemeinden ergibt.

Die Einreihung der Gemeinden für die Jahre 1949 bis 1955 erfolgt gestützt auf die Steuerverhältnisse der Jahre 1945 bis 1947.

Art. 40.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 40. Durch dieses Gesetz werden die ihm widersprechenden Bestimmungen früherer Gesetze, Dekrete und Verordnungen aufgehoben, insbesondere das Lehrerbesoldungsgesetz vom 21. März 1920.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
betreffend
die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Präsident. Wird beantragt, dass man auf einen Artikel zurückkomme?

Laubscher. Ich glaube, Art. 16 sei eine Belastung für das Gesetz. Wir haben dort Fr. 1500.—

Präsident. Wir müssen zuerst über den Rückommensantrag abstimmen.

A b s t i m m u n g .

Für Rückkommen auf Art. 16 . Minderheit.
Dagegen Grosse Mehrheit.

Rudolf, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich beantrage Ihnen, die Verhandlungen hier abzubrechen und die Schlussabstimmung erst morgen oder übermorgen vorzunehmen, damit wir noch Gelegenheit haben, den Gesetzestext genau zu bereinigen.

Präsident. Die Bemerkung des Unterrichtsdirektors ist entschieden am Platze. Ist der Rat einverstanden? Es ist dies der Fall. Die Abstimmung wird verschoben.

Zustimmung.

Dekret

betreffend

Bildung und Umschreibung der Petrus-Kirchgemeinde Bern.

(Siehe Nr. 11 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Wüthrich (Belpberg), Präsident der Kommission. Mit Eingabe vom 26. August 1943 stellte der Kirchgemeinderat der Nydegg-Kirchgemeinde Bern das Begehr um Abtrennung des Südostquartiers (Brunnadern-Murifeld) von der Nydegg-Gemeinde und Bildung einer eigenen Kirchgemeinde.

Die Eingabe verweist auf die grosse, bauliche Entwicklung des genannten Quartiers, in welchem im Laufe der Jahre eine Reihe neuer Siedlungen entstand, wie Brunnadern, Egghölzli, Murifeld, Elfenau. Die Einwohner dieses Gebietes haben keine alten Beziehungen zur Nydegg-Kirchgemeinde und zu der in der entgegengesetzten Peripherie in der Tiefe liegenden Nydegg-Kirche, zu der auch der Hauptverkehr mit Tram und Omnibus nicht hinführt.

Aus der Eingabe ist zu entnehmen, dass dort eine kirchliche Verkümmерung Platz zu greifen drohe, indem die kirchlich Interessierten da und dort ausserhalb der Gemeinde Anschluss suchen; andere Teile der Bevölkerung fallen der Gleichgültigkeit anheim, und es werden weitere Kreise in ausserkirchliche Gruppen gezogen. Dem genannten Südostquartier Brunnadern fehlt also ein kirchliches Zentrum. Weitsichtige und religiös interessierte Männer haben schon zu Beginn der baulichen Entwicklung daran gedacht, dass man in diesem Gebiet einmal eine Kirchgemeinde gründen sollte. In einem Vertrag aus dem Jahre 1881 zwischen der Burgergemeinde, der Einwohnergemeinde Bern und einer Bern-Land-Company wurde ein Artikel aufgenommen, der die genannte Gesellschaft verpflichtet, bei der Ueberbauung des Kirchenfeldes einen Bauplatz für eine Kirche zu reservieren. Im Jahre 1902 verkaufte die Gesellschaft allerdings den Bauplatz, den sie zur Verfügung gestellt hatte, weil die bauliche Entwicklung zeigte, dass dieser Platz nicht geeignet sei.

Pfarrherren und der Kirchgemeinderat von Nydegg haben den ungenügenden, kirchlichen Verhältnissen seit Jahren ihre Aufmerksamkeit geschenkt und in aller Stille die Bildung einer neuen Kirchgemeinde vorbereitet. Dabei wurde im Jahre 1934 ein Kirchgemeindeverein gegründet, Brunnadern-Murifeld, der eine Eingabe machte, versehen mit über 2000 Unterschriften. Es war ein Gesuch an den Kirchgemeinderat der Nydeggkirche, er möge nach bestem Vermögen die Bildung einer

Tochtergemeinde im Bezirk Brunnadern-Murifeld und Umgebung fördern; denn die Zahl der dortigen Bewohner sei auf über 7000 angewachsen, und Schritte zur Vornahme eines Kirchenbaues in dieser Gemeinde unternehmen, besonders einen Kirchenbaufonds äufnen und sich für einen Bauplatz umsehen. Gemäss dem Willen dieses Vereins ist diese Gemeinde Petrus-Kirchgemeinde zu nennen.

Im Bestreben, diesem Begehr in absehbarer Zeit gerecht zu werden, wurde auch ein Bauplatz gekauft und zwar eine Besitzung an der Brunnadernstrasse 40, an der Kreuzung mit dem Kalcheggweg. Der Vertrag wurde von der Gesamtkirchgemeinde genehmigt.

Aus der Eingabe des Kirchgemeindevereins vom August 1943 ist ferner zu entnehmen, dass die Gemeindeglieder der neuen Kirchgemeinde bereits über Fr. 50 000.— beieinander haben zur Ausstattung der Kirche, und sie gedenken, diesen Beitrag auf Fr. 100 000.— zu erhöhen.

Nach den Orientierungen des Herrn Kirchendirektors soll die Kirche 1 Million Franken kosten; das Geld sei beieinander, der Staat habe daran nichts zu leisten. Der Kirchendirektor erklärt, es sei Usus, dass bei der Einweihung der Staat gewöhnlich ein Fenster stiffe.

Im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Abtrennung wird zugleich das Gesuch gestellt, eine vierte Pfarrstelle zu gründen. Die jetzige Nydegg-Kirchgemeinde hat drei Pfarrstellen. Es ist so gedacht, dass die Nydeggkirche zwei Stellen haben soll und die neue Gemeinde ebenfalls deren zwei. Es würde also nur eine Stelle mehr geschaffen. Der Staat hätte also die Mehrkosten für eine weitere Pfarrstelle zu tragen. Die Kirchgemeinde-Verwaltungskommission der Gesamtkirchgemeinde erklärt sich mit den Anträgen des Kirchgemeinderates einverstanden, ebenfalls stimmt der Synodalrat den Anträgen zu.

Die Grenzbereinigung zwischen den beiden Gemeinden ist in Ordnung. — Ueber die Zweckmässigkeit und Notwendigkeit der angestrebten Bildung einer neuen Kirchgemeinde kann also kein Zweifel sein. Mit dem Bau soll nächsten Herbst begonnen werden. Damit die organisatorischen Arbeiten rechtzeitig an Hand genommen werden können, kann man mit dem Erlass dieses Dekretes nicht mehr länger zuwarten. Die Kommission war bei der Beratung einstimmig und empfiehlt dem Grossen Rat dieses Dekret.

Gasser (Bern). Ich erlaube mir, zum Dekret betreffend Nydegg-Kirchgemeinde auch ein paar Worte zu sagen. Ich hatte das Vergnügen, in der Kommission mitzuwirken und fühle mich veranlasst, noch einiges zu sagen. Ich möchte nicht wiederholen, was der Präsident sagte; die Sache ist in Ordnung. Wir haben das Gefühl, es sei eine absolute Notwendigkeit, die Nydegg-Kirchgemeinde, die zahlenmässig zu gross geworden ist, zu teilen. In nächster Zeit wird viel gebaut, so dass die neuen Quartiere noch grösser werden.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich mir erlauben, einiges zur Frage des Standortes der neuen Kirche zu sagen. Das betrifft eigentlich nicht direkt das Dekret. Aber es ist vielleicht doch angebracht, zu dieser Sache ein paar Worte zu sagen. Weil ich das Vergnügen hatte, in der Kommission mit-

zuwirken, habe ich mir die Mühe genommen, die ganze Sache näher anzusehen, auch den Standort der Kirche. Die neue Kirche soll am Kalcheggweg gebaut werden. Wir haben das Gefühl, dass dieser Standort nicht gerade glücklich gewählt sei. Die neue Kirche kommt dort etwas in ein Loch hinein zu stehen. Eine neue, stolze Kirche sollte man aber an einen Ort stellen, wo man sie sieht und sie findet. Ich bin zufällig orientiert, dass von der Gemeinde Bern ein Platz reserviert wäre und der Kirchengemeinde offeriert wurde. Dieser würde sich besser eignen. Im Jolimontgebiet befindet sich eine Anhöhe, und dort würde sich eine Kirche viel besser und schöner machen. Auch städtebaulich wäre dieser Platz besser. Eine andere Erwägung: Die Hauptbevölkerung dieser neuen Kirchengemeinde ist in unmittelbarer Nähe des Platzes Jolimont, hauptsächlich Murifeld, das sehr dicht bevölkert ist; auch andere, neu entstehende Kolonien wären näher, so dass die Kirche in der Beziehung besser placierte wäre. Sie wäre näher bei den Leuten als wenn sie im Kalchegg gebaut wird, wo zwar schöne Villen, aber relativ wenig Leute sind.

Ich habe das Gefühl, im Interesse der Sache sollte die zuständige Behörde das noch einmal gründlich anschauen und erwägen, ob es nicht besser wäre, die Kirche an einen Ort zu stellen, wo sie etwas vorstellt. Speziell in katholischen Gegenden der Schweiz sieht man die Kirche von weitem. Das ist richtig, man soll die Kirchen sehen. Auch im Murifeld ist eine neue katholische Kirche geplant neben dem Burgernzielplatz. Diese ist viel günstiger placierte als die projektierte Kirche im Kalcheggweg. Ich möchte deshalb den Kirchendirektor bitten, seinen Einfluss geltend zu machen und die massgebende Behörde zu veranlassen, die Sache noch einmal gut anzuschauen und zu prüfen, ob man wirklich mit der Kirche am richtigen Ort sei, oder nicht besser den Jolimont wählte, wo sich das Gebäude gut und stolz präsentieren würde.

Präsident. Die Standortfrage ist im Dekret nicht vorgesehen. Es ist nicht Sache des Grossen Rates, hierüber zu bestimmen. Herr Gasser bringt das in Form eines Wunsches an.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will vom Wunsche des Herrn Grossrat Gasser gerne zuhanden der Kirchenbehörde der Stadt Bern Kenntnis nehmen. Es ist so, im Dekret wird die Standortfrage nicht berührt. Wir umschreiben nur die neue Kirchengemeinde, aber wo die Kirchengemeinde die Kirche hinstellen will, ist ihre Sache. Wir können uns hier nicht allzu sehr einmischen, um so weniger, als, wie gesagt wurde, der Staat sich finanziell nicht beteiligt, es sei denn durch Arbeitsbeschaffungskredite, die unter Umständen eine Rolle spielen.

Es sind auch noch andere Begehren der Gesamtkirchgemeinde Bern hängig. Das vorliegende ist am weitesten vorgerückt, darum haben wir es vorweg genommen. Der grosse Rat wird sich in nächster Zeit vermehrt mit kirchlichen Angelegenheiten der Stadt Bern zu befassen haben, namentlich betreffend die Johannesgemeinde, mit dem neuen Viertel im Wyler; dort wird wahrscheinlich

in absehbarer Zeit eine ähnliche Vorlage eingereicht werden. Es wurde bereits ein Begehr eingereicht, dass drei neue Pfarrstellen dort miteinander geschaffen werden. Man wird die Sache weiter prüfen.

Dann ist in der Gesamtkirchgemeinde Bern die Frage der Vereinigung von Bümpliz mit der Gesamtkirchgemeinde hängig.

Das wollte ich befügen, um zu zeigen, dass die Schaffung der Petrus-Kirchgemeinde nur ein Anfang ist für die kirchliche Entwicklung der Stadt Bern, die im Zusammenhang mit der Entwicklung der Stadt überhaupt steht.

Ich möchte ebenfalls Eintreten auf die Vorlage empfehlen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

§ 1.

Wüthrich (Belpberg), Präsident der Kommission. Im ersten Absatz ist der Name Nydeck abzuändern in Nydegg.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Das in § 2 hienach umschriebene Gebiet der Nydegg-Kirchgemeinde Bern wird von dieser abgetrennt und im Verband der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde der Stadt Bern zu einer selbständigen Kirchengemeinde erhoben unter der Bezeichnung: Petrus-Kirchgemeinde Bern.

Die amtliche Bezeichnung für die Nydegg-Kirchgemeinde in ihrem zukünftigen Umfang wird in Anlehnung an den Beschluss des Gemeinderates der Stadt Bern vom 16. Mai 1940 abgeändert und lautet nunmehr: Nydegg-Kirchgemeinde Bern.

§ 2.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Die neue Petrus-Kirchgemeinde Bern umfasst den südöstlichen Teil der bisherigen Nydegg-Kirchgemeinde, mit folgenden Grenzlinien: Im Norden: Von der Jungfraustrasse über die Marche zwischen den Liegenschaften Alpenstrasse 23 und 25, durch die Habsburgstrasse und das Teilstück Seminarstrasse bis Einmündung der Brunnadernstrasse, an der Brunnadernstrasse der hintere Marche der geraden Hausnummern (nordöstliche Marche) folgend bis Ensingerstrasse 11, der hintere Ensingerstrasse 11 bis 3 und Muristrasse 36 folgend, quer über die Muristrasse, südöstlich der Liegenschaft Muristrasse 21, Längsachse des Egelsees, durch die Wysslochsenke, südlich am Schongrün vorbei bis Melchenbühlweg

Höhe Eingang der Waisenhäuser, durch das Teilstück Melchenbühlweg und der südlichen Marche der Waisenhaus-Liegenschaft entlang bis zum Rande des Schosshaldenholzes. Im Osten: Der Gemeindegrenze Bern-Bolligen folgend bis Bahnlinie Bern-Thun im innern Melchenbühl, von hier weg der Gemeindegrenze Bern-Muri folgend über Worbstrasse, Egghölzli-Elfenau zur Aare. Im Süden: Dem Aarelauf folgend bis zum Dählhölzliwald. Im Westen: Ostrand des Dählhölzliwaldes, durch den Dählenweg, Thunplatz und die Jungfraustrasse bis auf die Höhe des Hauses Nr. 36.

Wo eine Strasse als Grenzlinie genannt ist, so ist, wenn aus dem Texte nichts anderes hervorgeht, damit immer die Fahrbahnmitte gemeint.

Der vorstehenden Umschreibung der Petrus-Kirchgemeinde Bern dient als Grundlage der vom Vermessungsamt der Stadt Bern ausgearbeitete Plan, mit Ergänzung von Grundbuchgeometer W. Naef vom 14. September 1945.

§ 3.

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Die neu gebildete Petrus-Kirchgemeinde Bern ist gesetzlich zu organisieren. Das aufzustellende Reglement unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 4.

Wüthrich (Belpberg), Präsident der Kommission. Sollten sich die Gemeinden über die Teilung der Kirchengüter nicht einigen können, so wird das Verwaltungsgericht entscheiden.

Angenommen.

Beschluss:

§ 4. Das Armengut der bisherigen Kirchgemeinde ist zwischen der Nydegg-Kirchgemeinde und der neuen Petrus-Kirchgemeinde angemessen zu teilen.

§ 5.

Angenommen.

Beschluss:

§ 5. Für die neue Petrus-Kirchgemeinde Bern werden zwei Pfarrstellen errichtet. Der Staat übernimmt gegenüber den Inhabern dieser Pfarrstellen folgende Leistungen: Die Ausrichtung der Barbesoldung, einer Wohnungsentzündung und einer Holzentschädigung gemäss den jeweilen geltenden Vorschriften.

§ 6.

Angenommen.

Beschluss:

§ 6. Auf den Zeitpunkt, wo die Petrus-Kirchgemeinde Bern ihre Tätigkeit aufnimmt, wird die durch Dekret vom 8. März 1939 für die Nydeck-Kirchgemeinde Bern errichtete dritte Pfarrstelle aufgehoben.

Der jetzige Inhaber dieser Pfarrstelle amtiert bis zum Ende seiner laufenden Amtszeit als Pfarrer der Petrus-Kirchgemeinde Bern. Bei Ablauf der Amtszeit finden die Bestimmungen von Art. 36 bis 38 des Kirchengesetzes Anwendung.

§ 7.

Wüthrich (Belpberg), Präsident der Kommission. Beim § 7 ist zu sagen, dass sich die Kirchgemeinde noch konstituieren muss.

Angenommen.

Beschluss:

§ 7. Der Regierungsrat setzt den Beginn der Wirksamkeit dieses Dekretes fest und trifft die zu seiner Vollziehung erforderlichen Massnahmen.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
betreffend
Bildung und Umschreibung der Petrus-Kirchgemeinde Bern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 63, Absatz 2 der Staatsverfassung und Art. 8, Absatz 2 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 6. Mai 1945,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentschlusses Grosse Mehrheit.

Präsident. Ich möchte noch mitteilen, dass in bezug auf das Dekret betreffend die Petruskirche eine Anzahl Kirchgenossen bei mir vorsprachen und mir den Wunsch unterbreiteten, man möchte

dahin wirken, dass der geplante Standort der Kirche geändert werde. Das stimmt mit der Auffassung des Herrn Grossrat Gasser überein. Ich machte darauf aufmerksam, dass der Grossen Rat keinen entscheidenden Einfluss ausüben könnte, die Betreffenden möchten sich direkt in der Kirchgemeinde für ihre Bestrebungen einsetzen. Ich gebe das zur Kenntnis und möchte, dass es zu Protokoll kommt.

Dekret

betreffend die

Errichtung neuer Pfarrstellen in den Kirchgemeinden Gsteig-Interlaken, Saanen, Belp und Huttwil.

(Siehe Nr. 12 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Wüthrich (Belpberg), Präsident der Kommission. Die gleiche Kommission hat am gleichen Tage das Dekret betreffend Errichtung neuer Pfarrstellen durchberaten. Aus dem Verwaltungsbericht der Kirchendirektion von 1944 erschen wir, dass Ende 1944 achtzehn Gesuche um Errichtung von Pfarrstellen und Hilfsgeistlichenstellen, respektive Umwandlungen in Pfarrstellen hängig waren. Den Begehren von neun Kirchgemeinden wurde im letzten Jahr zugestimmt, indem der Grossen Rat zwei Pfarrstellen und die Regierung sieben Hilfsgeistlichen-Stellen bewilligte, respektive für letztere den ordentlichen Besoldungsbeitrag von Fr. 3400.— zuerkannte. Demgegenüber sehen wir, dass im Jahre 1945 sechs weitere Kirchgemeinden mit dem Gesuch an die Regierung gelangten, man möge neue Pfarrstellen und Hilfsgeistlichen-Stellen schaffen. Man kann über das Tempo der Errichtung dieser Stellen geteilter Meinung sein. Eine Zeitlang musste angesichts der finanziellen Verhältnisse des Staates eine gewisse Reserviertheit Platz greifen. Heute erscheint es als geboten, diese Begehren näher anzuschauen und vielleicht ein rascheres Tempo zu beachten.

Es liegen also die Begehren von Gsteig-Interlaken, Saanen, Belp und Huttwil um Errichtung neuer Pfarrstellen vor dem Grossen Rat. — Gsteig-Interlaken umfasst die zehn Einwohnergemeinden Bönigen, Gsteigwiler, Gündlischwand, Interlaken, Iseltwald, Isenfluh, Lütschental, Matten, Saxeten und Wilderswil. Die Höhenunterschiede zwischen den einzelnen Gemeinden sind sehr gross. In dieser Kirchgemeinde haben bis jetzt zwei ständige Pfarrer amtiert, mit Sitz in Interlaken und Gsteigwiler. Seit einigen Jahren amtiert zudem der Bezirkshelfer von Interlaken als Hilfsgeistlicher der Kirchgemeinde und betreut die Gemeinden Bönigen und Iseltwald. In jüngster Zeit wurde für die Gemeinden Bönigen und Iseltwald noch ein Hilfspfarrer beigezogen.

Die Bevölkerungszahl dieser Kirchgemeinde beträgt über 10 000. Es wird an acht Predigtstationen Gottesdienst gehalten, in den Kirchen von Interlaken und Gsteigwiler alle Sonntage, auf den übrigen Stationen alle 14 Tage oder alle Monate einmal. Neben Predigt und Jugendunterricht besteht das Bedürfnis nach vermehrter Seelsorge.

Der dritte Pfarrer soll in Bönigen wohnen und neben dieser Gemeinde auch Iseltwald betreuen. Der Kirchgemeinderat beabsichtigt, dem Bezirkshelfer auch nach Errichtung der dritten Pfarrstelle bestimmte Funktionen zu übertragen, zum Beispiel im Krankenhaus Interlaken.

Das Begehr ist gerechtfertigt. Die Kommission ist hier einstimmig und möchte ihren Antrag dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreiten.

Bei Saanen verhält es sich etwas komplizierter, aber die finanziellen Auswirkungen sind nur klein. Durch Dekret vom 12. September 1932 betreffend Organisation der Bezirkshelfereien wurde die Bezirkshelferstelle von Saanen, umfassend die Kirchgemeinden der Amtsbezirke Saanen und Ober-Simmental, neu errichtet. In einem vom Synodalrat aufgestellten und von der Regierung genehmigten Reglement wird der Dienst des Bezirkshelfers näher umschrieben. Er hat zu besorgen: 1. Die Ausübung der pfarramtlichen Funktionen in der kleinen, entlegenen Kirchgemeinde Abländschen, 2. die Bedienung des neuen Helfereibezirkes Saanen-Ober-Simmental, 3. die Obliegenheiten als Hülfsgeistlicher der Kirchgemeinde Saanen.

Es machte sich das Bedürfnis einer Neuordnung geltend, indem die Bevölkerung von Abländschen verlangt, dass in ihrer Gemeinde wieder ein Geistlicher wohne. Des weitern sehen wir in den andern Gemeinden, dass der Bezirkshelfer außerordentlich stark in Anspruch genommen ist. In Abländschen amtiert seit gewisser Zeit der Pfarrverweser, der auch die pfarramtliche Aushilfe in der Kirchgemeinde Saanen besorgt. Die Gemeinde Saanen machte schon vor langer Zeit darauf aufmerksam, dass die Zustände unzulänglich seien. In den Eingaben wird auf die grosse Entfernung der Orte Bäuerten, Grund, Bissen und Turbach vom Pfarrsitz Saanen hingewiesen, ferner auf die schwierigen Wegverhältnisse, besonders im langen Bergwinter, und die daraus resultierende außerordentliche Belastung der Geistlichen bei ihrer seelsorgerischen Tätigkeit. Die Kommission ist auch hier einstimmig und möchte Ihnen empfehlen, diesem Begehr zuzustimmen.

Die Kirchgemeinde Belp umfasst die Einwohnergemeinden Belp, Belpberg, Kehrsatz und Toffen, mit einer reformierten Bevölkerung von 5500 Personen. In die kirchlichen Dienste haben sich bis jetzt der Ortspfarrer und seit 1926 ein Hilfsgeistlicher geteilt. Der letztere Posten war allerdings verwaist und konnte erst 1939 wieder besetzt werden. Dem Hilfsgeistlichen sind die Aussengemeinden Belpberg, Kehrsatz und Toffen zur selbständigen Betreuung zugewiesen. Im Uebrigen ist die Verteilung der Obliegenheiten der beiden Geistlichen im Regulativ geordnet. Beide Herren sind sehr stark in Anspruch genommen. Das Gesuch wird unter anderem mit der Verschiedenartigkeit der Einwohnerschaft und der Stadt Nähe begründet. Es besteht das Bedürfnis vermehrter Seelsorge. Die Geistlichen müssen sehr häufig auswärts Filialgottesdienste besorgen. Die Höhendifferenzen sind sehr gross. Auch hier ist die Kommission einig.

Ahnlich verhält es sich in der Kirchgemeinde Huttwil. Dort ist ein Pfarrer und seit Jahren ebenfalls ein Hilfsgeistlicher tätig. Huttwil hat den Hilfsgeistlichen bezüglich der Besoldung bis dato

den Pfarrherren gleichgestellt. Dieser Zustand kann mit Rücksicht auf die sehr starke Belastung nicht mehr länger dauern, indem ein Gemeindehaus für Gottesdienste gebaut wurde. Das ist zu begreifen. Die Kommission ist auch hier einstimmig.

Ich möchte Ihnen empfehlen, diese vier angeherrten Pfarrstellen zu bewilligen.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach dem Beispiel des letzten Jahres haben wir dieses Jahr die neuen Pfarrstellen, die wir zu bewilligen beantragen, zusammengefasst, damit der jährliche Schub in einem einzigen Dekret erledigt werden kann und man den besseren Ueberblick hat, was in dieser Sache geht.

Es ist erfreulich, zu konstatieren, dass in der evangelisch-reformierten Landeskirche gegenwärtig eine ausserordentlich lebhafte Entwicklung vorhanden ist, gerade bezüglich der Errichtung von neuen Pfarrstellen, Vikariaten, Hilfsgeistlichen-Stellen usw. Der Synodalrat hat, zum grössten Teil auf Kosten der Landeskirche selber, und auf Kosten der betreffenden Kirchgemeinde, in den letzten Jahren in einer grossen Zahl grösserer Kirchgemeinden Vikariate eingerichtet. Das ist die unterste Stufe der Pfarrstellen, die wir im Kanton kennen. Das sind junge Theologen, die frisch vom Examen kommen und nachher in Vikariatsstellen ausgebildet werden, dementsprechend auch eine kleine mässige Besoldung haben; sie beträgt, man darf es kaum sagen, Fr. 100.— bis Fr. 200.— im Monat, oder noch weniger.

Der Regierungsrat hat diese Bestrebungen des Synodalrates unterstützt, indem er seit einigen Jahren auch an Vikariate gewisse Beiträge ausrichtet.

Die zweite Stufe bilden die Hilfsgeistlichen; diese sind besser gestellt und auf die Dauer berechnet. An diese Hilfsgeistlichen-Stellen zahlt der Staat einen fixen Beitrag von Fr. 3400.—, neben Teuerungszulagen. Die übrigen Kosten gehen auf Rechnung der Kirchgemeinde. Es ist natürlich der Wunsch vorhanden, die Hilfsgeistlichen-Stellen möchten bald einmal in volle Pfarrstellen umgewandelt werden, weil sie eben, wie gesagt, auf die Dauer berechnet sind. Das geht ein paar Jahre lang. Wenn aber der Hilfsgeistliche etwas angewärmt ist, heiraten möchte, oder wenn sonst der Wunsch vorhanden ist, dass die Stelle ausgebaut werde, ist es begreiflich, dass die Kirchgemeinden kommen und sagen, der Staat solle die Hilfsgeistlichen-Stelle in eine volle Pfarrstelle umwandeln. Während die ersten vom Kirchgemeinderat besetzt werden und der Regierungsrat die Genehmigung erteilt, ist die Errichtung voller Pfarrstellen Sache des Grossen Rates.

Nun schlagen wir Ihnen vor, in der Serie dieses Jahres vier neue Pfarrstellen zu errichten. Davon betrifft die Pfarrstelle Gsteig-Interlaken die Errichtung einer neuen Pfarrstelle, ohne dass eigentlich vorher eine Hilfsgeistlichen-Stelle errichtet worden wäre. Aber die Verhältnisse von Gsteig-Interlaken sind nach dieser Richtung so ausnahmsweise schwierig, dass es am Platze ist, hier gleich mit einer vollen Pfarrstelle zu helfen. Seit einigen Jahren hat man den Bezirkshelfer von Interlaken gleichzeitig nebenamtlich als Hilfsgeistlichen angestellt, der namentlich Iseltwald-Bönigen betraut

hat. Aber seine Funktion als Bezirkshelfer von Interlaken hat auch zugenommen. Er hat ferner mit der Pastoration von Spitälern usw. zu tun, so dass es ausserordentlich wünschbar ist, in diesem räumlich und bevölkerungsmässig grossen Gsteig-Interlaken eine dritte Pfarrstelle zu errichten. Hier geht es also um die Errichtung einer neuen Pfarrstelle mit den entsprechenden, finanziellen Konsequenzen.

In Saanen ist die Situation anders. Dort hatte man vor einiger Zeit die Pfarrstelle Abländschen aufgehoben, angesichts der Bevölkerung von nur 50 bis 60 Seelen; aber später wurde eine Pfarrverweserei eingerichtet mit der Verpflichtung, auch in Saanen selbst gewisse Dienste zu verrichten. Ferner wurde die Bezirkshelferei Saanen-Obersimmental geschaffen, mit Sitz in Gstaad, mit der Verpflichtung, in Saanen ebenfalls zu helfen. Das war eine vorläufige Massnahme. Seit ein paar Jahren ist der Kirchgemeinderat Saanen dringlich vorstellig geworden, man solle aus dem Provisorium herauskommen und eine definitive Lösung suchen. Die wird so gesucht, dass die bestehende Hilfsgeistlichen-Stelle von Saanen in eine volle Pfarrstelle umgewandelt wird, dass die Bezirkshelferstelle Saanen aufgehoben wird und die Bezirkshelferei für den Amtsbezirk Obersimmental dem Bezirkshelfer von Thun-Spiez mit Niedersimmental und Frutigen übertragen wird. Er hat sich einverstanden erklärt, das zu übernehmen. Was die Bezirkshelferei in Saanen, Gsteig und Lauenen anbetrifft, wird das dem Pfarrverweser von Abländschen übertragen. — Finanziell spielt die Neuordnung für den Staat keine grosse Rolle. Die Mehrleistungen, die der Staat zu übernehmen hat, belaufen sich auf Fr. 200.— bis Fr. 400.—, weil schon beim jetzigen Provisorium der Staat ziemlich grosse Aufwendungen machen musste.

In Belp und Huttwil dreht es sich darum, die bestehenden Hilfsgeistlichen-Stellen in volle Pfarrstellen umzuwandeln. Beide Stellen bestehen schon seit einigen Jahren, haben sich dort eingelebt. Ihre Notwendigkeit ist erwiesen, und die Kirchgemeinden sind beide so gross, dass eine zweite Pfarrstelle am Platze ist.

Man kann über das Tempo der Errichtung neuer Pfarrstellen etwas geteilter Meinung sein, aber ich glaube, es steht uns wohl an, wenn wir bei dieser lebhaften Entwicklung, die unsere Landeskirche aus eigener Kraft begonnen hat (Gründung von Vikariaten, Hilfsgeistlichen-Stellen usw.), nicht zurückbleiben. Wir dürfen das auch hier nicht.

Es ist in diesem Zusammenhang interessant, darauf hinzuweisen, dass in den letzten 20 Jahren vom Grossen Rat insgesamt 22 neue Pfarrstellen für die reformierte Kirche errichtet worden sind. Als ich die Kirchendirektion antrat, bestanden 233 Pfarrstellen, jetzt deren 255, und dazu sind die Hilfsgeistlichen-Stellen von sechs auf zwölf angewachsen; ihre Zahl hat sich also ebenfalls um sechs vergrössert. Aus diesem Vergleich sieht man, dass das Programm im allgemeinen innegehalten wurde, dass, wenigstens auf lange Zeit berechnet, wenigstens eine Pfarrstelle im Jahre vom Grossen Rat bewilligt werden konnte. Der Grossen Rat hat sich damit nicht überlupft, aber doch den guten Willen gezeigt, zu helfen. In den letzten Jahren

wurde das Tempo wesentlich beschleunigt. Man gab sich nicht mehr zufrieden mit einer Pfarrstelle jährlich, sondern schuf deren zwei, drei und mehr. Ich weiss, dass die evangelisch-reformierte Landeskirche dem Grossen Rat dankbar ist, dass er ihren Anliegen jeweilen ein geneigtes Ohr geschenkt hat. Mit diesen Worten möchte ich Ihnen ebenfalls Eintreten empfehlen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

§ 1.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. In der Kirchgemeinde Gsteig-Interlaken wird, mit Sitz in Bönigen, eine dritte Pfarrstelle errichtet. In den Kirchgemeinden Saanen (mit Sitz in Gstaad), Belp und Huttwil wird je eine zweite Pfarrstelle errichtet.

Diese Pfarrstellen sind in bezug auf die Rechte und Pflichten ihrer Inhaber den in den betreffenden Kirchgemeinden bestehenden Pfarrstellen gleichgestellt.

§ 2.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Der Staat übernimmt gegenüber den Inhabern der neu geschaffenen Pfarrstellen folgende Leistungen: die Ausrichtung der Barbesoldung, einer Wohnungs- und einer Holzentschädigung, entsprechend den jeweilen geltenden Vorschriften.

§ 3.

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Nach Besetzung der durch dieses Dekret geschaffenen neuen Pfarrstellen in Belp und Huttwil wird der Staatsbeitrag von je Fr. 3400.— an die bisherige Besoldung von Hülfsgeistlichen dieser Kirchgemeinden hinfällig.

§ 4.

Angenommen.

Beschluss:

§ 4. Die Stelle des Bezirkshelfers von Saanen wird auf den Zeitpunkt der Besetzung der zweiten Pfarrstelle der Kirchgemeinde Saanen aufgehoben. Gleichzeitig fällt die staat-

liche Besoldungszulage, welche der Bezirkshelfer von Saanen für die Ausübung von pfarramtlichen Verrichtungen in der Kirchgemeinde Saanen bezieht, weg.

§ 5.

Angenommen.

Beschluss:

§ 5. In Abänderung des Dekretes vom 12. September 1932 betreffend Organisation der Bezirkshelfereien werden die Obliegenheiten des Bezirkshelfers von Saanen mit Wirkung ab 1. Oktober 1946 neu geordnet wie folgt: Die Kirchgemeinden des Amtsbezirks Obersimmental werden dem Bezirkshelfer von Thun, mit Sitz in Spiez, die Kirchgemeinden des Amtsbezirks Saanen dem Pfarrverweser der Kirchgemeinde Abländschen zugewiesen.

§ 6.

Angenommen.

Beschluss:

§ 6. Dieses Dekret tritt auf den 1. Oktober 1946 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden die Bestimmungen des Dekretes vom 12. September 1932 betreffend Organisation der Bezirkshelfereien, soweit den Helfereibezirk Saanen und den dortigen Bezirkshelfer betreffend, aufgehoben.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
betreffend

die Errichtung neuer Pfarrstellen in den Kirchgemeinden Gsteig-Interlaken, Saanen, Belp und Huttwil.

Der Grossen Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsents-
wurdes Grosse Mehrheit.

Interpellation des Herrn Grossrat Willemain betreffend Massnahmen gegen Steuerhinterzieher im Jura.

(Siehe Seite 161 hievor.)

M. Willemain. Lors de la session de février du Grand Conseil, de nombreuses et violentes protestations ont été faites, provenant tout spécialement des milieux de l'agriculture et de l'artisanat, concernant l'application de la nouvelle loi d'impôts. Nous reconnaissions volontiers le bien-fondé de ces plaintes. Des erreurs ont certainement été commises, spécialement dans le calcul des rendements des terres. L'intendance des impôts a souvent manqué de tact et de doigté et les promesses faites lors de l'élaboration de la loi n'ont pas toujours été tenues. Nous nous associons donc volontiers aux protestataires pour demander, lors de la prochaine imposition, une application juste, équitable et raisonnable de la loi, en tenant compte de la situation réelle du contribuable.

Cependant, il est regrettable de constater qu'à l'heure actuelle il existe encore des parlementaires — et non des moindres — qui défendent les fraudeurs. Au cours de sa session d'hiver, le Conseil national a discuté une interpellation de M. le Conseiller national Gressot, de Porrentruy. Le développement de cette interpellation contenait de graves reproches et celui qui n'était pas en mesure de comprendre quels étaient les intérêts privés qui y étaient défendus aurait pu penser que l'administration fédérale des finances, de même que l'administration cantonale, avaient agi contre toute bonne foi dans l'application de l'amnistie fiscale.

La réponse de M. le Conseiller fédéral Nobs fit toute lumière à ce sujet en montrant notamment comment certains grands capitalistes ayant réalisé de gros bénéfices pendant la guerre croyaient pouvoir continuer à tromper le fisc selon leurs anciennes coutumes. En agissant ainsi, ce sont eux — et non pas l'Etat — qui sont de mauvaise foi et qui manquent de parole. Notre Ministre des finances a fort bien fait de citer trois cas à titre d'exemple. Il s'agit de trois industriels, horlogers du Jura bernois, dont il est fait mention dans le dépôt de l'interpellation de M. le Conseiller national Gressot. Dans l'un des cas, le fabricant d'horlogerie en question avait fait de fausses déclarations dans ses livres de comptabilité. Il avait en effet déclaré fr. 645 000.— de revenus, alors qu'en réalité son revenu était de fr. 849 000.—, d'où fraude d'une somme de fr. 204 000.—. Les deux autres cas étaient semblables. Une procédure pour surtaxation fiscale était en cours et il était clair que ces messieurs ne pouvaient pas être mis au bénéfice de l'amnistie fiscale.

M. le Conseiller fédéral Nobs s'est élevé avec force contre de telles méthodes et il a affirmé sa volonté de les combattre par tous les moyens appropriés. Nous approuvons pleinement ses efforts dans la lutte contre les fraudeurs et réprouvons énergiquement l'attitude de ces industriels qui ont réalisé des fortunes considérables durant la guerre, mais qui cherchent à soustraire au fisc une partie importante de leur revenu, alors que l'ensemble des contribuables font noblement leur devoir.

C'est pourquoi nous demandons à M. le directeur des finances s'il était au courant de ces différents cas et quelles mesures ont été prises envers les fraudeurs.

Quant à l'attitude de M. le Conseiller national Gressot et des co-signataires de son interpellation, nous voulons bien admettre qu'ils ont été trompés par les industriels fraudeurs intéressés.

Dürrenmatt, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Als ich die Interpellation erhielt, musste ich sie dem Steuerverwalter zum Rapport überweisen. Er verfügt glücklicherweise über eine gute Dosis Humor, ist ein guter Lateiner und schrieb: «Difficile est satiram non scribere». Das heisst, es sei schwer, keine Witze zu reissen. Er sagte das, weil die Frage, die den Interpellanten hier beschäftigt, verschiedene Wandlungen durchgemacht hat. Der Herr Interpellant hat bereits darauf hingewiesen.

Die Angelegenheit begann mit der Meldung der eidgenössischen Steuerverwaltung an die bernische Steuerverwaltung, sie habe konstatiert, dass gewisse Uhrenfabrikanten im Jura in grossem Ausmass Steuern hinterzogen hätten; man solle pflichtgemäß die nötigen Erhebungen machen. Darauf wurden hier und im Bundeshaus Interpellationen eingereicht, die fragten, wie es sich verhalte; man habe in der ganzen Eidgenossenschaft Amnestie versprochen und jetzt halte man diese nicht, man amnestiere Leute, die allerdings Steuerhinterziehungen begangen hätten, nicht, sondern belästige sie mit Nachforderungen. Die betreffende Interpellation im Bundeshaus wurde, das hat Herr Willemain gesagt, von Herrn Bundesrat Nobs beantwortet. Er hat in dem Sinn geantwortet, wie es der Interpellant hier darstellte. Aber darauf bezieht sich nun die Satire, die man nicht wohl schreiben dürfe. Es wurde im Bundeshaus gesagt, es sei nicht die eidgenössische Steuerverwaltung, sondern die kantonale Steuerverwaltung, die da dreingefahren wäre und dass man ganz gut etwas hätte warten können mit der Massnahme, die zu treffen gewesen sei. So haben wir bis jetzt die Weisungen nicht verstanden, die wir von der eidgenössischen Steuerverwaltung erhielten. Wir glaubten, dass, wenn sie uns sagt, es seien verschiedene Steuerhinterziehungsfälle konstatiert worden, wir sollen die nötigen Erhebungen machen, ihr das ernst sei und die kantonale Steuerverwaltung zu folgen habe. Aber es scheint im Bundeshaus manchmal andere Luft zu sein, und dann heisst es, nein, die Berner hätten nicht so dreinfahren sollen, das sei nicht die Meinung gewesen. So war die Situation in der Dezemberession der Bundesversammlung.

Heute haben wir l'autre son de cloche in der Interpellation Willemain, die frägt, was der Regierungsrat zu tun gedenke mit den Steuerhinterziehungsfällen und was in der Sache geschehen sei. Es ist nach der Aufregung, die die verschiedenen Interpellationen hier und im Bundeshaus seinerzeit verursachten, begreiflich, dass man sich hierüber erkundigt. Da müssen wir einfach die Retourkutsche an die eidgenössische Steuerverwaltung zurückgeben und sagen, wir hätten in der bernischen Steuerverwaltung den guten Willen gezeigt, vorwärts zu machen, und als wir die erste

Meldung von der eidgenössischen Steuerverwaltung erhielten, haben wir, soweit es an uns war, die nötigen, vorsorglichen Massnahmen getroffen, damit die Verjährung unterbrochen wurde usw. Nachher mussten wir abwarten, was die Experten der eidgenössischen Steuerverwaltung weiter vorkehren werden. Sie hatten die Sache in den Händen, hatten die nötigen Erhebungen zu machen und mussten uns das Material zustellen. Wir vernahmen am 17. September 1945, dass die eidgenössischen Experten dahinter seien und die Arbeit aufgenommen hatten. Am 26. Dezember 1945 wurde uns geschrieben, man werde uns nächstens über das Ergebnis dieser Expertise orientieren. Am 21. März erhielten wir die Expertise und leiteten sie sofort an unsere Instanzen weiter, die mit diesen Kriegssteuerhändeln betraut sind. Früher konnten wir das nicht gut tun, mussten auch abwarten, bis wir das nötige Material in den Händen hatten. Dieses erhielten wir, wie gesagt, für einzelne Fälle am 21. März, für andere Fälle wird das Material wahrscheinlich noch folgen. So ist das Tempo der Bearbeitung dieser Fälle durch Verhältnisse, an denen wir nicht schuld sind, diktiert.

Die bernische Steuerverwaltung hat dem alle Aufmerksamkeit geschenkt, wie sie dazu verpflichtet war. Wenn wir einmal im Besitze aller Unterlagen sind, werden wir das anordnen, was unser kantonales Steuergesetz vorschreibt, und dann werden wir auch die nötigen Sanktionen treffen müssen, wenn wirklich Steuerhinterziehungen vorgekommen sind, was erst in diesem Verfahren endgültig nachgewiesen werden kann. Dann werden die Fälle gemäss Gesetz ihre Ahndung finden. Das ist das, was ich dem Interpellanten über den Stand der Angelegenheit heute antworten kann.

Präsident. Will Herr Willemain eine Erklärung abgeben?

Willemain. Je remercie M. le Directeur des finances pour les explications qu'il a bien voulu me donner et je me déclare satisfait.

Interpellation des Herrn Grossrat Schlappach betreffend Revision des eidgenössischen Militärversicherungsgesetzes.

(Siehe Seite 5 hievor.)

M. Schlappach. Je désire tout d'abord rappeler le texte de la motion que j'ai déposée le 25 janvier 1946 et qui a la teneur suivante:

«Le Conseiller national Guinand a demandé aux Chambres la revision de la loi fédérale sur l'assurance militaire. Ce postulat est loin d'être réalisé.

Aussi est-il indiqué que le gouvernement intervienne, comme l'a fait récemment celui du canton de Zurich, dans le but d'engager le Département militaire fédéral à accélérer la revision de la loi sur l'assurance militaire et à prendre toutes mesures utiles pour atténuer certains cas dignes d'intérêt pendant la période transitoire.

Le Gouvernement est-il disposé à faire toutes démarches utiles auprès du Conseil fédéral en s'inspirant des considérations développées par le motionnaire? »

Lorsqu'il est au service militaire pendant de longues périodes, le soldat n'est pas toujours content. Rentré à la maison, il oublie vite les mauvais moments de la mobilisation et garde en général le souvenir des bonnes journées passées entre camarades et frères d'armes.

Il y a cependant une ombre au tableau: je veux parler des militaires qui ont eu le malheur de tomber malades et qui, soignés dans les E. S. M. ou à domicile, n'ont pas trouvé auprès de l'assurance militaire la compréhension et les égards nécessaires.

Les prestations de l'assurance militaire ne correspondent plus à la situation économique actuelle et, d'autre part, celle-ci s'est par trop attachée à la fameuse thèse de la maladie préexistante, cela aux dépens d'un grand nombre de sinistrés. Si cette thèse était juste, il faudrait alors rendre responsables les médecins préposés au recrutement, qui n'ont pas le droit de soumettre aux obligations militaires les individus dont la santé est déficiente ou simplement suspecte.

On parle depuis longtemps de la révision de la loi fédérale sur l'assurance militaire. Les Chambres fédérales en ont reconnu la nécessité. Si la matière est complexe, ce serait cependant une erreur de donner l'impression au peuple suisse que nos autorités cherchent à temporiser et à gagner du temps.

En présence de cet attentisme incompréhensible, j'ai estimé qu'il était de mon devoir de souligner l'intérêt et l'importance que les autorités bernoises attachent à ce problème.

Mon interpellation a donc pour but de demander au Grand Conseil son appui, sur la base duquel le gouvernement pourrait alors intervenir utilement auprès du Conseil fédéral.

Dans sa séance du 10 décembre 1945, le Grand Conseil du canton de Zurich a accepté à l'unanimité une motion qui exprime également les doléances bien connues vis-à-vis de l'assurance militaire. Cette motion a permis au Conseil d'Etat zurichois d'exposer d'une façon très pertinente la situation intolérable de ceux qui, ayant servi leur pays, ressentent doublement l'injustice qui leur est faite.

A l'effet d'attirer l'attention de mes collègues de l'ancien canton sur l'importance de la question, je voudrais donner connaissance au Grand Conseil du communiqué que la presse a publié à la suite de la démarche faite par les autorités zurichoises et qui a la teneur suivante:

«Der Zürcher Kantonsrat hat in der Sitzung vom 10. Dezember 1945 durch die einstimmige Annahme einer Motion Bräm dem Regierungsrat den Auftrag gegeben, das eidgenössische Militärdepartement um eine Beschleunigung der Revision der Militärversicherung (M. V.) und um eine Milderung der Härtefälle der heutigen M. V. in der Übergangszeit bis zur vollzogenen Revision zu ersuchen. Gemäss diesem Auftrag richtete der Regierungsrat am 4. Januar ein Schreiben an den Bundesrat, in dem er auf die grosse Mißstimmung über die Praxis der M. V. hinweist und die verschiedenen Punkte, die nach den Ausführungen des Motionärs bei der

Revision berücksichtigt werden sollten, wie folgt formuliert:

1. Zur Ausschaltung des verhängnisvollen Kausalitätsprinzipes sollte eine gründlichere und sorgfältigere Eintrittsmusterung eingeführt werden; dadurch könnte weitgehend vermieden werden, Erkrankungen im Dienst als vordienstlich zu bezeichnen. 2. Ausdehnung der Meldefrist nach der Entlassung von drei auf acht Wochen. 3. Neuerteilung der Verdienstklassen. Höchst anrechenbarer Tagesverdienst Fr. 30.—, Pension bei völliger Erwerbsunfähigkeit 90% des 360fachen Tagesverdienstes bei Verheirateten und 70% bei Ledigen, feste Hinterlasseneneschädigung von Fr. 3000.—. 4. Obligatorische Arbeitsvermittlung beziehungsweise Berufsumschulung von Militärinvaliden durch den Bund. 5. Abschaffung der eidgenössischen Pensionskommission. 6. Klärung, Vereinfachung und Beschleunigung des Prozessverfahrens. 7. Haftung des behandelnden Arztes dem Versicherten gegenüber für die Folgen schuldhafter Unterlassung rechtzeitiger Anzeige bei der Militärversicherung. 8. Sämtliche das Militärversicherungsrecht betreffenden Bestimmungen dauernden Charakters sollten für die Uebergangszeit in einem alleingültigen Einheitstext zusammengefasst werden. 9. Berücksichtigung neuer Tatsachen zugunsten eines Wehrmannes nach Abschluss des Verfahrens und Revision des Entscheides. 10. Schaffung eines Ausgleichsfonds zur Unterstützung von Grenzfällen. 11. Rasche und ausreichende Hilfe in schweren Fällen von Amtes wegen.

Diese Wünsche, so führt der Regierungsrat weiter aus, stimmen weitgehend überein mit den Forderungen des Eidgenössischen Wehrbundes und des Bundes Schweizer Militärpatienten. Mit der Annahme der Motion stelle sich auch der Zürcher Kantonsrat hinter diese Begehren, die alle zum Ziel hätten, unseren Wehrmännern besseren Schutz gegen Krankheit und Unfall im Militärdienst zu gewähren. Mit der Weiterleitung dieser Wünsche ersuche auch der Regierungsrat den Bundesrat, dieser möge dafür sorgen, dass die heutige, viel beanstandete Praxis der Militärversicherung geändert und die unumgängliche Revision des Gesetzes durchgeführt werde. Es sei sicher kein Zufall, dass gerade die Militärversicherung seit Jahren immer wieder zu schärfster Kritik Anlass gebe. Unsere Bevölkerung könne mit Recht nicht verstehen und wolle nicht, dass erkrankte oder verunfallte Wehrmänner zum Opfer von Sparsamkeitsbestrebungen würden, die zu den Anforderungen, die der Weltkrieg an uns gestellt habe, in gar keinem Verhältnis ständen. Aus den gleichen Erwägungen sehe sich der Regierungsrat auch veranlasst, seinem Bedauern darüber Ausdruck zu geben, dass die Anregungen des Wehrbundes, die der mit der Revision des Militärversicherungsgesetzes betrauten Kommission gemacht worden seien, völlig unberücksichtigt blieben, mit der Begründung, dass die Kommission nur die vom eidgenössischen Militärdepartement vorgelegten Unterlagen zu prüfen hätte. Der Regierungsrat wäre dem Bundesrat deshalb sehr verbunden, wenn dieser Kommission der formelle Auftrag erteilt würde, auch Vorschläge von anderer Seite zu prüfen.»

Si l'interpellation que j'ai l'honneur de développer devant le Grand Conseil est acceptée, je

pense que le Conseil-exécutif pourrait s'inspirer des considérations dont je viens de donner lecture pour étayer l'intervention que nous sollicitons.

En ce qui me concerne, j'attacherais la plus grande importance aux points suivants:

1. Mesures immédiates pour atténuer les cas dignes d'intérêt pendant la période transitoire.

2. Directives nécessaires en vue d'un recrutement mieux approprié à l'état sanitaire des futures recrues.

3. Etablissement de nouvelles classes de gains en rapport avec les revenus actuels.

4. Possibilité pour les invalides militaires de rentrer dans le processus économique.

5. Abandon ou atténuation du principe arbitraire de la maladie préexistante.

6. Crédit d'un fonds de compensation pour permettre l'indemnisation de cas-limites.

Je laisse le loin au Gouvernement de s'inspirer encore d'autres considérations. Il y a de nombreux militaires qui ont à se plaindre des décisions de l'assurance militaire. Il est juste que leur sort ne soit pas indifférent à nos autorités.

Pour terminer, j'aimerais attirer votre attention sur un autre aspect du problème. Depuis la fin du conflit mondial, l'assurance militaire multiplie ses efforts pour envoyer ses patients à la commission de visite sanitaire, dans le but de les faire exempter. Nous assistons ainsi à ce spectacle lamentable que des soldats qui ont fait tout leur devoir pendant ces années pénibles se voient brusquement déliés de leurs obligations militaires et contraints de payer la taxe.

Pour moi, il n'y a pas de plus grande injustice et cette pratique suscite un vif mécontentement, du reste parfaitement compréhensible. Je crois donc que ces mesures impopulaires et vexatoires de l'assurance militaire doivent prendre fin. L'administration cantonale des taxes militaires peut, à mon avis, se montrer également moins rigide en réagissant contre ces cas d'exemption, qui prennent à l'allure actuelle le caractère d'une mesure fiscale pure et simple. Pour terminer, je voudrais rendre hommage à tous nos soldats qui ont fait preuve d'un esprit de sacrifice magnifique, et quant à ceux qui ont eu le malheur de tomber malades ou d'être accidentés, j'espère que le Grand Conseil et le Gouvernement soutiendront nos efforts pour faire œuvre de justice et de reconnaissance.

Stähli, Militärdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Schlappach fragt in seiner Interpellation den Regierungsrat an, ob er bereit sei, ihn gegenüber dem Bund in der Frage der Militärversicherung zu unterstützen, und zwar für die Revision des Gesetzes in beschleunigtem Tempo, und auf der andern Seite, um in der Uebergangszeit gewisse Härten zu mildern. Diese Frage hat zunächst eine rechtliche Seite. Der Kanton ist an der ganzen Militärversicherung als Verwaltung nirgends beteiligt; ich nehme an, Herr Schlappach wisst das. Ich muss mich jetzt mit dem Interpellanten über die rechtliche Frage auseinandersetzen, und darum habe ich mich auch an Rechtsgelehrte gewandt, und zwar an den Justizdirektor. Damit ich ganz exakt zitieren kann, muss ich ablesen, was die Justizdirektion zur Interpellation Schlappach betreffend Revision des eidgenössischen

Militärversicherungsgesetzes sagt. Sie hat folgendes berichtet: «Die Revision des Bundesgesetzes über die Militärversicherung vom 23. Dezember 1914 ist Sache der Eidgenössischen Räte. Wir haben uns mit diesen Fragen nicht befasst und kennen auch die Praxis der eidgenössischen Behörden nicht, so dass wir uns zur Sache selbst nicht äussern können. Nachdem im Nationalrat die Frage der Revision bereits zur Sprache gekommen ist und die zuständigen Bundesbehörden sich demzufolge mit der Sache befassen, scheint es uns, dass es keinen grossen Wert habe, dass die Frage auch noch im Schosse der kantonalen Parlamente diskutiert werde. Sachliche Abänderungsvorschläge würden eine eingehende und gründliche Prüfung der Materie bedingen. Ein blass allgemeiner Wunsch auf Revision des Bundesgesetzes aber ist ohne Wert, indem man offenbar allgemein darüber einig ist, dass eine Revision am Platze erscheint.

Rechtlich kann die Form des Vorschlagsrechtes, der Gesetzesinitiative angewendet werden, indem diese nach Art. 93 der Bundesverfassung den Kantonen zusteht. Die Kantonsverfassung hat in Art. 26, Ziffer 5 dieses Recht dem Grossen Rat übertragen. Dieses Initiativrecht setzt aber die Ausarbeitung eines Entwurfes voraus und begründet die Pflicht der Bundesversammlung, darüber zu beraten. (Vergleiche Kommentar Burckhart, III. Auflage, Seite 719). Dieser Weg wird hier zum vornherein nicht in Frage kommen.

Daneben wird man aber den Kantonen das Recht an und für sich nicht absprechen können, die Bundesbehörden auf Mängel in der Gesetzgebung aufmerksam zu machen, doch begründet eine solche Eingabe keine Pflicht der Bundesbehörden, ihr in irgend welcher Art und Weise Folge zu geben.»

Die Kantone können also von der Gesetzesinitiative Gebrauch machen; aber dann müsste man eine Vorlage ausarbeiten. Genf hat eine solche Vorlage erstellt und sie zum Gegenstand der Beratung gemacht.

Herr Nationalrat Guinand hat sich in den Eidgenössischen Räten dieser Frage angenommen. Ich habe mit Herrn Guinand selber eine Aussprache über diese Frage veranlasst. Er sagte mir, er habe im Jahre 1944 eine Motion über das Verfahren bei der Militärversicherung eingereicht. Diese wurde angenommen. Er reichte ferner Ende 1944 eine Motion ein über die Revision des Inhaltes. Aber diese Motion wurde schon im Nationalrat abgelehnt, wäre voraussichtlich im Ständerat erst recht abgelehnt worden. Er hat jetzt wieder eine Motion bereit, die den Bundesrat beauftragen will, bis Ende 1946 einen neuen Gesetzesentwurf vorzulegen. Sie will wieder die Totalrevision, und zwar mit Beschleunigung, damit die gegenwärtigen Mängel möglichst rasch beseitigt werden.

Ich habe vorhin den Kanton Genf erwähnt. Er hat auf Grund von Art. 93 der Bundesverfassung einen Text beraten; der soll dann dem Bund eingereicht werden, aber der geht viel weiter. Dieser Text will eine Bestimmung in der Bundesverfassung aufheben, nämlich Art. 18 Abs. 2. Der Grossen Rat des Kantons Genf will dann überhaupt einen ganz neuen Text durch Art. 18^{bis}. Das würde sich decken mit dem, was Herr Guinand anstrebt.

Das ist in aller Kürze die Lage. Herr Schlappach als Interpellant hat Sie über eine Motion orientiert, die in dieser Angelegenheit im Zürcher Kantonsrat diskutiert und einstimmig angenommen wurde. Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat sie zu Beginn dieses Jahres dem Bundesrat überwiesen.

Was soll man tun? Ich kann mich nicht auf die einzelnen Fälle einlassen; denn wir haben von deren Erledigung keine Kenntnis. Der Kanton wird in keiner Art und Weise beigezogen, sondern das ist allein Sache der eidgenössischen Verwaltung. Aber ich möchte Herrn Schlappach erklären, er solle so gut sein und das, was er ausführte, uns in einer Eingabe zur Verfügung stellen; dann wird der Regierungsrat die Sache mit seiner Empfehlung an den Bund weiterleiten. Weiter zu gehen, ist in der Gegenwart nicht opportun; denn das Militärdepartement hat eine Expertenkommision eingesetzt. Die ist seit einiger Zeit an der Arbeit, um eine neue Vorlage auszuarbeiten. Von wem wird sie präsidiert? Von Herrn Nationalrat Johannes Huber, von dem doch nicht anzunehmen ist, dass er die berechtigten Interessen der Militärpatienten nicht schützen will. Herr Schlappach wird es begreifen, dass man in diesem Moment nicht mehr machen kann, als dem Bund von den Klagen Kenntnis zu geben, sonst heisst es bald, die Berner kämen wieder einmal um eine Wagenlänge zu spät. Wenn der Regierungsrat mit den Ausführungen des Interpellanten eine Eingabe macht, ist das getan, was sich in dem Moment aus der Lage ergibt. Wenn es pressiert, möchte ich Herrn Schlappach also bitten, seine Ausführungen uns zur Verfügung zu stellen, andernfalls werden wir sie aus dem Tagblatt des Grossen Rates entnehmen und sie an die Landesbehörde weiterleiten.

Präsident. Wünscht der Interpellant eine Erklärung abzugeben?

Schlappach. Je suis d'accord avec cette proposition.

Interpellation der Herren Grossräte Scherz und Mitunterzeichner betreffend die Errichtung eines Flab-Schiessplatzes in der Gemeinde Reichenbach.

Scherz. Am 27. Februar dieses Jahres reichte der Sprechende folgende Interpellation ein:

«Das eidgenössische Militärdepartement hat die Absicht, in der Gemeinde Reichenbach einen Flab-Schiessplatz zu errichten.

Diese Anlage, die als dauernd gedacht ist, tangiert die land-, alp- und forstwirtschaftlichen Interessen von Privaten, Korporationen und von den 6 Einwohnergemeinden Reichenbach, Aeschi, Krattigen, Leissigen, Därligen und Saxeten.

Ist der Regierungsrat bereit, die obgenannten Gemeinden und deren Bewohner in der Wahrung ihrer Interessen in jeder Hinsicht zu unterstützen?»

Diese Interpellation ist insoweit erfreulich, als sie eine derjenigen, vielleicht wenigen ist, die von der Regierung kein Geld verlangt. — Die genannten Gemeinden haben Kenntnis davon, dass ein dauernder Flab-Schiessplatz geplant ist in

unserer Gemeinde. Während des Krieges haben sich die Leute den Schiessplatz gefallen lassen, mit dem Trost, es sei Krieg und das werde wieder verschwinden. Die Gefahrenzone, die bestrichen oder überschossen wird, beträgt ungefähr 2500 ha. Sie wurde damals in der Schiesspublikation eingezeichnet; man hat die diesbezüglichen Zeichnungen auch heute noch. Sie erstreckt sich über grosse Weid- und Waldgebiete, zum Beispiel von Scharnachthal, aber auch über grosse Waldgebiete der Gemeinde Aeschi, auch Kienthal, Krattigen, Leissigen, Därligen und Saxeten sind an der Randzone teilweise betroffen. Die Schiesszeiten sind für die fünf Wintermonate vorgesehen. Selbstverständlich ist an den Schiesstagen das Betreten der Gefahrenzone verboten. Wir wissen aus dem Winter 1943/44, dass das Schiessen schwerwiegende Beschränkungen und Belastungen kaum tragbarer Art mit sich bringt.

Auf dem Engelberg, in der Nähe von vier bis fünf hübschen Bergbauernhöfen, soll geschossen werden. Die Entschädigung, die für den Winter 1943/44 bezahlt wurde, betrug zum Beispiel für den am schwersten Betroffenen Fr. 980.—. Diese Entschädigung war annehmbar. Aber eine Daueranlage mit den ständigen, starken Schiesserschüttungen in nächster Nähe von Häusern und Scheunen, mit Motorenlärm über dem Dach, ist kaum tragbar. Es betrifft das vier bis fünf Bauernhöfe. Die Flab-Schiessanlage hat aber noch andere Nachteile. Ich will vor allem von den forstwirtschaftlichen Nachteilen im Gebirgswald sprechen. Die Gemeinden Faltschen und Scharnachthal haben in der Gefahrenzone 156 ha Bergwald, Aeschi 368 ha, Krattigen 102 ha, Leissigen 210 ha, Därligen 50 ha, der Staat Bern hat 31 ha; dazu kommt öffentlicher Waldbesitz von 917 ha, ferner Korporationswald in kleinerem Umfange von 60 ha, total 977 ha. Der jährliche Holzschlag bewegt sich zwischen 2000 und 2500 m³. Der Holzvorrat wird von Forstbeamten auf 300 000 m³ geschätzt. Während der Wintersaison sind in diesen Waldgebieten jeweilen 70 bis 120 Personen beschäftigt, meist Kleinbauern aus der Umgebung. Sie finden dort einen Bargeld-Verdienst, den sie sonst zu Hause nicht hätten. Die Holzerei ergänzt ihren bescheidenen Land- und Alpwirtschaftsbetrieb. Es wird selbstverständlich erst nach Schluss der landwirtschaftlichen Arbeiten geholt. Die Waldungen liegen auf 1200 bis 1700 m Höhe. Es sind ausgesprochene Gebirgswälder an steilen Bergseiten. Der Arbeitsaufwand für das Heranschaffen des Holzes ist viel grösser als im Flachland. Die Arbeit ist durch die Schneeverhältnisse bedingt; sie zieht sich durch den ganzen Winter. Man kann sich kaum eine Vorstellung machen, wie schwierig dort die Holzerei ist. Jedenfalls kann sich das Holzen nicht nach dem Schiessen richten; es ist gerade dann die Zeit für diese Arbeit, wenn geschossen wird. Man muss sich nach Wetter und Jahreszeit richten.

Das gleiche gilt auch für die Alpen. Wohl würde das Schiessen über den Winter erfolgen, wo die Alpen als solche nicht bestossen sind. Allein die Gefahrenzone umfasst zugleich auch Vorweiden. Das Betreten sowohl der Vorweiden wie der Alpen kommt auch noch im Winter vor. Es wird dort Heu gefüttert, Holz gefällt und abgeführt, es werden Reparaturen an Gebäuden, Wasserleitungen,

Wegen usw. vorgenommen. Das alles ist unterbunden, wenn dort geschossen wird.

Das Schiessen richtet sich auch gegen herabschwebende Fallschirmziele. Das Niederfallen der Geschosse gibt zu Gefahren Anlass. Bei einzelnen Schiessübungen wird Leuchtspurmunition verwendet. Das hat schon zu Bränden geführt. Ich erinnere nur an den Brand am Eingang des Gastertales (Gemeinde Kandersteg).

Es darf nebenbei erwähnt werden, dass das zum Teil noch eidgenössische, zum Teil kantonale Jagdbannbezirke sind. Man ist jedenfalls verschiedener Ansicht darüber, wie sich die Schiesserei mit dem Wildschutz vereinbare.

Die Gemeinden lehnen dieses Projekt ab. Der Bund würde die Sache jedenfalls anständig entschädigen; aber damit ist diesen Leuten nicht gedient. Das ständige Knattern und Schiessen, der ständige Motorenlärm in der nächsten Umgebung während fünf Monaten ist für diese Höfe untragbar. Wenn der Wald nicht begehbar ist während der Zeit, wo das eidgenössische Forstgesetz eigentlich die Holzerei gestattet, so sind die Kleinbauern dort nicht mehr im Stande, ihr nötiges Bargeld zu verdienen und haben keine andere Verdienstmöglichkeit. Sie sind stundenweit von der nächsten Verdienstmöglichkeit entfernt, und es wird sich fragen, ob diese Leute an ihrem bisherigen Wohnort überhaupt noch existieren können.

Während der Schiessperiode 1943/44 ist selbstverständlich auch eine grössere Zahl 2 cm-Geschosse in Baumstämme geflogen, ferner in Hütten. Wenn man beim Zersägen der Bäume später auf Splitter stösst, schadet das den Sägeblättern sehr stark.

Wer will die Schäden im Waldgebiet alljährlich ermitteln? Das ist unseres Erachtens praktisch geradezu unmöglich. Im Falle eines Arealverkaufes würden Forstwirtschaft, Alpwirtschaft und Landwirtschaft sehr grosse Schäden erleiden. Es wird zum Wegzug, zum Teil zur Verarmung für diese Leute kommen.

Man spricht heute von einer Gefahrenzone von 8 km in der Luftlinie. Es wurden Geschosse drei bis vier Stunden vom Schiessplatz entfernt gefunden, zum Beispiel in der Feuergrube einer Alphütte. Wie viele Kilometer Entfernung das in der Luftlinie war, weiss ich nicht.

Wenn die ballistischen Leistungen möglicherweise erhöht werden, dass die Zone vielleicht auf 16 km ausgedehnt werden muss, kommen auch Wilderswil und Lauterbrunnen in die Gefahrenzone. Diese Entwicklung können wir nicht abstoppen.

Wir wollen nicht untersuchen, wie weit die 2 cm-Bodengeschütze einen Wert haben für ganz hoch fliegende Flugzeuge. Wir wissen, dass wir als gottlob nicht kriegsführender Staat hier und da mit den Abwehrwaffen etwas hinterhergehinkt sind, wissen, dass über den absoluten Wert dieser Waffe selbst unter den Offizieren verschiedene Ansichten bestehen. Wir glauben, dass, wenn sich die amerikanische oder russische Armee heute gegen Atombomben wehren müsste, sie das kaum mit 2 cm-Geschützen machen würde. Wir wollen das als Laien nicht beurteilen.

Im Frühjahr 1944 wurde auf der Riederalp im Oberwallis ein grosser Schiessplatz geplant. Da-

durch wären bedeutende Fremdenverkehrsinteressen im Oberland, besonders im Amt Interlaken, in den Gemeinden Grindelwald, Lauterbrunnen und Interlaken tangiert worden. Die betroffenen Gemeinden standen wie ein Mann gegen dieses Projekt auf, mit vollem Recht. Die bernische Regierung und die bernische Militärdirektion haben damals die bezüglichen Begehren der dortigen Gemeinden nach besten Kräften unterstützt, mit dem Erfolg, dass seither von dieser Anlage auf Riederalp im Oberwallis nicht mehr die Rede war.

Im vorliegenden Falle, wo die land- und forstwirtschaftlichen Interessen von sechs Gemeinden des Oberlandes auf dem Spiele stehen, wo bei Ausweitung der ballistischen Möglichkeiten auch typische Fremdenverkehrsdörfer, wie ich sie nannte, in den Schussbereich kommen könnten, möchten wir wünschen, dass diese Gemeinden ebenso energisch in diesen Abwehrbestrebungen unterstützt werden, wie es damals für andere Gemeinden gemacht wurde. Vorübergehend, während des Krieges, wurden diese Unzukömmlichkeiten getragen. Auf die Dauer ist das nicht möglich. Eine Vergewaltigung darf hier nicht einsetzen.

Stähli, Militärdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Kurz nach Anfang des Jahres 1946 veranstaltete Herr Bundespräsident Kobelt im Bundeshaus eine Konferenz und lud dazu unter anderem auch die Behörden des Kantons Bern ein. Bei diesem Anlass gaben die fachtechnischen Organe der Flieger- und Flabtruppen eine Orientierung über das Anwachsen der Flabtruppen, namentlich über die Notwendigkeit, dass die Flabtruppen scharfschiessen können. Es wurde mitgeteilt, dass in der Gemeinde Reichenbach in den Jahren 1943 bis 1945 ein grosser Teil der Flabtruppen geschossen habe. Ich zitiere jetzt die Angaben der Militärbehörden, die besagten, dass die Bevölkerung während jener Zeit keine Einsprache gemacht habe. Herr Grossrat Scherz hat nun aber heute gesagt, sie hätte das nur während der Aktivdienstzeit geduldet, aber sie könnte sich diese Einrichtung nicht gefallen lassen, wenn sie dauernd bleiben soll. Schon an der Konferenz vom 15. Januar wurde mitgeteilt, dass die Armee in Reichenbach einen Schiessplatz für den Ausbau der Flabtruppen im Frieden erstellen möchte. Es wurde uns weiter mitgeteilt, sie würde für die Unterkunft nicht die Häuser in Anspruch nehmen, sondern bedeutende Bauten und Schuppen erstellen für alle Bedürfnisse, die sich aus diesem Schiessbetriebe ergeben. Oberstdisionär Rihner, Chef der Flabtruppen, führte insbesondere aus, dass Reichenbach als Schiessplatz für die Zentralschweiz günstig gelegen sei wegen der Nähe der Bahnstation, der Nähe mehrerer Flugplätze im bekannten Réduit, und dann, weil es sich um ein Voralpengebiet handle, das wenig besiedelt sei, wenig Häuser habe, genügend gross sei, mit Möglichkeiten einer Schussdistanz bis 8 km. Herr Grossrat Scherz führte aus, dass der gesamte Komplex, der als Schiesszone gelte, 25 km² messe.

Der Chef des Militärdepartementes hat dazumal die Vertreter der bernischen Behörden um die Meinung gefragt und den Wunsch geäussert, man möchte ihn in der Ausgestaltung dieses Schiessplatzes unterstützen. Herrn Grossrat Scherz möchte ich sagen, dass ich schon damals im Bundeshaus

auf drei Sachen aufmerksam machte: Erstens wisse ich nicht, was die interessierten Gemeinden dazu sagen werden. Ich könnte mich nicht äussern, denn ich wisse nicht, wie stark die Schiesserei die Alpnutzung hindere. Im weiteren wisse ich, dass aus diesem Gebiet grosse Holzlieferungen kommen; der Bund habe gerade im letzten Herbst unter anderem vom Kanton Bern gewaltige Holzlieferungen verlangt. Es werde schwer sein, zu sagen, halt, hier kann kein Holz gefällt werden, das sei Schiesszone. Der zweite Gesichtspunkt wäre also der der Forstwirtschaft. Ein dritter Gesichtspunkt, den ich befügte, betrifft die Auswirkung auf den Bannbezirk Lattreien, wie ich ihn bezeichnen möchte. Die Einwirkungen auf den Bannbezirk sind zwar nicht sehr gross, weil von dem, was als gefährdetes Gelände in Frage käme, nur ein kleiner Teil im genannten Bannbezirk liegt.

Immerhin habe ich von der Militärdirektion aus veranlasst, dass man den beteiligten Gemeinden mit einem Schreiben von dem Kenntnis gebe, was an der Konferenz gegangen ist und auch von den Plänen des Militärdepartements.

Man hat dann weiter in Erfahrung gebracht, dass die Flabtruppen heute wenigstens 90 Einheiten haben, und in einem längeren Schreiben hat uns die Flabtruppe auseinandergesetzt — ich habe präzise Angaben gewünscht — welches die Verhältnisse in bezug auf Fläche, Schiessgelände, Einschränkungen des Grundeigentümers und bezüglich des Schiessbetriebes selber seien. Das hat ergeben, dass sie das Gelände vom 1. November bis 31. März beanspruchen möchten, also während den fünf Wintermonaten; das entspricht einer Schiessbelastung von ungefähr 140 Tagen je Jahr. Man sagte weiter, dass in Reichenbach jährlich ungefähr 5000 Mann Flabtruppen den Schiesskurs absolvieren müssten.

Es wurde von anderer Seite darauf aufmerksam gemacht, um das Herrn Scherz zu sagen, diese 5000 Mann würden auch wieder etwas Verdienst bringen, allerdings nicht den gleichen Leuten.

Weiter wurde erwähnt, die Lötschbergbahn sähe die Neuregelung nicht ungern; denn sie hätte bedeutende Truppentransporte auszuführen. Ich möchte über diese Punkte hinweggehen und nur sagen, dass man den Gemeinden in einem Schreiben vom 6. Februar mitteilte, was vom Bunde geplant ist. Wir schrieben, man wolle Ende März eine Konferenz veranstalten, damit die Gemeinden sich nach längerer Ueberlegung dann gemeinsam über das Projekt aussprechen könnten. Die Gemeinden haben die Konferenz nicht abgewartet, sondern schrieben uns in einer Eingabe vom 25. Februar und machten auf die Bedenken aufmerksam, die Herr Grossrat Scherz hier erwähnt hat. Ich will sie nicht wiederholen. Es wurde von Einengung in der Alpwirtschaft und der Forstwirtschaft geschrieben, letzteres besonders in der Zeit, wo man Holz fällen und abtransportieren sollte. Dann werden natürlich auch die dortigen Gehöfte beeinflusst, Engelburg und die paar Häuser in der benachbarten Zone, weil das zum eigentlichen Schießstand werden sollte, also zum Standort der verschiedenen Flabgeschütze. Man sagte uns an dieser Konferenz und auch schon in der Eingabe, dass jährlich 75 bis 120 Mann im vorgesehenen Schiessgelände mit Holzen einen Nebenverdienst

hätten. Wenn man das stören würde, so müssten diese Leute mehr oder weniger auswandern, oder umsiedeln und eine andere zusätzliche Existenz suchen, was bekanntlich nicht gerade leicht ist. Man erwähnte dann noch in der Eingabe, ich sage das in Ergänzung dessen, was Herr Grossrat Scherz andeutete, es sei nicht nur der sichtbare Schaden, der in Betracht komme, sondern auch der unsichtbare, der dadurch entstehe, dass beim Schiessen auf einen Schleppsack die Geschoßsplitter gelegentlich die Baumstämme verletzen, was man nachher nicht feststellen könne. Die Eigentümer befürchten, dass nicht nur das Holz Schaden erleide, sondern dass es nachher von den Sägereien wegen dieser Geschoßsplitter allgemein disqualifiziert werde.

Am 1. April hatten wir die Konferenz. Sie brachte weiter nichts Neues. Es wurden wieder die gleichen Argumente vorgetragen. Der Vertreter der Armee versprach, zu schauen, dass man aneinander vorbei komme. Die Gemeindevertreter wünschten, man solle einen andern Schiessplatz aussuchen. Leider war niemand in der Lage, auf bessere Möglichkeiten hinzuweisen. Deshalb habe ich diese Frage den Gemeindevertretern gestellt. Es besteht nur Aussicht auf Erfolg, wenn man der Armee einen andern Schiessplatz zur Verfügung stellen kann. Da wird die Lösung der Frage viel schwieriger.

Die Gemeinden sind jetzt über die Vor- und Nachteile orientiert, die Armee auch. Die Armee sagt, sie werde, gestützt auf diese Konferenz, erneut prüfen, ob man andernorts einen Schiessplatz finde; wenn ja, sei die Sache gelöst; wenn nicht, komme man auf Reichenbach zurück.

Was den Regierungsrat anbelangt, so hat er dadurch sein Interesse bewiesen, dass er den Gemeinden im Rahmen der Möglichkeiten beigestanden ist. Er wird das weiter tun, aber die Kompetenz, das weiss Herr Grossrat Scherz, hat weder der Regierungsrat noch der Grosse Rat, wenn es zum Abschluss geht. Vorläufig soll nichts geschehen, bevor wiederum mit den interessierten Gemeinden Fühlung genommen sein wird.

Präsident. Will der Herr Interpellant eine Erklärung abgeben?

Scherz. Ich bin von den Ausführungen befriedigt.

Interpellation der Herren Grossräte Jossi und Mitunterzeichner betreffend die Ausdehnung der Jagdbannbezirke im Oberhasli.

(Siehe Seite 6 hievor.)

Jossi. Da der Sprechende in den letzten zwölf Jahren den Rat nicht oft, zum mindesten nicht lange in Anspruch genommen hat und viele von Ihnen das Hasldeutsch nicht am besten verstehen, darf ich vielleicht erwarten, dass mir die Herren Kollegen ein paar Minuten diszipliniert zuhören. Ich bitte darum.

Mit Datum vom 29. Januar haben Kollege Zumbrunn und meine Wenigkeit eine Interpellation ein-

gereicht, deren Wortlaut Sie in Händen haben. Anlass zu dieser Interpellation gab eine Mitteilung in der Zeitschrift des schweizerischen Naturschutzbundes, erschienen im Februar 1945. Um nicht missverstanden zu werden, möchte ich vorausschicken, dass weder die Interpellanten noch der Jäger- und Wildschutzverein Oberhasli, noch die Anwohner der betreffenden Talschaften etwa Gegner von Wildschutz, Heimatschutz usw. sind. Im Gegen teil, alle sind wir Freunde davon. Wir müssten ja nicht in den Bergen geboren sein, wenn es anders wäre. Aber diese Brüderschaft droht in dem Moment in die Brüche zu gehen, wo wir die bestimmte Auffassung bekommen, dass es ins Extreme übergeht und man den grössten Teil des Oberhasli in Bann legen will. Gegen ein solches Extrem dürfen wir uns wehren. Rein idealistisch betrachtet, ist dieser Schutz gewiss eine schöne Sache. Aber man ist nie einzige auf der Welt, immer sind andere Leute auch noch da. Ich habe das nie anders erlebt. Ich begreife die Herren und die Vereinigungen, dass sie sich spontan für eine solche Bannlegung begeistern. Ich kann manches entschuldigen; denn diese Herren müssen in diesen Gebieten weder Geissen noch Schafe weiden, noch Wildheu mähen.

Es hatte im Oberhasli sicher niemand etwas gegen das Grimselreservat einzuwenden. Ich glaube auch annehmen zu dürfen, dass gegen ein beschränktes Sustenreservat niemand etwas einwenden würde. Aber es kann doch nicht der Wille der Initianten sein, durch künstliche Hege in einem so grossen Gebiet den Wildbestand so zu vermehren, dass die ohnehin schwer um ihre Existenz kämpfende Bevölkerung in diesen Bergtälern unter Umständen recht erheblich geschädigt wird. Man darf nicht vergessen, dass gerade in diesen Regionen Geiss- und Schafweiden sind und, was noch mehr ins Gewicht fällt, dass dort die Bergheumäder trotz des spärlichen Ertrages einen willkommenen Beitrag zur Durchhaltung ihres Viehbestandes im Winter holen. Die Talschaften Guttannen und Gadmen haben sowieso viel zu wenig Alpweiden und müssen ganz erhebliche Vieh kontingente ausserhalb der Gemeinde zu sämmern suchen, was nicht immer eine leichte Sache ist. Umso mehr begreife ich, dass sie sich wehren.

Die Gemeindebehörden der 3 Gemeinden Innertkirchen, Gadmen und Guttannen haben schriftlich ihre Besorgnis und ihren Protest gegen allzu grosse Vermehrung der Bannbezirke bekundet. Sie verlangen und erwarten des Bestimmtesten, dass ihre Anbringen gehört und entsprechend berücksichtigt werden. Man hätte manch hartes Wort vermeiden und manche Besorgnis verhüten können, wenn man mit diesen Leuten geredet hätte, bevor man die Publikationen über die Ausdehnung der Reserve in die Welt hinaus liess. Man hat mir auch schon gesagt, das gleiche diesen verschrobenen, wortkargen Berglern, sogar dem unschuldigen Hochwild vergönnten sie die Nahrung. Es tut mir jenseit weh, so etwas hören zu müssen. So darf man nicht urteilen. Wer diese Leute kennt, wie ich sie kenne, dem muss ein solches Urteil weh tun. Wohl mag es manchem scheinen, es sei ein hartes, verschrobenes Volk. Es mag sein, dass der Existenzkampf, der jahraus, jahrein dauert, diese Leute scheinbar auch nach innen hart mache. Aber

schwerblütig, wie sie einmal sind, tragen sie ihr Herz nicht auf der Zunge. Es sind wahrhaftig nicht die schlechtesten Eidgenossen, die in den oberländischen Krachen beheimatet sind, glaubt es nur. Diese haben während der Kriegsjahre genau wie die andern Schweizer geholfen, die Heimat zu schützen und man hätte sich auf sie verlassen dürfen. Gerade von diesen Mannen darf gesagt werden: «Den schreckt der Berg nicht, der auf ihm geboren.»

Nun empfinden diese Leute ein solches Vorgehen direkt als eine Provokation. Ich kann Ihnen versichern, es fallen in ihren Talschaften in dieser Angelegenheit wesentlich härtere Worte als ich sie hier gebrauche. Man hätte erst einmal mit diesen Leuten reden sollen. Im Uebrigen ist dies auch für den Jagd- und Wildschutzverein Oberhasli von einem Interesse. Selbstverständlich sind die Mitglieder dieses Vereins, also die Jäger, als erste am Wildschutz und der Wildpflege interessiert und zur Mithilfe bereit. Sie sind aber nicht willens, praktisch das ganze produktive Jagdareal im Oberhasli in Bann legen zu lassen. Das werden wir begreifen. Es blieben nur noch die wildärmsten Gebiete für die Jagd frei, wie zum Beispiel die Talsohle.

Wenn wir allzu viel in Bann legen, öffnen wir dem Wildfrevel Tür und Tor; denn wenn es einem Jäger schlechthin nicht mehr möglich ist, die Jagd in gesetzlich erlaubter Weise auszuführen, so geschieht dies eben auf unerlaubte Weise. Unsere Jäger sind nicht in der Lage, per Auto in andere Landesteile und Amtsbezirke zu fahren; sie sind auch in bezug auf die Jagd an ihren Wohnort gebunden. Wir müssen daher ihren Widerstand begreifen.

Jahraus, jahrein im Kampf gegen die Naturgewalten, in den paar Sommermonaten im Kampf gegen Steinschlag und Wildwassergefahren, den ganzen langen Winter unter Lawinengefahr, haben die Bewohner dieser Talschaften ein recht kärgliches Dasein. Siedelte man einmal ein paar Leute aus dem Flachlande in diese Gebirgstäler und hiesse sie unter genau gleichen Verhältnissen wirtschaften, die würden etwas erzählen. Man versteht das kaum, wenn man nur einmal an einem schönen Sommertag diese Gegend durchwandert. Im Sommer ist es dort schön. Aber es gibt auch andere Tage. Wenn es stürmt, sieht es anders aus. Es gibt bei Unwetter schwere Schäden in den Herden usw. Darum sollte man mit den Leuten reden.

Wenn schon bezüglich der Bannlegung etwas gemacht werden soll, so nicht anders als dass man der Jägerschaft als Kompensation ein anderes Gebiet öffnet, dass man ferner den Anwohnern die Versicherung abgibt, die Wildschäden werden entschädigt, und zwar nicht so, dass man in jedem einzelnen Fall um die Entschädigung monatelang streiten muss. Die Leute wissen genau, dass gegenwärtig keine gesetzlichen Grundlagen da sind zur Vergütung von Wildschäden, umso mehr wehren sie sich und möchten eine Zusicherung, dass wirkliche Schäden tatsächlich vergütet werden.

Ich verkenne gar nicht die ideale und achtenswerte Absicht des Naturschutzes. Er möchte dort zur Hege und Pflege des Wildes etwas Schönes schaffen. Es täte mir leid, wenn jemand diesen Herren unlautere Absichten usw. unterschieben

wollte. Mehr leid täte es mir, wenn man die Bewohner schwer schädigen würde mit den Banngebieten. Wir wollen die Leute nicht noch mehr schädigen. Sie wissen, dass Schäden auftreten können, für die niemand ersatzpflichtig sein will.

Ich sagte, man sei nicht allein auf der Welt. Darum reden wir mit der Jägerschaft und den Anwohnern, bevor man eine solche Sache perfekt macht und die Leute vor fertige Tatsachen stellt. Das ist demokratisch, bernisch und ich hoffe auch echt schweizerisch. Ich möchte den Forstdirektor bitten, in diesem Sinne zu wirken und seinen ganzen Einfluss geltend zu machen, damit in dieser Angelegenheit eine Lösung gefunden werde, die möglichst in allen Teilen weitgehend befriedigt. Der Zeitpunkt wäre schlecht gewählt, über die elementarsten Forderungen stillschweigend hinwegzuschreiten und Unfrieden zu schaffen, wo man es vermeiden kann. Gerade unsere Bergler hätten das am wenigsten verdient.

Stähli, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Jossi hat sich fast entschuldigt wegen seines Haslideutsch. Das wäre nicht nötig gewesen. Ich möchte, ich könnte es so gut wie er. Wir hören diesen Dialekt wohl ohne Ausnahme alle ganz gern. Im weitern muss Herr Jossi nicht Angst haben, dass man die Hasltaler in Bern oder andern Kantonen nicht verstehe. Sie wurden immer hoch geschätzt, und zwar schon seit Schultheiss Manuels Zeiten und das hat sich weiter fortgesetzt bis auf den heutigen Tag. In dieser Richtung ist sicher nichts zu befürchten. Wenn es ändern sollte, haben die Hasler neben der schönen Sprache immer noch ein anderes Mittel. Sie haben noch ein «Isen im Für». Wenn sie sich an einem festlichen Anlass z. B. einem Trachtenfest mit einer Gruppe Haslerinnen in der Tracht beteiligen, dann werden sie die Herzen der Berner wieder im Sturm erobern.

Zur Sache: Herr Jossi hat eine Interpellation gegen die Schaffung neuer Bannbezirke eingereicht. Als er sie einreichte, wusste ich noch nichts von neuen Bannbezirken; er war also rascher orientiert als ich. Aber ich interessierte mich sofort um die Frage. In der Tat kamen kurz darauf Eingaben vom schweizerischen Bund für Naturschutz und von den Kraftwerken Oberhasli mit den Begründen, man solle das Gebiet zwischen dem Gadmer Wasser und der jungen Aare und das Susten-gebiet als neuen kantonalen Bannbezirk erklären. Auf der Karte, die ich Ihnen hier zeige, ist das Rote das gegenwärtige Banngebiet und das Gelbe das, was noch jagdbar ist im Haslital. Ganz in der Nähe befinden sich die Bannbezirke Faulhorn, Grimsel, Mettenberg-Männlichen, Schwarzer Mönch und das Faulhorngewicht.

Da der Bund für Naturschutz einen neuen Bezirk mit Jagdbann belegen will, so ist ein grosser Widerstand entstanden. Der Wildschutzverein des Haslitals und auch die Bevölkerung erheben gegen diesen neuen Bannbezirk zum Schutze des Wildbestandes Einsprache.

Der Kanton wird zu klein, um allen Bestrebungen Rechnung zu tragen, was ich schon öfters sagte. Auf demselben Gebiet stossen verschiedene Interessen zusammen. Deshalb kann die Lösung nur auf dem Wege eines Ausgleichs gefunden werden. Nach dem

Vorschlag des Bundes für Naturschutz würde in diesem Teil des Kantons ein gewaltiges Wildschutzgebiet entstehen, das man sehr gerne unterstützen möchte. Dieses würde vom Tal der Lütschine bis an die Kantongrenzen von Nidwalden und von Uri reichen. Aber dem Projekt steht der Widerstand der Jäger und dann namentlich auch, was Herr Jossi ausführte, die Abneigung der Bauern als Weidinteressenten gegenüber. Der Weidgang wird nicht verboten, aber je mehr Wild da ist, um so weniger bleibt für Ziegen und Schafe übrig und um so weniger können die Wildheuer von den üblichen Mähdern holen. Für die Verwirklichung des Projektes müsste eine vollständige Regelung vorhanden sein, ähnlich wie sie seinerzeit für die Steinbockkolonie Angstmatt-Horn geschaffen wurde. Dort hat man für die Wildheuer am Brienzergrat einen Geldersatz geschaffen, so dass die Viehbesitzer anderswo Heu für die Winterung kaufen können. Herr Jossi wird einwenden, in der Gegenwart sei das nicht möglich, indem jetzt, wie in den Jahren 1944 und 1945, gar kein Heu gekauft werden könne, weil die Nachfrage ausserordentlich gross sei.

Nun möchte ich Herrn Jossi sagen, dass die Jagdbannbezirke in einer kantonalen Verordnung festgelegt sind. Die gegenwärtige Verordnung läuft Ende August 1946 ab. Also muss man sie neu machen. Zu diesem Zwecke haben zwischen Vertretern des Naturschutzes, des kantonalen Jägerverbandes und der Forstdirektion Vorbesprechungen stattgefunden. Dabei sind alle Interessen gegen einander abgewogen worden. Auch die kantonale Jagdkommission hat sich über die neue Verordnung über die Bannbezirke ausgesprochen. Ihr sind alle Begehren der Interessenten unterbreitet worden. Es ist nicht zu bestreiten, dass die grossen Bauten im Grimselgebiet und anderswo die Voraussetzungen für den Wildschutz zum Teil stark verändert haben.

Wir haben die Gründe alle einander gegenübergestellt, sowohl die Interessen, die Herr Jossi darlegt, wie die des Naturschutzes. Forstdirektion und Jagdkommission haben sich auf den Boden gestellt, dass man den Naturschutz nicht mehr weiter ausdehnen könne, wenn dadurch die menschliche Existenz in dieser Gegend geschränkt wird. Die weiteren Verhandlungen müssen deshalb die Regelung des Wildschadens und die Auswirkung auf die Bergbauern der Gegend einschliessen. Im weiteren ist zu prüfen, ob am Benzlaui-Stock in kleinerem Umfang ein Bannbezirk errichtet werden kann. Herr Grossrat Jossi hat in seinen Ausführungen auch angedeutet, man hätte nichts dagegen, wenn im Sustengebiet ein kleiner Jagdbannbezirk gemacht würde. Anderseits ist zu prüfen, ob bei Schaffung des neuen Wildasyls nicht ein Teil der andern Bannbezirke aufgehoben werden kann.

Die Forstdirektion hat also den geäusserten Wünschen vorläufig Rechnung getragen. Die Verordnung soll für 5 Jahre gelten. Der endgültige Entscheid liegt beim Regierungsrat. Wie er entscheiden wird, weiß ich nicht. Die Frage der Verlagerung der Bannbezirke wird auch vom Bund für Naturschutz angeregt. Das bezieht sich allerdings nicht nur auf das Haslital. Er sagt mit Recht, es seien in Wildasylen wie Beatenberg und Windspillen Sesselifts und Funi erstellt worden, die sich störend für das Wild auswirken. Daher

sei die ganze Ausgestaltung der Bannbezirke neu zu überprüfen und sie den neuen Verhältnissen anzupassen.

Damit habe ich auf alle Fragen, die Herr Grossrat Jossi in seinem schönen Hasldeutsch vorbrachte geantwortet. Ich bin dem Rat dankbar, dass er den Ausführungen des Interpellanten so aufmerksam zuhörte.

Präsident. Ist der Interpellant befriedigt?

Jossi. Jawohl.

Interpellation der Herren Grossräte Rihs und Mitunterzeichner betreffend Verminderung des Zuckerrübenanbaues.

Rihs. Ich habe am 4. März folgende Interpellation eingereicht:

«Durch Beschluss des Verwaltungsrates der Zuckerfabrik Aarberg sollen die bisherigen Zuckerrübenpflanzer ihr Rübenanbauareal pro 1946 um $\frac{1}{10}$ (10 %) des letztjährigen Anbaues verringern. Diese einschneidenden Massnahmen haben in weiten Kreisen der Rübenpflanzer einen grossen Unwillen hervorgerufen, da auf andern Gebieten des Hackfruchtbaues bereits heute eine Ueberproduktion besteht (Kartoffeln, Gemüse), und also eine Ausweichmöglichkeit, ohne diese Anbaugebiete neuerdings zu belasten, nicht gut möglich ist.

Anderseits haben wir auf dem Gebiet unserer Zuckerproduktion noch grossen Mangel, welcher voraussichtlich laut Mitteilung des eidgenössischen Kriegernährungsamtes noch längere Zeit anhalten wird.

Ist der hohe Regierungsrat bereit, sich mit allen ihm zustehenden Mitteln dafür einzusetzen und bei den kompetenten Stellen die nötigen Schritte zu unternehmen, dass dieser folgenschwere Beschluss der Verwaltung der Zuckerfabrik rückgängig gemacht wird und wenigstens das bisherige Anbauareal der gegenwärtigen Rübenpflanzer beibehalten werden kann?»

Da meine Wünsche und Begehren seither erfüllt worden sind, kann ich auf eine weitere Begründung der Interpellation verzichten. Ich danke dem Landwirtschaftsdirektor für seine Bemühungen, sowie der Verwaltung der Zuckerfabrik Aarberg für ihr Entgegenkommen.

Stähli, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe da nichts mehr beizufügen. Herr Rihs hatte die Freundlichkeit, die Interpellation zu stellen und sie auch selber zu beantworten.

Schluss der Sitzung um 11.00 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Dritte Sitzung.

Mittwoch, den 10. April 1946,

8.30 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Weber (Grasswil).

Die Präsenzliste verzeigt 175 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 19 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amstutz, Born, Burren (Steffisburg), Chavanne, Howald, Ilg, Laubscher, Reinhard (Bern), Schäfer, Segessenmann, Vallat, Wälti; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Anliker (Gondiswil), Kohli, Krauchthaler, Piquerez, Schär, Winzenried, Wüthrich (Trub).

Tagesordnung:

Beschluss des Grossen Rates

betreffend

die Motorfahrzeugsteuer.

(Siehe Nr. 13 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat legt Ihnen, mit Zustimmung der Staatswirtschaftskommission, wie ich vorausschicken darf, den Entwurf zu einem Grossratsbeschluss betreffend die Motorfahrzeugsteuer vor. Dadurch soll der Grossratsbeschluss vom 11. März 1941 aufgehoben werden. Das Dekret vom 4. Juni 1940 über die Motorfahrzeugsteuern brachte eine Neuordnung der Steuern für die Motorfahrzeuge, die im Einverständnis mit den Verkehrsverbänden festgelegt worden war und als Verständigungslösung gelten konnte. Durch den Grossratsbeschluss vom 11. März 1941 waren die in §§ 6 und 7 des Dekretes vom 4. Juni 1940 festgelegten Steueransätze auf die Hälfte ermässigt worden, und zwar rückwirkend auf 1. Januar 1941. Diese Reduktion war gestützt auf die Benzinrationierung vorgenommen worden; praktisch wurden also die im Dekret von 1940 festgelegten Steueransätze bisher nie erhoben. Die Reduktion dauerte gemäss Beschluss vom 11. März 1941 für solange, als die Rationierung in Kraft bleiben würde.

Auf 1. März 1946 ist nun die Rationierung der Treibstoffe aufgehoben worden, und damit hätte nach Auffassung des Regierungsrates die Reduk-

tion der Motorfahrzeugsteuer wegfallen können, das Dekret vom Juni 1940, das durch den mehrfach erwähnten Grossratsbeschluss abgeändert worden war, hätte also vom 1. März 1946 an in vollem Umfang angewendet werden können.

Der Regierungsrat glaubte aber aus zwei Gründen, diese automatische Inkraftsetzung nicht sofort verfügen, sondern mit der Inkraftsetzung bis 1. Juni zuwarten zu sollen. Der eine Grund bestand darin, dass die Treibstoffrationierung bereits am 2. September 1939 in Kraft gesetzt worden war, einen Tag nach Kriegsbeginn, während eine Reduktion der Steuern auf Motorfahrzeuge erst ab 1. Januar 1941 gewährt wurde. Die Motorfahrzeugbesitzer mussten also für ihre Fahrzeuge während fünf Vierteljahren die volle Steuer entrichten, obwohl die Reduktion der Treibstoffzuteilung bereits am 2. September 1939 eingesetzt hatte und später gefolgt wurde von einem weitgehenden Fahrverbot. Der Regierungsrat fand, es wäre eine zu grosse Härte gegenüber den Motorfahrzeugbesitzern, wenn man sofort nach Aufhebung der Rationierung die volle Steuer verlangen würde. Es sei vielmehr ein Gebot der Gerechtigkeit, den Fahrzeugbesitzern während eines Vierteljahres nach Aufhebung der Rationierung die Möglichkeit zur Entrichtung der halben Steuer zu gewähren. Daher stellt der Regierungsrat den Antrag, den Bezug der vollen Steuer mit dem 1. Juni 1946 beginnen zu lassen, also damit den Grossratsbeschluss vom 11. März 1941 über die Steuerreduktion aufzuheben.

Noch ein zweiter Grund führte uns dazu, diesen Beschluss zu beantragen: Wir konnten nach Aufhebung der Treibstoffrationierung nicht die sofortige Inbetriebsetzung aller Fahrzeuge gestatten, auch wenn die Halter das gewünscht hätten. Wie Ihnen bekannt ist, mussten Kontrollprüfungen angesetzt werden für alle Fahrer, die seit zwei oder mehr Jahren nicht mehr am Volant gesessen hatten. Diese Fahrprüfungen werden im ganzen Kanton herum abgenommen; zehn Experten teilen sich in diese Aufgabe. Nur so ist es möglich, die Kontrollprüfungen im Verlauf einiger Monate durchzuführen. Ab 1. Januar sind die Prüfungen in vermehrtem Mass durchgeführt worden; wir können sagen, dass bis Ende Mai jeder Fahrzeugbesitzer, der dies wünscht, wieder in vollem Umfang sich seines Fahrzeugs bedienen kann. Auch diese Erwägung sprach für die Hinausschiebung der Inkraftsetzung auf 1. Juni 1946.

Es sind auch Wünsche laut geworden, man möchte mit dem Bezug der vollen Steuer noch länger zuwarten, unter Berufung darauf, dass die Einschränkungen im Gebrauch der Fahrzeuge während mehr als fünf Vierteljahren in Kraft gewesen seien, bis der Staat eine Steuerreduktion bewilligt habe; wenn man nun nur eine Kompensation von drei Monaten gewähre, kommen die Motorfahrzeugbesitzer gegenüber dem Staat wesentlich zu kurz.

Wenn man sich auch der Berechtigung dieser Argumentation nicht ganz verschließen kann, so muss man auch den Regierungsrat begreifen, der erklärt, eine Ausdehnung der Vergünstigung im Steuerbezug über die drei Monate hinaus sei im Hinblick auf den Zustand unserer Strassen nicht zu verantworten. Gerade infolge des Ausfalls auf den Autosteuererinnahmen fehlten dem Staat

während der Kriegszeit die Mittel zu einer Instandhaltung des Strassennetzes, wie man sie gern aufrechterhalten hätte; es standen übrigens auch die Materialien für eine sachgemäße Oberflächenbehandlung nicht zur Verfügung.

So sind heute die Strassen in einem Zustand, den man nicht länger andauern lassen kann. Ohne Einnahmen aus der Motorfahrzeugsteuer wird es aber nicht möglich sein, im Strassenunterhalt alles das nachzuholen, was während der Kriegsjahre notgedrungen unterlassen werden musste. Wenn wir den Bezug der vollen Steuer ab 1. Juni 1946 in Aussicht nehmen, werden wir 1946 wahrscheinlich rund drei Millionen an Motorfahrzeugsteuern einnehmen; das ist ein Betrag, der noch lange nicht an die Vorkriegseinnahmen heranreicht. Mit dieser Summe kann man jedoch die Verbesserung des Strassenunterhaltes ein gehöriges Stück fördern; deshalb können wir den Wünschen auf weitere Hinausschiebung nicht zustimmen.

In der letzten Session wurde hier über die Gefahren der Strasse verhandelt; seither hat der Motorfahrzeugverkehr auf der Strasse zugenommen, die Gefahren sind wesentlich gestiegen. Die in sehr grosser Zahl angemeldeten Fahrzeuge und Fahrzeugführer werden bis Ende Mai alle zum Verkehr zugelassen werden können. Wir glauben, dass in jenem Moment annähernd der Vorkriegsbestand an Motorfahrzeugen erreicht sei; bis Jahresende werden wir auf unsren Strassen mit einem Motorfahrzeugverkehr zu rechnen haben, der demjenigen von Ende 1938 entspricht. Wir glauben, es sei gerechtfertigt, dass der Staat das Scherlein, das er so bitter nötig hat für den Unterhalt der Strassen, ab 1. Juni beziehe und ich empfehle Ihnen daher Zustimmung zum Beschlussesentwurf.

Studer, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich möchte Herrn Regierungsrat Seematte für seine eingehende Begründung bestens danken und kann die Mitteilung bestätigen, dass die Staatswirtschaftskommission einstimmig Eintreten und Genehmigung empfiehlt.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Keine Diskussion.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Beschlussesentwurfes Mehrheit.

Beschluss:

Beschluss des Grossen Rates
betrifft die Motorfahrzeugsteuer.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 7 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 über die Strassenpolizei und die Besteuerung der Motorfahrzeuge,

auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

1. Die in § 6 und 7 des Dekretes vom 4. Juni 1940 über die Besteuerung der Motorfahrzeuge vorgesehenen Steueransätze werden vom 1. Juni 1946 hinweg in vollem Umfange bezogen.
2. Der Grossratsbeschluss vom 11. März 1941 fällt somit dahin.

Einbürgerungen.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission wird den nachgenannten Personen, welche sich über ihre Handlungsfähigkeit, den Genuss eines guten Leumundes sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin das bernische Kantonsbürgerrecht und das Bürgerrecht der nachbezeichneten Gemeinden mit 50 bis 71 Stimmen, absolutes Mehr 38 Stimmen, erteilt unter Vorbehalt der Bezahlung der Einbürgerungsgebühr.

1. Meyer Adolf, von Rümlingen, Kanton Basel-Land, geb. am 16. Juli 1887 in Chiasso, Beamter SBB, wohnhaft in Bern, Ehemann der Sophie Elisabeth Gertrud geb. Hess, geb. am 2. Juni 1897 in Lausanne, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

2. Schaad Marguerite, französische Staatsangehörige, geb. am 8. April 1919 in Annemasse, Servietochter, ledig, wohnhaft in Kappelen, der die Einwohnergemeinde von Oberbipp das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin ist seit dem 11. Lebensmonat in der Schweiz und wohnte bis 1939 in Oberbipp, seit September 1939 ist sie in Kappelen gemeldet.

3. Bauer Hedwig Cäcilia, deutsche Staatsangehörige, geb. am 4. Dezember 1904 in Mühlau in Sachsen, Hausangestellte, ledig, wohnhaft in Bern, der der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin hielt sich in den Jahren 1910 bis 1913 und dann ab 1926 in der Schweiz auf. Seit 19. Oktober 1931 ist sie in Bern gemeldet.

4. Müller Elisa, deutsche Staatsangehörige, geb. am 26. Januar 1881 in Zürich, Hausangestellte, wohnhaft in Bern, der der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin hat sich mit Ausnahme der Zeit vom April 1909 bis Oktober 1911, die sie in Guise, Frankreich, zubrachte, immer in der Schweiz aufgehalten. Sie ist seit Juli 1915 in Bern gemeldet.

5. Stegmaier Hans Jörg, deutscher Staatsangehöriger, geb. am 19. April 1929 in Hamburg, Landwirtschaftspraktikant, zurzeit in Maracon, Kanton Waadt, dem der Grosse Gemeinderat von Tramelan-dessus das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber reiste kurz nach seiner Geburt in die Schweiz ein und hielt sich seither immer in unserem Land auf. Er steht in Bern unter Vormundschaft. Seine Pflegeeltern halten sich in Tramelan-dessus auf. Er selbst war dort vom Mai 1944 bis April 1945 gemeldet.

Strafnachlassgesuche.

Sämtliche Strafnachlassgesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der vorberatenden Behörden erledigt.

Präsident. Es bestehen keine Differenzen zwischen Kommission und Regierung.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes Grosse Mehrheit.

Geht an die Regierung zur Ansetzung der Volksabstimmung.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden werden zur Beschleunigung des Wahlgeschäftes als provisorische Stimmenzähler bezeichnet:

die Herren Daapp und Wyss.

Gesetz

betreffend

die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen.

Fortsetzung der zweiten Beratung.

(Siehe Seite 215 hievor.)

Burgdorfer (Schwarzenegg), Präsident der Kommission. Ich habe vor der Schlussabstimmung noch eine Bemerkung zu machen.

Der Art. 3, handelnd von der Einteilung der Gemeinden in die Besoldungsklassen, wird abgeändert. Anstatt Fr. 800.— bis Fr. 3400.— muss es nun neu heißen: Fr. 800.— bis Fr. 3300.— Analog muss auch die Skala in Art. 19 geändert werden: statt Fr. 2000.— bis Fr. 4600.— muss es heißen: Fr. 2000.— bis Fr. 4500.—

Sodann hätte ich noch eine Erklärung zum Schlussalinea von Art. 10 abzugeben. Dieses Schlussalinea heisst: «Er (der Staat) übernimmt mit den Versicherten die Beiträge an die Lehrerversicherungskasse». Ich möchte ausdrücklich festhalten, dass es sich um die ordentlichen Beiträge an die Lehrerversicherungskasse handelt und dass das die Sanierung in keiner Weise berührt.

Rudolf, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte nochmals an die Erklärung erinnern, die der Herr Finanzdirektor zu Art. 10 abgegeben hat. Er sagte, dass mit der Aufnahme des vom Herrn Kommissionspräsidenten soeben zitierten Satzes nicht etwa die finanzielle Garantie des Staates ausgesprochen sein soll.

Raaflaub. Die Frage der Garantie ist durch die Erklärung des Regierungsrates klargestellt, aber grundsätzlich ist die Finanzierung selbstverständlich aus den beiden hier genannten Quellen zu bestreiten, so dass nicht erklärt werden kann, die Beiträge des Staates betreffen nicht auch Ergänzungsbeiträge für Sanierungszwecke, wenn die Sanierung vom Standpunkt der Kasse aus nötig ist. Es ist klar, dass diese Frage später zu entscheiden ist, aber grundsätzlich ist das Verteilungsverhältnis durch diesen Artikel fixiert.

Interpellation der Herren Grossräte Biedermann und Mitunterzeichner betreffend Wirtschaftslenkung.

(Siehe Seite 160 hievor.)

Biedermann. Ich habe am 4. März eine Interpellation eingereicht, die sich mit der heutigen Entwicklung in der Textilindustrie beschäftigt. Viele schweizerische Industrien machen gegenwärtig einen Aufstieg durch, der sich für die andern Bevölkerungsschichten sehr nachteilig auswirken kann. Hauptsächlich die Uhren-, Metall-, Maschinen- und Textilindustrie haben gegenwärtig goldene Zeiten. Das Ausland verlangt nach Waren, die ausländischen Fabriken sind zusammengeschlagen und noch nicht aufgebaut, und der Warenhunger des Auslandes wirkt sich dahin aus, dass alle Erzeugnisse schweizerischer Fabriken, die noch in Stand sind, gekauft werden. Der Bund gewährt Kredite, damit diese Warenlieferungen ausgeführt werden können, und zwar bis zur Höhe von 1,2 Milliarden. Mit Bundeshilfe wird in gewissen Kreisen der Industrie heute eine grosse Menge Geld verdient, soviel, dass man zum Beispiel in der Uhrenindustrie nicht mehr weiss, wohin damit. Um den Steuern auszuweichen, werden neue Fabriken gebaut. So ist mir bekannt, dass gegenwärtig grosse Bauten geplant sind, damit die betreffenden Betriebe dem Bund und dem Staat diese Steuern nicht abliefern müssen.

Damit entsteht nicht nur in diesen Industrien selbst, sondern auch im Bauhandwerk eine unsunde Lage und der Landwirtschaft werden Arbeitskräfte weggenommen. Nicht nur müssen diese Fabriken neu bevölkert werden, sondern die Baumeister, die dieses grosse Bauvolumen bewältigen müssen, sind genötigt, neue Arbeiter heranzuziehen. Die Folge davon ist, dass man in der Landwirtschaft keine Dienstmädchen bekommt; sie arbeiten in den Uhrenfabriken. Man bekommt aber auch keine männlichen Dienstboten mehr, denn ihnen eröffnet sich in den Fabriken die Möglichkeit, mehr Geld zu verdienen als heute bei den Bauern. Alle diese Arbeitskräfte, die Industrie und Bauwirtschaft beanspruchen, werden der Landwirtschaft entzogen. Dabei weiss man, dass die Ernährungslage in

unserm Land heute noch nicht so gut ist, dass man auf den Mehranbau, den ausgedehnten Hackfruchtbau verzichten könnte. Aber die Gefahr besteht, dass die Landwirtschaft diese ausgedehnten Arbeiten wegen Mangels an Arbeitskräften nicht mehr bewältigen kann. Wir wissen, dass die Zufuhren an Lebensmitteln gegenwärtig eher schlechter sind als vor einem halben Jahr. Für die Landwirtschaft, und nicht nur für diese, sondern für das ganze Schweizervolk besteht die grosse Gefahr, dass die nötigen Nahrungsmittel nicht mehr erzeugt werden können.

Diese Entwicklung in der Industrie sollte man irgendwie in normale Bahnen weisen können. Wir wissen zum Beispiel, dass Agenten der Uhrenindustrie den Schulen nachgehen, um die Schulkinder und Schulumädchen, die dieses Frühjahr aus der Schule kommen, zum Eintritt in die Fabriken zu veranlassen. Das ist eine absolut ungesunde Entwicklung. Aber auch mancher Bauerntochter, die in der Nähe einer Industriegegend wohnt, wird nachgegangen und man sucht sie in die Fabrik hineinzuziehen. Dieser Entwicklung sollte man von Seiten der Regierung irgendwie vorbeugen.

Was wird geschehen, wenn die ausländischen Fabriken wieder aufgebaut sein werden, wenn alle die Staaten, die vorher gute Industrien hatten, wieder voll liefern werden? Dann werden die Leute, die heute zusätzlich in der Industrie angestellt werden, aufs Pflaster kommen; sie werden die ersten sein, die nachher entlassen werden. Aber wenn sie eine Zeit lang Stadluft, Fabrikluft geatmet haben, wird die Möglichkeit nicht mehr vorhanden sein, diese Leute in der Landwirtschaft zu beschäftigen. Die Folge davon wird eine grosse Arbeitslosigkeit sein; die Arbeitslosenversicherungskassen werden die Leute übernehmen müssen, das heisst die Gewinne, die heute eingesteckt werden, werden nicht dazu verwendet, diese Leute durchzuhalten, sondern die Oeffentlichkeit: Bund, Staat und Gemeinde werden sie unterhalten müssen.

Es ist also heute so, dass man mit Bundesmitteln auf der einen Seite eine ganz ungesunde Konjunktur hervorruft, während anderseits später die Oeffentlichkeit die Leute übernehmen muss, wenn sie arbeitslos sind. Je höher diese Produktion ansteigen wird, umso stärker werden selbstverständlich später die Rückschläge werden. In den Jahren 1928 bis 1929 hatten wir eine ganz ähnliche Hause in der Industrie; Sie erinnern sich, was in den Dreissigerjahren folgte. Ich erinnere mich, dass zu jener Zeit die bernische Staatsrechnung manchmal vier bis fünf Millionen an Ausgaben zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ausweisen musste.

Man kann sich deshalb fragen, ob es nicht angezeigt sei, dass der Bund diese Exportkredite auf das Allernötigste einschränkt, dass man also nicht Volksgruppen, die heute sowieso in einer Hause sind, noch durch Bundesmittel unterstützt, also gewissermassen das Gleichgewicht durch Bundesmittel stört. Einmal werden diese Kredite zurückbezahlt werden müssen; alle die Länder, die heute mit Hilfe dieser Bundesmittel Waren von uns beziehen, werden uns einmal etwas dagegen liefern müssen. Fragen wir uns, was geliefert werden wird. Kann heute Kohle, Eisen oder Stahl geliefert werden, um diese Kredite zurückzuzahlen?

Das wäre etwas, was wir ohne weiteres verstehen könnten. Ebenso könnten wir verstehen, wenn Fett und Fleisch dagegen geliefert würden. Aber das wird nicht der Fall sein; diese Gegenlieferungen werden vielleicht in sechs bis zehn Jahren einmal kommen, und worin werden sie bestehen? Da fürchten wir in der Landwirtschaft, dass vielleicht im Augenblick, wo wir die Fleisch- und Fettversorgung des Landes selbst übernehmen können, Produkte hereinbekommen, die uns konkurrenzieren. Denn die gleichen Produkte, die wir heute exportieren (Maschinen, Uhren) werden später kaum importiert werden, wo wir unser Land selbst mit Nahrungsmitteln versorgen können. Sollten dann unsere Produkte konkurreniert werden, müssten wir schon heute gegen diese Kredite protestieren.

Ich möchte deshalb den Regierungsrat anfragen, ob er bereit ist, dieser ganzen Entwicklung seine volle Aufmerksamkeit zu schenken und beispielweise zu verhindern, dass man im Jura den Schulkinder nachgeht und sie in die Fabriken zu ziehen versucht. Was für Mittel zu Gebote stehen, weiß ich nicht, aber auf jeden Fall wäre hier ein Gebiet, wo die Berufsberatung aufklärend und lenkend wirken könnte.

Weiter fragen wir, was der Regierungsrat tun will, damit der Landwirtschaft ihre Arbeitskräfte erhalten bleiben, um ihr zu ermöglichen, der Anbaupflicht, die noch nicht aufgehoben ist, nachzukommen. Dann habe ich weiter die Auffassung, es sollte durch die Gesetzgebung über die Arbeitslosenversicherung ermöglicht werden, aus den Gewinnen, die heute in der Industrie erzielt werden, gewisse Summen abzuspalten und in Reserve zu legen für die Zeit, wo Rückschläge kommen, damit man dannzumal von dem Geld, das heute verdient wird, etwas für die Arbeitslosenversicherung verwenden kann. Es ist absolut nicht richtig, dass man heute mit Bundesmitteln gewisse Schichten in der Wirtschaft so stark fördert, dass sie andern Kreisen Arbeitskräfte wegnehmen, während in der Zeit der Rückschläge die Leute, die aufs Pflaster geworfen werden, von der Oeffentlichkeit unterhalten werden müssen. Es wäre absolut richtig, wenn man auf dem Weg über die Arbeitslosenversicherung die Möglichkeit schaffen würde, von diesen Gewinnen gewisse Teile als Reserven für spätere Zeiten abzuspalten.

Ist der Regierungsrat weiter bereit, beim Bundesrat vorstellig zu werden, damit diese Kredite auf das Allernötigste beschränkt werden, um eine ungesunde Forcierung zu verhindern?

Gafner, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Biedermann hat in seiner Interpellation auf eine wirtschaftliche Entwicklung in unserem Land hingewiesen, die seit einiger Zeit die Oeffentlichkeit stark beschäftigt. Es ist den Herren Grossräten wahrscheinlich bekannt, dass die gleiche Angelegenheit anlässlich der Beratung des 14. Vollmachtenberichtes auch im Nationalrat zur Sprache gekommen ist. Außerdem hat Herr Burgdorfer im Nationalrat in der Frühjahrsession eine Interpellation eingereicht, die genau das gleiche Thema berührt wie die Interpellation Biedermann, die wir heute zu behandeln haben. Der Vorsteher des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat bei Behandlung des erwähnten

Vollmachtenberichtes im Nationalrat laut Zeitungsberichten folgendes ausgeführt: «Die Schweiz sei dringend eingeladen worden, an einer Konferenz in London teilzunehmen. Die Herren Dr. Feisst und Ständerat Wahlen würden hinfliegen. Es habe eine weitere Abwanderung der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte eingesetzt; die Uhrenindustrie nehme die Arbeitskräfte der Maschinenindustrie, diese dem Bauhandwerk; das Bauhandwerk aber hole sie in der Landwirtschaft, wobei sich bewahrtheite, dass den Letzten die Hunde beissen — ein typischer drastischer Ausdruck für Herrn Bundesrat Stampfli. Die ausländischen Arbeitskräfte seien durch den Wiederaufbau gebunden. Herr Ständerat Wahlen habe den Arbeitseinsatz zu organisieren.»

So die Ausführungen des Chefs des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, welche die volle Bestätigung der Richtigkeit des von Herrn Grossrat Biedermann soeben Bemerkten bedeuten. Das Ergebnis des neuen Auftrages an Ständerat Wahlen bleibt abzuwarten. Es ist in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam zu machen, dass man auch im Gastgewerbe das nötige Personal nicht mehr findet.

Wie ist nun die Lage zu beurteilen? Einleitend möchte ich auf einen Punkt hinweisen, den auch Herr Grossrat Biedermann berührt hat: die Clearingvorschüsse an das Ausland. Richtig ist, dass seit Kriegsschluss Clearingvorschüsse an das British Empire, an Frankreich, Belgien, Holland usw. gewährt worden sind. Diese Kredite können aber angesichts der Wirtschaftskraft der genannten Länder nicht verglichen werden mit den hohen Darlehen, die die eingekesselte Schweiz während der Kriegszeit den Achsenstaaten und ihren Satelliten gewähren musste. Ferner darf man nicht vergessen, dass es sich um Kreditlimiten handelt, und nicht um bereits gewährte feste Darlehen. Limite will sagen, dass bis zum festgesetzten Plafond die Schweiz Vorschüsse leisten kann. Ferner wird man nicht vergessen dürfen, dass wir mit allen diesen Staaten überhaupt nicht zu Handelsverträgen gekommen wären, wenn wir diese Kredite, die sich in durchaus bescheidenem Rahmen bewegen, nicht gewährt hätten.

Ausserdem ist zu beachten, dass bei dem gegenwärtig auf bilateralen Abkommen aufgebauten Aussenhandel eine Exportdrosselung umso schwieriger ist, als die Schweiz zur Verbesserung ihrer Rohstoffversorgung immer noch dringend auf die Einfuhr von ausländischen Produkten angewiesen ist. Wir dürfen feststellen, dass auch die Landwirtschaft aus der Einfuhr einer Reihe von Produkten Gewinn zieht. Im weiteren müssen wir uns vergegenwärtigen, dass die Schweiz trotz hohem Preisniveau vor der ausländischen Konkurrenz immer noch einen gewissen Vorsprung hat, weil unsere Industrie kürzere Lieferfristen einräumen kann. Heute ist nicht nur die Höhe des Preises entscheidend, sondern mehr noch die Frage, ob man innert relativ kurzer Zeit Waren liefern kann. Wer aber um den tödlichen Wettkampf um die Absatzgebiete weiss, der später wieder einsetzen wird, muss verstehen, wenn unsere Exportindustrie — dazu möchte ich auch den Fremdenverkehr zählen — mit allen Mitteln versucht, dort wieder anzuknüpfen, wo infolge des Krieges die Fäden abgerissen worden sind oder wo sich eine Möglich-

keit zeigt, für die vorläufig verlorengegangenen Absatzgebiete neue zu gewinnen.

Ferner möchte ich nicht unerwähnt lassen, dass die Welt von der kriegsverschonten Schweiz auch einen wirtschaftlichen Beitrag zum Wiederaufbau erwartet.

Unter allen diesen Gesichtspunkten muss man die Exportkreditlimiten, die die Schweiz nach Kriegsschluss dem Ausland gewährt hat, würdigen; sie lassen sich rechtfertigen und waren nötig, und wir müssen uns in diesem Punkt hinter den Bundesrat stellen.

Ein weiterer Punkt, auf den Herr Grossrat Biedermann aufmerksam gemacht hat: die Fabrikneubauten. Da möchten wir darauf hinweisen, dass diese Fabrikneubauten und Erweiterungsbauten nicht zuletzt veranlasst werden durch die Praxis der eidgenössischen Steuerbehörden, die direkt einen Anreiz zur Kapitalinvestition durch Erstellung neuer Fabriken ausübt. Diese Feststellung soll nur eine Erklärung, keineswegs eine Rechtfertigung oder Entschuldigung für die gegenwärtige tatsächlich übergrosse Investitionstätigkeit sein. Es vergeht sozusagen keine Regierungsratssitzung, in der wir nicht mehrere — nicht nur einzelne — Fabrikweiterungen bewilligen müssen. Wir können vom Regierungsrat aus dagegen leider rechtlich nichts vorkehren: die Handels- und Gewerbefreiheit ist auf diesem Gebiet unbeschränkt gewährleistet. Wenn einer einen Fabrikneubau errichten will, dazu das nötige Geld, Land und Baumaterial zur Verfügung hat, die gewerbe- und fabrikpolizeilichen Bedingungen erfüllt, so kann er das tun, ohne dass die Behörden ihn daran hindern könnten. Wir müssen einfach genehmigen, ob es uns passt oder nicht.

Die heutige Entwicklung ist aber, da gehe ich mit Herrn Grossrat Biedermann durchaus einig, tatsächlich ungesund, ja mehr als ungesund, sondern höchst gefährlich. Viele lassen sich durch die derzeitige Ueberkonjunktur blenden; selbst wenn sie sehen, dass sie nicht andauern kann, wollen sie doch die günstige Wirtschaftslage ausnützen. Dabei vergessen sie, dass, je mehr die Industriellen die heutigen vorübergehenden Möglichkeiten übersteigern, umso gründlicher und rascher nachher der Rückschlag kommen wird, wobei leider unter diesem Rückschlag nicht nur diejenigen werden leiden müssen, die an dieser Uebersteigerung schuld sind, sondern das ganze Volk. An Warnrufen und Aufklärungen lassen auch wir es nicht fehlen.

Es wäre daher falsch, wenn man annehmen wolte, dass die Behörden die gefährliche Entwicklung übersehen und sich ihrer Tragweite nicht bewusst sind. Das Eidgenössische Militärdepartement hat beispielsweise zu wiederholten Malen Kreisschreiben an die Kantonsregierungen gerichtet, in denen auf diese Verhältnisse und ihre Gefahren aufmerksam gemacht wurde. Es wurden auch Massnahmen der Kantonsregierungen und der Gemeinden als dringend notwendig erklärt, vor allem eine möglichst zurückhaltende Politik auf dem Gebiete der öffentlichen Arbeiten, um die sich abzeichnende Wiederaufbaukonjunktur nicht von der öffentlichen Hand aus noch zu übersteigern. Es ist festzustellen, dass die private Bautätigkeit von 1945 auf 1946 wertmäßig einen Zuwachs von

192 % zu verzeichnen hat, die private und öffentliche zusammen hingegen von 158 %.

Die Direktion des Innern hat dem Regierungsrat schon vor einiger Zeit den Entwurf zu einem Kreisschreiben an die bernischen Gemeinden unterbreitet, in welchem auf diese Entwicklung aufmerksam gemacht und zur Zurückhaltung gemahnt wird. Es wird darin den Gemeinden dringend nahe gelegt, jene Bauvorhaben nicht auszuführen, bei denen noch zugewartet werden kann. Der Regierungsrat hat allerdings gegenüber diesem Kreisschreiben einige Bedenken geäussert; einzelne Direktionen haben den Entwurf der Direktion des Innern zum Mitbericht verlangt. So ist einige Zeit verstrichen, aber gerade diese Woche hat der Regierungsrat den Entwurf der Direktion des Innern zu einem Kreisschreiben an die bernischen Gemeinden dann doch einstimmig genehmigt, so dass es in den nächsten Tagen abgehen kann.

Es darf ferner im Zusammenhang mit den Ausführungen von Herrn Grossrat Biedermann bemerkt werden, dass im Baugewerbe Arbeitskräfte vom Land Beschäftigung finden, weil die Industrie dem Baugewerbe Arbeitskräfte wegnimmt. Die Gemeinden haben es zum Teil wenigstens in der Hand, gegen diese Entwicklung anzukämpfen, vor allem dadurch, dass sie auch aus dieser Erwägung heraus mit der Ausführung eigener Bauvorhaben zurückhalten, soweit es sich irgendwie rechtfertigen lässt. Auch der Staat wird sich bei seinen Aufträgen an diesen Grundsatz halten.

Dies die Antwort auf die Interpellation Biedermann. Ich möchte zum Schluss kommend feststellen, dass der Regierungsrat die Konjunkturentwicklung mit aller Aufmerksamkeit, aber auch mit aller Besorgnis verfolgt, und dass er nicht zögern wird, wenn es ihm notwendig erscheint, auch beim Bundesrat zweckdienliche Vorschläge einzureichen. Wie Sie aber gehört haben, erkennt der Bundesrat diese Gefahren so gut wie wir, so dass wir bis heute keine Veranlassung hatten, an ihn zu gelangen.

Die Tatsache, dass sich der Bundesrat dieser Gefahren ebenfalls bewusst ist, mag wohl mit ein Grund zum Erlass des Bundesratsbeschlusses vom 15. März 1946 gewesen sein, durch welchen der frühere Bundesratsbeschluss über die Ausrichtung finanzieller Beihilfen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Gebirgsbauern abgeändert und erweitert wurde. Wir haben mit Genugtuung von dieser Abänderung Kenntnis genommen; eine Zeit lang hatte es darnach ausgesehen, als wollte man die Beihilfen an landwirtschaftliche Dienstboten und Gebirgsbauern überhaupt aufheben. Wir bedauern nur, dass sich diese Ordnung nicht auch auf die Kleinbauern im Mittelland und Jura erstreckt. Der Zweck dieser Revision war neben der Auswertung der bisherigen Erfahrungen die Gewährung einer gewissen Erhöhung der Haushaltungs-, Kinder- und Unterstützungszulagen.

Wir freuen uns darüber; sie ist sicher geeignet, als Mittel zur Bekämpfung der Landflucht zu dienen.

Was zum Schluss die Berufsberatung betrifft, so haben die Organe, die sich damit befassen, schon seit langem Weisung, alles zu tun, um die jungen Leute, speziell die aus der Schule kommenden Mädchen, auf die Möglichkeiten aufmerk-

sam zu machen, die der Land- und Hausdienst bietet. Ich darf mit Befriedigung feststellen, dass die Berufsberatung in dieser Beziehung in den letzten Jahren nicht ohne Erfolg gearbeitet hat; sie konnte hunderte von jungen Leuten der Landwirtschaft zuweisen, die sonst nicht dorthin gegangen wären. Ich werde gern bei Gelegenheit diese Weisungen im Sinne der Wünsche des Herrn Biedermann wiederholen und verstärken. Auch wir verurteilen es, wenn die Industrie den schulentlassenen Knaben und Mädchen nachläuft, um sie in die Fabriken zu bringen. Das ist eine ungesunde Entwicklung; aber rechtlich können wir dagegen zurzeit nicht aufkommen; es fehlt uns die gesetzliche Möglichkeit zum Einschreiten.

Biedermann. Da der Herr Direktor des Innern erklärt hat, dass alles getan werden soll, was im Bereich der Möglichkeit liegt, kann ich mich befriedigt erklären.

Motion der Herren Grossräte Müller (Herzogenbuchsee) und Mitunterzeichner betreffend die Aufhebung der Aemterkumulation in einigen Amtsbezirken.

(Siehe Seite 160 hievor.)

Postulat der Herren Grossräte Hirsbrunner und Mitunterzeichner betreffend die Zusammenlegung von Bezirksbeamtungen im Amt Signau.

(Siehe Seite 160 hievor.)

Müller (Herzogenbuchsee). In der letzten Session habe ich eine Motion eingereicht, die sich mit einer Frage befasst, welche in diesem Saale schon mehrmals diskutiert wurde, mit der Trennung der Aemter des Regierungsstatthalters und Gerichtspräsidenten in wenigstens 4 oder 5 Amtsbezirken. Im Dezember 1921 hat das Bernervolk mit 32 370 gegen 24 300 Stimmen eine Verfassungsvorlage angenommen, durch welche dem Grossen Rat die Kompetenz eingeräumt wird, nach seinem Gutfinden in einzelnen Amtsbezirken die Funktionen des Gerichtspräsidenten dem Stathalter zu übertragen. Im März 1922 hat der Grosse Rat das Dekret beraten und angenommen, um das es sich heute handelt, das Dekret vom 30. März 1922. Da ich erst im Mai 1922 in den Rat eingetreten bin, habe ich an den Verhandlungen über jenes Dekret nicht teilgenommen. Es sah vor, dass in 19 Amtsbezirken die Zusammenlegung erfolgen soll. Damals wurde von verschiedenen Grossräten erklärt, wenn man bei der Abstimmung vom Dezember 1921 gewusst hätte, dass nicht nur einige, sondern 19 Amtsbezirke betroffen werden sollen, so hätte das Bernervolk die Verfassungsvorlage ziemlich sicher abgelehnt.

Der damalige Justizdirektor, Herr Lohner, hat ausgeführt, die leitenden Gesichtspunkte bei der Zusammenlegung seien die folgenden: 1. Durchführung der Verwaltung nach gesunden Grundsätzen durch bessere Ausnutzung der Arbeitskräfte; 2. die Ermöglichung besserer Bezahlung der Funktionäre in den kleinen Amtsbezirken und 3. Kosten-

ersparnis für den Staat. Herr Justizdirektor Lohner hat ausgeführt, die Regierung habe eine Statistik aufnehmen lassen, welcher das Jahr 1913, ein Vorkriegsjahr, 1917, ein Kriegsjahr und 1920, ein Nachkriegsjahr zugrunde gelegt wurden. Daraus habe sich die Regel ergeben, dass, wenn ein Richteramt nicht über 1500 Geschäfte pro Jahr aufweise, man es dem Statthalter übertragen könne. Die Ersparnis, die man auf Grund dieser Massnahmen errechnete, wurde auf durchschnittlich Fr. 200 000.— jährlich beziffert. Es ist uns auch heute klar, dass wir, wenn die Möglichkeit besteht, im Staat Fr. 200 000.— einzusparen, verpflichtet sind, einer solchen Massnahme zuzustimmen.

Es wurde in der Dekretsberatung vom März 1922 allerdings deutlich darauf hingewiesen, dass man doch zu weit gehe, wenn man 19 Amtsbezirke zusammenlege. So hat Herr Roth von Wangen a. A. damals schon Bedenken gegen die Einbeziehung der 5 Amtsbezirke Signau, Trachselwald, Seftigen, Aarberg und Wangen geäussert und erklärt, die Zusammenlegung werde sich sehr wahrscheinlich dort nicht bewähren. Auch Herr Grossrat Wyttensbach aus dem Amt Seftigen hat erklärt, die Zusammenlegung in seinem Amtsbezirk werde kaum gut herauskommen; er hat angeregt, auf eine Bevölkerungszahl von 18 000 abzustellen. Aber alle diese Anregungen und Anträge wurden von der Ratsmehrheit abgelehnt, und so steht heute im Dekret vom 20. März 1922 betreffend Vereinfachung der Bezirksverwaltung, dass in 19 Amtsbezirken die Zusammenlegung zu erfolgen habe.

Im Mai 1939 hat unser heutiger Ratskollege Meister genau die gleiche Motion eingereicht wie ich und ebenfalls die Wiedereinführung der Gewaltentrennung in einigen grösseren Amtsbezirken verlangt. Er hat ausgeführt, dass man vorgesehen hatte, die Zusammenlegung nur in kleinen Amtsbezirken durchzuführen; es sei nicht verständlich, dass man mittlere und sogar grosse einbezogen hat. Er möchte wünschen, dass man dies ändere und eine Revision des Dekretes vornehme. Der verstorbene Grossrat Hürbin hat damals namens unserer Fraktion erklärt, als Jurist sei er überzeugt, dass man mit der Zeit eine andere Lösung werde finden müssen.

Schon im Jahre 1939 erklärte Herr Justizdirektor Dürrenmatt, die Frage müsse geprüft werden und die Motion Meister werde zur Prüfung entgegenommen. Er hat aber damals mit Recht darauf hingewiesen, dass man drei Jahre vor Schluss der Amtsperiode keine Änderung vornehmen könne. Eine Änderung könne erst zu Beginn der neuen Amtsdauer getroffen werden. Heute wären wir nun so weit, dass wir am Ende einer Amtsdauer stehen. Seit 1939, wo die Regierung die Prüfung der Motion Meister zusicherte, sind 7 Jahre vergangen, und inzwischen sind die Verhältnisse zweifellos nicht günstiger geworden; im Gegenteil. Ich glaube, behaupten zu dürfen, dass die Zusammenlegung der beiden Aemter in den 5 von mir bereits erwähnten Amtsbezirken heute noch grössere Nachteile aufweist als 1939. Herr Regierungsrat Dürrenmatt hat 1939 erklärt, wenn die Ueberlastung, die anno 1939 schon festgestellt worden sei, anhalten sollte, so werde auf Ende der Amtsperiode geprüft werden müssen, ob nicht neue Anträge dem Grossen Rat einzureichen seien. Es könne nicht mehr

die Rede davon sein, dass es sich um eine vorübergehende Erscheinung handle. Es sind im Jahre 1939 in Aarberg auf dem Richteramt festgestellt worden: 1497 Strafsachen und 332 Zivilsachen, total 1829 Fälle gegenüber 1500, die man 1922 als Norm angenommen hatte. In Trachselwald hatte man 1939 1234 Strafsachen und 452 Zivilsachen, total 1686 oder rund 1700 Fälle, also auch hier eine bedeutende Ueberschreitung der Grenze von 1500.

Wenn wir heute die Beteiligten fragen, vor allem die Statthalter dieser 5 genannten Amtsbezirke, werden sie uns sofort bestätigen, dass sie überlastet sind. Für sie ist die Sache nicht so einfach und sie können sich nicht ganz unbefangen äussern, denn in den Amtsbezirken, wo die beiden Aemter zusammengelegt sind, bezieht der Statthalter eine Zulage von Fr. 1000.— bis 1200.—. Es liegt auch mir fern, etwa hier beantragen zu wollen, man möchte die Aemter wieder trennen und den Funktionären die Zulage wieder wegnehmen. Darum kann es sich nicht handeln.

So wird man natürlich prüfen müssen, wie man die Frage lösen kann. Sehr wahrscheinlich könnte man ganz gut, ohne das Dekret zu ändern, so vorgehen, dass man den Grundsatz aufnähme, die amtierenden Funktionäre weiter amtieren zu lassen und bei Vakanzen die Trennung wieder einzuführen oder aber eine neue Besoldungsordnung aufstellen. Auf keinen Fall möchte ich den davon betroffenen Statthaltern ihre Zulage wegnehmen.

Wenn wir das Gesetz über die Regierungsstatthalter vom Jahre 1939 nachsehen und uns überlegen, welche Obliegenheiten dieses Gesetz den Regierungsstatthaltern zuweist, so ist eine Ueberlastung absolut nicht zu bestreiten, gleichviel, ob es sich um rasch oder bedächtig arbeitende Funktionäre handelt. Wenn in den letzten Jahren die bernische Justiz etwas in der Presse aufs Korn genommen worden ist, so liegt eine Erklärung dafür in der Tatsache, dass unsere Richter unter Zeitnot leiden. Ein Richter muss Zeit haben, um die Akten zu studieren, die Gerichtsverhandlung durchzuführen und das Urteil richtig vorzubereiten. Im gleichen Moment ist aber der Gerichtspräsident als Statthalter sehr stark in Anspruch genommen, was ein kurzes Nachdenken über die Funktionen, die ein Statthalter auszuüben hat, zeigt. Unsere Statthalter sollen Inspektionen der Gemeindeverwaltung, z. B. der Zivilstandsämter und der Feuerwehren durchführen, sie müssen bei Brandfällen anwesend sein und bei Baueinsprachen an Ort und Stelle einen Augenschein vornehmen.

Ein ganz wichtiger Satz steht in Art. 18 des Gesetzes über die Regierungsstatthalter: «Der Regierungsstatthalter steht der Bevölkerung mit seinem Rat zur Verfügung». Wenn wir uns aber vor Augen halten, wie es herauskommt, wenn der Statthalter zugleich Richter ist, so ist uns allen klar, dass der Richter sich nicht beeinflussen lassen soll. Wenn ihm ein Streitfall vorgelegt wird, den er als Statthalter beurteilen soll, so kann es vorkommen, dass der Statthalter erklärt, es tue ihm leid, er dürfe keine Auskunft geben, er gebe dem Frager den Rat, einen Fürsprecher zu konsultieren.

Deshalb ist nach meiner ernsthaften Ueberzeugung die Frage zu prüfen, ob wir nicht nach 24-

jähriger Erfahrung das Dekret ändern sollen. Es braucht nur § 1 geändert zu werden, indem man die Aufzählung um die 5 bereits erwähnten Bezirke kürzt. Der Gerichtspräsident soll überhaupt möglichst Distanz von der Bevölkerung halten, als Richter soll er sich nicht beeinflussen lassen. Wer kommt zu ihm? Diejenigen, die Streitfälle zu erledigen haben, besitzen die Möglichkeit, vom Statthalter Rat zu verlangen. Wenn ich Richter wäre, müsste ich mir sagen, ich müsste aufpassen, damit man mir nicht Beeinflussung vorwerfen könne, und dann sei es besser, ich halte Distanz.

Es ist eine Frage für sich, ob man 2 Amtsbezirke zusammenlegen kann. Ich möchte auf keinen Fall der Berner Karte zustimmen, die 1935 im «Bund» erschienen ist, wo der Kanton Bern in 15 Amtsbezirke eingeteilt wurde. Diese Umschmelzung käme mir genau so vor wie die Einheitsregierung, die 1798 die Eidgenossenschaft nach ihrem Gutfinden eingeteilt hat. Diese hatte aber nur 5 Jahre Bestand. So glaube ich, dass auch diese Einteilung in 15 Amtsbezirke bei uns nicht alt würde. Diese Idee wurde in der Regierung ernsthaft geprüft, aber im ganzen Kanton wurde diese Aufteilung in 15 Amtsbezirke abgelehnt.

Ich glaube, man sollte unbedingt an die Frage herantreten. Ich habe mich in der letzten Session zufällig mit Herrn Hirsbrunner unterhalten, und plötzlich hat er mir erklärt, das Amt Signau müsste das gleiche Begehrn unbedingt ebenfalls stellen. Ich habe als langjähriges Mitglied einer Gemeindebehörde selbst mitansehen können, wie unser Statthalter während des Krieges unter der Arbeitslast zusammengebrochen ist. Noch kürzlich hat er erklärt, dass er einfach überarbeitet sei. Ich habe selbst feststellen können, dass er jahrelang nie Inspektionen in der Gemeindeverwaltung vornehmen konnte, während ich doch weiß, dass es da und dort nicht schaden würde, wenn öfter besser nachgesehen werden könnte, z. B. wie unsere Archive untergebracht sind und wie die Verwaltung funktioniert. Selbstverständlich ist in kleinen Amtsbezirken wie Obersimmental mit vier Einwohnergemeinden die Kontrolle der Gemeindeverwaltung einfacher als in einem Amtsbezirk mit 26 Einwohner- und 26 Burgergemeinden. Im Amtsbezirk Oberhasli kann man selbstverständlich mit Rücksicht auf die Arbeitslast sehr gut zusammenlegen. Im Grunde genommen ist es ein Widerspruch, dass man die Gewaltentrennung nicht mehr hat, aber in den Amtsbezirken ist es bis heute nie zu ernsten Störungen gekommen. Die Störungsursache liegt in der Arbeitsüberhäufung und die Beseitigung dieses Uebelstandes ist in den 5 von mir bereits erwähnten Amtsbezirken heute dringend nötig.

Ich möchte den Rat bitten, der Motion zuzustimmen. Wenn die Regierung sie nochmals zur Prüfung entgegennehmen will wie vor 7 Jahren, dann ist zu wünschen, dass es nicht nochmals 7 Jahre dauert, denn unsere Justiz und unsere Verwaltung sind doch zu wichtig, als dass man eine nötige Reform wegen einer Mehrausgabe von Franken 50 000.— bis 70 000.— verschleppt. Ich möchte ersuchen, der Motion zuzustimmen und möchte die Regierung bitten, die Lösung nicht allzulange aufzuschieben.

Hirsbrunner. Herr Kollege Müller hat ausführlich die heutigen Verhältnisse in den 5 Amtsbezirken, die schon 1922 soviel zu diskutieren gaben, dargestellt; ich beschränke mich auf eine kurze Schilderung der Verhältnisse im Amt Signau.

Den Anstoss zur Einreichung meines Postulates gab eine Publikation im «Emmentaler Blatt» vom 22. Februar 1946, wo an der Aufhebung der Gewaltentrennung ziemlich Kritik geübt wurde. Diese Kritik ist nicht abwegig, wenn man bedenkt, dass das Amt Signau schon im Jahre 1922 Gegenstand der Diskussion bildete. Schon damals wurde darauf hingewiesen, dass es mehr Einwohner habe als gewisse Amtsbezirke im Jura, wo die Gewaltentrennung beibehalten wurde. Es war offenkundig, dass das Amt Signau speziell zurückgesetzt wurde. Man sagt allerdings, Signau habe nur 9 Gemeinden. Das stimmt, aber die Gemeinden haben ein so grosses Territorium und sind so zerrissen, dass man diesem Umstand Rechnung tragen muss. Nach der Volkszählung von 1941 weist das Amt Signau eine Bevölkerungszahl von 22 274 Seelen auf. Ein wichtiger Faktor ist der, dass die Gemeinden des Amtes Signau ausserordentlich viele Aussenburger aufweisen, so z. B. Trub annähernd 25 000, Langnau fast ebensoviel, Rüderswil 8500, Eggiwil sogar noch mehr. Das führt zu einer starken Belastung des Verwaltungsapparates in den Gemeinden, aber auch auf den Statthalterämtern. Die Schwierigkeiten, die sich im Amt Signau gezeigt haben, kommen speziell von der Gemeindeverwaltung; die Gemeindeschreiber im Amt Signau haben das Gefühl, es müsste eine andere Ordnung kommen, weil sie gegenüber andern Amtsbezirken einfach benachteiligt sind.

In unsrern Gemeinden wohnen ausserordentlich viel einfache Leute, die oft den Rat des Statthalters sollten beanspruchen können. Wenn aber der Statthalter zugleich Gerichtspräsident ist, so zeigen sich Schwierigkeiten, auf die Herr Müller bereits hingewiesen hat. Ein Ausdruck dieser Schwierigkeiten ist die von mir bereits erwähnte Publikation vom 22. Februar 1946.

Wenn man auf die Grossratsdebatten von 1921/22 über die Aemterzusammenlegung zurückkommen wollte, könnte man hier wochenlang diskutieren. Ich will das aber Ihnen und mir ersparen und mich darauf beschränken, einen Ausspruch des damaligen Kommissionspräsidenten, Herrn Bühler (Frutigen), zu zitieren. Auf die Befürchtung des Herrn Roth, es werde nicht gehen, hat Herr Bühler geantwortet, wenn es nicht gehe, könne man im einen oder andern Amtsbezirk nach 4 Jahren wieder zurückkrebsen. Ich bin der Meinung, wir wollen den Ausspruch des damaligen Kommissionspräsidenten wirklich in die Tat umsetzen und zurückkrebsen. Dass die von Herrn Müller bereits genannten Amtsbezirke mit diesem Vorstoss einverstanden sind, beweist z. B. der Vorstoss des Herrn Meister im Jahre 1939. Er kam aus dem Amt Trachselwald. Die Geschäftslast wird in Zukunft wieder wachsen, namentlich wegen der Intensivierung des Strassenverkehrs und wegen der vermehrten Geschäftszuteilung an die Statthalter. Das dürfen wir nicht ausser Acht lassen. In den Abteilungen der Zentralverwaltung und auch bei den Gerichten in Bern werden immer neue Unterabteilungen geschaffen. Während so ein Statthalter-

Gerichtspräsident in einem ländlichen Amtsbezirk vielleicht über 15 oder 20 Ressorts Bescheid geben muss, hat ein Beamter in der Stadt nur ganz bestimmte Fälle zu behandeln. In Bern haben wir zudem 7 oder 8 Gerichtspräsidenten, die ihre Geschäfte unter sich schön aufteilen können. Da muss man begreifen, wie enorm viel schwerer die Amtsführung eines solchen Statthalters-Gerichtspräsidenten ist. Er kann mit seinen Arbeiten nicht nachkommen, auch wenn er bis abends spät und am Sonntag arbeitet.

Wir sind uns vollauf bewusst, warum die Aemterzusammenlegung kommen muss. Wir anerkennen absolut, dass man im Staatsbetrieb mehr denn je auf eine seriöse und rationelle Geschäftsführung sehen muss, und wir tragen diesem Bedürfnis absolut Rechnung. Aber die Einsparungen sind tatsächlich nicht so gross, wie man sie seinerzeit berechnet hat. Man sprach anlässlich der Verfassungsrevision von Fr. 300 000.— bis 500 000.— Einsparung; heute gibt man die maximale Einsparung mit Fr. 140 000.— an. Auf der andern Seite muss man die Nachteile berücksichtigen, die daraus entstehen. Der grösste Nachteil ist der, dass die kleinen Leute das Vertrauen zur Staatsverwaltung verlieren. Als Beispiel aus dem Amt Signau kann ich anführen, dass unsere Leute sehr oft zum Statthalter von Konolfingen Zuflucht nehmen, weil sie sich sagen, sie können nicht zum Statthalter von Signau gehen, da dieser zugleich Gerichtspräsident sei.

Das sind Verhältnisse, die absolut nicht mehr geduldet werden können; wenn deren Abschaffung Mehrkosten verursacht, dürfen wir diese ruhig verantworten. Man sagt allerdings, die Leute können ja zu den Juristen gehen. Das verstehen wir. Aber wir wissen auch, dass man dann sofort mit ziemlich grossen Kosten rechnen muss. Wenn so ein kleiner Mann zum Statthalter gehen kann, bleibt ihm dieser Nachteil erspart, und im Volke bleibt das Vertrauen zur Staatsverwaltung erhalten, was absolut wertvoll ist.

Ich könnte hier noch eine ganze Anzahl Gründe nennen, ich will nur noch einen erwähnen: die vermehrte Kontrolle der Vormundschaften, die heute den Statthaltern in grösseren Amtsbezirken überhaupt fast nicht mehr möglich ist. Wenn wir die Debatten über das Regierungsstatthaltergesetz nachlesen und feststellen, was eigentlich damals dem Statthalter alles aufgebürdet wurde und was immer noch dazu kommt, wird uns allen klar, dass es einem Statthalter, der zugleich Gerichtspräsident ist, nicht mehr möglich ist, seine Pflichten voll zu erfüllen. Aus diesen Gründen möchte ich Sie dringend ersuchen, meinem Postulat zuzustimmen, und ich möchte die Regierung bitten, den hier geschilderten Mißständen auf den Leib zu rücken. Die Bürger der Amtsbezirke, die ich genannt habe, speziell die Bürger des Amtes Signau, waren immer regierungstreu, und ich glaube, wir seien voll berechtigt, entsprechend der wirtschaftlichen Bedeutung unseres Amtsbezirkes unser Verlangen zu stellen und auch dafür zu sorgen, dass es verwirklicht werden kann. In diesem Sinne ersuche ich um Annahme des Postulates.

M. Mouttet, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. L'objet de la motion de M.

Müller et du postulat de M. Hirsbrunner est l'un de ceux qui reviennent périodiquement sur le tapis. En mai 1939, le Grand Conseil a déjà été appelé à discuter de ces mêmes questions à la suite d'une motion, déposée alors par M. le député Meister, qui, lui aussi, avait demandé l'examen de la séparation des pouvoirs du préfet et du président du tribunal dans les districts où ces deux fonctions sont exercées par la même personne. Aujourd'hui, cette même question nous est soumise, mais seulement pour certains districts, notamment ceux d'Aarberg, de Seftigen, de Signau, de Trachselwald et de Wangen.

Le gouvernement, en réponse à cette motion et à ce postulat, ne peut que répéter ce qu'il a déjà déclaré en son temps au sujet de la motion Meister. Bien que la réunion des fonctions de préfet et de président du tribunal en une seule personne soit un accroc — ou une entorse — au principe de la séparation des pouvoirs, on doit cependant reconnaître qu'à certains endroits ce système a bien fonctionné, qu'il a présenté des avantages et qu'à l'époque où il a été introduit, il a permis à l'Etat de réaliser une centaine de mille francs d'économies. Si ce système peut fonctionner d'une façon normale et parfaite dans certains districts, cela tient surtout à la personnalité de ceux qui exercent ces doubles fonctions. En 1922, on cherchait à simplifier l'administration cantonale et on voulait réaliser certaines économies. Ce but a été partiellement atteint par la réunion, dans certains districts, des fonctions de préfet et de président du tribunal. Il eût existé un autre moyen d'atteindre le même but: c'eût été de réunir certains districts. Cette proposition avait été faite, mais elle s'est heurtée à une forte opposition de la part des députés. Il ne resta donc plus, à cette époque-là, qu'une seule solution à envisager: créer une union personnelle dans un district, union personnelle que le motionnaire et le postulant voudraient aujourd'hui abroger.

Il est certain que le système idéal serait d'avoir dans chaque district un préfet et un président du tribunal, afin de sauvegarder les principes de la séparation des pouvoirs exécutif et judiciaire. C'est ce qui existait avant 1922. Mais si l'on voulait revenir partout à l'ancien régime, qu'adviendrait-il? On retomberait dans les ornières que l'on a cherché à faire disparaître alors. Dans les districts où il y a peu d'affaires, un préfet et un président du tribunal sont insuffisamment occupés et l'Etat ne peut pas payer des fonctionnaires pour ne rien faire. Le postulant et le motionnaire l'ont bien compris et ils ne demandent pas la séparation des fonctions de préfet et de président du tribunal dans tous les districts, mais seulement dans ceux où cette séparation s'impose. Leurs désirs se bornent aux districts que j'ai cités et où, d'après eux, le nombre des affaires excède les forces de celui qui est chargé de les liquider.

Nous avons fait une enquête dans ces districts et en voici les résultats:

Le préfet de Seftigen estime que, dans son district, la réunion des fonctions de préfet et de président du tribunal a fait ses preuves et qu'il n'y a pas lieu de changer l'organisation actuelle.

Le préfet d'Aarberg, qui vient d'être élu, dit ne pas pouvoir encore se prononcer dans ce do-

maine, mal il se réserve de donner plus tard son appréciation.

En revanche, le préfet de Signau et celui de Trachselwald se sont prononcés en faveur de la séparation des deux fonctions, en raison de l'accroissement considérable du nombre des affaires. Les tâches qui incombent aujourd'hui au préfet exerçant aussi les fonctions de président du tribunal ne peuvent pas être comparées à celles qu'il avait à remplir avant 1922, époque où cette union personnelle a été instituée. Partout, dans tous les districts, le nombre des affaires à traiter a considérablement augmenté et dans certains d'entre eux, il faut reconnaître que ce nombre dépasse les forces d'un seul fonctionnaire.

Cependant, on ne saurait nous reprocher de n'avoir rien fait depuis que M. Meister a déposé sa motion. On ne saurait oublier, notamment, que nous avons vécu des temps extraordinaires et que les conditions politiques, économiques et sociales de la période de guerre et d'après-guerre ont eu pour conséquence un accroissement général de toute l'activité administrative. Nous revenons progressivement à une période de paix et ce n'est qu'avec le retour à des conditions de vie normales que l'on pourra déterminer exactement le travail d'un préfet exerçant en même temps, dans son district, les fonctions de président du tribunal. C'est à ce moment-là seulement que l'on pourra se rendre compte de la nécessité ou de l'opportunité de revenir, dans l'un ou l'autre des districts cités, à l'ancien régime de la séparation des pouvoirs ou d'instaurer un autre régime, lequel pourrait consister, par exemple, en une augmentation du nombre des employés ou, comme l'ont proposé aujourd'hui le motionnaire et le postulant, en la création d'une espèce d'union personnelle des préfets et des présidents du tribunal de deux ou de plusieurs districts. Nous devons continuer nos investigations pour connaître le nombre des affaires, puis rechercher quel serait le coût d'une séparation des fonctions de préfet et de président du tribunal, celui de l'attribution d'employés surnuméraires et de l'installation de nouveaux bureaux. En un mot, nos devons nous préoccuper de la possibilité de trouver une solution. Le gouvernement n'entend pas perdre de vue ces questions; bien au contraire, il veut en poursuivre l'étude et en faire l'objet de ses constantes préoccupations. C'est dans ce sens qu'il n'a chargé d'accepter la motion de M. Müller et le postulat de M. Hirsbrunner.

A b s t i m m u n g .

Für Annahme der Motion Müller (Herzogenbuchsee)	Mehrheit.
Für Annahme des Postulates Hirsbrunner	Mehrheit.

Motion der Herren Grossräte Arn und Mitunterzeichner betreffend Revision der Gesetzesbestimmungen über die Abberufung der Beamten.

(Siehe Seite 53 hievor.)

Arn. Das Gemeindegesetz vom 9. Dezember 1917 gibt dem Regierungsrat das Recht, unfähige oder

pflichtvergessene Mitglieder der Gemeindebehörden und Gemeindebeamte in ihren Amtsverrichtungen einzustellen und deren Abberufung zu beantragen. Der gleiche Artikel stellt fest, dass die Abberufung durch das Obergericht nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Abberufung der Beamten vom 20. Februar 1951 erfolge. Nach Art. 8 des Abberufungsgesetzes erfolgt die Abberufung von Beamten des Staates nur auf Antrag der obersten kantonalen Aufsichtsbehörde, das heisst des Regierungsrates und gemäss Art. 13 dieses Gesetzes hat die gleiche Instanz das Recht, einen Beamten in seinen Funktionen bis zur obergerichtlichen Entscheidung einzustellen.

Nach Art. 16 des Abberufungsgesetzes findet dasselbe auch Anwendung auf Gemeindebeamte. Gestützt auf die zitierte Gesetzesbestimmung hat die Praxis erkannt — ich verweise insbesondere auf den Entscheid des Regierungsstatthalters von Aarberg vom 9. Oktober 1945 in Sachen eines Gemeindebeamten von Lyss gegen den Einwohnergemeinderat von Lyss —, dass der Gemeinderat erstens weder zuständig ist, einen Gemeindebeamten in seinen Amtsverrichtungen einzustellen, sondern dass dieses Recht einzig und allein dem Regierungsrat zukommt, und dass zweitens der Gemeinderat nicht das Recht hat, selbst beim Obergericht Antrag auf Abberufung eines Gemeindebeamten zu stellen, sondern dass dieses Antragsrecht einzig dem Regierungsrat zusteht.

Die Gemeindeautonomie wird weitgehend eingeschränkt durch dieses Aufsichtsrecht des Staates. Dieses staatliche Oberaufsichtsrecht steht hier im Prinzip nicht zur Diskussion; es ist ein Ausfluss der staatlichen Oberaufsicht über die Gemeinden, dass der Regierungsrat gemäss Art. 42 des Gemeindegesetzes das Recht hat, einen Gemeindebeamten in seiner Funktion einzustellen, und ferner das Recht, beim Obergericht Antrag auf Abberufung eines Gemeindebeamten zu stellen.

Es ist nicht Zweck der vorliegenden Motion, dem Staat, vertreten durch den Regierungsrat, das Recht auf Einstellung eines Gemeindebeamten oder das Antragsrecht auf Abberufung eines solchen streitig zu machen oder einzuschränken. Das Recht des Regierungsrates, einen unfähigen oder pflichtvergessenen Gemeindebeamten über den Kopf oder sogar gegen den Willen der zuständigen Gemeindebehörde in seinen Funktionen einzustellen und eventuell beim Obergericht Antrag auf Abberufung zu stellen, ist ein notwendiger Bestandteil der staatlichen Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung. Was aber zu Bedenken Anlass gibt, ist die Tatsache, dass nicht auch die zuständige Gemeindebehörde, das heisst in der Regel der Gemeinderat, das Recht haben soll, ein Gemeindeorgan oder einen Gemeindebeamten in seinen Amtsverrichtungen einzustellen, und dass sie nicht berechtigt sein soll, als Prozesspartei direkt beim Obergericht die Abberufung eines Gemeindebeamten zu beantragen. Nach den bestehenden Gesetzesbestimmungen und deren Auslegung ist es heute dem Gemeinderat nicht gestattet, den fehlbaren Gemeindebeamten in seinen Funktionen einzustellen; er muss vielmehr gestatten, dass ein Gemeindebeamter, der sich schwere Verfehlungen und eventuell strafbare Handlungen zuschulden kommen liess, weiterhin in seinen Amtsräumen ein- und

ausgeht, seine Funktionen ausübt, bis der Regierungsrat, sei es von Amtes wegen oder auf Antrag des Gemeinderates, die Einstellung verfügt.

Dadurch, dass der Gemeinderat gezwungen wird, vorerst beim Regierungsrat Antrag auf Einstellung des betreffenden Gemeindebeamten zu stellen, verstreicht eine gewisse Zeit bis zur regierungsrätlichen Beschlussfassung über Einstellung des Gemeindebeamten. Daraus können sich Situationen ergeben, die für die Gemeindebehörde untragbar sind. Wenn man bedenkt, dass der Gemeinderat dafür verantwortlich ist, einen fehlbaren Beamten unter Umständen im Interesse der Verhütung weiteren Schadens sofort von seinen Amtsräumen fernzuhalten und ihn sofort an der Ausübung seiner Funktionen zu verhindern, unter gleichzeitiger provisorischer Neubesetzung des Postens, muss dem Gemeinderat mindestens das gesetzliche Recht eingeräumt werden, einen Gemeindebeamten provisorisch in seinen Funktionen einzustellen und nötigenfalls provisorisch zu ersetzen, wenn gleichzeitig beim Regierungsrat Antrag auf Amtseinstellung gestellt oder eine Untersuchung im Sinne von Art. 60 des Gemeindegesetzes anbegeht wird. Der betreffende Beamte wird seine Rechte gegenüber der Gemeinde im nachfolgenden Untersuchungsverfahren noch hinlänglich wahren können.

Bezüglich des Abberufungsrechtes ist es durchaus verständlich, wenn das Gesetz das Antragsrecht in die Hände des Regierungsrates legt, wenn es sich um Beamte des Staates handelt; die Übertragung des Abberufungsrechtes an eine gerichtliche Instanz ist ebenfalls vollauf berechtigt. Es soll dem Staat auch nicht das Recht genommen werden, gegen fehlbare oder unfähige Beamte einer Gemeinde eventuell auch gegen den Willen der in Frage kommenden Gemeindeaufsichtsorgane beim Obergericht Antrag auf Abberufung zu stellen. Es ist aber nicht einzusehen, warum für die Abberufung von Gemeindebeamten, wenn der Anstoß durch die Gemeindeorgane ergriffen wird, der Umweg über den Regierungsrat genommen werden muss. Wenn der Gemeinderat als zufälliges Aufsichtsorgan über die Gemeindebeamten der Ansicht ist, dass ein Gemeindebeamter die Voraussetzungen für eine Abberufung erfülle, so soll ihm das Recht gegeben sein, sich direkt mit einem Abberufungsantrag an die entscheidende Instanz, an das Obergericht zu wenden. Wenn die Gemeindebehörde aber gezwungen ist, vom Regierungsrat zu verlangen, dass er die Abberufung beim Obergericht beantrage, so will das heißen, dass dem Regierungsrat das Recht der Vorprüfung und Vorentscheidung über die Abberufung gewissermassen eingeräumt wird, und dass er in die Lage versetzt wird, durch Unterlassung der Antragstellung auf Abberufung beim Obergericht eine gerichtliche Entscheidung zu verhindern, wodurch ein Zustand geschaffen wird, der ganz offensichtlich dem Sinn des Abberufungsgesetzes direkt zuwiderläuft. Wenn die zuständige Gemeindebehörde beim Regierungsrat das Begehren stellt, dieser möge beim Obergericht Antrag auf Abberufung eines Gemeindebeamten stellen, so kann der Regierungsrat, wenn er nicht ohne weiteres verpflichtet ist — und er wird es nicht sein —, das Begehren der Gemeindebehörde als Antrag ans Obergericht weiterzuleiten, der Gemeinde den Weg zum ordentlichen Richter

versperren, und es könnte sich die betreffende Gemeinde nur im Falle des Nachweises von willkürlicher Unterlassung der Antragstellung durch staatsrechtlichen Rekurs zu helfen versuchen. Da das Obergericht und nicht der Regierungsrat über Abberufung eines Gemeindebeamten zu entscheiden hat, so muss für die Gemeindebeamten entweder dem Gemeinderat das Recht eingeräumt werden, direkt beim Obergericht einen Abberufungsantrag einzureichen, oder wenn der Regierungsrat im Verfahren nicht ausgeschaltet werden soll, so muss diesem die gesetzliche Pflicht auferlegt werden, das Abberufungsbegehren der Gemeinde unter allen Umständen und ohne Verzug an das Obergericht als entscheidende Instanz weiterzuleiten. In diesem Sinne empfehle ich die Motion zur Annahme.

M. Mouttet, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. D'après l'art. 16 de la constitution cantonale, un fonctionnaire ou employé ne peut être destitué ou révoqué que par sentence judiciaire. Cet article ajoute que l'autorité sous la surveillance de laquelle se trouve le fonctionnaire ou l'employé en question a le droit de prononcer sa suspension et de demander sa destitution ou sa révocation, la loi réglant l'application de ces principes.

Cette disposition a été édictée pour protéger les fonctionnaires contre l'arbitraire dont ils pourraient être victimes lorsqu'une autorité politique chercherait à les révoquer sous prétexte d'incapacité ou d'indignité. Ces principes ont surtout leur importance en période de luttes politiques. Il ne faut pas, en effet, que les autorités issues de ces luttes révoquent les fonctionnaires qui n'étaient point de leur bord ou contre lesquels elles nourrissent des sentiments de haine ou de vieilles rancunes. Il faut laisser le soin de statuer sur des questions aussi importantes aux autorités judiciaires, qui jugent plus impartialement et plus objectivement. Il serait dangereux d'abandonner ce principe constitutionnel et de donner à une autorité politique — qu'il s'agisse du gouvernement ou du conseil communal — le droit de révoquer des fonctionnaires de l'Etat ou des fonctionnaires municipaux. C'est pourquoi cette disposition de l'art. 16 de la constitution nous paraît contenir un principe intangible.

Cependant, telle ne paraît pas être la question qui nous occupe. Le motionnaire, M. Arn, ne veut vraisemblablement pas confier à d'autres qu'à l'autorité judiciaire la compétence de révoquer un fonctionnaire ou un employé. Il voudrait simplement que l'autorité communale ait, elle aussi, comme le Conseil-exécutif, le droit de proposer la révocation et le droit de prononcer la suspension d'un fonctionnaire ou d'un employé, en attendant la décision judiciaire. Il s'agit ici d'une application d'un principe de la constitution. La constitution donne à l'autorité sous la surveillance de laquelle se trouve un fonctionnaire ou un employé le droit de prononcer la suspension et le droit de demander la révocation. Mais elle ajoute que la loi réglera ce principe. Or, que dit la loi? L'art. 8 de la loi du 20 février 1851 sur la révocation des fonctionnaires prévoit que la révocation ne sera prononcée que sur la proposition de l'autorité chargée de la haute surveillance de la

branche d'administration à laquelle appartient le fonctionnaire ou l'employé. Il existe ici une petite divergence entre le texte constitutionnel et la loi de 1851. Cette loi attribue le droit de demander la révocation d'un fonctionnaire à l'autorité qui exerce la haute surveillance. L'art. 13 de cette même loi dit que cette autorité est aussi compétente pour ordonner la suspension et le remplacement provisoire du fonctionnaire en attendant la décision judiciaire.

Tels sont les principes qui régissent la révocation et la suspension des fonctionnaires de l'Etat. Ces mêmes principes sont aussi applicables aux fonctionnaires des communes et cela d'après l'art. 16 de la loi précitée de 1851. Il n'est fait exception que pour les employés subalternes des communes, qui, eux, ne sont pas soumis à ce régime constitutionnel et à celui de la loi 1851, tandis que le législateur a jugé à propos de placer les fonctionnaires communaux sur le même pied que les fonctionnaires de l'Etat et de leur accorder les mêmes garanties. Ces garanties sont encore plus nécessaires pour les fonctionnaires communaux que pour les fonctionnaires de l'Etat et c'est pourquoi l'art. 42 de la loi du 9 décembre 1917 sur l'organisation communale a prévu que c'était le Conseil-exécutif seul qui avait le droit de suspendre les membres des autorités communales et les fonctionnaires municipaux incapables ou manquant à leurs devoirs.

Une disposition analogue se trouvait déjà dans l'ancienne loi sur l'organisation communale de 1852. On a voulu donner des garanties aux fonctionnaires des communes pour qu'ils ne soient pas à la merci des passions, de la jalousie ou de la haine qui peuvent régner dans certaines petites communes. Le droit de demander la révocation et de prononcer la suspension d'un fonctionnaire ne doit pas s'exercer dans une atmosphère de gens prévenus et hostiles, mais dans la sérénité et l'impartialité d'un prétoire. Le législateur n'a pas voulu confier ces droits aux autorités qui ont la surveillance immédiate du fonctionnaire, mais à l'autorité supérieure, à celle qui exerce la haute surveillance sur l'administration communale. C'est du reste la seule solution possible lorsqu'il s'agit de demander la révocation du Conseil communal dans son ensemble ou de la majorité des membres du conseil. On ne peut pas imaginer, en effet, que ce soit le conseil lui-même qui demande sa révocation.

On peut être d'un avis différent quant au droit de proposer la révocation des fonctionnaires municipaux. Accorder cumulativement ce droit au Conseil-exécutif, en qualité d'autorité supérieure de surveillance, et au Conseil communal, en qualité d'autorité inférieure, pourrait avoir certains inconvénients. Supposez, par exemple, qu'après examen d'un cas le Conseil-exécutif arrive à la conclusion qu'il n'existe pas de motif suffisant pour demander la révocation. Le Conseil communal qui, lui, aurait le droit de demander la révocation, pourrait-il reprendre cette affaire? Pourrait-il aller devant la Cour suprême et demander la révocation de ce fonctionnaire? Ne serait-il pas plus judicieux de suivre le système actuel, le Conseil communal soumettant au gouvernement une proposition de révocation, sur la base de

laquelle ce dernier ouvre une enquête administrative et décide si les faits qui ont donné lieu à cette enquête doivent être sanctionnés par une amende ou une réprimande ou s'il existe des motifs suffisants pour demander la révocation à la Cour suprême. Il me semble que ce système-là est encore plus judicieux que celui qui est préconisé par le motionnaire.

Nous ne voulons cependant pas préjuger cette question. Je veux reconnaître que la loi sur la révocation des fonctionnaires, vieille de près d'un siècle puisqu'elle date de 1851, comporte des lacunes et des imperfections et qu'elle devrait être adaptée aux circonstances actuelles. Sa révision a déjà été envisagée par le gouvernement et la Direction de la justice s'est mise au travail. Cela se passait avant la guerre; ces travaux ont dû être suspendus parce que, pendant la guerre, la Direction de la justice a été occupée par des tâches plus urgentes. Nous voulons néanmoins reprendre l'idée de la révision de cette loi; mais avant de donner l'assurance que les conseils communaux auront désormais le droit de proposer la révocation et surtout le droit de suspendre un fonctionnaire municipal, nous voulons tout d'abord réfléchir aux conséquences. C'est dans ce sens que nous aborderons l'examen de la révision de la loi sur la révocation des fonctionnaires. C'est dans ce sens aussi que, au nom du gouvernement, j'accepte la motion de M. Arn.

A b s t i m m u n g .

Für Annahme der Motion Mehrheit.

Interpellation der Herren Grossräte Schlappach und Mitunterzeichner betreffend Wohn- und Unter- kunftsverhältnisse des Personals der Anstalt Bel- lalay.

(Siehe Seite 161 hiervor.)

M. Schlappach. Je rappellerai tout d'abord à votre bienveillante attention le texte de mon interpellation:

« Depuis de nombreuses années, les employés de la Maison de santé de Bellelay se trouvent dans des conditions d'habitation et de logement absolument intolérables. De nombreux employés doivent parcourir chaque jour plusieurs kilomètres pour se rendre à leur travail, et cela sans bénéficier de moyens de transport par chemin de fer ou auto postale.

Cette situation particulièrement pénible ne permet pas d'autre part l'engagement de personnel nouveau, ce qui empêche la direction de l'établissement d'introduire un horaire de travail conforme à celui qui est déjà en vigueur à la Waldau ou à Münsingen. La nécessité de loger les employés de Bellelay apparaît donc comme une mesure urgente et qui ne peut plus être différée.

La présente interpellation a pour but de demander au Gouvernement la construction, à partir du printemps 1946, des maisons d'habitation nécessaires, tout au moins pour donner satisfaction aux cas spécialement dignes d'intérêt.

Le Gouvernement est-il disposé, en outre, à poursuivre le plus rapidement possible la réalisation d'un plan de construction susceptible d'assurer au personnel de la Maison de santé de Bellelay la sécurité et le minimum de bien-être auxquels il a droit? »

Je relève tout d'abord que lors de sa dernière session, le Grand Conseil a accordé des subventions en faveur de la construction de 13 maisons familiales, construction entreprise par le syndicat Siedlung für Angestellte der Heil- und Pflegeanstalt Waldau, à Ostermundigen.

Cette action prouve la situation désastreuse du personnel de nos établissements hospitaliers en matière de logements, mais je pose en fait que c'est pour les employés de la maison de santé de Bellelay que la situation est la plus grave et que c'est en leur faveur qu'une intervention rapide s'impose.

Il ne faut pas oublier, en effet, que Bellelay est éloigné de toute localité importante — la localité la plus proche, qui est Tavannes, est distante d'environ 7 kilomètres —, que les moyens de communications sont réduits et insuffisants, qu'il n'y a pas de chemin de fer et que les infirmiers qui ne peuvent se loger sur place doivent faire souvent un trajet de plusieurs kilomètres pour se rendre à leur travail. Si l'on songe que ces déplacements doivent se faire par tous les temps, on est obligé d'admettre que c'est un véritable sacrifice qui est imposé au personnel de Bellelay.

Aussi ne faut-il pas s'étonner que les employés de Bellelay travaillent ou doivent travailler de 11 à 12 heures par jour, tandis qu'on a normalisé la durée du travail à la Waldau et à Münsingen. Il y a donc entre ces deux catégories d'employés des différences qui devraient prochainement disparaître. Les employés de Bellelay sont soumis à un travail supplémentaire qui, ajouté à des trajets journaliers fatigants, constitue un défi à la réglementation du travail généralement admise à notre époque.

Il y a quelques années, l'Etat de Berne avait commencé la construction de quelques maisons familiales. Nous pensions que cette initiative serait poursuivie et que nous pourrions le féliciter de sa compréhension et de sa bienveillance. Nous avons dû déchanter et revenir de nos illusions. Cependant nous estimons que tout a une fin et nous prétendons que l'Etat ne peut plus ignorer le problème des conditions d'habitation à Bellelay. Il est nécessaire d'établir un projet rationnel et de passer sans tarder à son exécution. Nous estimons qu'il doit être possible, cette année encore, de construire une première série de logements et de poursuivre méthodiquement cette action, qui rentre dans le cadre des obligations sociales de l'Etat.

Il est vrai qu'on se propose d'édifier cette année encore à Bellelay deux maisons pour médecins. Il est évident que nous saluons de tout cœur ce premier pas, qui n'est du reste qu'un palliatif et qui ne résoud nullement la question qui se pose d'une manière indéniable pour le personnel subalterne. J'espère que M. le Directeur des affaires sanitaires partagera avec moi ce que j'appelle «la grande pitié» des employés de Bellelay et qu'il prendra toutes mesures utiles pour que, cette année encore, une première série de logements

puisse être construite, afin de tranquilliser les inquiétudes du personnel et de donner la preuve que la sollicitude de l'Etat de Berne n'est pas un vain mot.

Feldmann, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Schlappach macht aufmerksam auf die Wohnverhältnisse des Personals der Heil- und Pflegeanstalt Bellelay, die seit Jahren unbefriedigend sind, vor allem deshalb, weil die Leute einen viel zu weiten Weg zu ihrem Arbeitsplatz zurückzulegen haben, weil die Verkehrsmittel ungenügend sind, ebenso weil die Wohnverhältnisse an sich nicht befriedigen können. Diese besondern Schwierigkeiten wirken nachteilig auf die Rekrutierung neuen Personals. Das sind alles Feststellungen, deren Richtigkeit nicht bestritten werden kann.

Nach unsren Erhebungen wohnen gegenwärtig von den 51 verheirateten männlichen Beamten und Angestellten der Heil- und Pflegeanstalt Bellelay 29 in Bellelay selbst, davon 27 in einer Wohnung, 2 in einer Einzimmerwohnung, 9 in Le Fuet, 3,8 km entfernt, davon sind 4 Hausbesitzer und 5 Mieter; 4 in Les Genevez, 3,6 km entfernt, alles Hausbesitzer; 1 in Chételat, 2,4 km entfernt, Mieter; 1 in Monible, 3,1 km entfernt, Hausbesitzer; 1 in Fornet-dessus, 4 km entfernt, Mieter; 4 in Lajoux, 5,5 km entfernt, je 2 Hausbesitzer und Mieter; 2 in Tavannes, 8,2 km entfernt, beides Mieter. Von den 22 auswärtigen Angestellten wohnen also 11 im eigenen Haus. Diese Angestellten besitzen meist einen kleinen landwirtschaftlichen Betrieb, der ihnen ein zusätzliches Einkommen verschafft. Es ist anzunehmen, dass sie als Anwärter auf Wohnungen in Bellelay selbst erst in zweiter Linie in Betracht kommen dürften.

Es trifft zu, was Herr Schlappach behauptet, dass Bellelay Mühe hat, Personal zu bekommen; es wäre aber ein Irrtum, zu glauben, dass diese Schwierigkeiten allein in den besondern Verhältnissen von Bellelay liegen; sondern Bellelay ist in dieser Beziehung gleich belastet wie alle andern Krankenanstalten. Alle haben Mühe, Personal zu bekommen. Die Ursachen sind wiederholt erörtert worden: sie liegen zur Hauptsache in der gedrückten sozialen Lage dieser Berufskategorie und, was vor allem für Bellelay zutrifft, in der verstärkten Anziehungskraft, also der Konkurrenz der jurassischen Industrie. Es ist richtig, dass in Bellelay besonders schwierige Verhältnisse vorliegen, dass also die allgemeinen Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Krankenpflegepersonal Bellelay doppelt schwer treffen, weil es sehr abgelegen ist und der Dienst in dieser Anstalt natürlich den Verzicht auf alle möglichen Annehmlichkeiten erfordert, in einem viel stärkeren Masse, als das beispielsweise bei den Anstalten Münsingen und Waldau der Fall ist, welche beiden Anstalten über bessere Verkehrsverhältnisse verfügen.

In der Interpellation wird angeregt, bereits im Frühjahr 1946 die erforderlichen Wohnhäuser zu erstellen. Dazu ist folgendes zu bemerken: Der Grosse Rat hat vor kurzem die Anstellung von 2 neuen Oberärzten für die Anstalt Bellelay beschlossen. Der eine, der zugleich Stellvertreter des Direktors ist, ist vom Regierungsrat bereits gewählt worden und hat auf 1. April 1946 sein Amt ange-

treten; der zweite Oberarzt wird noch im Lauf dieses Jahres gewählt werden müssen. Für diese beiden Oberärzte hat der Grosse Rat den Bau von 2 Wohnhäusern bereits beschlossen; die Bauarbeiten werden noch im April 1946 beginnen. Für die Erstellung von Wohnungen für lediges Pflegepersonal liegt eine detaillierte Eingabe bei der kantonalen Baudirektion.

In zweiter Linie verlangt der Interpellant, dass die Aufstellung eines umfassenden Bauplans zur Sanierung der Wohnverhältnisse für das Personal der Anstalt Bellelay ins Auge gefasst werde. Dazu möchten wir vom Standpunkt des Regierungsrates aus folgendes sagen: Die Sanierung der Wohnverhältnisse des Personals in der Anstalt Bellelay ist nach Auffassung der Anstaltsdirektion und der Sanitätsdirektion dringend nötig; sie ist aber praktisch nur im Rahmen eines umfassenden Gesamtplans durchzuführen, der alle andern Angelegenheiten ebenfalls umfasst, deren Regelung für die Anstalt Bellelay dringend ist. Ein derartiger Gesamtplan besteht; die Sanitätsdirektion hat vor kurzem 2 Mitglieder der Aufsichtskommission der Heil- und Pflegeanstalten, die Herren Grossrat Häberli und alt Grossrat Schneeberger, ersucht, die Verhältnisse in Bellelay besonders zu überprüfen. Die beiden Herren haben ihren Auftrag durchgeführt und in einem ausserordentlich interessanten Bericht vom 18. März 1946 der Sanitätsdirektion über besonders dringliche Aufgaben in der Anstalt Bellelay rapportiert. Anstaltsdirektion und Expertenkommission stimmen in allen wesentlichen Punkten überein. Eine Sanierung von Bellelay muss einmal die Sanierung der Wasserversorgung umfassen. Es steht fest, dass die Anstalt Bellelay seit Jahren Mühe hat, sich das nötige Wasser zu beschaffen, und dass sie gelegentlich unter sehr empfindlichem Wassermangel leidet. Das ist natürlich von Bedeutung in dem Augenblick, da neue Angestelltenwohnungen erstellt werden sollen. Verhandlungen über den Anschluss von Bellelay an die neue Wasserversorgung der Freiberge sind seit langem im Gang; eine Eingabe mit Kostenvoranschlag wurde im Februar 1946 dem Kantonsoberingenieur unterbreitet. Sodann müssen wir in Bellelay die Schulverhältnisse sanieren. In Bellelay ist die Schülerzahl im Lauf der letzten 10 Jahre von 12 auf 30 gestiegen, und diese 30 Schüler, die gegenwärtig in die Schule gehen, sind immer noch im gleichen Schulzimmer untergebracht, wie die 12, die früher die Schule besuchten. Das ist ein Zustand, der nicht mehr länger andauern kann. Verhandlungen mit der Gemeinde Saicourt über den Neubau eines Schulhauses sind seit langem im Gang; es ergaben sich dabei Meinungsverschiedenheiten. Die Gemeinde steht auf dem Standpunkt, es handle sich um Kinder von Angehörigen des Staatspersonals; infolgedessen sei es Sache des Staates, für ein neues Schulhaus zu sorgen. Diese Frage muss in Verbindung mit der Erziehdirektion abgeklärt werden; die Direktion der Anstalt betrachtet den Neubau des Schulhauses als wichtige Voraussetzung für jede Neuansiedlung von Personal. Absolut dringend ist auch eine neue Unterkunft für das Laboratorium.

Gegenwärtig sind im gleichen Raum der Anstalt untergebracht: Apotheke, Verbandzimmer und Arbeitszimmer des Oberarztes; auch das ist für eine

Anstalt von der Bedeutung Bellelays ein nicht mehr zu verantwortender Zustand.

Schliesslich sei noch eine alte Sorge erwähnt: die Küche in Bellelay kann nicht befriedigen. Diese Küche wurde seinerzeit gebaut für 250 Personen; heute wird dort für 600 Personen gekocht, und zwar immer noch mit Dampf. Eine Modernisierung der Anstaltsküche in Bellelay ist höchst dringend, vor allem die Umstellung auf elektrischen Betrieb, und die Verlegung der Glättterei und Wäscherei, die in neuen eigenen Räumen untergebracht werden müssen. Sodann muss auch die Garage erweitert werden.

Die Experten haben mit besonderm Nachdruck auf die Notwendigkeit der Erstellung von neuen Wohnungen aufmerksam gemacht, die für das ledige landwirtschaftliche Dienstpersonal bestimmt sind, und auf die Notwendigkeit von Neubauten beim sogenannten Aussenhof. Auf der «Kolonie» war seinerzeit der Bau von 19 Wohnungen vorgesehen; gebaut wurden effektiv 9 Wohnungen; von diesen sind einzelne zu klein und auch nicht so eingerichtet, dass sie als zweckmässig bezeichnet werden können.

Die Direktion der Anstalt Bellelay stellt einen Wohnungsbedarf von maximal 20 Wohnungen fest, wenn gesunde Wohnungsverhältnisse geschaffen werden sollen, und wenn man der Einstellung von neuem Personal Rechnung tragen will. Diese Notwendigkeit besteht auch mit Rücksicht auf die beabsichtigte Reduktion der Arbeitszeit des Pflegepersonals.

Die Expertenkommission hat in ihrem Bericht vom 18. März 1946 nicht nur einen Gesamtplan aufgestellt, sondern auch die einzelnen Aufgaben nach ihrer zeitlichen Dringlichkeit eingereiht. Ich kann den Interpellanten versichern, dass in diesem Gesamtplan die Verbesserung der Wohnverhältnisse für das Personal ihre volle Berücksichtigung gefunden hat. Sanitätsdirektion und Regierungsrat werden im Rahmen des gesamten Sanierungsplanes für Bellelay den Fragen, die in der Interpellation des Herrn Grossrat Schlappach aufgeworfen worden sind, ihre ganze Aufmerksamkeit schenken und mit aller Beschleunigung dafür sorgen, dass sobald als möglich dem Grossen Rat bezügliche Vorlagen unterbreitet werden können.

M. Schlappach. Satisfait.

Postulat der Herren Grossräte Affolter und Mitunterzeichner über die Beseitigung von Mißständen in Mütter- und Säuglingsheimen.

(Siehe Seite 160 hievor.)

Affolter. Das Postulat, das ich eingereicht habe, befasst sich mit den Zuständen in den Mütter- und Säuglingsheimen. Wenn man als Mitglied einer Gemeindebehörde, einer Armen- oder Vormundschaftskommission tätig ist, bekommt man Einblick in die Schwierigkeiten, die es bereitet, verheiratete oder ledige Mütter in Heimen unterbringen zu können. Es fällt oft ausserordentlich

schwer, einen geeigneten Platz für Mutter und Kind zu finden. Verschiedene Gemeinden haben bereits Fürsorgerinnen angestellt, die sich allein der Ueberwindung dieser Schwierigkeiten zu widmen haben; auch der Kanton hat in dieser Beziehung schon etliches getan. Die Fürsorgerinnen sind meist sehr gut ausgebildet; dank ihrer segensreichen Wirksamkeit erreicht man in vielen Gemeinden eine Entlastung bei den Armen- und Fürsorgeausgaben. Meist arbeiten diese Fürsorgerinnen unter ärztlicher Leitung; sie tun alles, was möglich ist, um das Leben der Kinder zu erhalten. Diese Fürsorgerinnen haben die Aufgabe, dem Leben zu dienen, das ihnen anvertraut ist, mit allen ihren Kräften, ohne Rücksicht auf mögliche Gegenströmungen zu wirken.

Viele Mütter können nicht auf eine Kinderzeit zurückblicken, in deren Mittelpunkt eine Wohnstube stand, wie sie Pestalozzi uns schildert; manche unter ihnen sind selbst uneheliche Kinder, oder sie stammen aus gescheiterten Ehen oder zerstörten Verhältnissen, oft auch aus kinderreichen Familien, wo für die Kinder wenig Platz und wenig Zeit vorhanden ist. In einem Säuglingsheim ist letztthin ein 19jähriges Mädchen eingeliefert worden, in dessen Notizbüchlein sich folgende Aufzeichnungen fanden: «Vater wüst getan, mit der Mutter Krach gehabt, schon wieder Streit.» Solche Notizen wechseln ab mit der Aufzählung von Kinobesuchen und von allerlei Anschaffungen und von verschiedenen Rendez-vous.

Da ist es natürlich kein Wunder, wenn es solche junge Leute hinaustreibt, weg von solchen Wohnstuben, hinein in die Kinophantasien, die in ein Traumland führen. Warum sollten sie nicht wie andere Kameradinnen auch einmal einen Freund haben, mit dem sie spazieren, der für Aprés-Ski sorgt? Darum ist es sehr zutreffend, wenn man nach einem Wort Pestalozzis erklärt, das einzige Heilmittel für die Uebel unserer Tage bestehe in der Erhöhung der Wohnstabenkräfte in allen Ständen.

Aus diesem Grunde sollten wir alles daran setzen, um alle Mißstände nach Möglichkeit zu beseitigen und den Grundstein zu legen zu einem weitern Ausbau aller Anstalten oder Heime, die Säuglingen oder Müttern eine Unterkunft bieten können. Wenn wir einen kurzen Blick auf den Fürsogedienst beim Kantonalen Frauenspital werfen, so stellen wir fest, dass zurzeit die Unterbringung von Säuglingen, Kleinkindern und stillenden Müttern in geeigneten Heimen auf grosse Schwierigkeiten stösst.

Wir haben im Kanton Bern zirka 15 solcher Heime, die auf privater Grundlage aufgebaut sind, von Gemeinden und Staat Subventionen erhalten. Aussereheliche Mütter in grosser Zahl können weder von Verwandten noch von Bekannten mit ihren Kleinkindern aufgenommen werden; auch zahlreiche jungverheiratete Mütter haben noch keine Wohnung, sie arbeiten bis zur Geburt in Haushaltungsstellen oder Fabriken und wissen nach Spitalaustritt nicht, wohin mit dem Kind, so dass auch hier für Unterbringung an einem geeigneten Ort gesorgt werden muss, bis die Frau wieder arbeitsfähig ist oder bis die Familie eine Wohnung gefunden hat. Im Jahre 1944 sind vom Fürsogedienst des Kantonalen Frauenspitals 156, im Jahre 1945 188 Kinder und 116 beziehungsweise 125

stillende Mütter in Heime verbracht worden. Früher konnte das Säuglingsheim Hohmaad in Thun die meisten heimbedürftigen Mütter und Säuglinge aus dem Oberland aufnehmen; momentan kann selten eine Mutter oder ein Kind dorthin gegeben werden, weil dieses Heim ständig überfüllt ist. Es ist sicher alles eher als ideal, wenn zum Beispiel eine aussereheliche Mutter aus dem Oberland mit ihrem Kind vom Kantonalen Frauenspital aus in ein Säuglingsheim in Murten verbracht werden muss, da für sie weder in der Hohmaad, noch im Aeschbacherheim oder in der Elfenau Platz ist. Die Mutter muss nach Beendigung der Stillperiode wieder zurück, das Kind bleibt im Heim, bis ein geeigneter Pflegeplatz gefunden ist, was sehr oft längere Zeit dauert. Wegen der hohen Kosten kann die Mutter ein solches weit entfernt untergebrachtes Kind selten besuchen, damit wächst die Gefahr, dass die Bindung an das Kind immer loser wird.

Die sehr starke Ueberfüllung der Heime hat auch mangelhafte Pflege zur Folge. Eine weitere Schwierigkeit bereitet die Aufbringung der Kostgelder. Manche aussereheliche Mütter möchten selbst oder in Verbindung mit dem Kindsvater für die Pflegekosten aufkommen, was aber bei einem Kostgeld von Fr. 4.— pro Tag, wie es das Säuglingsheim in der Elfenau verlangen muss, ein Ding der Unmöglichkeit ist. Auch ein Grossteil der verheirateten Patienten ist nicht in der Lage, für die Kosten aufzukommen, bei monatlichen Verdiensten von Fr. 250.— bis Fr. 350.— kann nicht monatlich eine Summe von Fr. 120.— bis Fr. 130.— an das Säuglingsheim abgeliefert werden. Noch schlimmer geht es Landarbeitern oder Knechten mit Monatslöhnen von Fr. 120.— bis Fr. 150.—, woraus oft noch Mietzins bestritten werden muss. Armgängigkeit ist in solchen Fällen die unumgängliche und für die Betroffenen oft demoralisierende Folge.

Nach meiner Auffassung könnte die Lösung darin gefunden werden, dass die Heime Elfenau, Hohmaad und Ried bei Biel mit staatlicher Unterstützung ausgebaut würden, so dass jeder Landesteil für seine Angehörigen die nötigen Unterbringungsmöglichkeiten hätte. Eine andere Lösung wäre die, dass der Kanton die nötigen Mittel zur Errichtung eines kantonalen Säuglingsheims aufbringen würde. Dadurch liesse sich eine Kostgeldreduktion durchführen. Auch wäre zu prüfen, ob der Staat nicht 90% der Defizite decken könnte, wie das beim Mütter- und Säuglingsheim Inselhof in Zürich der Fall ist.

Dabei muss aber noch berücksichtigt werden, dass die Besoldung der Fürsorgerinnen, zum Beispiel im Frauenspital, auf einen andern Boden gestellt werden muss. Es befremdet, wenn man feststellen muss, dass die Fürsorgerin am Kantonalen Frauenspital bezüglich der Besoldung den andern Fürsorgerinnen nicht gleichgestellt ist. Ihre Aufgabe ist gross, die Betreuung der Mütter und Kinder erfordert viel Aufopferung und Verständnis; es ist klar, dass der Fürsogedienst am Frauenspital ausgebaut und die Fürsorgerinnen entsprechend bezahlt werden müssen. Die heutige Bezahlung entspricht dem Arbeitsaufwand absolut nicht.

Ich möchte den Herrn Sanitätsdirektor bitten, der ganzen Angelegenheit persönlich die nötige

Aufmerksamkeit zu schenken. Die Fürsorgerinnen sollten in der Ausübung ihres Berufes möglichste Bewegungsfreiheit haben. Ich bin überzeugt, dass nur gut gestellte Leute diese schwierige Arbeit leisten können.

Es ist mir aus der Presse bekannt, dass die zuständigen Direktionen einen Gesetzesentwurf über das gesamte Kinderversorgungswesen ausarbeiten, und wir wollen hoffen, dass dieses Gesetz im Rate bald behandelt werden kann. Ich habe die Jahresberichte der verschiedenen Heime für die letzten 10 Jahre durchgesehen und daraus festgestellt, in welcher Not sich diese Heime befinden, mit welchen Mühen sie zu kämpfen haben und mit welcher Ausdauer sie darnach trachten, den Wünschen zu entsprechen. Ich habe festgestellt, dass sehr viele Aufnahmegerüste zurückgewiesen werden mussten, alles wegen Platzmangels. Wir sind alle zusammen da, um zu helfen, und dort anzupacken, wo die Ursachen liegen. Ich wäre in der Lage, verschiedene Bemerkungen in den Jahresberichten noch näher zu erläutern; ich will darauf verzichten, ich weiß, dass verschiedene Ratskollegen bereits Kenntnis von diesen Uebelständen haben.

Ich ersuche den Regierungsrat, die Frage zu prüfen und Bericht und Antrag darüber zu stellen, wie man diesen Mißständen begegnen kann, und den Rat bitte ich, diesem Postulat zuzustimmen.

Feldmann, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Inhalt und in der Begründung des Postulates Affolter muss man zwei Sachen auseinanderhalten: der Interpellant wünscht einerseits Massnahmen zur besseren Unterbringung von Säuglingen und Müttern in Heimen und er wünscht weiter eine Förderung der Tätigkeit der Fürsorgerinnen, vor allem derjenigen am Frauenspital, durch den Staat. Erlauben Sie mir vorerst einige Feststellungen zum zweiten Punkt. Eine Umfrage über Stellung und Aufgabe der Fürsorgerinnen in bernischen Staatsspitalern hat folgendes ergeben: die Heil- und Pflegeanstalt Waldau bezeichnet den gegenwärtigen Stand ihres Fürsorgedienstes als ausreichend; sie verwendet Fürsorgerinnen für Entlassene, die noch nicht vollständig sich selbst überlassen werden können. Die Besoldung bewegt sich zwischen Fr. 4900.— und Fr. 6000.—; die Anstalt verlangt von den Fürsorgerinnen die Absolvierung der Sozialen Frauenschule in Zürich oder Genf. Die Heil- und Pflegeanstalt Münsingen stellt fest, ein Bedürfnis nach Fürsorgerinnen sei absolut vorhanden, und zwar nach geschulten Fürsorgerinnen, vor allem um entlassene Patienten zu betreuen, die man noch nicht vollständig sich selbst überlassen könne. Die Anstalt Bellelay erklärt, grundsätzlich sei der Fürsorgedienst von grosser Bedeutung; die Anstalt habe aber bisher auf die Anstellung einer Fürsorgerin verzichtet, weil bereits eine Krankenpflegerin den Dienst versehe; diese befasse sich vor allem mit der Fürsorge für Patienten, die sich in sogenannter Familienpflege befinden. Die Anstalt Bellelay verlangt für die Fürsorgerin, wenn sie eine solche anstellt, eine Besoldung wie für eine Primarlehrerin.

Das Kantonale Frauenspital, das der Postulant besonders hervorgehoben hat, beschäftigt seit zehn Jahren eine Fürsorgerin im obligationenrechtlichen

Anstellungsverhältnis; die Besoldung beträgt heute inklusive Teuerungszulage nach Angabe des Frauenspitals Fr. 6141.—. Es besteht kein Anstellungsvertrag, kein Pflichtenheft, wohl aber bestehen Richtlinien, und diese enthalten zunächst die Vorsorge, umfassend Sozialmassnahmen für die Patientinnen vor ihrem Eintritt in das Spital, finanzielle Hilfe, Abklärung von rechtlichen Fragen, Krankenkassenfragen usw. Die eigentliche Fürsorge umfasst die Fürsorge für die Patientin, die sich im Spital befindet; die Fürsorgerin soll den Kontakt zwischen Patientin und Familie aufrechterhalten, ebenso zum Beispiel den Verkehr mit der Amtsvormundshaft besorgen und überhaupt die Patientin im Spital selbst fürsorgerisch betreuen. Die Nachsorge schliesslich umfasst die Betreuung der Patientin, die aus dem Spital ausscheidet; die Fürsorgerin soll für solche Patientinnen Kur- und Erholungsaufenthalte vermitteln, soweit das nötig ist und sie soll für Ueberweisung in andere Spitäler und Krankenanstalten, in Heime usw. sorgen. Der Aufgabenkreis der Fürsorgerin im Frauenspital reicht also über den Spitalaufenthalt hinaus. Die Leitung des Frauenspitals bezeichnet den gegenwärtigen Fürsorgedienst, was seine Organisation betrifft, als ausreichend; immerhin werden von der Anstaltsdirektion und von der Fürsorgerin selbst eine Reihe von technischen und finanziellen Verbesserungen angeregt, die verwirklicht werden sollten, soweit sich dazu die Möglichkeit bietet. Das Frauenspital zieht übrigens die Anstellung einer zweiten Fürsorgerin in Erwägung, wenn sich die Notwendigkeit dazu herausstellen sollte. Ich kann dem Postulanten erklären, dass die Tendenz, die die Leitung des Frauenspitals nach ihrem, an die Sanitätsdirektion gerichteten Berichte verfolgt, durchaus den vom Postulanten vertretenen Auffassungen entspricht.

Der Kanton beschäftigt aber noch andere Fürsorgerinnen: Bekanntermassen sind solche auch auf dem Inspektorat der Kantonalen Armendirektion angestellt, eingereiht in die dritte Angestelltenbesoldungsklasse. Verlangt wird die Absolvierung einer Sozialen Frauenschule; die Aufgabe einer solchen Fürsorgerin ist durch Reglement geordnet.

Alle unsere Erhebungen und Feststellungen führen zum Schluss, dass die Bedeutung des Fürsorgedienstes, in Uebereinstimmung mit der vom Postulanten vertretenen Meinung, durchwegs anerkannt wird. Aber es ist nicht zu übersehen, dass die rechtliche und administrative Stellung der Fürsorgerinnen noch nicht überall dieser anerkannten Bedeutung entspricht. Die Sanitätsdirektion wird es sich angelegen sein lassen, die Verhältnisse zu prüfen und in Verbindung mit der Neuordnung der Arbeitsverhältnisse des gesamten Krankenpflegepersonals auch die Stellung der Fürsorgerinnen abzuklären, sie nach Möglichkeit zu festigen und zu fördern.

Und nun zum ersten Punkt. Es ist vom Postulanten richtig ausgeführt worden, dass wir gegenwärtig bei den Säuglings- und Mütterheimen im Kanton Bern Mißstände zu verzeichnen haben. Es bestehen unbefriedigende Verhältnisse in verschiedenen Richtungen. In der Hauptsache sind zwei Mängel zu verzeichnen: einerseits sind die Heime überfüllt, anderseits ist ihre rechtliche Situation nicht genügend abgeklärt, und damit

ist auch die Aufsicht über die Heime ungenügend geregelt.

Der Platzmangel in diesen Heimen führt nach einem einlässlichen Bericht der Armendirektion zu äusserst unangenehmen Konsequenzen und bedeutet für den Fall des Auftretens von epidemischen Erkrankungen in einzelnen Heimen geradezu eine Gefahr. Die Unterbringung der Kinder ist ausserordentlich schwierig geworden; viele Kinder müssen, wie der Herr Postulant soeben erwähnte, ausserhalb des Kantons untergebracht werden; Notfälle kann man gelegentlich überhaupt nirgends im Kanton Bern unterbringen.

Alle diese Verhältnisse machen den Dienst des Personals in diesen Heimen ausserordentlich aufreibend und ermüdend. Die Armendirektion spricht in ihrem Bericht an die Sanitätsdirektion ausdrücklich von Mißständen. Von 15 Anstalten, die der Postulant angeführt hat, stehen mit der Armendirektion in Verbindung:

Säuglings- und Mütterheim Bern;
Säuglings- und Mütterheim Hohmaad, Thun,
Aeschbacherheim Münsingen (nur für Kinder),
Säuglingsheim Sonnenblick, Bern,
Kinderheim Schoren, Langenthal,
Kinder- und Säuglingsheim Stern im Ried, Biel.

Die rechtliche Stellung dieser Heime und damit die Ordnung der Aufsicht lassen eine klare Regelung vermissen. Nach Art. 26 Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch und Art. 35 Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch unterstehen die Kinderheime und ähnlichen Anstalten der Aufsicht des kantonalen Jugendamtes, also der Justizdirektion, in Verbindung mit der Aufsicht über das Pflegekinderwesen. Die Armendirektion, die mit den Kinderheimen in besonders engem Kontakt steht, betrachtet sich nach ihrer Erklärung nicht als Aufsichtsinstanz; sie erklärt, diese Heime seien samt und sonders der Aufsicht von Aerzten unterstellt und gehörten daher unter die Sanitätsdirektion. Diese wiederum hat sich bisher auf den Standpunkt gestellt, dass sie auch nicht als zuständige Aufsichtsinstanz in Betracht kommen könne, weil diese Heime nicht als Krankenanstalten auf Grund der bestehenden Vorschriften betrachtet werden.

Man kann also sagen, diese Heime seien sozusagen «zwischen Stuhl und Bank» gefallen; es ist niemand richtig für sie verantwortlich. In dieser Unklarheit ist eine der Hauptursachen für die heute herrschenden fatalen Zustände zu suchen. Damit ist nun aber auch der Weg gezeichnet, den man beschreiten muss, um diesen Mißständen abzuhelfen. Die Unklarheiten müssen behoben werden, und an dieser Aufgabe wird gegenwärtig gearbeitet. Die Armendirektion ist, wie bekannt, seit einiger Zeit damit beschäftigt, ein Kinderversorgungsgesetz zu entwerfen. Bei Ausarbeitung dieses Gesetzes wird sich Gelegenheit bieten, die Rechtslage dieser Heime, in die Kinder eingewiesen werden, und auch die Aufsicht über diese Heime klar zu ordnen. Außerdem arbeitet die Sanitätsdirektion an einer Verordnung über Kinderheime auf Grund eines Entwurfes der Herren Prof. Glanzmann, Dr. Lauener und Kantonsarzt Dr. Oesch. Die Verordnung soll die organisatorischen und hygienischen Mindestanforderungen regeln, die man an solche Heime soll stellen können. Justizdirektion, Armendirektion

und Sanitätsdirektion werden gemeinsam nach einer Lösung suchen müssen, die geeignet ist, die festgestellten Unklarheiten und Mißstände zu beheben und einen Ausbau der bestehenden Einrichtungen ins Auge zu fassen. In diesem Sinne erkläre ich namens des Regierungsrates Annahme des Postulates Affolter.

Steinmann. Ich möchte das Postulat nicht bestreiten, aber ich hätte es gern gesehen, wenn der Postulant den Passus, der sich auf die Notwendigkeit der Förderung des Fürsorgedienstes beim kantonalen Frauenspital bezieht, gestrichen hätte. Nach den Feststellungen des Herrn Sanitätsdirektors bedarf es eines besondern Hinweises auf das Frauenspital nicht, indem gerade dort die Verhältnisse befriedigend geordnet sind und die Behörden, wie Sie gehört haben, im Begriff sind, die Frage der Anstellung einer zweiten Fürsorgerin zu prüfen. Man soll nicht durch Annahme des Postulates den Eindruck erwecken, als ob die Verhältnisse am Frauenspital speziell der Besserung bedürften, weil die Sache dort in Ordnung ist. Ich hätte es gern gesehen, wenn der Postulant auf diesen Passus verzichtet hätte.

Präsident. Ich mache darauf aufmerksam, dass eine Diskussion über unbestrittene Postulate nicht stattfindet. Das Postulat wird von der Regierung entgegengenommen; wenn es aus der Mitte des Rates nicht bestritten wird, lasse ich darüber abstimmen.

Steinmann. Ich stelle den Antrag, es sei der Passus, der sich auf das Frauenspital bezieht, zu streichen.

Präsident. Nach Reglement ist es nicht gestattet, gewisse Teile herauszustreichen, sondern man hat das Postulat einfach als Ganzes anzunehmen oder zu verwerfen. Der Postulant ist mit der Streichung gemäss Antrag Dr. Steinmann nicht einverstanden.

Steinmann. Wenn der Postulant nicht einverstanden ist, beantrage ich Ablehnung des Postulates.

A b s t i m m u n g .

Für Annahme des Postulates . . . Mehrheit.
Dagegen Minderheit.

Wahl eines Mitgliedes des Obergerichtes.

Bei 128 ausgeteilten und 122 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 21 leer und ungültig; gültige Stimmen 101, somit bei einem absoluten Mehr von 51 Stimmen wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Gerold Albrecht, Gerichtspräsident, in Biel, mit 90 Stimmen.

Wahl eines Ersatzmannes des Obergerichtes.

Bei 123 ausgeteilten und 122 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 34 leer und ungültig; gültige Stimmen 88, somit bei einem absoluten Mehr von 45 Stimmen wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Dr. Hans Leist, Fürsprecher, in Langenthal, mit 80 Stimmen.

Die Beeidigung des neugewählten Ersatzmannes wird dem Obergericht übertragen.

Wahl eines Mitgliedes des Verwaltungsgerichtes.

Präsident. Die sozialdemokratische Fraktion hatte für diese Wahl Herrn Grossrat Fawer vorgeschlagen. Nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege dürfen nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsgerichtes dem Grossen Rat angehören; ferner bestimmt das Gesetz, dass der Präsident und mindestens die Hälfte der Mitglieder im Besitze eines bernischen Fürsprecher- oder Notariatspatentes sein müssen. Mit der Wahl von Herrn Fawer wäre der Drittel, den die Grossräte stellen, überschritten und würde die Hälfte der patentierten Mitglieder nicht mehr erreicht. Die sozialdemokratische Fraktion ist daher um einen Vorschlag ersucht worden, der auf einen Inhaber des bernischen Fürsprecher- oder Notariatspatentes lautet.

Bratschi. Wir schlagen in diesem Fall Fürsprecher Dr. Alfred Hug in Bern vor.

Bei 120 ausgeteilten und 106 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 40 leer und ungültig; gültige Stimmen 66, somit bei einem absoluten Mehr von 34 Stimmen wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Dr. Alfred Hug, Fürsprecher, in Bern, mit 63 Stimmen.

Wahl zweier kaufmännischer Mitglieder des Handelsgerichts.

Bei 95 ausgeteilten und 87 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 29 leer und ungültig; gültige Stimmen 58, somit bei einem absoluten Mehr von 30 Stimmen werden im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Joseph Héche, Garagist, in Cornol, mit 57 Stimmen,

Herr Marcel Graf, Negoziant, in Delémont, mit 57 Stimmen.

Interpellation der Herren Grossräte Meyer (Roggwil) und Mitunterzeichner betreffend die Verfehlungen des Gemeindeschreibers von Thunstetten-Bützberg.

(Siehe Jahrgang 1945, Seite 854.)

Meyer (Roggwil). Ich möchte Sie am Schluss dieser Sitzung noch auf ein neues Gebiet führen, will Ihnen aber versprechen, dass ich Ihre Mittagspause nicht verkürzen werde. Wir fragen in unserer Interpellation den Regierungsrat an, ob ihm die Verfehlungen bekannt seien, die dem Gemeindeschreiber von Thunstetten vorgeworfen werden, und wenn ja, welche Massnahmen er zu treffen gedenke.

Unsere Interpellation will Sensationslust weder hervorrufen noch solche befriedigen; es sind ganz andere Gründe, die uns zur Einreichung der Interpellation gezwungen haben. Die Gemeinde ist die Zelle des Staates; wenn der Staat gesund sein soll, muss die Gemeinde gesund sein. Wir alle haben ein Interesse an der Gesunderhaltung dieser Zelle des Staates. In der Gemeinde ist dem Gemeindeschreiber eine grosse Aufgabe zugewiesen; in kleineren und mittleren, ja oft noch in grösseren Gemeinden ist der Gemeindeschreiber der Mittelpunkt des gesamten politischen und administrativen Lebens der Gemeinde; der Bürger kommt mit ihm unmittelbar in Berührung. Der Gemeindeschreiber wird so der Vertrauensmann der Behörden und der Bürger; auf ihn muss man sich verlassen können, er muss für saubere, einwandfreie Gemeindearbeit garantieren.

Ich möchte der Vollständigkeit halber beifügen, dass selbstverständlich der Gemeindeschreiber dem Gemeinderat untersteht und dass der Gemeinderat verpflichtet ist, dafür zu sorgen, dass die Arbeit des Gemeindeschreibers korrekt und verantwortungsbewusst durchgeführt wird. Das alles liegt in der Aufgabe unseres durchaus demokratisch aufgebauten Gemeindewesens, und unsere Interpellation möchte nichts anderes bezoeken als die Reinhaltung dieser schönen bernischen Einrichtung.

Wenn man das alles in Erwägung zieht, so musste es Aufsehen erwecken, als über Arbeit und Lebenswandel des Gemeindeschreibers von Thunstetten-Bützberg Müsterchen erzählt wurden, wie das öfters festzustellen war. Ich möchte allerdings bemerken, dass dieser Gemeindeschreiber im vergangenen November wiedergewählt worden ist, obwohl ihm ein Gegenkandidat gegenübergestellt wurde und die Bürger die Möglichkeit gehabt hätten, ihm nicht mehr zu stimmen. Das Stimmvolk von Bützberg hat damit ein Urteil gefällt und damit bekundet, dass es entweder die Verfehlungen der Gemeindeschreibers als nicht geschehen betrachtet oder bereit ist, sie mit dem Mantel der Liebe zu decken.

Die Anschuldigungen bleiben aber bestehen, und eine Untersuchung ist trotz des Volksentscheides nötig. Was wirft man dem Gemeindeschreiber vor? Ich weiss, wie kostbar die Zeit des Grossen Rates ist und beschränke mich daher auf das Allernotwendigste. Ich erwähne nur wenige Fälle, die mir sehr schwer zu sein scheinen, auch wenn man die üblichen Uebertreibungen mit in Rechnung stellt. Da soll der Gemeindeschreiber einen Arbeiter ersucht haben, ihm eine Quittung für

Fr. 150.— auszustellen, während nur Fr. 100.— ausbezahlt wurden. In einem andern Fall handelte es sich um eine Rückwandererfamilie, die vom Roten Kreuz Haushaltungsgegenstände erhalten sollte. Der Gemeindeschreiber hat den Camionneur beauftragt, diese Gegenstände bei ihm abzuladen, nicht bei der Familie, der das Rote Kreuz sie zugedacht hatte, mit der Begründung, er wolle sie zuerst «erlesen». In einem weiteren Fall soll der Gemeindeschreiber von den Lebensmittelkarten einer unterstützten Familie die Fett- und Fleischcoupons abgetrennt und sie direkt dem Metzger übergeben haben, so dass die Familie gezwungen war, ihre Fett- und Fleischwaren bei diesem Metzger zu beziehen.

Diese Fälle — sie könnten vermehrt werden — zeigen, dass der Gemeindeschreiber seine Kompetenzen jedenfalls weit überschritten hat, dass er sein Amt missbraucht hat. Dadurch hat er die Stellung eines Vertrauensmannes, die im Wesen seiner Beamtung liegt, untergraben und berechtigtes Aufsehen erregt. Schon bei Bekanntwerden dieser Fälle wurde die Frage laut, was eigentlich behördlicherseits gemacht werde.

Das alles hätte mich aber noch nicht veranlasst, die Interpellation einzureichen. Veranlassung zur Einreichung gab folgende Tatsache: Als ich letzten November in Bützberg in einer Versammlung referierte, wurde mir ein Brief vorgelegt, nach dessen Durchsicht ich nicht mehr schweigen konnte. Schweigen war für mich von da hinweg gefährlich, denn ich stehe selbst an verantwortungsvoller Stelle einer Gemeindeverwaltung und ich hätte nicht die Schuld auf mich laden wollen, dass ich so etwas wusste und verschwiegen hätte oder auch nur die Schwere der ganzen Verantwortung nicht erkennen könnte.

Der Brief ist an den Gemeinderat von Thunstetten-Bützberg gerichtet und lautet: «Wir gestatten uns, Ihnen mitzuteilen, dass die Untersuchung gegen Herrn Rickli — so heißtt der Gemeindeschreiber — wegen unrechtmässigen Bezugs und missbräuchlicher Verwendung von 5500 Mahlzeitencoupons abgeschlossen ist und die Akten zwecks Eröffnung eines kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens an den Strafuntersuchungsrichter des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements übermittelt wurden. Ueberdies wird sich der ordentliche Richter mit der Angelegenheit befassen. Anzeige ist eingereicht worden im Sinne von Art. 140 Strafgesetzbuch, Veruntreuung, und Art. 290 Strafgesetzbuch, Siegelbruch». Dann kommt der Tatbestand und weiter heisst es: «Gemeindeschreiber Rickli führte im allgemeinen das Kriegswirtschaftsamt Thunstetten in einer Weise, die nicht befriedigen kann. Die monatlichen Abrechnungen über Mahlzeitencoupons, Lebensmittelkarten etc. wiesen öfters Differenzen auf, die Umtauschhandelsabrechnungen wurden schlecht geführt, der Brennstoffrationierung wurde nicht die nötige Aufmerksamkeit geschenkt etc.»

Das ist, berndeutsch gesprochen, starker Tabak. Dass solche Handlungen im Volke Empörung hervorrufen, ist begreiflich. Ich möchte zusammenfassend kurz feststellen, dass der Gemeindeschreiber wegen Veruntreuung und Siegelbruch angeklagt war, dass er keine Ordnung hatte bei der Führung des Kriegswirtschaftsamtes, dass er in seiner Tätig-

keit als Gemeindeschreiber seine Kompetenzen weit überschritten hat.

Den Gemeindeschreiber als Privatmann möchte ich nicht in Diskussion ziehen, noch viel weniger seine Parteizugehörigkeit irgendwie antasten; ich möchte deutlich erklären, dass sich die Interpellation nicht gegen eine Partei, auch nicht gegen die Partei, der der Gemeindeschreiber angehört, richtet. Als mildernden Umstand möchte ich anführen, dass der Gemeindeschreiber anderseits auch wieder gut und mildtätig sein kann. Also auch das möchte ich nicht unterschlagen, und nicht nur selbst davon Kenntnis nehmen, sondern es Ihnen melden. Ich möchte auch nicht verschweigen, dass er krank geworden ist. Man darf aber nicht alles einfach aus sentimental Erwägungen entschuldigen; seine Handlungen als Amtsperson qualifizieren sich so, dass man sie als skandalös bezeichnen muss. Auch wenn man gewisse Uebertreibungen abrechnet, verträgt sich eine solche Handlungsweise keineswegs mit unsrern Auffassungen von einer gewissenhaften, sauberen Gemeindeverwaltung. Ich nehme Notiz davon, dass der Gemeindeschreiber seine Handlungen möglicherweise unter dem Schutz gewisser Personen oder Personengruppen begangen hat. Das kann für die Ermessung der Schuld wichtig sein, macht aber an und für sich die Handlungen nicht besser. Es wird übrigens Sache der Untersuchung sein, das mehr oder weniger schuldhafte Verhalten der vorgesetzten Behörden, des Gemeinderates usw., festzustellen. Ich möchte auf diese Frage nicht eintreten; ich hoffe, dass wir eine Antwort bekommen werden, die beruhigend und aufklärend, ebenso aber abklärend wirkt. Es handelt sich um die Wahrung eines unserer wertvollsten Güter, um das Vertrauen in unsere Gemeindeverwaltung. Die solide Grundlage unseres bernischen Staatslebens darf nicht durch derartige Begebenheiten untergraben werden, und darum hoffen wir auf eine Erledigung des Falles, die alle befriedigen kann.

Feldmann, Gemeindedirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe heute zur Interpellation Meyer (Roggwil) lediglich eine Erklärung abzugeben: Die Gemeindedirektion hat seinerzeit sofort nach Erscheinen der Vorwürfe an den Gemeindeschreiber von Bützberg gestützt auf Art. 60 Gemeindegesetz eine Untersuchung eingeleitet. Diese Untersuchung ist durchgeführt worden und der Regierungsrat hat gestützt auf dieses administrative Untersuchungsverfahren festgestellt, dass gegenüber dem fraglichen Gemeindeschreiber ein Strafverfahren eingeleitet worden ist; er hat aus grundsätzlichen Erwägungen beschlossen, zum gesamten Fall erst dann Stellung zu nehmen, wenn das Strafverfahren abgeschlossen ist. Die Regierung konnte also zu dieser Angelegenheit noch nicht Stellung beziehen, weil der Entscheid im Strafverfahren noch aussteht. Das Strafverfahren konnte deshalb noch nicht abgeschlossen werden, weil der Angeklagte erkrankt ist.

Ich bin infolgedessen heute nicht in der Lage, auf die Interpellation des Herrn Grossrat Meyer zu antworten. Der Regierungsrat behält sich vor, auf die gestellten Fragen in einem späteren Zeitpunkt zu antworten, sei es, dass in der neuen Legislaturperiode des Grossen Rates über die

gleiche Angelegenheit eine neue Interpellation eingereicht wird, sei es im Zusammenhang mit dem Staatsverwaltungsbericht.

Präsident. Wir nehmen von dieser Erklärung des Gemeindedirektors Kenntnis.

Meyer (Roggwil). Ich nehme ebenfalls Kenntnis von diesen Erklärungen; ich kann mich weder befriedigt noch unbefriedigt erklären.

Präsident. Damit ist das Geschäft für heute erledigt, aber es ist nicht überhaupt erledigt.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Die bernischen Gemeinden Rumisberg, Wolfisberg und Farnern sind miteinander und mit den Talgemeinden durch Strassen IV. Klasse verbunden. Diese Berggemeinden beziehen laut Gesetz vom Kanton als Beitrag für den Strassenunterhalt nichts als die Belohnung des Wegmeisters.

Bekiesung und Schneeräumung bedeuten aber für die drei finanzschwachen Berggemeinden eine untragbare Belastung, besonders bei dem wieder anwachsenden Autoverkehr.

Der Regierungsrat wird höflich eingeladen zu prüfen, wie diesem unhaltbaren Zustand durch Gesetzesänderung oder ausserordentliche Staatsbeiträge abgeholfen werden kann.

10. April 1946.

Kunz (Wiedlisbach).

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist ferner folgende

Einfache Anfrage:

Im Jahr 1944 wurde ein Postulat erheblich erklärt betreffend Verlegung des kantonalen Tierhospitals, da dasselbe sowohl räumlich wie baulich den gestellten Anforderungen schon lange nicht mehr genügt.

Da sich dieser Platz für Garagezwecke und Verwaltungsräume der Industriellen Betriebe der Stadt Bern zufolge der zentralen Lage vorzüglich eignen würde, wird der Regierungsrat höflich angefragt, wie weit die Vorarbeiten für den Projektwettbewerb sowie die Platzfrage für das neue Tierhospital gediehen sind.

9. April 1946.

Schürmann.

Geht an die Regierung.

Schluss der Sitzung um 11.45 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Vierte Sitzung.

Mittwoch, den 10. April 1946,

14.15 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Weber (Grasswil).

Die Präsenzliste verzeigt 164 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 30 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Anliker (Langenthal), Berger (Linden), Born, Chavanne, Daupp, Giaque, Ilg, Laubscher, Müller (Bern), Reinhard (Bern), Rubi, Schäfer, Schüpbach, Segessenmann, Spichiger, Stucki (Steffisburg), Studer, Trächsel, Vallat, Wälti, Zürcher (Bönigen); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Althaus, Jossi, Knörrli, Kohli, Müller (Herzogenbuchsee), Schär, Schlappach, Schori, Wüthrich Trub).

Tagesordnung:

Planwettbewerb für den Amthaus-Neubau Bern.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Hofer, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner spricht dazu Grossrat Dr. Steinmann worauf Baudirektor Grimm antwortet. Sodann wird folgender Antrag gutgeheissen:

Beschluss:

Für die Durchführung eines Ideenwettbewerbes unter schweizerischen Fachleuten für die Erlangung von Vorschlägen über Gebäude der Unterbringung der Bezirksverwaltung auf dem Holligengut in Bern wird ein Kredit von Fr. 65 000.— bewilligt. Die in Aussicht gestellten Beiträge der eidgenössischen Zentralstelle für Arbeitsbeschaffung sind auf diesem Kredit zu verrechnen.

Dieser Betrag ist dem Sonderkonto für Arbeitsbeschaffung gemäss Volksbeschluss vom 13. Februar 1944 zu belasten.

Verbauung des Lammbaches bei Brienz; Ergänzungsprojekt VIII/1945.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Stünzi, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Mit Beschluss des Bundesrates vom 19. Dezember 1945 ist an die auf Fr. 250 000.— veranschlagte Verbauung des Lammbaches bei Brienz nach der Projektvorlage VIII/1945 ein Bundesbeitrag von 35 % bis zum Höchstbetrag von Fr. 87 500.— bewilligt worden.

Auf den Antrag der Baudirektion werden der Lamm- und Schwandenbachkorporation folgende Kantonsbeiträge bewilligt:

25 % von Fr. 250 000 = Fr. 62 500 auf Xa G 1.
5 % von Fr. 250 000 = Fr. 12 500 auf Xa E 3.

zus. 30 % von Fr. 250 000 = Fr. 75 000

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäß auszuführen und nachher einwandfrei zu unterhalten. Die Lamm- und Schwandenbachkorporation haftet dem Staaate gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung massgebend. Die Vergebung erfolgt durch die Schwellenkommission im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur und mit Genehmigung der kantonalen Baudirektion.

3. Der Beschluss des Bundesrates vom 19. Dezember 1945 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.

4. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten auf Grund von belegten Abrechnungen.

5. Die Lamm- und Schwandenbachkorporation hat innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses seine Annahme zu erklären.

Der Regierungsstatthalter von Interlaken hat diesen Beschluss der Lamm- und Schwandenbachkorporation zu eröffnen und für seine Annahme zu sorgen.

Verbauung des Lombaches von der Habkernbrücke abwärts; Ergänzungsvorlage XIX/1945.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Stünzi, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Mit Beschluss des Bundesrates vom 22. November 1945 ist an die auf Fr. 200 000.— veranschlagte Verbauung des Lombaches von der Habkernbrücke abwärts nach der Projektvorlage XIX/1945 ein Bundesbeitrag von 33 1/3 % bis zum Höchstbetrag von Franken 66 660.— bewilligt worden.

Auf den Antrag der Baudirektion wird der Lombachschwellengemeinde Unterseen ein Kantonsbeitrag von 50 %, höchstens Fr. 100 000.— auf Budgetrubrik X a G 1 unter folgenden Bedingungen bewilligt:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäß auszuführen und nachher einwandfrei zu unterhalten. Die Lombachschwellengemeinde Unterseen haftet dem Staaate gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung massgebend. Die Vergebung erfolgt durch die Schwellengemeinde im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur und mit Genehmigung der kantonalen Baudirektion.

3. Der Beschluss des Bundesrates vom 22. November 1945 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.

4. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten auf Grund von belegten Abrechnungen.

5. Die Lombachschwellengemeinde Unterseen hat innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses seine Annahme zu erklären.

Der Regierungsstatthalter von Interlaken hat diesen Beschluss der Lombachschwellengemeinde Unterseen zu eröffnen und für seine Annahme zu sorgen.

Korrektion der Kirrel in der Gemeinde Diemtigen; Projekt IV/1945.

Namens der vorberatenden Behörden referieren über dieses Geschäft Grossrat Schwendimann, Mitglied der Staatswirtschaftskommission und Baudirektor Grimm, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Mit Entscheid des eidgenössischen Departementes des Innern vom 3. Dezember 1945 ist an die auf Fr. 115 000.— veranschlagte Korrektion der Kirrel in der Gemeinde Diemtigen nach der Projektvorlage IV/1945 ein Bundesbeitrag von 24 % bis zum Höchstbetrag von Fr. 27 600.— bewilligt worden.

Auf den Antrag der Baudirektion werden der Schwellengenossenschaft Oey-Lattenbach-Wimmis folgende Kantonsbeiträge bewilligt:

25 % von Fr. 115 000 = Fr. 28 750 auf Xa G 1.
10 % von Fr. 115 000 = Fr. 11 500 auf Xa E 3.

zus. 35 % von Fr. 115 000 = Fr. 40 250

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäß auszuführen und

nachher einwandfrei zu unterhalten. Die Schwellengenossenschaft Oey-Latterbach-Wimmis haftet dem Staat gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung massgebend. Die Vergebung erfolgt durch die Schwellengenossenschaft im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur und mit Genehmigung der kantonalen Baudirektion.

3. Der Beschluss des eidgenössischen Departementes des Innern vom 3. Dezember 1945 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.

4. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten auf Grund von belegten Abrechnungen.

5. Die Schwellengenossenschaft Oey-Latterbach-Wimmis hat innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses seine Annahme zu erklären.

Der Regierungsstatthalter von Nieder-Simmental in Wimmis hat diesen Beschluss der Schwellengenossenschaft Oey-Latterbach-Wimmis zu eröffnen und für seine Annahme zu sorgen.

Korrektion des Bipperbaches in der Gemeinde Niederbipp.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Häberli, Präsident der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Mit Entscheid des Bundesrates vom 5. Dezember 1945 ist an die auf Fr. 400 000.— veranschlagte Korrektion des Bipperbaches in der Gemeinde Niederbipp ein Bundesbeitrag von 25 % bis zum Höchstbetrage von Franken 100 000.— bewilligt worden. Auf den Antrag der Baudirektion wird der Gemeinde Niederbipp ein ordentlicher Kantonsbeitrag von 25 %, höchstens Fr. 100 000.—, auf Budgetrubrik X a G 1 unter folgenden Bedingungen bewilligt:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und nachher einwandfrei zu unterhalten.

2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung massgebend. Die Vergebung erfolgt durch die Gemeinde im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur und mit Genehmigung der kantonalen Baudirektion.

3. Der Beschluss des Bundesrates vom 5. Dezember 1945 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.

4. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten auf Grund von belegten Abrechnungen.

5. Die Gemeinde Niederbipp hat innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses seine Annahme zu erklären.

Der Regierungsstatthalter von Wangen hat diesen Beschluss der Gemeinde Niederbipp zu eröffnen und für seine Annahme zu sorgen.

Erdschlipf im Mitholz, Gemeinde Kandergrund.

Präsident. Im Zusammenhang mit diesem Geschäft behandeln wir das Postulat Egger (Frutigen).

Häberli, Präsident der Staatwirtschaftskommission. Am Nachmittag des 22. August letzten Jahres hat sich in der Gemeinde Kandergrund unterhalb der Strassenkehre am sogenannten Bühlstutz am linken Talhang ein grosser Erdschlipf ereignet. Es sind schätzungsweise 400 000 m³ bis 500 000 m³ Erd- und Steinmaterial abgerutscht, dabei ist Kulturland verschüttet und es sind auch zwei Häuser zerstört worden. Bedauerlicherweise sind auch zwei Menschenleben zu beklagen. Das Bett der Kander wurde auf 250 m Länge direkt ausgefüllt, die Kander wurde nach Osten abgedrängt; sie hat ihren Weg genommen durch den anstossenden Wald bis zur Staatsstrasse Frutigen-Kandersteg und hat diese Staatsstrasse auf 480 m Länge arg zerstört. So entstand direkt ein tiefes Bachbett.

Die Räumungsarbeiten an der Kander und die Absperrwerke zur Schaffung eines neuen Flussbettes, die bisher durch Organe des Kantons ausgeführt wurden, haben Kosten von Fr. 120 000.— verursacht. Die Wiederherstellung der Staatsstrasse mit einer Fahrbahnbreite von 6 m und teilweise Neuerstellung auf eine Länge von 770 m kostet Fr. 405 000.—. Die Bauarbeiten an dieser Strasse sollen jetzt in Angriff genommen werden. Nach Zerstörung der Staatsstrasse durch die abgedrängte Kander musste ein Umgehungswege erstellt werden, der Fr. 5000.— kostete.

Die von der Kantonalen Baudirektion bereits ausgeführten und noch auszuführenden Arbeiten an der Kander und an der Staatsstrasse erfordern die Bewilligung eines ausserordentlichen Kredites von Fr. 530 000.—. Im Beschlussesentwurf heisst es weiter, eine allfällige Entschädigung der Bernischen Kraftwerke sowie ein allfälliger Anteil der Gemeinde Kandergrund, ebenso allfällige Beiträge des Bundes fallen in die Staatskasse. Dass die Gemeinde für die Arbeiten an der Kander beitragspflichtig ist, ist selbstverständlich, denn sie ist ja schwellenpflichtig. Bis heute ist aber nicht entschieden, wie hoch dieser Beitrag sein soll und ob der Beitrag nicht durch die Abwehrarbeiten der ersten Tage, durch die Dienste der Feuerwehr, Wasserwehr und durch Holzlieferungen bereits getilgt sei.

Nicht ohne weiteres verständlich ist, warum die Bernischen Kraftwerke Beiträge bezahlen sollen. Damit hat es folgende Bewandtnis: Direkt oberhalb dem Erdschlipf geht der Stollen des Elektrizitätswerkes Kandergrund. Dieser Stollen soll undicht geworden sein; das aus dem Stollen ausfliessende

Wasser aber soll die Ursache des Erdschlipfes sein. Ob das richtig ist, und wie weit die Katastrophe diesem Umstand zuzuschreiben ist, ist ebenfalls bis heute leider noch nicht entschieden. Es liegen darüber zwei Gutachten vor: eines von Herrn Oberingenieur Kaech und eines von Herrn Dr. Gugler. Die Staatswirtschaftskommission hatte keine Kenntnis vom Inhalt dieser Gutachten. Die Talbevölkerung ist einstimmig der Meinung, die Ursachen liegen allein in dieser Undichtigkeit. Vom Gerichtspräsidenten von Frutigen ist seinerzeit eine Beweisführung zu ewigem Gedächtnis durchgeführt worden, was angebracht sein wird.

In der Staatswirtschaftskommission ist man der Auffassung, es sei richtig, dass diese Arbeiten vom Staat ausgeführt werden. Was aber eigentlich berührt hat, ist eben der Umstand, dass bis heute noch nicht festgestellt ist, wo die Ursachen eigentlich liegen und ob die Bernischen Kraftwerke tatsächlich entschädigungspflichtig sind, ganz gleich wie man hätte wissen dürfen, ob die Gemeinden noch irgend etwas bezahlen müssen. Man hat gesagt, die Vermutung liege nahe, dass, wenn einmal diese Arbeit durchgeführt sei, diese Beiträge ins Wasser fallen, indem man erkläre, die Arbeiten seien durchgeführt, und es kümmere sich niemand mehr darum, ob Beiträge bezahlt werden. Es ist sogar die Ansicht geäussert worden, man sollte die Arbeiten einstellen, bis diese beiden Fragen entschieden seien. Gefährdet würde dadurch niemand: das neue Bett der Kander ist gemacht und der Umgehungs weg hätte vorläufig vollauf genügt.

Nachdem uns der Herr Baudirektor die Zuschreibung gegeben hat, er werde alles daran setzen, damit mit den Bernischen Kraftwerken möglichst bald die Verhandlungen aufgenommen werden und er werde sehen, dass sie rasch zu einem guten Schluss kommen, hat die Staatswirtschaftskommission einstimmig zugestimmt. Seither ist mir mitgeteilt worden, die Verhandlungen seien bereits im Gang und seien auf gutem Weg. Das ist zu begrüssen, denn es würde sich gewiss nicht gut machen, wenn der Staat gegenüber den Bernischen Kraftwerken auf dem Prozessweg vorgehen müsste. Ich möchte nur wünschen, dass der grosse Rat nach Abschluss einer solchen Vereinbarung noch Kenntnis vom Ergebnis erhalten. Vielleicht ist der Baudirektor schon jetzt im Falle, Auskunft zu erteilen.

Egger (Frutigen). Am 6. Dezember 1945 habe ich folgendes Postulat eingereicht:

«Dem Regierungsrat ist bekannt, dass in Mitholz ein Erdrutsch erfolgte. Die Kander wurde auf eine grosse Länge verschüttet und musste sich einen neuen Lauf suchen, wobei die Bevölkerung grosse Schäden an Hab und Gut erlitt und auch Menschenleben zu beklagen hatte.

In der Folge wurden zum Schutze gegen Wassergefahr provisorische Dämme und andere Sicherungsarbeiten erstellt. Tatsache ist nun, dass die Bevölkerung die getroffenen Massnahmen als ungenügend betrachtet. Sie blickt mit Sorge und Unruhe einem möglichen Gewitter und der Schneeschmelze entgegen. In diesen Fällen führt die Kander ungleich viel mehr Wasser als dies glücklicherweise beim Erdrutsch der Fall war. Die Sorge liegt in den Erfahrungen der früheren Jahre be-

gründet, insbesondere auch in denjenigen vom Jahr 1944, wo die Kander gleich zweimal anormale Wassermassen brachte, so dass der Fluss über die Ufer trat und Schaden anrichtete.

Der Regierungsrat wird gebeten, unverzüglich die notwendigen Massnahmen zu ergreifen und diejenigen Schutz- und Sicherheitsvorrichtungen erstellen zu lassen, die notwendig sind, um ein neues Unglück nach menschlichem Ermessen zu verhindern.»

Ich kann mich in der Begründung dieses Postulates ausserordentlich kurz halten. Von verschiedenen Bewohnern von Mitholz wurde ich ersucht, irgend etwas vorzukehren bei der Regierung, damit die provisorischen Arbeiten doch noch zu Ende geführt werden. Es wurde mir der Text eines von 39 Bürgern unterzeichneten Schreibens vorgelegt, das lautet: «Die Bevölkerung von Mitholz ist sehr beunruhigt wegen der Kander. Wenn das Bett nicht tiefer gelegt wird, so ist zu fürchten, dass die Kander bei Schneeschmelze oder Unwetter nochmals ausbricht. Dann wird die Überschwemmung noch grösser als das letztemal, weil damals kein Hochwasser vorhanden war. Wir sind der Meinung, dass sich die Kosten der Tieferlegung ohne weiteres lohnen würden, auch im Hinblick auf die Arbeitsbeschaffung während dem Winter. Wir hoffen, dass Sie unsere gefährliche Lage begreifen und uns aus der Not helfen. Vorbeugen ist besser als heilen.»

Es ist so, wie der Präsident der Staatswirtschaftskommission vorhin sagte: Am 22. August 1945, nachmittags 3 Uhr, ist oberhalb der Koletschlap ein Erdschlipf losgebrochen, der zwei Häuser fortgeräumt und eines ganz eingedeckt hat, so dass sie nur als Trümmerhaufen liegen blieben. Das Bachbett ist auf eine Länge von 250 bis 300 Meter verschüttet worden. Die aus ihrem alten Lauf verschobene Kander hat sofort einen neuen Weg gesucht und floss zeitweise auf der Staatsstrasse nach Mitholz. Oberhalb des Dorfes ging sie nach links durch ein Heimwesen, welches sie ganz überführte, wobei das Reservoir der Wassergenossenschaft weggeschwemmt wurde. Die Kander soll schon in vorgeschichtlichen Zeiten hier durchgegangen sein, und auch vor 100 Jahren soll sie einmal ihren Lauf durch das Dorf Mitholz genommen haben. An Stelle der Staatsstrasse entstand ein Graben, der teilweise vier Meter tief war. Glücklicherweise ist die Kander am Allmendstutz nach links gegangen, andernfalls wäre im Dorf Mitholz schwerer Schaden entstanden.

Sofort nach dem Unglücksfall fanden sich Militärdetachemente, Feuerwehren usw. auf dem Platz ein; auch die Unternehmer aus der Talschaft wurden hergerufen. Die Hauptarbeit war die, sofort dafür zu sorgen, dass man das Wasser am Ende des Erdrutschs wieder ins alte Bachbett leiten konnte. Die provisorische Eindämmung ist hauptsächlich durch Unternehmer ausgeführt worden.

Wie mir gesagt wurde, haben die Arbeiten an der Kander dem Staat Fr. 120 000.— Kosten verursacht. Aus dem Schreiben der Bewohner von Mitholz haben Sie gesehen, dass die Bevölkerung sehr beunruhigt ist, und zwar aus folgenden Gründen: Jakob Reichen, Kandersteg, Hotel Kurhaus, nimmt die Regulierung beim Stauwehr in Kandersteg vor und hat mir noch letzten Sonn-

(10. April 1946.)

tag gesagt: Es kenne jedenfalls keiner die Kander so gut wie er. Die Kander bringe die grösste Wassermenge nicht bei Schneeschmelze, sondern bei Gewittern; da sei es schon manchmal vorgekommen, dass sie über die Ufer getreten sei. Er ist der Meinung, die provisorischen Arbeiten in Mitholz seien ungenügend.

Es ist mir von verschiedenen Seiten versichert worden, die Geologen hätten Gutachten abgegeben, gemäss welchen die Undichtigkeit des bereits erwähnten Stollens die Ursache des Erdschlipfes sei. Dass die Kander anders verbaut werden muss, darüber herrscht wohl Einverständnis, auch der Herr Baudirektor wird dieser Meinung sein. Es wird von verschiedenen Seiten behauptet, es wäre richtiger, man würde zuerst die Kander verbauen, bevor man die Staatsstrasse instand stellt; wenn wieder eine Ueberschwemmung entstehen sollte, wäre die Staatsstrasse neuerdings gefährdet. Ich kenne die Kander zu wenig, aber ich weiss, dass sie verschiedentlich über die Ufer getreten ist.

Ich habe mir vom Gemeindeschreiber von Mitholz Zahlen über die Schäden geben lassen. Die Privatschäden werden auf Fr. 100 000.— bis Fr. 130 000.— geschätzt, der Gesamtschaden in der Gemeinde auf Fr. 360 000.— bis Fr. 370 000.—. Wenn die Kander nicht nach links geflossen wäre, so hätte der Schaden noch dreifach oder viermal grösser sein können.

Aus diesem Grunde begreife ich die Beunruhigung der Bevölkerung von Mitholz. Sie ist der Auffassung, dass sie durch diese provisorischen Arbeiten viel zu wenig geschützt wird, und sie bleibt sehr beunruhigt, wenn da nicht irgend etwas geht. Die provisorischen Dämme bestehen heute noch aus Moränenschutt und Kies; Mauerwerk ist nirgends vorhanden. Wenn das Wasser an den Damm anschlägt, besteht die grösste Gefahr, dass die Dämme fortgerissen werden. Aus diesem Grunde möchte ich den Herrn Baudirektor und den Rat bitten, dem Postulat zuzustimmen.

Grimm, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte zunächst der Auffassung entgegentreten, als ob es eine Möglichkeit gäbe, durch Verbauungsarbeiten die Hochwassergefahr in Zukunft überhaupt zu bannen. Das wird nie hundertprozentig möglich sein, weil die Hochwasser immer wieder einen andern Verlauf haben, je nach atmosphärischen und klimatischen Verhältnissen und nach Oertlichkeit. Genau gleich ist es mit Lawinenzügen. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache wird man immer nur im Rahmen des Vernünftigen und menschlich Möglichen von einer Baudirektion verlangen können, dass sie die erforderlichen Sicherungsmassnahmen treffe.

Das ist ein Grundsatz, der für die Verbauungsarbeiten allgemein gilt, und der selbstverständlich auch für die Kander gelten muss. Wie ist die Situation? Die Kander ist über die Ufer getreten und nach rechts abgedrängt worden; das alte Flussbett ist vollständig mit Schutt ausgefüllt, und dazu noch überhöht. Ganze Matten sind mit Geröll und Schutt überführt worden. Der Oberingenieur, der als Fachmann die Lage geprüft hat, schreibt mir unter anderem: «Das durch den Erdgeschliff ganz mit Schutt überführte ursprüngliche Kanderbett wieder öffnen zu wollen, wäre, abge-

sehen von den Kosten ein Schildbürgerstücklein.» Das Wasser hat sich einen neuen natürlichen Weg gesichert, und nun müsste man diesen wieder zudecken und das frühere Bett wieder öffnen, während kein Mensch daran denkt, dass man überhaupt die Schutthalde, die neu entstanden ist, wieder beseitigen könnte.

Wir haben aber dennoch die Kosten berechnen lassen und kommen nach dem beim Kreisoberingenieur I eingeholten Voranschlag für die Wiederherstellung des alten Kanderbettes auf nicht weniger als Fr. 300 000.—. Dabei mussten wir das neue Bett selbstverständlich sichern, was ebenfalls mit Kosten verbunden war. So wird man sich schon überlegen dürfen, ob man einfach drefinfahren kann. Wir sind der Meinung, die von uns ergriffenen Massnahmen seien den Verhältnissen angemessen. Wir haben die Kredite noch etwas erhöht. Ausgegeben wurden Fr. 86 000.—; der Kredit wurde auf Fr. 120 000.— angesetzt, um der Möglichkeit Rechnung zu tragen, dass ein noch grösserer Damm erstellt werden muss.

Nun die Ursachen dieser Katastrophe. Es ist richtig, dass ich die Gutachten bei den Mitgliedern der Staatswirtschaftskommission nicht in Zirkulation gesetzt hatte, einmal weil mir eines der Gutachten in jenem Moment fehlte, und zum andern, weil inzwischen ein aussergerichtliches Vermittlungsverfahren durch einen bernischen Oberrichter eingeleitet worden ist.

Wie ist die Sache? Von Anfang an wurde in der Gegend erklärt: An dem Zustand, wie er durch dieses Hochwasser entstanden ist, tragen die Bernischen Kraftwerke allein die Verantwortung. Warum? Die Bernischen Kraftwerke hatten eine Freistahlleitung von Kandersteg nach Kandergrund erstellt; diese wurde nachträglich in einen Druckstollen umgewandelt. Dieser Druckstollen liegt mit seiner Kalotte nicht satt am Felsen an; es bestehen Hohlräume, die durch Holzbalken ausgefüllt werden. Diese Holzbalken haben nun im Lauf der Zeit Schaden gelitten; daraus wurde der Schluss gezogen, das Ereignis habe überhaupt nur deswegen eintreten können, weil die Bernischen Kraftwerke ihren Stollen einmal falsch angelegt hätten, zweitens wurde ihnen vorgehalten, sie hätten keine Bewilligung für die Umwandlung des Freistahlstollens in einen Druckstollen eingeholt, und drittens sei der Unterhalt nicht genügend.

Wir haben die Sache auf Grund der Akten untersucht. Dabei hat sich vor allem ergeben, dass die Regierung vor ungefähr 30 Jahren den Bernischen Kraftwerken ausdrücklich die Bewilligung zur Errichtung dieses Druckstollens gegeben hat. Es lag also keine Eigenmächtigkeit der Bernischen Kraftwerke vor. Wir haben aber gleichwohl, gemäss unserer früheren Erklärung, darauf gehalten, eine vollständige Abklärung über die Ursachen dieses Erdschlipfes zu bekommen. Deswegen stellen wir nicht nur auf die bereits erwähnte Beweisführung zum ewigen Gedächtnis ab, die in Frutigen durchgeführt wurde, und nicht nur auf die Partei-gutachten der Bernischen Kraftwerke. Wir erteilen selbst einen Auftrag zur Erstattung eines Gutachtens. Das ist das Gutachten Kaech.

Die Gemeinde Kandergrund hat durch den Gerichtspräsidenten von Frutigen einen Experten bestellen lassen, dessen Gutachten ich zuerst verlesen

will. Die Frage, die dem Experten Dr. Gugler gestellt wurde, lautete: «Ist die Erdschlipfkatastrophe vom 22. August 1945 in Mitholz ganz oder zum Teil auf die fehlerhafte Anlage oder Herstellung oder den allfällig mangelhaften Unterhalt des Druckstollens der Bernischen Kraftwerke zurückzuführen?»

Darauf ist folgende Antwort erteilt worden: «Die Herstellung selbst war gut, Beton und Verputz erwiesen sich bei den Rekonstruktionsarbeiten als den guten Regeln des Handwerks entsprechend. Dass man, um zu sparen, darauf verzichtet hat, das Gewölbe satt ans Gebirge anzuschliessen, das war für einen Freispiegelstollen vertretbar, wenn auch nicht allgemein üblich. Beim Uebergang auf den Druckstollenbetrieb versuchte man, wie bereits gesagt, die Hohlräume durch Einpressen von Zement und Sandmischungen zu füllen und verliess sich auf die Resultate der Probeabpressungen.

Die Anlage und die Herstellung kann somit nicht als fehlerhaft bezeichnet werden. Man kann auch nicht von mangelhaftem Unterhalt sprechen; der Stollen ist häufig revidiert worden, so zum letzten Mal am 8./9. April dieses Jahres. Die Rekonstruktionen in den Jahren 1926 und 1928 beweisen, dass neue Risse beobachtet und sofort geflickt wurden, und zwar nicht durch Injizieren, sondern durch Einziehen von armierten Gewölben.»

Das ist das Urteil des einen Experten. Dann ist ein Gutachten von Oberingenieur Kaech vorhanden, der die Sache anders darstellt und der vor allem als bewiesen erklärt, dass eigentlich das Zusammenwirken einer Reihe von Momenten und Umständen zu dieser Situation führte. Wir fragten zum Beispiel: «Welches war die Ursache des Schlipfs?» und er antwortet: «Der Schlipf wurde ausgelöst durch Zerstörung der Standfestigkeit des Hanges, verursacht durch eine zu starke Wasserdurchtränkung des Bergsturzschuttes dieses Hanges. Auf die zweite Frage: «Dabei ist abzuklären, ob der Zulaufstollen des Kanderwerkes der Bernischen Kraftwerke A. G. bei diesem Schlipf eine Rolle gespielt hat und gegebenenfalls welche», antwortet er: «Die zu starke Wasserdurchtränkung ist entstanden zufolge des Zusammentreffens einer Periode starker Regenfälle und entsprechender Vermehrung des Grundwassers mit einer starken Wasserabgabe in den Boden aus einem Defekt des Zulaufstollens des Kanderwerkes in der Nachbarschaft des Schlipfs. Jede Wasserherkunft hätte für sich allein wohl nicht genügt, um eine zum Absturz ausreichende Wasserdurchtränkung zu erzeugen.»

Nun ist es selbstverständlich, dass wir gestützt auf diese Situation nicht müssig geblieben sind. Es ist keineswegs so, wie es angetönt wurde, dass, wenn der Kredit einmal bewilligt sei, man nicht mehr an Forderungen denke und diese oder jene Kreise schone. Davon ist bei der Baudirektion keine Rede. Wir sind mit den Bernischen Kraftwerken in Verhandlungen getreten, und zwar auf folgender Grundlage:

Die Bernischen Kraftwerke konnten nach dem Expertenbericht Gugler, weil er für sie günstig lautet, die Meinung haben, sie würden nicht gemäss Art. 58 des Obligationenrechtes haften. Trotzdem erklärten sie aber, sie seien bereit, einen aussergerichtlichen Vermittler zu bestellen, das heisst ohne Präjudiz und Anerkennung einer

Rechtspflicht in einem Vermittlungsverfahren das Ausmass des Schadens feststellen zu lassen, sowie über die ganze oder teilweise Deckung zu beraten. Der Fürsprecher in Thun, als Anwalt der Gegenpartei, stimmte diesem Vorschlag zu und die Verhandlungen sind nun im Gang. Wir machten den Bernischen Kraftwerken eine Schadenanmeldung. Ich will jetzt den Betrag mit Rücksicht auf das Stadium der Verhandlungen nicht nennen. Der Betrag ist beträchtlich. Das Vermittlungsverfahren geht weiter und wir wünschen, dass, soweit der Staat zu Schaden gekommen ist, die Bernischen Kraftwerke ihn auf Grund dieses Verfahrens im gleichen Verhältnis entschädigen, wie die Privaten und die Gemeinde.

Das ist die klare, saubere Situation. Wir werden die Sache weiter verfolgen und dafür sorgen, dass wir zu unserem Rechte kommen, unbekümmert darum, um welche Interessen und Interessenten es sich im Uebrigen handeln kann.

Das Postulat Egger kann man entgegennehmen. Man hat ja schon manches entgegengenommen. Im Sinne meiner Ausführungen kann ich natürlich nicht versprechen, dass man das alte Bachbett ausräume und den Schutt ins neue Bachbett schaffe. Solche Arbeiten kann die Baudirektion nicht ausführen.

A b s t i m m u n g .

Für Annahme des Postulates . Grossse Mehrheit.

Beeidigung.

Der in der Vormittagssitzung vom 10. April zum Mitglied des Obergerichtes gewählte Herr Oberrichter Albrecht legt das Gelübde ab.

Interpellation der Herren Grossräte Gfeller und Mitunterzeichner betreffend den Ausbau der Staatsstrasse Münsingen-Konolfingen-Zäziwil.

(Siehe Jahrgang 1945, Seite 854.)

Gfeller. Die Interpellation geht auf den 27. November 1945 zurück. Sie verweist auf die Zunahme des Motorfahrzeugverkehrs, die auf das Jahr 1946 zu erwarten ist und stellt fest, dass die Verbindungsstrasse Münsingen-Konolfingen-Zäziwil diesen neuen Anforderungen in keiner Weise mehr genügt und ersucht Baudirektion und Regierung, möglichst bald diese Verbindung zwischen Emmen- und Aaretal auszubauen.

Es liegt hier ein ganz besonderer Fall vor, der mich veranlasst, die Frage vor dem Grossen Rat zur Sprache zu bringen und die Regierung zu ersuchen, nicht mehr länger zuzuwartern, den Zustand, der unhaltbar geworden ist, namentlich im Gebiet Konolfingen-Zäziwil zu korrigieren. — Es ist begreiflich, dass während des Krieges der Strassenbau eingestellt werden musste, dass noch heute eine gewisse Zurückhaltung gegeben ist, ein-

mal weil die Rohmaterialien fehlen, und ferner weil der Arbeitsmarkt speziell im Baugewerbe auf der ganzen Linie überbeansprucht ist. Trotzdem wird aber die Regierung, namentlich die Baudirektion, nicht einfach auf lange Zeit jede Tätigkeit zur Bereinigung der unhaltbaren Zustände im Strassenetz des Kantons eingestellt lassen können. Ich möchte darauf hinweisen, dass dieses Strassenstück schon vor vielen Jahren in die zweite Bauetappe eingereiht wurde und dass man hier vor vielen Jahren die Erklärung abgab, es sei vorgesehen, speziell die Strasse Zäziwil-Konolfingen und Konolfingen-Münsingen zu korrigieren und in einen der bernischen Strassen würdigen Zustand zu versetzen. Gewisse Schwierigkeiten, die mit dem Ausbau in Zusammenhang standen und vielleicht heute noch bestehen, brachten immer Verschiebungen mit sich. Andere Strassenzüge wurden nachher ins Ausbauprogramm eingereiht, und diese wichtige Verbindungsstrasse blieb immer liegen, ihr Ausbau wurde zurückgestellt. So war es schon dem Vorgänger des heutigen Baudirektors nicht möglich, vor Kriegsausbruch die alten, gegebenen Versprechen einzulösen.

Man hat angesichts der Schwierigkeiten, die sich namentlich in der Verbindung ab Konolfingen ergeben, vorgesehen, ungefähr Fr. 350 000.— aufzuwenden, um die Strasse Konolfingen-Grosshöchstetten auszubauen. Wir geben zu, dass dort schwierige Situationen vorhanden sind, dass grössere Fahrzeuge nicht einmal gegenseitig passieren können. Auf der einen Seite der Strasse sind Mauern, auf der andern Seite Naturhalden, starke Neigung gegen das Moos bei Konolfingen, wodurch sehr viele schwere Unfälle entstehen. Dass man das zu korrigieren sucht, ist selbstverständlich. In gewissen Gebieten hat die Strasse nach Thun eine Breite von 5 m. Wenn infolge des Hanges nicht einmal ein Fussgänger ausweichen kann, muss das zu bösen Unfällen führen. Wir möchten feststellen, dass damit die Hauptverbindung Aare- bis Emmental nicht instand gestellt ist, wenn man die an und für sich ausgebauten Strassen mit gutem Oberflächenbelag Konolfingen-Grosshöchstetten neuerdings mit 2 $\frac{1}{4}$ Millionen Aufwand korrigieren möchte. Es scheint uns, dass der Ausbau der eigentlichen Verbindung Zäziwil-Konolfingen-Münsingen dieser Korrektur vorgehen müsse, und zwar aus folgendem Grund: Die meisten Motorfahrer erkannten, dass man vom Amt Signau her kommend über Zäziwil-Grosshöchstetten fahren und damit das unhaltbare Stück Zäziwil-Konolfingen umfahren kann. Das hat auf der geschilderten, schmalen Zone eine ganz starke Mehrbelastung zur Folge. Würde die direkte Verbindung ausgebaut, dann würde auch die Verbindung Konolfingen-Grosshöchstetten weniger beansprucht. Wir müssen deshalb unbedingt wünschen, dass man das ursprüngliche Projekt nicht liegen lasse und neuerdings die Korrektur einer bereits korrigierten Strasse in Angriff nehme.

Man mag vielleicht mit gewissen Schwierigkeiten im Ausbau der Strasse Zäziwil-Konolfingen rechnen, weil dort eine Moorunterlage vorhanden ist. Da möchte ich fragen, ob eventuell nicht eine Betonstrasse gegebener wäre. Die Betonstrassen sind nach neuesten Erfahrungen sehr stabil und verlangen weitaus den kleinsten Unterhalt. Als Nichtfachmann möchte ich hier nur die Frage

stellen, keine Behauptung aufstellen; wir wollen die Beurteilung den Fachleuten überlassen. Gewisse Kantone erklären, dass sie mit ihren Versuchen mit Betonstrassen überaus gute Erfahrungen gemacht hätten, da sie namentlich viel weniger Unterhalt erfordern als Asphaltstrassen. Sobald wieder ausreichend Zement vorhanden ist, könnte in gewissen Gebieten die Errichtung von Betonstrassen interessant werden. — Jedenfalls können wir hier nicht länger zusehen. Man erhält seinerzeit das Versprechen, dass der Ausbau der genannten Strecke den Vorzug erhalte; dann blieb die Sache jahrelang unbeachtet liegen. Wir dürfen sagen, dass wir im Emmental im Allgemeinen keine ungünstigen Verhältnisse haben.

Die Zeit wird noch eines verlangen, nämlich dass die Strasse Bern-Thun in der Zone, wo sie eine ganz ungenügende Breite aufweist, sicher demnächst auch korrigiert werden muss. Im Zusammenhang damit wird speziell die Frage der direkten Verbindung mit dem Oberland akut werden. Bedeutende Kantonsvertreter, namentlich von Städtekantonen, erklärten letzthin: Ihr guten Berner, Ihr könnt für Eure Visitenstube soviel Reklame machen, wie Ihr wollt. Wenn man von Bern aus im Auto nur unter Lebensgefahr in diese Stube gelangen kann, nützen die Reklamen herzlich wenig. Sorgt dafür, dass Ihr für Eure Stube einen rechten Zugang habt, wie das zu einer rechten Visitenstube allgemein gehört. — Das waren Kollegen des Baudirektors, die so sprachen. Man wird das Problem vernünftig, auch unter Beachtung der lokalen Interessen und Bedürfnisse, lösen müssen. Aber den Ausbau der vor vielen Jahren versprochenen Strecke Konolfingen-Zäziwil möchten wir nun doch so rasch als möglich berücksichtigt wissen und möchten den Baudirektor sehr bitten, diesen Wunsch entgegenzunehmen und sich dafür zu bemühen, dass wenigstens im Voranschlag 1947 ein entsprechender Betrag ins Budget gestellt wird. In der Zeit, wo weniger Autos verkehren, im Spätherbst, teilweise im Winter — immerhin unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktlage — sollte der Ausbau vorgenommen werden, so dass auf Frühjahr 1947, spätestens 1948, dann hier endlich Remedium geschaffen würde. Man sollte nicht zuwarten, bis eine weitere Zahl bedenklicher, betrüblicher Unfälle Anlass gibt, dieses unhaltbare Stück der Berner Landstrassen in Stand zu stellen.

Grimm, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Interpellant hat sich geäussert, wir möchten von seinen Wünschen Kenntnis nehmen. Ich möchte den Wunsch äussern, der Staat möge Millionenkredite bewilligen, um die Strassen in Ordnung zu bringen. Wenn wir über Land gehen, finden wir Strassen, die in einem Zustand sind, dass man sich genieren muss, z. B. Wabern-Kehrsatz, oder von Lyss nach Worben und Biel, oder in der Richtung Neuenburg. Woher kommt das? Man konnte im Strassenbau während der letzten 6 Jahre sehr wenig unternehmen. Was 1939 noch getan werden konnte, wurde gemacht. Dann musste gestoppt werden wegen des Krieges, infolge Abwesenheit der Leute, die damals anderes zu tun hatten; ferner mangelte es an Material, und dazu kam schliesslich, dass namentlich dort, wo Truppen versammelt wurden, die Strassen sehr

stark in Mitleidenschaft gezogen wurden. Wir haben zum Teil Strassen, die nur asphaltiert sind, nur einen ganz leichten Ausbau haben. Es ist klar, dass diese Strassen in erster Linie Schaden nahmen.

Wir waren selbstverständlich in der Baudirektion nicht müsiggangig. Wir haben Dutzende von Projekten in der Schublade, liessen sie zum Teil durch den Bund subventionieren und überlegten uns, wie wir im Kanton Bern vorgehen könnten, wenn man wieder einmal Geld hat, die Zolleinnahmen aus dem Benzinimport und die Einnahmen aus den Automobilsteuern wieder fliessen. Ich will nur aus dem Gedächtnis zitieren, wie sich das Bild präsentiert. Wir haben einmal das sogenannte Hauptstrassennetz. Gestützt auf die Expertengutachten des Bundes wird dem Kanton Bern da ein Anteil von 110 Millionen Franken zugemutet. Das betrifft nur die Hauptdurchgangsstrassen, die im eidgenössischen Strassenbau-Programm enthalten sind. Dass der Kanton daran einiges wird bezahlen müssen, namentlich wenn dann noch keine Arbeitslosigkeit besteht und man vom Bund überhaupt nichts erhält, liegt auf der Hand.

Auch über die Alpenstrassen sind wir mit dem Bund in Verhandlungen. Es geht hier ebenfalls in die Millionen.

Für das Kantonsstrassen-Bauprogramm wird vom Bund wohl keine Subvention erhältlich sein. Das Programm ist fertig, aber die Ausführung kann nicht von heute auf morgen erfolgen. Wenn man bedenkt, dass Strassenbau-Projekte vorliegen, gemäss welchen 1 Kilometer Strasse Fr. 700 000.— bis 800 000.— kostet, kann man sich vorstellen, in welch «raschem» Tempo man hier durchkommen kann. Wir sind nicht in Zürich. Wir haben nicht einen Flugplatz Kloten, eine E.T.H. und dies und jenes, für die Millionen aufgewendet werden sollen. Bei uns ist man bescheidener und muss man mit den Mitteln haushalten, die einem zur Verfügung stehen.

Wir haben in jüngster Zeit der Finanzdirektion den Vorschlag gemacht, man solle für die dringendsten Arbeiten im Kanton Bern ein Anleihen von 13 Millionen Franken aufnehmen. Wir wollten es durch die zu erwartenden Eingänge aus der Automobilsteuer finanzieren. Ich begreife, dass die Finanzdirektion fand, sie wolle eine etwas solidere Finanzierungsgrundlage und sie wolle nicht nur auf die Steigerung des Automobilsteuer- und Benzinzollertrages abstehen. Immerhin ist darauf hinzuweisen, dass nun eine Wendung zum Bessern eintreten wird, nachdem während des Krieges die Einnahmen aus Automobilsteuer und Benzinoll immer tiefer gesunken waren und überhaupt nicht ausgereicht hatten, um den ordentlichen Unterhalt durchzuführen. Die Zahl der Automobilisten wird steigen. 70 bis 75% fahren jetzt wieder; die 100% werden wieder erreicht werden. Von den Automobilisten wird behauptet, dass noch mehr gefahren würde, wenn der Benzinpreis gesenkt würde. Dazu nur eine Ueberlegung: Wenn eine Arbeiterfamilie Brot kauft oder ein Bauer etwas herstellen lässt beim Handwerker, oder ein Handwerker sich ein Kleid anschaffen muss, usw., denkt kein Mensch daran, die Waren und Leistungen zum Vorkriegspreis zu erhalten, hingegen beim Automobil betrachtet man es als selbstverständlich,

dass in der Schweiz das Dringendste sei, dass der Benzinpreis wieder auf den Vorkriegsstand komme. So wird das nicht gehen; da sind noch andere Bedürfnisse vorhanden; man muss das bei allem Verständnis für den modernen Tourismus und Verkehr sagen.

Und nun werden wir nach Massgabe der eingegangenen Versuchsergebnisse das Programm in Angriff nehmen. Wir werden dabei nicht nach den Wünschen und Begehrungen von einzelnen Kreisen und Landesgegenden vorgehen können. Wir werden uns nach dem Zustand der Strassen richten müssen. Wir haben dort in erster Linie einzutreifen, wo die Unglücksgefahren am grössten sind, denn wenn nichts vorgekehrt wird zur Abwendung dieser Unglücksrisiken, so haftet der Staat für die Folgen.

Was nun das Strassenstück anbelangt, von dem der Herr Interpellant gesprochen hat, so liegen vor: ein Projekt von 1942 für die Strasse Zäziwil-Konolfingen, und ein Projekt von 1944 für die Strassenstücke Konolfingen-Tägertschi und Tägertschi-Münsingen. Allein dieses verhältnismässig kleine Stück Zäziwil-Münsingen kostet nicht weniger als Fr. 666 000.—. Wenn das im ganzen Kanton herum so geht, dann langen 13 Millionen nicht, dann sollten wir 50 Millionen haben. Darum wird man namentlich mit dem Bau von Betonstrassen vorläufig vorsichtig sein müssen. Ich habe schon früher ausgeführt, auch beim Strassenbau sei es so wie bei der Wahl eines Teppichs. Wenn der, der einen Teppich anschaffen will, oder muss, Geld hat, wird er einen Perserteppich kaufen, der momentan teuer ist, aber auf die Dauer doch billiger ist, als wenn er einen Maschinenteppich anschafft. Aber wenn er das Geld nicht hat, so wird er sich eben zum Ankauf eines Maschinenteppichs entschliessen müssen.

Ganz ähnlich ist es auf diesem Gebiet: wenn ich 50 Millionen habe, kann ich sofort alle Wünsche befriedigen, die irgendwo geltend gemacht werden; wenn diese Millionen fehlen, müssen wir das Geld, das zur Verfügung steht, dort anwenden, wo es am nötigsten ist, und zweitens müssen wir ein Belagssystem verwenden, das nicht übermässige Kosten verursacht und das eine rasche Sanierung der Verhältnisse erlaubt.

Wir werden auch die vom Interpellanten erwähnte Strasse nicht vergessen, aber sie muss in das allgemeine Programm des Ausbaues des bernischen Strassennetzes eingereiht werden. Nur in diesem Rahmen wird es möglich sein, zu Lösungen zu kommen, die vom Standpunkt des Kantons und zugleich vom Standpunkt des Verkehrs aus verantwortet werden können.

Gfeller. Den Perserteppich müssen wir importieren; die Betonstrasse ist hauptsächlich Inlandprodukt (**Grimm:** und die Kohle?); das Material für andere Strassenbeläge müssen wir ebenfalls importieren. Es wäre doch zu prüfen, ob nicht neben schlechteren Teppichen an gewissen Orten mit ungesicherten Unterlagen eine Strasse mit besserem Belag ausprobiert werden könnte. In diesem Sinne erkläre ich mich als befriedigt.

Interpellation des Herrn Grossrat Bouchat betreffend Bau der Doubsstrasse.

(Siehe Seite 161 hievor.)

M. Bouchat. Lors d'une interpellation que j'ai eu l'honneur de développer il y a quelque 20 ans au sujet du dépeuplement alarmant des Franches-Montagnes dont la population, de près de 13 000 âmes il y a 60 ans, est réduite actuellement à 8339, le gouvernement, par l'organe de son président d'alors, M. le Dr Mouttet, a bien voulu assurer les habitants de notre district de toute sa bonne volonté dans le but d'enrayer un mouvement dont les conséquences risquent d'être funestes. Il avait relevé qu'il ne marchanderait pas son appui et avait prévu de grands travaux dont l'exécution serait de nature à retenir nos paysans et nos industriels, partant nos ouvriers, sur leur sol natal. Ces travaux ont effectivement été entrepris: création d'un réseau d'eau amenant le précieux liquide dans les fermes les plus éloignées, fusion des chemins de fer du Jura avec améliorations techniques, création de routes.

Dès le début du siècle et sur l'initiative du Conservateur des forêts du Jura, M. Neuhaus, un consortium s'est constitué afin d'établir le long du Doubs, de St-Ursanne à Biaufond, en raccordement de la grande artère Biaufond-La Chaux-de-Fonds, une route de IV^e classe. M. Neuhaus n'eut pas grand peine à s'assurer l'assentiment des principales communes intéressées et le 18 avril 1922 fut constituée une association des communes et propriétaires intéressés à la construction d'une route de IV^e classe le long du Doubs.

Des plans et devis furent établis. A l'examen de ceux-ci, il s'avéra que le coût d'établissement d'une route de IV^e classe était trop onéreux et qu'un chemin de 3 m 60 pouvait sinon rendre les services d'une grande artère, du moins permettre l'exploitation rationnelle des immenses forêts dévalant du plateau Franc-Montagnard à la rivière, grâce à la création de places d'évitement à intervalles plus ou moins rapprochés. En vertu de l'adage: «Qui peut le plus peut le moins», la société se railla du moins provisoirement à cette conception préconisée par le conservateur actuel des forêts, M. Müller.

Celui-ci, dans un rapport à la Direction des forêts en date du 1^{er} février 1933, relève que:

1^o La nécessité économique de meilleures conditions de dévestiture dans une région éloignée, riche en grandes forêts et dont la surface agricole n'est pas non plus à dédaigner, ne fait aucun doute. En raison de leur isolement, plusieurs de ces domaines agricoles tombent actuellement en ruines. Les produits de ces grandes forêts riveraines ne peuvent être écoulés que par le moyen d'un flottage nuisible et peu commode sur le Doubs. Par l'établissement d'un chemin de long du Doubs, ces produits forestiers trouveraient un écoulement plus rationnel et avec le temps la vie reprendrait dans ces fermes abandonnées.

C'est aussi pour cette raison que la Direction des forêts, dans une lettre du 23 février 1931, adressée à la Direction des travaux publics, exprimait l'espoir que la construction de la route du Doubs trouverait sa réalisation par la collabora-

tion des Directions intéressées, pour le profit commun des propriétaires riverains et de l'Etat lui-même.

2^o Les frais d'établissement de cette route doivent être proportionnels à la valeur du domaine à desservir et des profits que l'on en peut attendre. Une route pour automobiles, comme il était d'abord dans l'intention de la faire, doit être considérée comme un luxe et ne serait pas en rapport avec sa valeur de rendement. La route doit être d'importance plus modeste.

3^o En considération des faits et arguments mentionnés ci-dessus, l'inspecteur forestier fédéral s'est déclaré d'accord d'accepter les projets et de les recommander au subventionnement, à la condition qu'ils soient traités comme projets forestiers.

La mise à exécution de ces projets, devra commencer dans les régions où le besoin s'en fait le plus sentir. Ces chemins devront en premier lieu être en communication avec les artères déjà existantes, qui conduisent des localités riveraines à celles du plateau des Franches-Montagnes ou dans la direction de St-Ursanne et de Biaufond. Les tracés devront se confondre avec le tracé général déjà existant, de façon à ce qu'on puisse plus tard les réunir entre eux.

Le projet prévoyait 4 tronçons: St-Ursanne-Soubey, Soubey-Goumois, Goumois-La Goule, La Goule-Biaufond, chacun de ces tronçons aboutissant à ses 2 extrémités à une route cantonale.

Cependant, l'association s'en tint momentanément, pour des raisons qu'il est superflu d'indiquer ici, aux 2 tronçons St-Ursanne-Soubey et Goumois-La Goule. Elle fit en conséquence dresser non seulement les plans et devis, mais encore le périmètre des immeubles intéressés, nomma la commission syndicale et la commission estimative exigées par l'art. 88 de la loi introductory du Code civil suisse, déposa au secrétariat communal les statuts, les plans et devis conformément au délai prévu à l'art. 91, en un mot accomplit toutes les formalités prévues par la loi.

Ayant obtenu l'adhésion de la majorité des propriétaires intéressés possédant plus de la moitié des terrains, l'association fut constituée sous réserve de la sanction du Conseil-exécutif. Afin d'obtenir celle-ci, tout le dossier, y compris les oppositions survenues, fut déposé entre les mains du Conseil-exécutif, soit du secrétaire de la Direction de justice, M. Kellerhals.

Celui-ci, au nom du gouvernement, fit savoir à la délégation de l'association chargée du dépôt des plans et devis que celui-ci avait prévu en tout premier lieu l'établissement d'un réseau d'eau pour alimenter les Franches-Montagnes et qu'il n'y avait pas lieu de créer 2 chantiers utilisant les chômeurs de la région. Par conséquent, le gouvernement s'occupera de la question de la route du Doubs lorsque seraient terminés les travaux d'adduction d'eau. Ces travaux ont effectivement été entrepris à la satisfaction générale et ils sont terminés, à part quelques raccordements qui étendent le réseau à des fermes disséminées. Ces compléments d'un grand œuvre n'exigent que peu d'ouvriers et rien ne s'oppose plus à la reprise des travaux de la route du Doubs.

Le Conseil-exécutif a actuellement la mission d'examiner si, en vertu des dispositions de l'art.

92 de la loi introductive du Code civil suisse, le projet est conforme aux prescriptions légales, si les conditions nécessaires pour une exécution rationnelle de l'entreprise sont réunies, si les frais de celle-ci correspondent à son utilité. Il doit en outre trancher les oppositions qui se sont produites, puis sanctionner les statuts, les plans et les devis.

D'après le projet élaboré par la commission d'estimation de la route, le devis s'élève, pour le tronçon Tariche-Soubey, à fr. 341 000.— et pour le tronçon Goumois-La Goule à fr. 125 000.—. Ces chiffres sont naturellement sujets à variation, car d'une part le devis date de 1931 et d'autre part l'Etat, qui est directement intéressé à l'établissement de la route en sa qualité de propriétaire des forêts de Sous les Errauts, Côté des Rosées, Tariche, les Rosées, sises à l'extrême Est du réseau et de la Combe Chabrouillat, située à l'extrême ouest du tronçon Tariche-Soubey, a déjà établi un chemin dont le tracé est adapté au projet de construction de l'association.

Le financement de l'entreprise se fera par l'octroi des subventions fédérales et cantonales promises officieusement et que l'on espère voir s'élever au 60 % du coût des travaux par la participation des communes intéressées et par l'apport des particuliers bénéficiant de l'œuvre.

Cet apport sera effectué par un emprunt remboursable, comme la commission estimative l'envisage, dans un délai de 20 ans au moyen des coupes de forêts qui se feront le long du tracé. La plus-value du bois qui pourra être sorti grâce à la route représentera beaucoup plus que la contrevaleur des prestations demandées aux propriétaires.

On peut facilement admettre le point de vue du Conseil-exécutif désireux de surseoir aux travaux de construction de la route pour éviter l'établissement de 2 chantiers aux Franches-Montagnes. Mais on peut d'autre part regretter que ces travaux n'aient pas été effectués déjà avant la guerre. Les coupes de bois qui auraient pu se faire dans toute la région auraient jeté sur le marché une quantité de bois énorme et diminué de ce fait la pénurie de combustible dont nous avons souffert. Je ne mentionnerai que pour mémoire les inappreciables services qu'un chemin carrossable aurait rendu à la troupe lors de l'occupation des frontières et au public riverain du Doubs.

Tous ces motifs m'ont incité à attirer l'attention du Conseil-exécutif sur l'opportunité de ne pas retarder les opérations préliminaires à la construction des 2 tronçons de la route Tariche-Soubey et Goumois-La Goule. J'ai toute confiance en la perspicacité de nos dirigeants qui se rendent compte que l'un des moyens les plus appropriés de rendre à la région du Doubs une partie de la prospérité dont elle jouissait jadis est de la doter de voies de communication. Si nous n'entendrons plus y retentir les marteaux des forges, si les roues des moulins et des scieries n'éveilleront plus d'échos, si nous ne verrons plus les feux des verreries rougeoyer dans les ténèbres du soir, une autre activité pourra se déployer; d'autres intérêts pourront ramener la population à la terre délaissée; l'exode sera enrayer dans cette région.

Je recommande à M. le Directeur des travaux publics la prise en considération des motifs allégués qui militent en faveur de la reprise en considération de l'importante question de la route du Doubs.

Grimm, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Interpellation ist eingereicht worden am 5. März 1946; sie betrifft sowohl die Baudirektion als die Forstdirektion zudem noch die Justizdirektion (wegen des Einführungsgesetzes), ganz selbstverständlich aber auch die Finanzdirektion. Wir werden die Arbeiten, die seinerzeit unterbrochen wurden, wieder aufnehmen und werden versuchen, eine Lösung zu finden, und zwar können wir das umso eher, als der Interpellant erklärt: «... damit der Bau der Doubs-Strasse (Strecken Goumois-La Goule und Soubey-Tariche) sobald die Verhältnisse es erlauben, beginnen kann». «Sobald die Verhältnisse es erlauben», wird mit dem Bau begonnen.

M. Bouchat. Je me permets de rendre M. Grimm attentif au fait que je n'ai pas demandé la construction des travaux, mais les opérations préliminaires à la construction des travaux.

Interpellationen der Herren Grossräte Schwarz und Pfister betreffend den Ausbau der Stadt- und Hochschulbibliothek und des Herrn Grossrat v. Fischer betreffend die Reorganisation der Stadt- und Hochschulbibliothek.

(Siehe Jahrgang 1945, Seite 732 und Seite 6 hievor.)

Schwarz. Ich habe am 15. November folgende Interpellation eingereicht:

«Durch die zwei Weltkriege und ganz besonders durch die Zerstörung der sogenannten «Bücherstadt» Leipzig hat das deutsche Sprachgebiet Europas eine heute noch unübersehbare Schädigung erlitten. Wie im 17. Jahrhundert, so erhält auch heute wieder das Schul- und Bibliothekswesen der Schweiz eine Bedeutung, die weit über die bisherige hinausgeht. Was hat die Regierung bisher getan, und was soll weiter geschehen, damit die Kräfte des Kantons, der Einwohnergemeinde und der Burgergemeinde Bern in angemessener Weise zusammengefasst werden zum längst notwendigen Ausbau der in den letzten Jahren arg vernachlässigten Hochschul- und Stadtbibliothek Bern?»

Das Bibliothekswesen ist heute in der Schweiz vielleicht wichtiger als je in den letzten 300 Jahren. Es ist bestimmt kein Zufall, dass die bernische Hochschulbibliothek im letzten grossen europäischen Krieg, im Dreissigjährigen Krieg gegründet worden ist. Einmal, weil damals die Schweiz eine Friedensinsel war, weil anderseits aber auch das Bedürfnis nach Bildung, nach Pflege der deutschen Sprache ausserordentlich stark war.

Nun besteht gegenwärtig in Europa wieder eine ähnliche Situation wie nach dem Dreissigjährigen Krieg. Die Vernichtung von grossen Lagern und ungeheurenen Werten in der Bücherstadt Leipzig ist

unglaublich; die Unmöglichkeit des Verkehrs mit diesem Zentrum des ganzen deutschen Bücherhandels ist da; es ist unmöglich, die riesigen Vorräte je wieder herauszubringen, es ist unmöglich, mit dem deutschsprachigen Ausland so in Verkehr zu treten, dass eine gegenseitige Aushilfe möglich wäre.

Deshalb wird die Not der Studenten in der Schweiz immer grösser. Es kommt dazu, dass die Verleger bei dem verhältnismässig kleinen Absatz von Büchern nicht mehr in der Lage sind, wichtige Werke zu drucken, weil sie einfach die dazu nötigen Kapitalien nicht aufbringen, denn durch den Druck solcher grosser Werke werden gewaltige Kapitalien auf Jahre hinaus festgelegt, die verzinst und in absehbarer Zeit wieder eingebrochen werden müssen. Je kleiner die Auflage eines Buches ist, desto höher ist der Preis des einzelnen Exemplars.

Das gleiche gilt bezüglich der Zeitschriften. Es ist unmöglich, eine Zeitschrift herauszugeben, wenn man nicht einen Stock von zahlungsfähigen Verbrauchern hat. Es ist aber weiter so, dass die Studenten in ihrer Mehrzahl heute nicht mit Glücksgütern gesegnet sind. Es ist vielleicht heute viel häufiger als früher so, dass Kinder werden studieren und nachher sehen müssen, wie sie sich im In- oder Ausland weiter fortdringen. Die Abwanderung von jungen Leuten wird in zehn oder 20 Jahren sehr stark sein müssen, und sie kann sehr stark sein deswegen, weil wir in der Schweiz Verhältnisse haben, die ein Studium noch ermöglichen. Wir haben ein Kapital an Bildungsmöglichkeiten, wie es das Ausland nicht mehr besitzt. Es ist im Ausland so, dass die ausländischen Schulen, Hochschulen, Techniken usw. ihre Einrichtungen einfach verloren haben, gar nicht mehr in der Lage sind, die Produktion von geschulten, studierten Leuten aufzunehmen.

Daraus erwachsen uns in der Schweiz grosse Möglichkeiten, zum andern aber auch grosse Aufgaben. Man darf nicht vergessen, dass wir gegenwärtig das einzige Land deutscher Sprache sind, das vom Krieg nicht furchtbar hergenommen worden ist. Wir haben deshalb gewisse ideelle Verpflichtungen zu erfüllen. Wir sind das einzige deutsche Sprachgebiet, das heute in der Lage ist, die deutsche Sprache wirklich zu pflegen und deutschsprachige Schriften herauszugeben. Es gibt kein anderes Gebiet, wo eine deutschsprachige Verlegerschaft auftreten könnte.

Diese Verpflichtung der Schweiz, die uns auf der einen Seite ermöglicht, Qualitätsproduktion zu leisten in der Industrie, die uns anderseits auch erlaubt, wissenschaftliche Qualitätsleistungen zu vollbringen, kann nur im Zusammenhang mit Bibliotheken erfüllt werden.

~~Wann ich hier von Bibliotheken rede, meine~~ haltungsliteratur, sondern ich meine die Literatur, die zur wissenschaftlichen Fortbildung nötig ist, um zum Beispiel die neuen Kräfte, die eine wesentliche Rolle spielen werden, die Atomkräfte, zu erforschen. Wenn man den Vortrag von Professor Scherrer gehört hat, so weiss man ungefähr, welche Aufgaben uns in der Schweiz erwarten.

Dazu braucht es aber nicht bloss Bücher, sondern auch Zeitschriften, auch Aufsätze, die einem von Tag zu Tag, von Woche zu Woche,

von Monat zu Monat neue Erkenntnisse rasch vermitteln können. Das kann nur eine gut gepflegte Bibliothek machen, weil zum Beispiel fremdsprachliche Zeitschriften nicht von gewöhnlichen Leuten abonniert werden können, sondern auf der Bibliothek aufliegen müssen. Da künftig die Zahl der Studierenden zunehmen wird, müssen wir dafür sorgen, dass diese Leute auf rasche und zuverlässige Art zu diesen Unterlagen für notwendige Studien kommen.

Das ist der Grund, warum wir gegenwärtig mehr als je, mehr als seit 300 Jahren, die Verpflichtung haben und erfüllen müssen, unsren jungen Leuten die nötige Literatur zu verschaffen. Gegenwärtig ist es schon so, dass man bestimmte wichtige Werke überhaupt nicht mehr findet; anderseits kommen aber immer wieder durch das sogenannte gute Antiquariat solche Bücher plötzlich zum Vorschein. Aber es wird dann immer ein sehr hoher Preis verlangt. Wenn unsere Bibliotheken in der Lage sein sollen, solche Werke zu erwerben, dann sollten sie immer auf dem Qui Vive sein und sofort zugreifen können.

Für diese Aufgabe, die gegenwärtig ungeheuer wichtig ist, müssen wir Geld bereitstellen. Infolge der ungeheuren Steigerung der Bücherpreise ist die Hochschulbibliothek einfach nicht mehr in der Lage, die nötigen Ankäufe zu machen. Ich will keine Zahlen nennen, aber ich habe Vergleiche angestellt zwischen Bern und andern Universitätsstädten. Daraus hat sich ergeben, dass die Stadt- und Hochschulbibliothek Bern von den ihr zur Verfügung gestellten Geldern verhältnismässig am meisten von allen Universitätsbibliotheken für Anschaffung von Büchern und am wenigsten für die Verwaltung, besonders für Besoldungen ausgibt. Die Beamten und Angestellten der Stadt- und Hochschulbibliothek sind äusserst bescheiden bezahlt, haben aber wegen der Zunahme der Studenten vermehrte Arbeit zu leisten.

Bisher wurden die Lasten der Stadt- und Hochschulbibliothek gemeinsam von der Burgergemeinde, der Einwohnergemeinde und vom Staat Bern getragen. Diese drei Träger der Institution sind nun zum Teil infolge der gegenwärtigen Verhältnisse geschwächt, anderseits wachsen die Geldbedürfnisse der Bibliothek infolge der höheren Bücherpreise. Die Schwierigkeit wird aber noch dadurch vergrössert, dass diejenige Korporation, die diese Bibliothek seit 300 Jahren zur Hauptsache getragen und für sie die grössten Opfer übernommen hat, die Burgergemeinde, durch die gegenwärtige Entwicklung besonders in Nachteil geraten ist. Einmal verlangt man von ihr nach dem neuen Steuergesetz erhöhte Steuern. Herr v. Fischer könnte darüber wohl etwas sagen; ich glaube aber, ~~Wann ich hier von Bibliotheken rede, meine~~ gemeinde von den Steuern ganz besonders stark hergenommen wird, stärker als noch vor kurzer Zeit. Sie ist deshalb nicht mehr wie früher in der Lage, Reserven anzulegen, die ihr ermöglichen, nachher Geld für solche ideelle Zwecke aufzuwenden. Die Burgergemeinde ist in dieser Hinsicht am Rande ihrer Möglichkeiten angelangt und es ist notwendig, dass man ihr helfe.

Da können nun Stadt und Kanton helfen. Ich habe die gleiche Frage kürzlich auch im Stadtrat

von Bern behandelt; der Herr Stadtpräsident hat Hilfe in Aussicht gestellt, in Zusammenarbeit mit dem Kanton und der Burgergemeinde. Aber nun muss auch der Kanton das Seinige leisten. Es ist nun leider schon so, dass der Kanton seinen Verpflichtungen nicht so nachkommt, wie er das hätte tun können. So hätte er zum Beispiel in dieser Zeit die Arbeitskräfte zur Verfügung stellen können, die für die Reorganisationsarbeiten benötigt wurden. Das ist unterblieben; ich möchte nicht auf Einzelheiten eintreten; der Sprecher der Burgergemeinde wird das besser als ich besorgen können. Im Grossen und Ganzen gesehen, müssen wir uns zusammenschliessen, Staat, Stadt- und Burgergemeinde, zu einer Organisation, in diesem Falle mit dem Zweck, die Stadt- und Hochschulbibliothek so zu fördern, dass sie unseren jungen, studienbeflissen Leuten in allen Altersstufen das sein kann, was sie sein muss, nämlich eine wertvolle Hilfe in ihren Obliegenheiten und Arbeiten. Wenn der Grosser Rat im Herbst das Budget aufstellt, soll er daran denken, was wir unseren jungen Leuten schuldig sind. Ich möchte ihn bitten, dann an den Ausbau unserer Stadt- und Universitätsbibliothek zu denken.

v. Fischer. Herr Kollege Schwarz hat mich als Präsident der Burgergemeinde etwas aus dem Busch geklopft. Ich habe mir infolgedessen gestattet, die Regierung ebenfalls kurz über das, was sie in Sachen Stadt- und Hochschulbibliothek tun will, zu interpellieren. Heute liegt die Hauptlast der Bibliothek auf der Burgergemeinde. Es ist daher sicher am Platze, dass sich einer ihrer Vertreter hier zum Worte meldet.

Ich gehe mit der Begründung des Kollegen Schwarz weitgehend einig und bin ihm sehr dankbar, dass er im Rat das Interesse für die Bibliothek zu wecken sucht. Wenn im Wortlaut der Interpellation — er hat das in der Begründung zwar nicht wiederholt — von einer arg vernachlässigten Stadt- und Hochschulbibliothek die Rede ist, ist das allerdings etwas übertrieben. So arg ist es glücklicherweise nicht. Zum mindesten dürfen wir sagen, dass das Personal aus den finanziellen Mitteln, die zur Verfügung gestellt werden, das Menschenmögliche herausgeholt hat. In der Hauptsache muss ich aber Herrn Schwarz recht geben: Die Bibliothek bedarf heute wesentlich vermehrter Mittel, wenn sie ihre kulturelle Aufgabe in für den Kanton Bern würdiger Weise erfüllen soll. Einmal ist der Bücherbestand heute ungenügend. Sodann ist das Personal zu wenig zahlreich, um die allernötigsten Arbeiten zu bewältigen. Die Räumlichkeiten sind zu klein geworden. Es handelt sich da um eine sehr dringende Sache.

Ich muss auf die Darstellung der geschichtlichen Entwicklung verzichten, obwohl es reizvoll wäre, sie hier zu geben. Ich möchte nur sagen, dass wir in früheren Jahrhunderten eine wunderbare Bibliothek zusammenstellten, um die man uns überall in der Welt beseidet.

Die rechtliche Grundlage für den heutigen Zustand ist im Vertrag von 1903 gegeben, der zwischen Burgergemeinde und Staat abgeschlossen wurde. Bis zu diesem Zeitpunkt waren nämlich Stadt- und Hochschulbibliothek — betreut von der Burgergemeinde —

und Hochschulbibliothek — betreut vom Staat — getrennt. Man arbeitete doppelspurig. Die Stadtbibliothek diente selbstverständlich auch den akademischen Bedürfnissen. Man sah die Vorteile des Zusammenschlusses ein. Die Fusion kam dadurch zustande, dass der Burgergemeinde die eigentliche Leitung der vereinigten Bibliotheken übertragen und der Staat zu einem jährlichen Beitrag verpflichtet wurde. Dieser betrug zunächst Fr. 22 000.—, vom Jahre 1910 an Fr. 25 000.—. Diese Beiträge entsprachen zu Beginn des Jahrhunderts ungefähr dem, was die Burgergemeinde für die Stadtbibliothek und der Staat für die Hochschulbibliothek geleistet hatte. Man glaubte, wenn die Mittel zusammengelegt würden, so wäre der Sache auf Generationen hinaus gedient. Die Burgergemeinde verpflichtete sich, Räume zur Verfügung zu stellen, gab das Gebäude in der Kesslergasse, erweiterte dort zwei Flügel auf ihre Kosten mit einem Aufwand von Fr. 100 000.—.

Heute, wenn man zurückschaut, ist sicher klar, dass der Staat mit dem Vertrag von 1903 ein sehr gutes Geschäft machte; denn die Burgergemeinde übernahm damals zum wesentlichen Teil eine Aufgabe, die sicher eine Staats- und nicht eine Gemeindeaufgabe ist, eben die Bibliothek der Hochschule zu führen. Ich will nicht weiter ausführen, warum das seinerzeit geschah. Es trafen da alle möglichen Dinge zusammen, wie Verlegung der Hochschule usw., die zu dieser Uebernahme führten.

Im Verlauf von 40 Jahren hat sich eine Entwicklung vollzogen, die damals die Parteien nicht voraussehen konnten. Interessanterweise glaubte die Landesbibliothek, die gleichzeitig entstanden war, auch mit Fr. 25 000.— auszukommen. Dass es heute in die vielen Hunderttausende geht, wissen wir. Es war keine besondere Kurzsichtigkeit, wenn man glaubte, mit diesen Beträgen auszukommen. Die Zeiten haben sich anders entwickelt als man glaubte. Der Bestand der Bücher erhöhte sich von 200 000 auf 615 000. Die Zahl der ausgeliehenen Bücher hat sich nur während des Krieges um 80 % erhöht. Das hängt, wie Herr Kollege Schwarz richtig sagte, mit dem Anwachsen der Zahl der Lehrer und Studenten an unserer Universität zusammen. Diese Steigerung wäre noch viel grösser gewesen, wenn während des Krieges nicht der internationale Büchermarkt ausserordentlich gehemmt gewesen wäre. Wir können wieder mit stärkeren Bücherangeboten rechnen, zuerst von Amerika, dann von England und zuletzt wahrscheinlich auch wieder von Deutschland.

Mit dieser Entwicklung haben nun die finanziellen Mittel nicht Schritt halten können. Die Summe von 1903 war zu klein, die Burgergemeinde musste sofort nachdoppeln; heute gibt sie jährlich Fr. 80 000.—. Dazu hat sie aber konstant von sich aus Bestände angeschafft. Dann stellte sie das Gebäude zinsfrei zur Verfügung. Sie versicherte ihre Beamten. Das alles kommt in der Rechnung der Stadtbibliothek nicht zum Ausdruck. Wir taten, was wir konnten. Auch der Staat, ich gebe das zu, hat, wenn man vom Vertragsboden von 1903 ausgeht, seine Verpflichtungen ebenfalls erfüllt. Er hat seinen Beitrag von Fr. 22 000.— auf Fr. 70 000.— erhöht, dazu ausserordentliche Beiträge und Hochschulgelder gegeben. Ich darf darauf hinweisen,

dass auch die Gemeinde Bern, und zwar auf vollständig freiwilliger Basis, in den letzten Jahren ebenfalls etwas gab; ich glaube Fr. 16 700.— im Jahr.

Alles das hindert aber nicht, dass Bern in der geschilderten Entwicklung, was die Mittel anbelangt, ausserordentlich zurückgeblieben ist. Es wäre selbstverständlich interessant, nun die Verhältnisse von Bern mit denen von Zürich und Basel zu vergleichen. Aber ich weiss sehr wohl, dass unser Erziehungsdirektor das sehr ungern hat, darum will ich es nicht tun. Es ist zweifellos, dass der Vergleich nicht zugunsten Berns ausfallen würde. Darauf hat auch Herr Schwarz hingewiesen.

Ich habe bereits die ungenügenden Räumlichkeiten erwähnt. Wir müssen jetzt das 3½fache an Beständen aufbewahren als zu Beginn, wo man die Gebäude zur Verfügung stellte. Wir müssen Büros und Arbeitsplätze in früheren Magazinen unterbringen. Der Katalogsaal wurde zu klein. Vor den Ausleihschaltern ist in Zeiten grossen Betriebes ein starkes Gedränge. Der Lesesaal ist zu wenig übersichtlich, was die Aufsicht natürlich sehr erschwert. Es kommen deswegen, es ist in der Presse darauf aufmerksam gemacht worden, ab und zu Diebstähle vor. Sie sind allerdings etwas zeitbedingt durch die Nachkriegsmoral. Wir haben das nach dem ersten Weltkrieg auch erlebt. Dazu kommt, in kleinerem Mass, die Vergesslichkeit der Professoren, die manchmal ihre Bücher zu Hause behalten und sie nachher nicht finden, um sie der Bibliothek zurückzugeben. Dass dahinter kein Diebstahl liegt, ist selbstverständlich.

Herr Schwarz hat darauf aufmerksam gemacht, dass die Burgergemeinde an der Grenze dessen angelangt ist, was sie tun kann. Sie hat in letzter Zeit immer versucht, mehr zu spenden. Aber es kommt der Punkt, wo sie nicht noch mehr leisten kann. Ich möchte hier auf das ganze Steuerproblem hinweisen. Wir würden gerne der Bibliothek sehr grosse Beträge geben. Warum kann die Burgergemeinde Bern überhaupt alle diese kulturellen Werke unterstützen? Weil sie, im Gegensatz zu andern Burgergemeinden, auf jeden Burgernutzen verzichtet und somit alle Mittel der Oeffentlichkeit zur Verfügung stellt. Sie bezahlt die Beamten — diese Ausgaben unterliegen der Teuerung — die Armenlasten werden auch grösser; dann ist nicht nur die Stadtbibliothek als kulturelles Werk vorhanden, sondern zum Beispiel auch das Naturhistorische Museum. Alles hat einmal eine Grenze. Die Einsicht, dass man etwas tun sollte, ist kein Schuldbekenntnis. Wir haben unsere Pflichten erfüllt. Wir wollen keine Prestigesache machen, sondern, wie Herr Schwarz sagt, müssen Staat, Burgergemeinde und eventuell Einwohnergemeinde zusammensitzen und schauen, ob sie nicht zu einer gemeinsamen Lösung gelangen können.

Der Erziehungsdirektor wird sagen, man solle zuerst mit dem Bau beginnen. Dieser Auffassung sind wir nicht, sondern haben die Auffassung, man solle zuerst die finanzielle Grundlage herstellen; denn der Umbau, der nötig ist — wir haben nicht geschlafen, die Pläne sind da — kann erst gemacht werden, wenn man weiss, dass die Finanzierung des teureren Betriebes gesichert ist. Infolgedessen sollte man zusammensitzen und die ganze Bibliothek auf eine neue Basis stellen. Es

gibt verschiedene Lösungen. Die Burgergemeinde kann weiterhin Träger bleiben, mit einer grösseren Hilfe des Staates, eventuell der Einwohnergemeinde. Ich möchte dem Stadtpräsidenten danken, dass er sich im Stadtrat hierüber wohlwollend ausgesprochen und seine Bereitschaft hiezu erklärt hat. Es wäre auch möglich, eine Stiftung zu gründen, wie es in Zürich mit grossem Erfolg geschah, wo Träger der Stiftung Kanton und Einwohnergemeinde sind. Es wäre auch möglich, Stadtbibliothek und Hochschulbibliothek wieder zu trennen; die Stadtbibliothek würde bei der Burgergemeinde bleiben und die Hochschulbibliothek würde allein dem Staat übertragen. Man kann nicht zum vornherein sagen, die eine Lösung sei richtig, die andere falsch. Aber das eine weiss man, nämlich dass diese Institution bedeutend vermehrter Mittel bedarf, und zwar nicht nur Fr. 10 000.— oder Fr. 20 000.— mehr pro Jahr, sondern nach den Ermittlungen der Bibliothekskommission und der Bibliothekleitung sind zirka Fr. 100 000.— erforderlich, damit die Bibliothek ihrer Aufgabe gerecht werden kann, besonders ihrer Aufgabe als Hochschulbibliothek, denn von daher kommen die hauptsächlichsten Auslagen. Wir sind in Verhandlungen mit dem Herrn Erziehungsdirektor; ich glaube, wir haben eine Uebergangslösung gefunden, an die der Staat, nachdem die Burgergemeinde vorangegangen ist, noch etwas beitragen wird, damit man im Kredit für Bücheranschaffungen nicht allzusehr eingeengt ist. Aber wir werden schon bei der Budgetberatung für 1947 mit Projekten kommen, die auch den Staat veranlassen werden, Konsequenzen aus der heutigen Lage zu ziehen.

Es handelt sich nicht um ein juristisches Problem, man kann bei der Lösung dieser Frage nicht einfach auf den Vertrag von 1903 abstehen, sondern um ein aus der heutigen Zeit herausgewachsenes Kulturproblem, das so zu lösen ist, wie es der Würde des Kantons entspricht. Ich hoffe und möchte zum Schluss den Wunsch aussprechen, dass der neue Erziehungsdirektor, der kommen wird, diese Aufgabe, die für ihn eine sehr schöne Aufgabe sein wird, lösen wird.

Rudolf, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bibliotheken sind notwendig, darüber besteht kein Zweifel; eine gut ausgestattete Bibliothek gehört namentlich zu den absoluten Erfordernissen einer Universität, so gut wie Hörsäle, Laboratorien und Kliniken. Darüber sind wir alle einig; ob man darüber hinaus im jetzigen Moment weitere grosse und schöne optimistische Pläne hegen kann, wie sie Herr Schwarz entwickelt hat, indem er gewissermassen der Schweiz den Auftrag zugewiesen hat, für die ganze gebildete Welt und namentlich für das deutsche Sprachgebiet sorgen zu helfen, darüber kann man wohl Gedanken äussern, aber deren Verwirklichung hängt doch wesentlich davon ab, ob die nötigen Mittel beschafft werden können oder nicht.

Ich will nun von diesen grosszügigen Plänen zurückkommen zu dem, was uns heute eigentlich beschäftigt: zur Stadt- und Hochschulbibliothek. Der Betrieb dieser Anstalt beruht heute rechtlich auf einem Vertrag zwischen dem Kanton Bern und der Burgergemeinde der Stadt Bern vom Jahre 1903. Damals haben zwischen dem Kanton, der

Burgergemeinde und der Einwohnergemeinde Bern recht komplizierte und durcheinandergrifende Verhandlungen stattgefunden. Es stand nämlich die Burgergemeinde im Begriff, das neue Kasino zu bauen, da wo es heute steht; das ist zum grössten Teil der Platz, wo früher die Universität stand, also Grund und Boden, der früher dem Staat gehörte. Damit die Burgergemeinde das Land bekam, um überhaupt bauen zu können, musste eine Reihe von Abtauschoperationen vor sich gehen.

Bei dieser Gelegenheit wurde auch die Vereinigung der beiden bis dahin getrennten Bibliotheken, der Burgerbibliothek und der Hochschulbibliothek vollzogen, und aus dieser Grundlage heraus ist der Vertrag von 1903 entstanden. Dieser Vertrag wurde, was ich hier feststellen möchte, dem Grossen Rat zur Genehmigung vorgelegt. Der damalige Erziehungsdirektor, Regierungsrat Gobat, hat den Vertrag vor dem Grossen Rat erläutert, und dabei festgestellt, die Abmachung gehe darauf hinaus, dass die Burgergemeinde die Führung der neuen, zusammengelegten Bibliothek übernehme und dass der Staat nur gewisse Beiträge ausrichte. Gobat hat damals wörtlich erklärt: «Wir haben die Zusicherung, dass für den nötigen Raum hinreichend gesorgt ist und dass, wenn die Lokalitäten erweitert werden müssen, der Staat hiefür nicht in Anspruch genommen werden kann, da die Bürgerschaft hiefür in alle Zukunft sorgen muss». Zu lesen im Tagblatt des Grossen Rates, 1903, Sitzung vom 29. Dezember. Dieser Kommentar, den damals Regierungsrat Gobat gab, wurde von keiner Seite bestritten, namentlich auch nicht von den anwesenden Vertretern der Burgergemeinde. Man durfte also annehmen, die Sache sei in Ordnung. Später soll dann allerdings Burgerratspräsident v. Muralt vor den Instanzen der Burgergemeinde eine andere Meinung über diese Frage geäussert haben. Aber in Tat und Wahrheit ist die Sache so, und darauf besteht der Staat, er hat das Recht, sich darauf zu stützen, und es gilt wohl auch in dieser Sache der alte Satz: Verträge müssen gehalten werden.

Nun geben wir ohne weiteres zu, dass seit 1903 eine lange Zeit verflossen ist. Aber der Staat ist bei den damals übernommenen Verpflichtungen auch nicht stehen geblieben; er hat die Konsequenzen aus der veränderten Sachlage gezogen. Allmählich hat der Staat seine Leistungen, die 1903 mit Fr. 25 000.— jährlich normiert waren, erhöht, wie übrigens die Burgergemeinde auch. Im Jahre 1928 zahlte der Staat aus seinem laufenden Budget Fr. 53 000.—, dazu Fr. 20 000.— aus Hochschulgebühren, und 1946 steht im Budget für die gleiche Sache als staatliche Aufwendung die Summe von Fr. 73 000.—, wiederum plus Fr. 20 000.— aus Hochschulgebühren, zusammen also Fr. 93 000.—. Der Staat hat seine Pflicht erfüllt und ist nicht etwa kurzsichtig und engherzig beim Vertrag von 1903 stehen geblieben.

Unterdessen haben wir erfahren müssen, dass die Lage für die Stadtbibliothek immer schwieriger wurde; deshalb haben wir seit langem mit der Burgergemeinde Verhandlungen aufgenommen, um in dieser Frage zu einer neuen Einigung zu kommen. Es sind in der Tat mehr Mittel nötig, aber es ist vor allem mehr Raum nötig, da die jetzige Stadt- und Hochschulbibliothek bis unter

die Dachziegel mit Büchern angefüllt ist. Wir haben in einem gewissen Moment — Herr Grossrat v. Fischer war damals noch nicht an der Spitze der Burgergemeinde — in mehr vertraulichen Verhandlungen vorgeschlagen, der Staat solle die Stadt- und Hochschulbibliothek kaufen oder die Burgergemeinde solle sie gratis abtreten, dann wollten wir weiter sehen. Das wurde von den Behörden der Burgergemeinde strikte abgelehnt; diese erklärten, sie wollen dieses Gebäude, das zu ihren schönsten gehören, nicht aus der Hand geben. Die Burgergemeinde war überhaupt sehr zögernd bei der Aufnahme dieser Verhandlungen und suchte sie jeweils hinauszuschieben. Wir hätten es damals in der Hand gehabt, zu erklären: Bitte, hier ist der Vertrag von 1903; sorgt dafür so, wie es seinerzeit im Grossen Rat ausgeführt worden ist. Wir verzichteten auf ein solches Vorgehen, weil wir Wert darauf legten, uns mit der Burgergemeinde auf gütlichem Weg auseinanderzusetzen. Das ist uns auch bis zu einem gewissen Grade gelungen: noch der Vorgänger des Herrn Burgerratspräsident v. Fischer, Herr Marcuard, hatte sich 1937 namens der Behörden der Burgergemeinde bereit erklärt, ein Neubauprojekt aufstellen zu lassen. Dieses wurde von der Architekturfirma v. Sinner & Beyeler ausgearbeitet und 1938 dem Regierungsrat vorgelegt. Der Regierungsrat hat dieses Projekt durch seine Baudirektion prüfen lassen und genehmigt; wir wären auch bereit, mit den Behörden der Burgergemeinde über die Kostenfrage zu sprechen. Es handelte sich um eine Erweiterung des gegenwärtigen Gebäudes; man dachte daran, zwei Stockwerke in die Tiefe zu bauen; 1938 war dafür ein Kostenaufwand von rund Fr. 750 000.— vorgesehen. Infolge des Kriegsausbruches verzögerte sich die Sache, die Verhandlungen dauerten bis 1941. Am 20. Mai 1941 erklärten die Behörden der Burgergemeinde, sie seien bereit, an die Kosten des Erweiterungsbaues einen Beitrag von 15 bis 20% zu zahlen. Wir mussten diese Offerte als ungenügend erklären, denn nach wie vor bliebe natürlich das Gebäude im Eigentum der Burgergemeinde. Man kann schlechterdings dem Kanton nicht zumuten, dass er an einen nicht ihm gehörenden Bau 80 bis 85% bezahle, der Eigentümer 15 bis 20%.

Ich hoffe, man werde über diese Kostenverteilung doch schliesslich zu einer Einigung kommen. Inzwischen haben sich aber weitere Hemmnisse gezeigt, vor allem begannen die Baumaterialien zu fehlen, und es traten auch Änderungen in der Leitung der Burgergemeinde ein. Herr Marcuard trat als Burgerratspräsident zurück und wurde ersetzt durch Herrn v. Fischer; der damalige Oberbibliothekar, Dr. Blösch, ist 1944 von seinem Amt zurückgetreten und 1945 gestorben. Diese Veränderungen brachten Verzögerungen mit sich und die Sache konnte nicht mehr weiter verfolgt werden.

Dazu kam, dass infolge des Krieges auch eine gewisse Erleichterung im Betrieb der Bibliothek eingetreten ist. Natürlich stiegen die Personalausgaben; diese muss aber nach dem Vertrag die Burgergemeinde tragen, nicht etwa der Staat. Der Raummangel ist natürlich nicht etwa verschwunden, aber doch weniger drückend geworden, weil überhaupt fast keine Bücher mehr angeschafft werden konnten.

Nun muss ich beifügen, dass sich von 1931 hinweg, wie Herr v. Fischer bereits erwähnte, auch die Stadt Bern zur Uebernahme eines Beitrages an die Bibliothek bereit erklärt hat, und zwar freiwillig, denn die Stadt Bern ist weder durch vertragliche noch durch andere Bindungen verpflichtet, einen Beitrag an die Bibliothek zu zahlen. Aber der Staat ist 1928 oder 1929 an die Stadt herangetreten und hat aufmerksam gemacht, dass, wenn auch keine rechtliche, doch zum mindesten eine moralische Verpflichtung für die Stadt vorhanden sei, auch etwas für die Stadt- und Hochschulbibliothek zu tun, die nicht nur den Studenten, sondern der gesamten Bevölkerung Berns zur Verfügung steht. Die Stadt Bern hat sich der Notwendigkeit, hier etwas zu tun, nicht entzogen; sie bewilligte einen Beitrag von zuerst Fr. 10 000.—. Im Ganzen zahlt heute die Stadt Bern an die Kosten der Stadtbibliothek rund Fr. 16 500.—; dazu stellt sie noch einige Räumlichkeiten zur Verfügung, nicht gerade sehr bequem, aber immerhin ist man dankbar dafür. Diese Beihilfe der Stadt Bern verdient alle Anerkennung, und ebenfalls waren wir sehr erfreut, aus dem Munde des Herrn Stadtpresidenten bei Anlass der Beantwortung der Interpellation Schwarz im Stadtrat zu hören, dass die Stadt sich auch in Zukunft der Verpflichtung, etwas für die Stadt- und Hochschulbibliothek zu tun, nicht entziehen werde. Wir werden in nächster Zeit mit der Stadt ebenfalls in Beziehungen treten und sehen, was weiter zu erreichen ist.

Unterdessen ist der Staat auch nicht untätig geblieben. Wenn er auch das Geschäft mit der Burgergemeinde nicht so weit führen konnte, dass wenigstens eine Kostenteilung für den Bau und nachher für die vermehrten Betriebskosten zustande gebracht worden wäre, so haben wir doch dafür gesorgt, dass mehr Mittel zur Verfügung gestellt werden können. Vom Jahre 1934 hinweg hat der Regierungsrat aus gelegentlichen Ueberschüssen aus der Staatsrechnung, und zum Teil aus Seva-Geldern einen neuen Fonds für allgemeine Bibliothekbedürfnisse angelegt. Dieser ist bis heute auf rund Fr. 70 000.— angewachsen und kann in der nächsten Zeit wieder um etwas erhöht werden. Daneben besteht seit dem Jahre 1934 ein Fonds, der bei Anlass des Hochschul-Jubiläums angelegt wurde. Damals hat man — ich darf das sagen — auf Initiative des Sprechenden hin bei den bernischen Landgemeinden angeklopft zugunsten der Hochschule. Leider war das gerade in der Zeit der allerschwersten Krise; die Finanzlage der Gemeinden war sehr angespannt. Es kamen im ganzen Kanton nur etwa Fr. 15 000.— zusammen. Ich sage das hier gerade in Form einer Bitte und Anregung. Wir sind immer noch bereit — besonders jetzt, wo die Gemeinden wieder etwas besser stehen — an diese Spende der bernischen Landgemeinden kleinere und grössere Beiträge anzunehmen. Dabei muss ich erwähnen, dass die Stadt Bern in diesen Fonds der Landgemeinden nichts bezahlte, aber dafür für andere Zwecke einen Beitrag von Fr. 100 000.— für das Hochschul-Jubiläum leistete.

Nun sind von Herrn Schwarz eine Reihe weiterer Bemerkungen gemacht worden. Er erwähnte zum Beispiel die Bibliotheken von Basel

und Zürich. Bern hat sich aber nicht zu genieren, den Vergleich mit Basel und Zürich zu hören und hat nichts dagegen, wenn er gezogen wird. Man kann nämlich Ungleiches nicht vergleichen. Die Stadt Zürich zählt jetzt über 300 000 Einwohner. Dass sie eine andere Bibliothek haben muss als die Stadt Bern, ist klar, besonders wenn man weiß, dass Zürich zwei Hochschulen hat, deren Studenten ihre geistige Nahrung aus dieser Bibliothek holen müssen. — Zwischen Basel und Bern sind die Verhältnisse auch nicht ohne weiteres vergleichbar. Ich habe die Rechnungen über das Vermögen der Universität Basel vom Jahre 1944 vor mir. Wenn Basel mehr ausgibt, so ist das auf eine andere Rechnungsgrundlage zurückzuführen. Beim Vergleich muss man auch daran denken, dass in Basel die blühende chemische Industrie in schöner Weise die Bibliothek unterstützt. Daneben bestehen dort eine ganze Anzahl von Fonds, die der Bibliothek zugute kommen. Wenn man das vergleicht, so sieht man, dass wir gegenüber Basel gar nicht so sehr zurückstehen.

Nun haben wir in Bern erst kürzlich wieder einen Schritt vorwärts getan. Ich anerkenne gerne, dass der Schritt von der Burgergemeinde ausging, nachdem sie sich lange so zögernd verhalten hatte. Sie gelangte an den Staat und erklärte, sie wolle für 1946 eine Ueberbrückungslösung suchen. Die Burgergemeinde ist bereit, zu den budgetierten Beiträgen hinzu Fr. 8000.— zu leisten, sofern der Staat auch Fr. 8000.— gibt. Dann will man auch von der Gemeinde Fr. 3500.— bis Fr. 4000.— verlangen, so dass für das laufende Jahr ein Mehrbetrag von rund Fr. 20 000.— erreicht würde. Damit kann den nötigsten Bedürfnissen Rechnung getragen werden. Ferner können unterdessen die nötigen, weiteren Verhandlungen mit der Burgergemeinde Bern weiter gepflogen werden. Diese soll einmal sagen, wie viel sie geben will und ob es ihr ernst ist, diese Erweiterungsbauten zu erstellen. Dann wissen wir, woran wir sind. Eventuell müssen wir den Schritt, den wir vermeiden möchten, doch tun, nämlich den Vertrag von 1903 vor eine gerichtliche Instanz bringen. Aber es liegt mir nicht daran, diesen unbequemen, gewissermassen unfreundlichen Weg zu beschreiten. Ich hoffe, man werde mit der Burgergemeinde doch zu einer Lösung kommen. Der Staat wird seinerseits ebenfalls gehörig in den Sack greifen müssen; das ist ganz klar.

Ich glaube übrigens, wir haben noch aus einem andern Grunde das Recht, die Vergleiche mit Zürich und Basel nicht ohne weiteres zu akzeptieren. Bern hat nämlich außer seiner Stadt- und Hochschulbibliothek noch andere Bibliotheken, die der Bevölkerung und der Studentenschaft zur Verfügung stehen. Wir haben die Landesbibliothek in Bern, ferner im Bundeshaus eine sehr umfangreiche Zentralbibliothek und seit drei oder vier Jahren eine schöne Bibliothek, die aus der Welti-Stiftung alimentiert werden kann; das darf man auch in Betracht ziehen.

So ist der jetzige Stand der Dinge. Ob es pro Jahr Fr. 100 000.— mehr braucht als bisher oder ob man mit weniger auskommt, kann ich jetzt aus dem Handgelenk nicht sagen. Es würde mich sehr freuen, wenn es möglich ist, Fr. 100 000.— von allen drei Partizipanten zusammenzubringen.

Ich glaube, der Regierungsrat wird seinerseits nicht zurückstehen, das Nötige zu tun; Finanzdirektion und Erziehungsdirektion haben die Sache intern bereits besprochen.

Herr v. Fischer sagte, die Burgergemeinde sei nicht einverstanden, dass zuerst gebaut werde und erst nachher für den Betrieb gesorgt werde. Natürlich, man muss beides zusammen machen; die Mittel müssen beschafft werden für den Bau und gleichzeitig für den Betrieb. Es nützt aber nichts, für den Betrieb zu sorgen, wenn man die Bücher nicht unterbringen kann, sondern es ist nötig, gleichzeitig auch den Raum für die neuen Bücher zu schaffen. Das ist die Auffassung, die die Regierung von der Sache hat. Wir werden die Aufgabe gerne weiter verfolgen. Ich hoffe meinerseits sehr, dass diese Frage, die uns nun seit vollen 18 Jahren beschäftigt — nicht immer in angenehmer Art und Weise —, doch noch zu einer glücklichen Lösung gebracht werden könne.

Präsident. Wollen die Interpellanten eine Erklärung abgeben?

Schwarz. Ich bin nicht befriedigt.

v. Fischer. Ich kann mich ebenfalls nicht befriedigt erklären.

Schluss der Sitzung um 17 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Fünfte Sitzung.

Donnerstag, den 11. April 1946,

8.30 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Weber (Grasswil).

Die Präsenzliste verzeichnet 172 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 22 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amstutz, Anliker (Langenthal), Biedermann, Born, Chavanne, Flückiger, Hubacher, Ilg, Oppliger (Biel), Reinhard (Bern), Rubi, Schäfer, Segessenmann, Studer, Vallat, Winzenried, Zürcher (Bönigen); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Hertzeisen, Kohli, Rebetez, Reinhardt (Thun), Schär.

Tagesordnung:

Interpellation des Herrn Grossrat Willemain betreffend politische Einstellung von Seminarlehrer Bourquin (Pruntrut).

(Siehe Seite 161 hievor.)

M. Willemain. Depuis quelques mois déjà, d'importants problèmes d'épuration préoccupent l'ensemble de notre population et si de nombreuses expulsions ont été prononcées jusqu'à ce jour, il faut reconnaître qu'il n'en reste pas moins chez nous des indésirables qui sont au bénéfice de notre belle et large hospitalité et qui profitent sans vergogne des grands avantages que nous mettons à leur disposition. Notre Jura, en particulier, semble avoir été complètement oublié dans cette question de l'épuration et nous connaissons pas mal d'étrangers dont l'attitude louche et bizarre a laissé fort à désirer et qui résident encore chez nous. Mais à côté de ces étrangers, il y a certains de nos concitoyens, parmi lesquels plusieurs intellectuels ou soi-disant tels, grands admirateurs du régime d'outre-Rhin et prêts à jouer leur petit Quisling. A ce propos, nous lisons dans «Le Démocrate» du 18 janvier 1946:

«Les autorités, dans la question de l'épuration, n'ont pas seulement à s'occuper des étrangers. Elles s'occupent également de certains de nos concitoyens dont l'activité passée apparaît comme dangereuse à l'Etat. C'est ainsi que la direction de justice du Canton de Berne a demandé à la Direction de l'instruction publique si M. Bourquin, professeur de mathématiques, était encore à sa place à l'Ecole normale de Porrentruy. Le maître fut, en son temps, avec M. Jean Chappuis, avocat,

et d'autres, un farouche disciple de l'ex-colonel Fonjallaz, traître à son pays. Admirateur passionné d'Hitler et du nazisme, il a travaillé avec un enthousiasme débordant à l'avènement de l'ordre nouveau. Mais ce qui importe aujourd'hui, ce n'est pas tant l'erreur commise autrefois, mais c'est que M. Bourquin n'a rien oublié de son idéal, de ses idées, de son fidèle attachement aux anciens maîtres de l'Axe. C'est sans doute pourquoi les autorités de surveillance de l'Ecole normale sont invitées à se prononcer sur le cas de ce pédagogue dont l'idéal politique ne semble pas être aujourd'hui celui qu'on attend généralement d'un maître appelé à former nos jeunes instituteurs.»

Et dans le même journal du 26 janvier, la rectification suivante:

«La direction cantonale de l'instruction publique nous prie de publier la mise au point suivante touchant le cas de M. Bourquin, maître à l'Ecole normale de Porrentruy:

«Il n'est pas exact que la Direction cantonale de la justice ait demandé à notre Direction de l'instruction publique «si M. Bourquin était encore à sa place à l'école normale de Porrentruy». C'est la Direction de l'instruction publique qui a, de son propre chef, soumis le cas du prénommé au Gouvernement et cela déjà en date du 19 octobre 1945. Cette autorité a pris acte de l'affaire, qu'elle a déférée, afin d'en élucider le côté juridique, à la Direction de la justice. Celle-ci a alors demandé un rapport à la commission des écoles normales du Jura, rapport qui n'a pas été présenté jusqu'à ce jour. Dans ces conditions, le Conseil-exécutif n'a pas encore pu liquider le cas Bourquin, lequel reste donc pendant.»

Nous apprenons d'autre part que c'est par le Ministère public fédéral que les autorités cantonales bernoises ont été mises au courant de certains agissements de ce singulier maître d'une école normale cantonale.

Est-il exact que M. le professeur Bourquin a participé aux trop fameuses manifestations de l'ex-colonel Fonjallaz à Mervelier, dans le Val Terni, et qu'il a subi de ce fait l'amende infligée aux participants du port illégal d'un uniforme étranger (il s'agissait ici de la chemise brune)?

D'autre part, M. le professeur Bourquin n'a-t-il pas envoyé à l'ambassade d'Allemagne à Berne, le 1^{er} janvier 1945, un télégramme de félicitations pour toutes les victoires des armes allemandes et ses bons vœux pour la victoire finale du grand Reich nazi?

Que pensez-vous, Monsieur le Directeur et MM. les députés, de ce pédagogue imbu des idées et admirateur passionné du régime nazi, chargé de former et d'inculquer à nos jeunes instituteurs notre idéal démocratique?

On nous dira peut-être que M. le professeur Bourquin n'a jamais fait état de ses convictions politiques dans son enseignement. C'est possible, mais son exemple est jugé trop dangereux pour ses jeunes élèves et son attitude nazie est une offense à notre démocratie et la négation même de son enseignement.

Nous estimons quant à nous que M. Bourquin a bénéficié d'une trop longue mansuétude. Nous espérons aujourd'hui qu'il saura tirer la leçon de

sa trahison morale et qu'il aura la pudeur de ne plus vouloir servir notre Etat démocratique.

Nous prions le Gouvernement de nous dire ce qu'il pense de l'attitude de cet admirateur du nazisme et quelles mesures il envisage à cet égard, car la longue procédure engagée jusqu'ici n'a rassuré qu'à demi les partisans de l'épuration et un simple blâme ne satisfaira personne.

Rudolf, Erziehungsdi^rektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben es hier wieder einmal mit einem Säuberungsfall zu tun. Ich möchte hoffen, dass das der letzte sei, nicht nur in dieser Amtsperiode. Es handelt sich diesmal um eine Säuberung besonderer Art, indem nicht ein Ausländer in Frage steht, sondern ein Schweizer, um den Seminarlehrer René Bourquin vom Seminar Pruntrut. Er ist 1901 geboren, studierte Primarlehrer, nachher Mathematik. Er hatte die Chance, für einen erkrankten Lehrer am Seminar Unterricht erteilen zu können. Bei dessen Tod konnte er die Stelle ohne weiteres übernehmen, sogar ohne dass er seine Studien vollständig abgeschlossen hatte. Er hat eine relativ rasche, man könnte fast sagen, unregelmässige Karriere gemacht.

Bourquin beschäftigte sich in den Dreissigerjahren, als die Frontisten auftauchten, stark mit diesen Leuten, namentlich mit der Bewegung des früheren Obersten Fonjallaz, angeblich, wie Bourquin selber sagt, weil er konstatieren musste, dass im Schweizerland allerlei Unebenheiten und Ungerechtigkeiten passieren und namentlich, weil er das Gefühl hatte, der Einfluss der geheimen Gesellschaften sei in einem unzulässigen Mass gewachsen. Bourquin hat sich, wie gesagt, der Bewegung Fonjallaz angeschlossen, die sich im Jura eine Zeit lang breit gemacht hatte, und im Jahre 1934 nahm er am Treffen von Mervelier teil. Er hatte auch hitlerische Neigungen und brachte das mehr oder weniger zum Ausdruck, allerdings ohne in öffentlichen Versammlungen oder als Redner aufzutreten. Nach dem Treffen von Mervelier erhielt der Sprechende offiziell Mitteilung von den Neigungen des Herrn Bourquin und er hat den Betreffenden damals persönlich kommen lassen. Ich sprach ihm zu, machte auf die staatspolitisch gefährlichen Absichten dieser Bewegung aufmerksam, die man damals schon sehen konnte. Er als Staatsbeamter und Lehrer sei da zu doppelter Vorsicht verpflichtet. Er nahm das damals entgegen, sagte nicht viel, berief sich darauf, er betreibe keine öffentliche Politik. Zum Schluss versicherte er mir, dass er nie über die Regierung geschimpft habe. Das hat mir natürlich einen ausserordentlich sympathischen Eindruck gemacht! (Heiterkeit?)

Als Lehrer ist Bourquin kein Vorwurf zu machen. Es wird von allen Seiten gesagt, dass er pädagogisch auf der Höhe sei, seine Tätigkeit und seine pädagogischen Eigenschaften seien gut. Darum beschäftigte man sich nicht weiter mit ihm. Man behielt ihn im Auge, aber Anlass zum Einschreiten gab es nicht, bis uns im Jahre 1941 Seminardirektor Moine orientierte, dass über Bourquin immer wieder gesprochen werde und er eine Anzahl Anhänger in Pruntrut habe. Ich machte am Frühjahrsexamen 1941 bei der Schlussfeier vor der gesamten Lehrerschaft auf die Gefahren aufmerksam, die aus faschistischen und hitlerischen

Strömungen heraus entstehen könnten. Bourquin war damals anwesend und erklärte nachher, er habe gut begriffen, dass das ganz besonders auf ihn gemünzt war. Aber man fand auch damals, es sei weiter kein Anlass, einzuschreiten. Auch Direktor Moine und die Kommission fanden, man könnte es bei dieser Warnung vorderhand bewenden lassen.

So blieb es bis 1945. Am 8. September 1945 erhielt ich durch Vermittlung des Seminardirektors eine Mitteilung von der Bundesanwaltschaft, es sei auf der deutschen Gesandschaft in Bern ein Brief von Bourquin gefunden worden, bei Anlass der Durchsuchungen. Dieser Brief liegt hier in einer Photokopie und lautet folgendermassen:

« Décembre 1944. A la Légation d'Allemagne à Berne. Messieurs, à l'héroïque peuple allemand et à son Führer, j'adresse mes vœux les plus sincères et les plus chaleureux pour 1945 et la victoire des armes allemandes. — René Bourquin, professeur à Porrentruy. »

(**Zwischenruf:** Heil Hitler.) Nein, das steht nicht darin; Bourquin hat französisch geschrieben. Ich gab dem Seminardirektor Auftrag, Bourquin sofort abzuhören. Das geschah. Bourquin gab zu, diesen Brief geschrieben zu haben; er sei aber nie persönlich auf der deutschen Gesandschaft gewesen. Einmal sei er auf dem deutschen Konsulat in Zürich gewesen, als Vertreter eines jurassischen Unternehmers, der, glaube ich, nach Deutschland gerne Baracken verkauft hätte. Es wurde aber nichts aus dem Geschäft. Bourquin erklärte, er hätte sich in der Öffentlichkeit in keiner Weise als Hitler- oder Deutschenanhänger aufgespielt, er hätte sich ruhig verhalten. Das einzige, was er gemacht habe, sei, dass er den Völkischen Beobachter abonniert habe. Dann sei er einmal bei der deutschen Gesandschaft eingeschritten zugunsten eines Schweizerbürgers, der in Deutschland verhaftet war und für den er sich bemühte. Ich erstattete am 19. Oktober 1945 dem Regierungsrat Bericht. Die Behörde beschloss, die Akten der Justizdirektion zu überweisen, damit sie die juristische Seite der Frage prüfe. Das geschah. Die Justizdirektion liess Bourquin kommen. Am 30. November letzten Jahres reichte dieser eine umfangreiche Verteidigungsschrift ein, die auch bei den Akten liegt und uns den Eindruck von Naivität, Weltfremdheit und von wenig politischem Fingerspitzengefühl macht.

Die Sache wurde dann im Jura bekannt, auch die Schüler Bourquins mischten sich drein. Es sind zahlreiche Mitteilungen von Schülern eingegangen, und Adressen ganzer Klassen liegen vor, die sich für ihren Lehrer einsetzten und erklärten, sie seien ganz erstaunt, dass Bourquin unter diesen Anklagen stehe, sie kannten ihn nur als ausgezeichneten Lehrer, Patrioten usw.

Bourquin schrieb dann auch an die Kommission und verteidigte sich dort. Am 22. Januar 1946 schrieb er noch einmal und erklärte, er sehe nun ein, dass er auf dem falschen Wege war. Er sei geheilt, habe sich, als die Sache ruchbar geworden sei, an Prof. Barth in Basel gewendet, ihn um eine Unterredung nachgesucht und sich von ihm belehren lassen, dass er auf dem falschen Wege sei. Kurz und gut, er sei geheilt und verurteile, was hinter ihm liege.

So kam das Geschäft an die Seminarkommission, die eingeladen wurde, sich zu äussern, was mit Bourquin geschehen soll. Die Kommission prüfte den Fall, stellte namentlich auch auf die zahlreichen Sympathiebezeugungen ab, die zugunsten Bourquins eingelaufen waren, und stellte ihrerseits den Antrag, man möchte es mit einer scharfen Rüge, und eventuell einer Busse, bewenden lassen. So kamen die Akten an die Regierung zurück und liegen zurzeit dort. Die Regierung wird die Angelegenheit nächstens behandeln. Sie konnte das in letzter Zeit nicht, weil sie teils wegen der Bundesversammlung, teils wegen der Beanspruchung im Grossen Rate selten in den Sitzungen vollzählig war. Sie möchte aber das Geschäft angesichts der Wichtigkeit bei voller Besetzung behandeln. Wie es zum Schluss von der Regierung erledigt wird, kann ich noch nicht sagen. Es sind verschiedene Möglichkeiten da. Wie ich inoffiziell weiß, sind auch in der Regierung verschiedene Meinungen vorhanden. Man gab Bourquin den Rat, er solle zurücktreten, dann sei die Sache erledigt. Bourquin wollte darauf nicht eintreten. Es besteht auch die Möglichkeit, gegen ihn ein Abberufungsverfahren einzuleiten oder die mildere Lösung: Busse und scharfe Rüge. Der Regierungsrat wird, wie gesagt, in nächster Zeit, wenn die Session geschlossen ist, die Sache behandeln.

Präsident. Wünscht der Interpellant eine Erklärung abzugeben?

Willemain. Je suis satisfait pour le moment. Je reconnaiss que M. le professeur Bourquin est un excellent pédagogue, mais j'estime qu'avec son idéal nazi il est impossible qu'il puisse donner à nos jeunes instituteurs une instruction vraiment démocratique. (Bravos sur la gauche.)

Motion der Herren Grossräte Geissbühler (Liebefeld) und Mitunterzeichner betreffend Vorschüsse aus dem Gemeindesteuer-Ausgleichsfonds.

(Siehe Seite 212 hievor.)

Geissbühler (Liebefeld). Am 8. April reichte ich folgende Motion ein:

« Die Steuerverwaltung des Kantons Bern hat verfügt, dass den schwerbelasteten Gemeinden, die durch das neue Steuergesetz einen Steuerausfall erleiden, Vorschüsse aus dem Ausgleichsfonds ausgerichtet werden. Nach dieser Verfügung sind zum Bezug der Vorschüsse diejenigen Gemeinden berechtigt, die einen Mindeststeueransatz von 3,1 aufweisen.

Der Regierungsrat wird eingeladen, diese Verfügung in der Weise abzuändern, dass alle Gemeinden, die einen Mindestansatz von 2,8 für die Gemeindesteuern beschlossen haben, berechtigt sind, Vorschüsse aus dem Ausgleichsfonds zu beanspruchen.

(Für die Behandlung dieser Motion wird Dringlichkeit verlangt.) »

Ich möchte der Regierung danken, dass sie mir noch in dieser Session Gelegenheit gibt, diese Motion zu begründen. Sie ist sicher ausserordentlich wichtig, weil gerade jetzt die Steuertaxationen bekannt werden und eine Anzahl Gemeinden sehr stark über ihre Steuererträge beunruhigt sind, die auf Grund des neuen Steuergesetzes eingehen werden.

Es wurde hier schon mehrmals über das neue Steuergesetz berichtet. Ich will nichts wiederholen. Man hat immer von Versprechen geredet, die man den Steuerbürgern in bezug auf die Anwendung des neuen Steuergesetzes gemacht hätte. Bei den Beratungen wurde hier mit aller Deutlichkeit erklärt, dass den Gemeinden, die durch das neue Steuergesetz Steuerausfälle zu erleiden hätten, aus dem Ausgleichsfonds wenigstens ein schöner Teil dieses Ausfalles zurückerstattet würde. Nun gibt es Gemeinden, die gegenüber dem Steuerertrag, der aus dem alten Gesetz resultierte, Ausfälle bis zu 14 % erlitten haben. Das sind für Gemeinden, die ohnehin nicht finanziell sind, so enorme Ausfälle, dass es nicht zu verantworten ist, sie in diesem Zustand zu belassen; sie könnten ihre elementarsten gesetzlichen Verpflichtungen nicht mehr erfüllen. Das sind nicht etwa nur die Gemeinden mit Steuersatz von 3,1 oder mehr, sondern auch solche mit einem Satz von 2,8 bis 3. Nachdem man in den Beratungen von einem Satz von 2,7 bis 2,8 gesprochen hatte, der in einem Dekret festgelegt werden soll, sollte die Steuerverwaltung, respektive die Finanzdirektion, bis das Dekret beschlossen ist, die Skala für die Vorschüsse an die Gemeinden herabsetzen, nicht nur die Gemeinden mit einem Satz von 3,1 berücksichtigen, sondern auf 2,8 heruntergehen. Das ist kein unbilliges Verlangen, weil die Gemeinden ihre Verpflichtungen sicher erfüllen müssen.

Man wird antworten, diese Gemeinden sollen den Steuerfuss heraufsetzen. Das wird in einzelnen Gemeinden möglich sein; aber es gibt auch Gemeinden, wo das nicht möglich ist, wo die Belastung schon bei einem Satz von 2,8 oder 2,9 die oberste Grenze des Zumutbaren erreicht. Diese Gemeinden soll man helfen mit dem Fonds, der im bernischen Steuergesetz beschlossen wurde.

Ich bitte Sie, der Motion, die ich im Namen der sozialdemokratischen Fraktion eingereicht habe, zuzustimmen und der Regierung damit den Auftrag zu geben, sie möchte die Verfügung im Sinne meiner Motion, wie ich sie jetzt begründet habe, ändern.

Dürrenmatt, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Schon bei der Eröffnung am letzten Montag musste ich mitteilen, dass das Dekret betreffend Steuerausgleichsfonds zurückgelegt werden müsse, weil die nötigen Vorarbeiten noch nicht abgeschlossen seien. Ich kann bei Beantwortung und Entgegennahme dieser Motion nicht viel anderes sagen, als wir schon damals sagten. Wir wissen, über wieviel wir zu verfügen haben, nämlich über ungefähr 1,3 Millionen Franken, die jetzt in diesem Ausgleichsfonds sind. Aber wir wissen noch nicht, wie gross der Bedarf der Gemeinden sein wird, ob die 1,3 Millionen ausreichen oder nicht. Wir müssen zuerst die Gemeinderechnungen nach-

schauen. Das konnte noch nicht geschehen, weil sie selbst vielerorts noch im Rückstande sind.

Dagegen haben wir provisorisch eine Skala aufgestellt, die allerdings mit einem Steuersatz von 3,1 abschliesst. Die Gemeinden, in denen der Steuersatz mehr als 3,1 ausmacht, haben Vorschüsse auf Rechnung des Steuerausgleichsfonds am nötigsten. Damit glauben wir, dass wir in den Fällen, wo wirklich eine Notlage vorhanden ist, etwas leisten können, bevor das Dekret im Grossen Rat durchberaten und genehmigt ist. Sollte der Fonds nicht ausreichen, so haben wir ja die Bestimmung im Steuergesetz, dass dann der Grossen Rat die weiteren Massnahmen zu beschliessen habe. Ob das der Fall sein werde oder nicht, kann ich noch nicht sagen. All diese Arbeiten sind bei der Steuerverwaltung im Gange. Sobald wir eine bessere Uebersicht haben, werden wir dafür sorgen, dass die Vorschüsse an die Gemeinden etwas erweitert werden und man die Grenze von 3,1 heruntersetzt, je nach den Verhältnissen, die sich darbieten. Wenn ausnahmsweise in einzelnen Gemeinden schwierige Verhältnisse vorliegen sollten, die aus besondern Gründen nicht auf 3,1 gehen können, wird man auch in der provisorischen Regelung den Rank finden und entgegenkommen können.

Ich kann bei dieser Situation selbstverständlich nicht eine bestimmte Zusicherung im Sinne des Wortlautes der Motion geben, dass schon jetzt die provisorische Ordnung abgeändert werde und man auf alle Fälle auf 2,8 gehe. Die nötigen Grundlagen sind nicht vorhanden. Aber die Frage wird geprüft, und wenn es sich herausstellt, dass das möglich ist, werden wir auch die entsprechenden Weisungen an die Steuerverwaltung geben können. In dieser Form kann man also die Motion annehmen. Sie ist eigentlich bereits durch das überholt, was in der Steuerverwaltung gegenwärtig vorgekehrt wird, um den Gemeinden, die das nötig haben, so viel wie möglich entgegenkommen zu können.

A b s t i m m u n g .

Für Annahme der Motion . . . Grosses Mehrheit.

Präsident. Es ist heute das letzte Mal, dass unser Finanzdirektor vor dem Grossen Rat erschien und ein Geschäft zu behandeln hatte. Ich möchte nicht unterlassen, Herrn Regierungsrat Dr. Dürrenmatt im Namen des Grossen Rates den wärmsten und besten Dank abzustatten. Gestatten Sie mir kurz einige Worte:

Herr Dr. Dürrenmatt ist ein Guggisberger, ist im Jahre 1876 geboren. Er absolvierte im Jahre 1898 das Fürsprecherexamen und promovierte 1899 zum Doktor. 1899 bis 1900 praktizierte er in Pruntrut und Biel, 1902 bis 1920 in Herzogenbuchsee. Dazu hatte er die Redaktion der Berner Volkszeitung, die er von seinem Vater übernommen hatte, zu betreuen. Als Grossrat amtete er von 1908 bis 1920. Er war von 1910 bis 1918 Vizepräsident in der Wahlprüfungs-Kommission und wurde im Jahre 1920 zum Präsidenten der kantonalen Rekurskommission gewählt. Im Mai 1927 wurde er vom Ber-

nervölk ehrenvoll als Regierungsrat gewählt. Diese Behörde präsidierte er 1930/31 und noch einmal 1939/40. Von 1927 bis 1934 war er Direktor des Kirchenwesens und des Armenwesens und von 1934 bis 1945 Justizdirektor und Direktor des Kirchenwesens. Zuletzt, im Jahre 1945/46, war er Finanzdirektor und zugleich Kirchendirektor. Als Staatsvertreter war er in der Lötschbergbahn und in den Vereinigten Huttwilbahnen tätig.

Was hat Herr Regierungsrat Dürrenmatt alles durchgehen dürfen in seiner Regierungszeit? Ich kann mich nur auf die wesentlichen Sachen beschränken, die von ihm betreut wurden. Da möchte ich einmal auf das Dekret betreffend Naturschadefonds hinweisen, das er als Direktor des Armenwesens hier im Rat betreute, dann namentlich die Organisation der Direktion des Armenwesens selber. An Gesetzen half er die Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt durchführen, die Vereinfachung der Gerichtsverwaltung im Jahre 1935, dann auch die Neuordnung der Funktionen der Regierungsstatthalter im Jahre 1939, dazu das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch im Jahre 1940. Dazu kommen eine grosse Zahl Dekrete. Ich möchte davon Umgang nehmen, sie alle bekannt zu geben. — Auch seine Tätigkeit im Kirchenwesen war ertspriesslich und erfreulich. An Gesetzeserlassen wurden seinerzeit verabschiedet das Gesetz betreffend Pfarrstellen und Erweiterung des kirchlichen Frauenstimmrechtes im Jahre 1929, und namentlich, das ist eine der wichtigsten Sachen, die Organisation des Kirchenwesens selbst, im letzten Jahre. An Dekreten nenne ich: Das Kirchensteuerdekret und das Dekret betreffend die Errichtung der römisch-katholischen Kirchengemeinden. Damit wurde im Grunde der Dinge der Kulturmampf, der gelegentlich in den letzten Dezennien noch Nachwirkungen gezeigt hatte, erledigt, hoffentlich für immer.

Es ist ein vollgerütteltes Mass, das Herr Dr. Dürrenmatt bewältigen konnte und durfte. Seine konziliante Art und Weise ist uns allen bekannt. Sehr wohltuend war es immer für uns, seine klaren und von grosser Sachkenntnis zeugenden Ausführungen anzuhören.

Der Grossen Rat und wohl auch das gesamte Bernervolk danken Dir für die aufopfernde Arbeit, die Du vollbracht hast. Nimm ein herzliches «Dank heisgisch» mit auf den Heimweg. Wir alle wünschen dem Finanzdirektor einen geruhsamen, schönen Lebensabend. (Beifall.)

Dürrenmatt, Finanzdirektor. Erlauben Sie mir, dass ich für die freundlichen Worte Ihres Präsidenten herzlich danke. Es ist ein eigenartiges Gefühl, nach 38 Jahren, während denen man dem Staat dienen durfte, zu wissen, dass die Stunde schlägt, die Akten aus dem Pult zu räumen und jüngeren Leuten Platz zu machen.

Die 38 Jahre verteilen sich bei mir genau zur Hälfte auf die 19 Jahre, wo ich die Ehre hatte, dem bernischen Regierungsrat anzugehören, und auf die frühere Periode, in der ich 7 Jahre Präsident der bernischen Rekurskommission und 12 Jahre Mitglied des bernischen Grossen Rates war. Das gäbe natürlich Anlass, allerlei Reminiszenzen aufzufrischen, aber ich will das nicht tun. Es

heisst, das Alter mache geschwärtig, und ich möchte nicht in den alten Tagen in den Ruf kommen, ein geschwärtiger, alter Herr geworden zu sein. Immerhin, wenn ich auf die 38 Jahre zurückdenke, so ist zu sagen, dass von den Herren, die im Grossen Rat waren, als ich in dieses Parlament kam, kein einziger mehr unter Ihnen ist. Sie gingen in den Ruhestand oder haben andere Beschäftigungen erhalten. Auch von den Regierungsräten, die ich vor 19 Jahren antraf, ist keiner mehr im Amte.

Der Grossen Rat selber hat sein Gesicht wesentlich geändert. Ich war noch unter dem Majorzverfahren im Grossen Rat, wo die Situation ganz anders war. Seit 1922 haben wir im Grossen Rat den Proporz, wodurch die ganze Arbeit eine andere geworden ist. Aber sei dem wie ihm wolle, in dieser ganzen Zeit, so ist eines doch immer das Gleiche geblieben. Goethe sagte an einem Orte: «Wenn Du nützlich und gelassen, so dem Staate treu geblieben, wisse, niemand wird Dich hassen, und Dich werden viele lieben». Ich will es dahingestellt sein lassen, ob man diesen Vers überhaupt anwenden könne, nicht nur auf mich, sondern auf unsere Politik, ob es wirklich Sache eines Staatsmannes oder eines Politikers sei, darauf abzustellen, dass ihn niemand hassen, aber viele Leute lieben sollen. Es ist ja eine schöne Eigenschaft, wenn es zutrifft und wird namentlich auch Grossräten dienen, wenn sie in den neuen Wahlkampf ziehen. Wenn wenige Sie hassen, aber viele Sie lieben, brauchen wir keinen Kummer zu haben, dass Alle wohlbehalten im Grossen Rat wieder einziehen werden. — Aber was Goethe vorweg nimmt, dass man nützlich und gelassen dem Staat Treue halten solle, gilt unter jedem politischen Regime, gilt für uns Alle. Es gilt auch für Sie, Ihr Herren Grossräte, und für uns auf der Regierungsbank und galt für mich auch in den 38 Jahren, wo ich in verschiedenen Eigenschaften hier im Ratssaale sein und im bernischen Ratshaus arbeiten durfte. Treue halten dem Staat ist das, was jedem Parteiprogramm wohl ansteht. Treue halten dem Staat gilt den Grossräten und dem Regierungsrat, gilt der Mehrheit und der Minderheit, gilt Allen, in der Opposition und in den Regierungsparteien. Wenn man sich das Zeugnis geben kann, dass man dem Staat die Treue gehalten habe, so liegt darin doch die grösste Genugtuung und die grösste Anerkennung, die einem zuteil werden kann im Moment, wo man den Abschied nehmen muss.

Mein Abschied aus der bernischen Staatsverwaltung fällt mit dem hundertjährigen Geburtstag des bernischen Grossen Rates zusammen, wie er durch die Staatsverfassung vom Jahre 1846 begründet wurde, durch direkte Volkswahl und regelmässige Erneuerung alle 4 Jahre. Es ist also historisch ein bedeutender Moment, wenn sich der Grossen Rat jetzt anschickt, neu in die Wahlen zu gehen. In den Verfassungskämpfen vor 100 Jahren hat der damalige Grossratspräsident, oder wie man damals sagte, der Landammann Péquignot, das Wort in Erinnerung gerufen: «Tout régime politique périt par l'exagération de ses principes». Das ist ein wahres Wort. Es wurde dazumal wahr durch die Umstände, die zur Verfassungsrevision des Jahres 1846 führten. Es gab in den 100 Jahren

verschiedene Momente, in denen man sich an dieses Wort erinnern konnte. Der Grossen Rat war sich immer dessen bewusst, dass diese «exagération de ses principes», diese Ueberspannung von Grundsätzen, die man glaubt unter allen Umständen durchführen zu müssen, unter Umständen doch zu schweren Nachteilen hätten führen können. Aber was uns Allen immer wieder hinweggeholfen hat und uns immer wieder den richtigen Weg zeigte, ist doch die grosse Tradition aufrichtiger Staatsgesinnung, die durch die Hallen des Berner Rathauses weht, seit Jahrhunderten, und dieses Bewusstsein der grossen und hohen Tradition, die unser bernisches Rathaus verkörpert. Dies mag Ihnen Allen auch in Zukunft der Leitstern sein für Ihre Arbeit. Das gibt mir auch Genugtuung in dem Moment, wo ich zurücktrete, dass ich weiß, dass auch hier im bernischen Rathaus und in der bernischen Staatsverwaltung zu allen Zeiten das gehalten wird, was Grundsatz des alten Bern war und Devise des neuen Bern bleiben soll: Dominus providebit.

Damit möchte ich von Ihnen Abschied nehmen mit bestem Dank für alles, was ich hier an Schönen, Guten und Erfreulichem erleben durfte. (Beifall.)

Präsident. Zur Erinnerung an den Grossen Rat möchte ich den Finanzdirektor bitten, diesen Blumenstrauß auf den Heimweg zu nehmen.

Den Vorsitz übernimmt alt Präsident Meyer (Roggwil).

Motion der Herren Grossräte Weber (Grasswil) und Mitunterzeichner betreffend Beschränkung der Wahlmöglichkeit von Mitgliedern der Staatsbehörden und von Staatsfunktionären in die Direktionen und Verwaltungsräte von staatlichen und halbstaatlichen Unternehmungen.

(Siehe Jahrgang 1945, Seite 662.)

Weber (Grasswil). Das Problem, das ich mit meiner Motion berühre, hat die Öffentlichkeit gelegentlich beschäftigt. Wiederholt kamen im Grossen Rat Meinungen zum Ausdruck, es möchten gewisse einschränkende Bestimmungen über die Tätigkeit der Regierungsräte, der Oberrichter, überhaupt der Staatsfunktionäre im Dienste der Verwaltungen staatlicher und halbstaatlicher Unternehmungen erlassen werden. Die Frage der Aemterkumulation ist in Volksversammlungen ein ausserordentlich beliebtes Thema; denn kritisieren kann man bekanntlich leicht und vieles, und vorab die, welche die Idee haben, sie seien zu kurz gekommen, kritisieren in dieser Beziehung recht gerne. Andere übten Kritik im wohlverstandenen Interesse des Staatsganzen und rügten die Mißstände, in der Meinung, man müsse Abhilfe schaffen.

Ganz besonders empfindlich sind aber diese Fragen, wenn öffentlich exponierte Mandatinhaber

durch eine grosse Zahl von Nebenbeschäftigung auffallen und deshalb zu Kritik Anlass geben. Das war schon der Fall bei Regierungsräten, oder bei Oberrichtern, bei Professoren der Hochschule, bei Direktoren staatlicher Anstalten usw. An Stoff fehlt es nicht. Gerade die vielseitige Beanspruchung von Mitgliedern des Regierungsrates veranlasste die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei schon vor 20 Jahren, durch ein Gesetz die Wählbarkeit in die Bundesversammlung zu beschränken. Die Herren, die dazumal im Grossen Rat anwesend waren, erinnern sich wohl alle an die Diskussionen, die nötig waren, um hier eine weise Beschränkung einzutreten zu lassen. Es wurde dann die gesetzliche Beschränkung der Zahl der Regierungsräte, die Mitglieder der Bundesversammlung sein können, auf vier erreicht. Seither mussten wegen dieser Bestimmung schon wiederholt Mitglieder der Bundesversammlung in dem Moment dort zurücktreten, wo sie in die Regierung kamen. Man darf mit Fug und Recht sagen, dass sich diese einschränkende Bestimmung für die Geschäfte des Kantons Bern gut und wohltuend erwiesen hat. Hätten wir diese Einschränkungen nicht, so würden heute von 9 Regierungsräten nicht weniger als sieben der Bundesversammlung angehören.

Ganz besonderen Unwillen hat dann allerdings die Tatsache hervorgerufen, dass die Mehrheit der Mitglieder des Regierungsrates sich gelegentlich in diesen oder jenen Verwaltungsrat halbstaatlicher Unternehmen wählen lassen. Ich erinnere an die Beteiligungsgesellschaft der Bernischen Kraftwerke, an die Verwaltungsräte der bernischen Bahnen, und namentlich an die Tatsache, dass Staatsfunktionäre zu ihrer Beamtung noch Aufträge entgegennehmen, die sie voll beschäftigen, wie das während der Kriegszeit der Fall war. Das gibt gelegentlich sehr scharfe Kritiken. Hier muss man entschieden Abhilfe schaffen. Man kann es verstehen, dass es während der Kriegszeit, wo besondere Verhältnisse obwalteten, die Verhältnisse unter Umständen nötig machten, diesen oder jenen bernischen Beamten zu beauftragen, besondere Aufgaben zu erledigen. Aber für normale Verhältnisse sollte das nicht mehr vorkommen; denn die Funktionäre des Staates Bern sollten dann — ich komme in meinen Ausführungen darauf zurück — sich ihrer Aufgabe vollständig widmen können. Sie wissen alle, dass der Regierungsrat die öffentliche Kontrolle voll und ganz verkörpern soll und muss. Das Misstrauen wird namentlich beim Volk erst recht gross, wenn man sieht, dass die Regierung da und dort in einem Verwaltungsrat zu stark vertreten ist und nachher die vorgefasste Meinung entsteht, wie das insbesondere beim Stockensee-Projekt zur Tatsache geworden ist, die Regierung selbst habe eine vorgefasste Meinung. Auch wenn das nicht zutrifft, sind das Nachteile, die man in Betracht ziehen muss.

Aus diesen Erwägungen hat nachher die Regierung selber — ich möchte das anerkennen — Beschränkungen eingeführt, hat die sogenannte Siebziger-Altersgrenze geschaffen, in der Meinung, dass Beamte, die vom Regierungsrat oder vom Grossen Rat gewählt wurden, nach dem 70. Altersjahr austreten sollen. Auch dieser Gedanke erwies sich als durchaus richtig, er muss nur richtig durchgeführt werden. Wenn hier die Durchführung

etwas hapert, so brauchen nur die Vorschriften gehandhabt zu werden.

Woher kommt diese starke Nebenbeschäftigung gerade von Mitgliedern unseres Regierungsrates, unserer Oberrichter, Professoren, der Direktoren staatlicher Anstalten usw.? Sind es nicht in erster Linie finanzielle Erwägungen? Ich glaube, das spielt eine wesentliche Rolle, wobei festgestellt werden muss, dass die Privatwirtschaft die leitenden Persönlichkeiten viel besser honoriert als das der Staat selber tut. Umgekehrt haben wir das eigenartige Verhältnis, dass gerade die unteren Einkommenskategorien besser besoldet werden als in der Privatwirtschaft. Das ist das Eigenartige. Aber auch halbstaatliche Unternehmungen honorierten ihre Direktoren nach kaufmännischen Gesichtspunkten viel besser als dies beim Staat der Fall ist. Ich erinnere hier an die Direktoren der Bernischen Kraftwerke, der bernischen Bahnen, der Banken usw. Es liesse sich da sehr viel aufzählen. Ich will keine Namen und Zahlen nennen, das hätte keinen Wert, will nach dieser Richtung keine Kritik üben, will das nur anführen, um festzustellen, dass die Privatwirtschaft und die halbstaatlichen Organisationen in dieser Beziehung ganz anders vorgehen als das der Staat selber tut.

Schliesslich darf man auch einen Vergleich ziehen zwischen Regierungsrat, Obergericht, Universität und den Direktoren der verschiedenen Anstalten. Da kommt der Regierungsrat auch schlecht weg. Wenn man gelegentlich bei Professoren, die man anstellen will, ausserordentliche Gehälter ausrichten muss, liegt das in der Natur der Sache. Man kann einen guten Professor nicht einfach in die und die Kategorie einreihen, sonst kriegt man ihn nicht. Man muss zum Beispiel mit fiktiven Dienstjahren nachhelfen, oder ihm die Möglichkeit verschaffen, sich da und da zu beteiligen. Bei den Professoren liegen also besondere Schwierigkeiten vor; man kann da nicht einfach nach dem Buchstaben gehen.

Auch bei den Oberrichtern sind die Verhältnisse anders als beim Regierungsrat. Wenn früher die Zahl der Regierungsräte und Oberrichter ungefähr gleich war, so ist das heute ganz anders geworden. Man ist bis auf 19 Oberrichter gegangen. Wenn dort die Geschäftslast zunahm, sagte das Gericht, man braucht einen oder zwei Richter mehr. Bei der Regierung sind es trotz der Zunahme der Arbeitslast 9 Mitglieder geblieben, und sie müssen sehen, wie sie sich in die Arbeit teilen. Da ist ein vollgerüttelt Mass Arbeit für unsere Regierungsräte vorhanden.

Es ist verständlich, wenn sie da und dort suchen, ein Nebeneinkommen zu erhalten, um einigermassen einen Ausgleich zu finden. Die Mitglieder des Regierungsrates in erster Linie repräsentieren ja den Stand Bern als Kollegium. Wenn irgend etwas Krummes passiert, muss in erster Linie der Regierungsrat den Kopf herhalten; er ist verantwortlich dafür. Der Präsident hat eine kleine Zulage, aber eine sehr bescheidene, die auf keinen Fall ausreicht, um all das zu prästieren, das nötig ist. Das Amt bedingt Lebensformen, die finanziell starke Ansprüche stellen. Sie wissen alle, dass die Kosten von Wohnung, Kleidung, gesellschaftlichen Verpflichtungen sich ganz automatisch steigern. Ich möchte auch die unzähligen Samm-

lungen für wohltätige Zwecke erwähnen. Hier geht es nicht damit ab, zwei Franken zu spenden, sondern wenn bei Regierungsräten angeklopft wird, erwartet man 10 Franken und mehr. Es ist durchaus verständlich, wenn die Mitarbeit bei Unternehmungen halbstaatlicher oder industrieller Natur gelegentlich nicht abgelehnt, sondern übernommen wird. Es ist Tatsache, dass einzelne Regierungsräte sogar in Verwaltungsräten privater Unternehmungen sitzen. Das birgt besondere Gefahren in sich, die gelegentlich in der Mitte des Grossen Rates, auch bei Volksversammlungen da und dort scharf kritisiert werden. Andere Regierungsräte sind etwas mehr durch halbstaatliche Unternehmen in Anspruch genommen. Bei den Professoren der Universität sind andere Möglichkeiten vorhanden als sie der Regierungsrat hat. Wenn ein Professor initiativ ist, etwas leisten will neben seinen Vorlesungen, stehen ihm die Möglichkeiten zur Verfügung. Er kann Schriften herausgeben, Abhandlungen verfassen, da und dort Gutachten machen und wird so vielleicht daneben in einem Ausmass bezahlt, das unter Umständen auch nicht wünschenswert ist.

Die gleiche Möglichkeit steht den Oberrichtern zur Verfügung. Auch diese können neben ihrer Tätigkeit Gutachten machen, Vergleichsverhandlungen führen usw. Das tut ihrer Tätigkeit keinen Abbruch. Ich möchte nicht etwa sagen, dass das ungesetzlich oder unerwünscht wäre, im Gegen teil, das fördert gerade ihre Kenntnisse, die zur Erfüllung ihres Amtes nötig sind. Aber es ist eine Frage des Fingerspitzengefühls, selber zu wissen, wie weit man in dieser nebenamtlichen Beschäftigung gehen soll und darf. Dieses Fingerspitzengefühl haben leider nicht alle im gleichen Ausmass. Ein Teil — ich will keine Namen nennen — geht über das vernünftige Mass hinaus und sucht sich so Einkommen zu verschaffen.

In bezug auf die Besoldung der Regierungsräte muss nach meinem Dafürhalten wirklich etwas geschehen. Dass es schon vorgekommen ist, dass Gemeinderäte von grossen Gemeindewesen eine Kandidatur in die Regierung ablehnten, ist auch bekannt und dürfte doch ein wenig zum Aufsehen mahnen. Wenn da und dort eine Staatsbeamung mit Leuten besetzt werden muss, von denen man die Auffassung hat, sie hätten nicht alles, was sie brauchen, um den Posten zu versehen, so ist das zu bedauern. Da ist der Hauptgrund der, dass die Besoldung zu klein ist.

Wenn wir einen Vergleich ziehen zwischen Bund und Kanton, sehen wir, dass der Bund ganz andere Möglichkeiten hat und dass er auch seine Chefbeamten ganz anders bezahlt als das im Kanton Bern der Fall ist. Ich habe mich auch in andern Kantonen umgesehen. In erster Linie Zürich und Basel bezahlen ihre Regierungsräte viel besser als das bei uns der Fall ist. Aber sie gehen in bezug auf die einschränkenden Bestimmungen auch ganz anders vor als der Kanton Bern. Das ist durchaus am Platze. Daher bestehen in diesen Kantonen nicht die Schwierigkeiten und Kritiken, die gelegentlich in Bern vorkommen. Ich möchte keine Zahlen nennen, das bleibt der späteren Beratung anheimgestellt, und es ist Sache des Regierungsrates, die nötigen Vorschläge zu machen, und Sache des Grossen Rates, dannzumal dazu Stellung zu

nehmen und das bestmögliche vorzuschlagen, das man glaubt durchführen zu können.

Die einschränkenden Bestimmungen in bezug auf die Vertretungen durch Staatsfunktionäre samt und sonders — nicht nur für Regierungsräte, sondern auch für alle andern — müssen kommen, wenn das Ansehen unserer Beamten nicht weiter leiden soll. Es wäre aber gefährlich, Zwangsvorschriften zu machen und auf der andern Seite die Besoldungsverhältnisse nicht zu verbessern. Das gehört selbstverständlich zusammen.

Wenn ich von Einschränkungen rede, hat das nicht etwa die Meinung, dass gar keiner mehr irgendwo vertreten sein dürfe. Es gibt bei uns eine ganze Anzahl von Gesetzen, die eine amtliche Vertretung erfordern. Gelegentlich trifft man ja beiläufig die Bemerkung «von Amtes wegen». Das trifft namentlich für den Finanzdirektor zu als Mitglied des Bankrates der Kantonalfabrik, dann für den Baudirektor bei den Bahnen. Da ist selbstverständlich eine amtliche Vertretung nötig. Aber es sollte dann in bezug auf die Bezahlung der Vertreter ebenfalls eine weise Beschränkung an den Tag treten. Das ist, wie schon gesagt, vollständig eine Frage des Masses. Ob ein Mitglied genügt, oder ob deren drei abgeordnet werden müssen, ist selbstverständlich von Fall zu Fall zu prüfen. Aber die Zahl darf an sich beschränkt werden; denn der Regierungsrat muss als Gesamtbehörde die volle Handlungsfreiheit wahren. Nichts darf ihn daran hindern. Aber dann darf umgekehrt nicht das Verhältnis eintreten, wie es gelegentlich vorkommt, dass eine Uebervertretung eintritt, die unter Umständen die Handlungsfreiheit beschränkt; denn wenn fünf Regierungsräte in einem Verwaltungsrat Beschlüsse zu fassen haben, können diese nachher im Schosse des Regierungsrates nicht wohl anders entscheiden. Ich könnte mir nicht vorstellen, dass ein Regierungsrat am einen Tag so, am andern Tag über die gleiche Sache anders beschliessen würde. Darum muss man dafür sorgen, dass die Handlungsfreiheit der Regierungsräte vollständig intakt bleibt.

Wir haben auf die Vertretung in der Bundesversammlung aufmerksam gemacht. Dort haben wir eine Beschränkung. Das hat sich recht gut ausgewirkt. Selbstverständlich, wenn ich von einer Beschränkung auf vier spreche — das wäre nach meinem Dafürhalten das Maximum — soll das nicht heißen, dass überall vier vertreten sein müssen, wo es mit weniger geht.

Anderseits ist es aber auch zu begrüssen, wenn pensionierte Behördenmitglieder ihre Tätigkeit in den staatlichen und halbstaatlichen Unternehmungen ebenfalls beschränken. Gerade in diesem Punkt ist auch gelegentlich das gebotene Mass überschritten worden. Gelegentlich kam es vor, dass hochgeschätzte Regierungsräte, wenn sie einmal zurückgetreten waren, glaubten, da und dort bleiben zu müssen und vorerst keinem andern Platz machen. Es kommen aber auch Junge nach, die ebenfalls etwas können. Darum soll man auch da in weitem Masse Platz machen. Es wäre unbillig, zu verlangen, dass die Herren nach ihrer hauptberuflichen Entlastung die Nebenbeschäftigung alle einstellen. Gelegentlich wird man froh sein, wenn ein Regierungsrat, der über 70 Jahre alt ist, da und dort vertreten bleibt, vorausgesetzt, dass er das

geistige Rüstzeug noch hat. Es ist auch schwierig, zu entscheiden, wann das aufhört, ob es noch besteht. Eine gewisse Beschränkung darf auch da in Aussicht genommen werden.

Ich möchte als Schlussfolgerung meiner Ausführungen sagen, dass einmal in den Verwaltungsräten der halbstaatlichen oder staatlichen Unternehmungen höchstens vier Mitglieder sein sollten. Diese Beschränkung dürfte auf alle Fälle beschlossen werden. Die privatwirtschaftliche Mitarbeit von Mitgliedern staatlicher Behörden, vor allem der Regierungsräte, ist auf ein Minimum zu beschränken, wenn nicht gar vollständig aufzuheben, um der öffentlichen Kritik keinen Anhaltspunkt zu geben. Weiter sollte der einzelne Staatsfunktionär wiederum nicht mehr als absolut nötig ist in solchen Behörden vertreten sein. Es sollte nicht vorkommen, dass ein Einzelner in sechs bis acht Institutionen vertreten ist, währenddem andere — auch das ist bekannt, gerade Anfänger trifft das jeweilen — noch nirgends vertreten sind. Da muss der Regierungsrat von sich aus den Rank finden; Vorschriften kann man nicht wohl machen. — Pensionierte Funktionäre sollten in nicht mehr als vier Institutionen vertreten sein. Auch da wird sich die Beschränkung gut auswirken.

Endlich hätte ich die Auffassung, dass für die Mitglieder des Regierungsrates eine besondere Besoldungsregelung aufzustellen sei, die den dargelegten Gesichtspunkten entspricht.

Andere Kantone kennen diese Beschränkungen bereits und machen damit gute Erfahrungen. Sie führen die Beschränkungen aber auch durch, und darauf kommt es selbstverständlich an, nicht auf den toten Buchstaben. Man kann Vorschriften aufstellen, soviel man will; wenn man ihnen nicht nachlebt, bleiben sie toter Buchstabe. Ich möchte wünschen, dass das, was man beschliesst, dann auf alle Fälle durchgeführt werde.

Ich möchte den Regierungsrat bitten, die Motion entgegenzunehmen und seinerseits Bericht und Antrag einzubringen, um das Ansehen der staatlichen Funktionäre mehr und mehr wiederum zu heben. Das ist der Zweck meiner Motion, nicht irgend etwas anderes; ich möchte damit der Sache dienen. An meine Mitunterzeichner möchte ich die Bitte richten, dem Kind zu Gevatter zu stehen, wenn es geboren wird und dafür zu sorgen, dass das, was dann beschlossen wird, auch durchgeführt wird.

Stähli, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte dem Motionär sagen, dass ich im Namen der Regierung die Motion gerne entgegennehme. Wenn man so in eine Frühlingsstimmung kommt, macht man sich über alles Mögliche Gedanken. Entschuldigen Sie, wenn ich an der Spitze meiner Ausführungen an das Wort erinnere, das schon Huggenberger zum Gegenstand eines Gedichtes machte: «Mi sött». Wenn alle Leute «so täte wie si sött», so wäre es ausgezeichnet im Kanton Bern, und wohl auch in der ganzen Schweiz. Schliesslich existiert noch ein Werk von Nietzsche, mit dem Titel «Menschliches, Allzumenschliches», das an die heutige Kritik erinnert. In dem Sinne möchte ich zu den Ausführungen des Motionärs ganz kurz Stellung nehmen.

Der Grossratspräsident hat ja drei Gesichtspunkte hervorgekehrt. Man möchte erstens die Wahlmöglichkeit von Behörden und Funktionären in staatlichen und gemischtwirtschaftlichen Unternehmen begrenzen. Zweitens soll in diesen gemischtwirtschaftlichen oder staatsverwandten Betrieben nicht die Mehrheit des Regierungsrates sitzen oder mitwirken. Der dritte Gesichtspunkt verlangt, die Zahl der Staatsfunktionäre, die in solchen Organisationen mitarbeiten, zu normalisieren oder zu begrenzen. Dabei sollte die Zahl 4 als obere Grenze gelten.

Das Wort «Staatsfunktionär» und das Wort «Behörde» zwingt, einmal eine Abgrenzung vorzunehmen. Zu dieser Gruppe gehören sicher neben Regierungsrat auch Obergericht, Verwaltungsgericht, Handelsgericht, Statthalter. Das ist klar. Aber ich nehme an, es sei Ihnen nicht entgangen, dass zu dieser Gruppe im Prinzip auch der Grosser Rat gehört. (Zwischenruf: **Steinmann**. Nein, das ist kein Funktionär.) Aber eine Staatsbehörde. (Zwischenruf: **Steinmann**. Das ist nicht das Gleiche.) Warten wir ab, denn in der Motion kommen beide Ausdrücke vor, Staatsbehörde und Funktionär. Ich überlasse es Ihnen, sich in der späteren Legislatur dort einzureihen, wo Sie es für richtig finden, Herr Steinmann. Aber man muss gar nicht soweit gehen. Ich bin der Auffassung, dass man sich auf die hauptamtliche Tätigkeit beschränken soll. Dann bekommt das Ganze Sinn und verschiedene Gruppen scheiden aus, wie Verwaltungsgericht, Mitglieder der gesetzgebenden Behörden usw.

Der Motionär hat mit Recht weitere Gruppen erwähnt. Da sind die Professoren der Hochschule, die Lehrkörper der Techniken, der landwirtschaftlichen Schulen usw. Ich will auch da die Enumeration nicht abschliessen, sondern Sie nur veranlassen, zu bedenken, wie weit es führt, wenn man die Gedanken verwirklichen will, die Ihnen Herr Grossratspräsident Weber soeben vorgetragen hat. Wenn man nach dieser Abgrenzung dann an die Durchführung schreitet, geht es einem so, wie wenn man von hier aus einen Berg des Berner-Oberlandes ansieht. Er hat sehr scharfe Umrissse. Man hat das Gefühl, das müsse ein wunderbarer Fels sein, es sei guter Griff vorhanden, er lade einem zum Klettern ein, und wenn man in die Nähe kommt, so hat man nur Geröll vor sich, das zum Gehen und zum Klettern ganz ungenügenden Halt bietet. So geht es manchmal, wenn man vom Allgemeinen ins Einzelne kommt und diese Sache durchführen will.

Nun hat der Motionär einen Vergleich mit andern Kantonen gemacht. Das ist richtig. Wir vergleichen, jeder an seinem Platz, unsere Lage mit andern, und wenn möglich mit denen, die es besser haben. Diese «Krankheit» verschont keinen von uns. Mehrere Kantone haben tatsächlich Bestimmungen über die ausseramtliche Tätigkeit der Mitglieder ihrer Regierungsräte aufgestellt. — Ich spreche jetzt von diesen, denn sie stehen ja im Vordergrund der Diskussion. — Zum Beispiel Zürich hat die Bestimmung, dass Mitglieder der Regierung mitwirken können, wenn der Staat an einer Organisation finanziell beteiligt ist. Aber wenn ein Regierungsratsmitglied in einer, ich will jetzt sagen privaten Gesellschaft mitwirken will, so kann das nur mit Zustimmung des Kantonsrates geschehen. — In

Basel kann der Regierungsrat seine Mitglieder in verschiedene Gesellschaften abordnen, namentlich dann, wenn staatliche oder öffentliche Interessen zu verfechten sind. So sind zum Beispiel im Oberhasli-Kraftwerk Regierungsräte aus dem Kanton Basel vertreten. Dagegen ist das Amt eines Regierungsrates mit einer Anstellung oder Mitwirkung in einer privaten Erwerbsgesellschaft unvereinbar. — Im Kanton Waadt ist es wieder anders. Da heisst es im betreffenden Gesetz, dass ein Regierungsrat weder direkt noch indirekt in industriellen Betrieben privater Natur soll mitwirken dürfen. Dagegen kann der Regierungsrat überall da mitmachen, wo staatliche Kapitalien beteiligt sind, oder wo es sich, wie wir sagen, um gemischtwirtschaftliche Betriebe handelt. — Die Kantone Luzern und Solothurn haben ähnliche Bestimmungen. — So weit wie Herr Präsident Weber gehen will, geht meines Wissens niemand. Ich zitiere nicht den Kanton Genf, wo der Regierungsrat wohl im Hauptamt als solcher tätig ist, aber nicht gehindert wird, daneben eine private Tätigkeit auszuüben. Sie konnten etwa vor Jahresfrist von einer Volksabstimmung im Kanton Genf Kenntnis nehmen, die es ablehnte, von der bisherigen Praxis abzugehen. Ich lasse die Verhältnisse von Genf vollständig ausser Betracht, weil das der Denkart im Kanton Bern und in der deutschen Schweiz vollständig fern steht.

Wie ist der Fragenkomplex im Kanton Bern geordnet? Gibt es da bereits Bestimmungen, die diese Tätigkeit berühren oder einschränken? Ich will mich nicht darüber verbreiten, nur ganz nebenbei sagen, dass zum Beispiel das Gesetz über das Gastwirtschaftsgewerbe vom Jahre 1938 bestimmt, dass die hauptamtlichen Beamten des Staates keine Wirtschaft betreiben können. — Im weiteren hat der Motionär die Verfassungsbestimmung des Jahres 1929 zitiert, wonach vom Regierungsrat nur 4 Mitglieder den eidgenössischen Räten angehören dürfen. Weiter haben wir ein Gesetz über das Notariatswesen vom Jahre 1909. Da ist die Unvereinbarkeit zwischen staatlicher, hauptamtlicher Tätigkeit und Notariat ausgesprochen. — Im weiteren haben wir im Gemeindegesetz die Bestimmung, dass Statthalter und Gemeindebeamten nicht mit dem Amt des Regierungsrates vereinbar seien. — Im Besoldungsdekret vom Jahre 1929 haben wir Bestimmungen über die nebenamtliche Tätigkeit der staatlichen Beamten. — Das ist ein kurzer Ueberblick über das, was der Gesetzgeber im Kanton Bern bereits angeordnet hat. Wenn wir so weit gehen wollten, auch die private Tätigkeit der Mitglieder des Regierungsrates einzuschränken, müssten wir ein neues Gesetz erlassen. Ich glaube, der Motionär denkt nicht in erster Linie an eine gesetzliche Ordnung. Wenn ich ihn recht verstanden habe, stellt er sich auf den Boden, die Erfüllung seiner Bestrebungen sei mehr eine Frage des Masses als des Grundsatzes und der gesetzlichen Regelung.

Was die andern verschiedenartigen Funktionäre anbetrifft, so ergibt sich die Möglichkeit einer Regelung bei der Schaffung eines neuen Dekretes über die Besoldungen.

Auch der Motionär hat bereits gesagt, es gebe in der Praxis heikle Situationen, zum Beispiel bei der Wahl von Professoren. Es besteht zwischen

den Universitäten ein Wettbewerb um hervorragende Lehrkräfte. Wenn wieder einmal Frieden ist, besteht dieser Wettbewerb nicht nur innerhalb unseres Landes, sondern er geht unter den Universitäten über die Landesgrenzen hinaus. Dann stellen vorzügliche Kräfte erfahrungsgemäss, wenn ein Ruf an Sie ergeht, ihre besondern Bedingungen. Darum wird man dort nie eine exakte Regelung fertig bringen, es sei denn, man stelle die Hochschule des Kantons Bern auf einen andern Boden als an andern Orten. Ich glaube nicht, dass das vom Bernervolk gutgeheissen würde.

Diese Ausnahmefragen stellen sich aber auch dann, wenn man höhere Beamte beruft, ferner bei der Leitung staatlicher Banken und der Hypothekarkasse. Hier ist die Besoldungsordnung ohnehin ganz anders als bei den Mitgliedern des Regierungsrates und bei den höheren, staatlichen Beamten. Diese Faktoren haben alle ihre Bedeutung, wenn man an die Verwirklichung der Wünsche des Motionärs gehen will.

Ich habe damit nur ganz kurz einige Gesichtspunkte angedeutet. Ich möchte nicht länger werden, nur noch einmal sagen: Der Regierungsrat nimmt die Motion zur Prüfung entgegen. Man wird alle bezüglichen Fragen im Zusammenhang betrachten und später entscheiden müssen, wie weit den Begehren Rechnung getragen werden kann. Bei den gemischtwirtschaftlichen Organisationen, das heisst überall, wo der Regierungsrat Wahlbehörde ist, besteht die Möglichkeit heute schon, sich in der Regel an die genannte Norm zu halten. Dabei ist die Interessenwahrung des Kantons wichtiger, als schematische Begrenzung der Wahlbarkeit der Mitglieder des Regierungsrates in den verschiedenen staatlichen und halbstaatlichen Unternehmungen.

Ohne meine Ausführungen auszudehnen, wollen wir diese Frage vertrauensvoll denen überlassen, die die Ehre haben, in der neuen Legislaturperiode wieder Mitglied des Bernischen Regierungsrates zu sein.

M. le Président. La motion est acceptée par le gouvernement. Si le conseil est d'accord, M. le député Bratschi et M. le député Buri désirent faire une déclaration. (Zustimmung.)

Bratschi. Der Motionär hat die Sache ziemlich stark auf den Boden der Besoldung gestellt. Ich glaube, wir haben in unserer Fraktion nichts dagegen, dass die Frage der Besoldungen der Regierungsräte geprüft wird, aber wir haben die Auffassung, dass das im Rahmen der Prüfung des Besoldungsregulativs überhaupt gemacht werden soll. Ich glaube nicht, dass es nach aussen einen guten Eindruck machen würde, wenn wir eine einzige Kategorie herausnähmen und die für sie geltende Regelung besonders änderten. Eine bedeutende Differenz zwischen Zürich und Bern besteht bezüglich der Besoldung darin, dass man im Kanton Zürich die Teuerungszulagen allgemein auf 25 % setzt. Davon haben die Funktionäre mit hohen Grundbesoldungen, also die Regierungsräte, am meisten profitiert. Diese Erhöhung ist also durch eine allgemeine Massnahme eingetreten. In unserer Fraktion hätten wir den Wunsch, dass, wenn man Änderungen durchführt, das durch eine

Aenderung des Regulativs geschehe, die Besoldungen der Regierungsräte und anderer höherer Staatsfunktionäre also in diesem Zusammenhang überprüft würden.

Ich hätte die Auffassung, man sollte nicht den Eindruck erwecken — man hätte ihn aus der Begründung der Motion erhalten können — dass es sich bei der Wahl der Mitglieder der Regierung in Verwaltungsräte usw. um eine mehr oder weniger gerechte Verteilung von Nebenverdiensten handle. Das macht nach aussen keinen besonders günstigen Eindruck. Gerade diesen sollte man vermeiden können, und wir wollen ihm im Grossen Rat entgegenwirken.

Der Grosse Rat, das hat der Regierungspräsident richtig gesagt, ist hier nicht im Spiel. Wir sind nicht Vollbeamte des Kantons. Wenn ein Grossrat überlastet ist, ist nicht der Kanton beauftragt, sondern das ist von der Stelle, wo er angestellt ist, zu beurteilen. Nur voll besoldete Funktionäre des Kantons sind also im Spiel, wie Mitglieder der Regierung, des Obergerichts usw.

Wir hätten noch einen Wunsch. Es ist nicht leicht, sich ein Urteil zu bilden über das, was richtig und das, was zu viel ist, wenn man nicht weiss, welches die Vertretungen sind. Ich weiss nicht, ob andere Herren Grossräte diese Vertretungen kennen. Man sollte ein Verzeichnis haben, das Aufschluss gibt, wie die Vertretungen geordnet sind. Im Kanton Zürich beschliesst, soviel ich weiss, der Kantonsrat hierüber, so dass er ganz genau im Bild ist, wie die Sache aussieht. Ich persönlich habe die Auffassung, dass die Mitglieder des Grossen Rates über die Vertretungen durch ein Verzeichnis aufgeklärt werden sollten, sei es nur — um ein Bild zu erwähnen, das vorhin gebraucht wurde — um aus dem Geröll zu kommen und festen Griff zu erhalten.

Buri. Wir möchten Ihre Zeit nicht länger in Anspruch nehmen, glauben aber, als Mitunterzeichner der Motion ein paar Worte beifügen zu dürfen.

Ich bin mit der Begründung der Motion einverstanden. Es ist so, wie Herr Bratschi sagte, man muss vielleicht aufpassen, dass nach aussen nicht der erwähnte Eindruck entsteht. Im übrigen geht es nicht nur um die Regierungsräte, sondern auch um die andern Staatsbeamten. Herr Steinmann hat in einer einfachen Anfrage die bernischen Oberrichter herausgegriffen. Gewisse Oberrichter haben ganz ansehnliche Nebenbezüge. Man ist heute so weit, dass man sagen kann, die Amtstätigkeit dieser Herren habe sicher gelitten durch die außergewöhnliche Inanspruchnahme, sei sie nun vom Bund gewünscht oder von privater Seite usw. Auf jeden Fall sind wir als Wahlbehörde berechtigt, zu wissen, was die Herren neben dem Amt, das wir ihnen zuweisen, noch betreiben. Wir haben in der Kantonalbank von der Aufsichtskommission aus verlangt, dass die Herren Direktoren uns bekannt geben, was für Verwaltungsratssitze sie inne haben, welche Nebenbeschäftigung sie betreiben. Das darf auch der Grosse Rat wünschen. Neben den finanziellen Verhältnissen, die bei der Gelegenheit vielleicht auch zur Kenntnis des Grossen Rates gelangen, würden ihm die Engagements der Leute bekannt. Es ist möglich, dass man einzelnen Herren Unrecht tut. Wir möchten das aber nicht.

Herr Bratschi und die Herren der Kantonalbank wissen, dass man nachher die ausserordentliche Tätigkeit, die die Direktoren dort betreiben, absolut billigte. Der Grosse Rat kommt vielleicht auch dazu, zu sagen, er sei einverstanden. Aber es ist möglich, dass man im einen oder andern Fall sagen muss, das gehe zu weit. In dem Sinne möchte ich die Motion unterstützen.

Kunz (Thun). Die Motion des Herrn Grossrat Weber wurde von allen Fraktionspräsidenten unterschrieben. Wir wünschen also auch, dass die Sache geprüft werde; wir betrachten die ganze Frage vom staatspolitischen Standpunkt aus. Wir sind der Meinung, dass in der Staatsverwaltung, vor allem in Regierung und Rechtspflege alle Nebengeräusche, soweit nötig beseitigt werden sollen. Darum sind wir für die Motion. Es fiel uns nicht ganz leicht, sie zu unterschreiben, weil sie nach unserem Dafürhalten eher zu wenig weit als zu weit geht. Wir begnügen uns aber mit der Prüfung der Frage.

Ich möchte auf die Beteiligung der Regierungsräte bei gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen aufmerksam machen. Das gab im Volk am meisten zu Diskussionen Anlass, namentlich auch im Hinblick auf die Bernischen Kraftwerke und die dortige Beteiligung der Regierung. Wenn in der Verwaltung der Bernischen Kraftwerke die Regierung stark vertreten ist, so leidet darunter nach der Volksauffassung die Objektivität der Regierung in all den Fällen, wo sie die Konzession erteilen muss, weil sie allzustark mit der Konkurrenzunternehmung, den Bernischen Kraftwerken verbunden ist. Da muss man auch den Schein vermeiden und sehr stark Mass halten.

Wir wünschen, dass die Beteiligung der Regierungsräte in privaten Betrieben noch genau untersucht werde. Ich weiss nicht, wie weit diese geht, weiss nicht, wer alles beteiligt ist. Jedenfalls muss man nach der Richtung sehr sorgfältig sein, damit nicht ein Mitglied des Regierungsrates allzustark in der Privatwirtschaft tätig ist und so, vielleicht sogar ungerechterweise, das Vertrauen in die Objektivität und damit die nötige Autorität verliert.

In dem Sinne schliessen wir uns den Ausführungen des Motionärs an und bitten auch unserseits, die Motion möglicherweise entgegengenommen werden.

Bigler. Unsere Fraktion hat diese Frage behandelt und ist ebenfalls der Auffassung, dass in der Richtung etwas geschehen müsse. Der Motionär war in seinen Ausführungen sicher sehr zurückhaltend und schonend. Ich möchte da absolut nicht einen verschärften Ton hineinbringen, aber dem Regierungsrat sagen, dass wir erst zufrieden sind, wenn die Einschränkungen noch bedeutend weiter gehen. Es wäre falsch, die Angelegenheit nur auf die Regierung zu beziehen. Während der Kriegszeit konnten wir beobachten, dass speziell unsere Herren Oberrichter durch Nebenbeschäftigung in Anspruch genommen wurden, die sie ihrer Richteraufgabe teilweise entzogen haben. Es ist einfach nicht richtig, dass die Funktionäre, die die grösste Aufgabe und Verantwortung gegenüber dem Staat zu tragen und zu erfüllen haben, irgendwo in Nebenbeschäftigungen untergehen. Es ist sicher dringend und dient den Leuten selber, die in diesen

Aemtern stehen, hier eine Arbeitsteilung zu suchen und eine gewisse Änderung anzubahnen.

Imhof. Der Unterzeichner unserer Fraktion schliesst sich den Ausführungen des Motionärs nicht ganz an. Was dafür und dagegen spricht, ist erwähnt worden. Wir haben nichts beizufügen. Es wird Sache der neuen Legislaturperiode sein, diese Dinge zu ordnen.

A b s t i m m u n g .

Für Annahme der Motion . . . Einstimmigkeit.

Den Vorsitz übernimmt Präsident Weber (Grasswil).

Motion der Herren Grossräte Lanz und Mitunterzeichner betreffend Enteignungsrecht für die Grundwasserfassung in Uttigen.

(Siehe Seite 66 hievor.)

Lanz. Nach Rücksprache mit dem Vertreter der Gemeinde Bern bin ich bereit, meine Motion auf die Septembersession zu verschieben. Ich nehme an, dass die Sache betreffend Landerwerb bis dann vorwärts geht und die Angelegenheit hinfällig wird.

Präsident. Man kann natürlich nicht im jetzigen Stadium eine Motion verschieben, sondern Sie müssen nach dem 5. Mai, wenn Sie wieder kommen, diese neu einreichen. Damit ist die Motion für jetzt erledigt.

Postulat der Herren Grossräte Schwarz und Mitunterzeichner betreffend Erneuerung der Hochschule.

(Siehe Seite 191 hievor.)

Schwarz. Ich will das Postulat, das ich am 7. März einreichte, nicht vorlesen. — Es ist nötig, dass jeder Handwerker, der sein Handwerk beherrschen will, eine gute Lehrzeit macht. Es ist auch nötig, wenn man einen akademischen Beruf ergreift, die Sachen zu lernen, die nachher zum Handwerk gehören. Aber für einen Akademiker kommt noch anderes dazu. Er muss eine bestimmte, klar umrissene Weltanschauung haben. Er ist — ich bitte, das Wort nicht misszuverstehen — zu einer gewissen Führung im Lande berufen. Er muss endlich einen gewissen Sinn haben für die Zusammenarbeit und die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Wissenschaften, die dann eben zur Zusammenarbeit eines Volksganzen führen. Nicht zuletzt hat der Akademiker eine grössere soziale, gesellschaftliche Verantwortung als irgend ein anderer Beruf oder Stand.

Nun herrscht seit Jahren allgemein immer über das Gleiche eine grosse Klage, nämlich über die Spezialisierung, die Zerstückelung der Wissen-

schaften in einzelne Spezialfächer usw. Es fehlen in diesem Sinne die Grundlagen der Zusammenarbeit.

Was ich hier verlange, ist, dass man in dieser Sache grundlegend andere Arbeit mache als bisher. In Zürich wurde diese Angelegenheit von Professor Egger verfochten. Auch der kommende Bundesrechtslehrer der Berner Hochschule, Prof. Huber, ist derselben Auffassung. Ich weiss, dass in weiten Kreisen das Bedürfnis nach dem vorhanden ist, was ich fordere. Versuche sind da. In Genf zum Beispiel gibt es Diskussionsabende. In Zürich wurden ebenfalls Versuche gemacht, aber mit ziemlich untauglichen Mitteln. Es wurde nichts grundlegendes, grundsätzliches gemacht. — Dann sind die Fakultäten gegeneinander abgeschlossen, in sich etwas verknöchert, ich glaube, man darf das schon sagen; sie schliessen sich sehr stark gegeneinander ab, um nicht zu sagen widereinander. Das ist nicht von Gutem. Wir leben schliesslich in einer Zeit, wo wir, besonders in der Schweiz, zusammenarbeiten und nicht gegeneinander arbeiten müssen.

Daher habe ich mir erlaubt, ein paar Punkte aufzustellen, die ungefähr die Richtung zeigen, die man hier einschlagen müsste. Einmal sind es Vorlesungen, die dem Studenten umfassende, weltanschauliche Grundlagen geben können und die ihn aus seiner Isolierung herausreissen, gleichzeitig auch aus der Isolierung der Fakultät heraus. Nicht nur dem Juristen, sondern allen andern wird es gut tun, einmal etwas Grundlegendes über Jurisprudenz, ihren Sinn und ihre Bedeutung zu hören, etwas über die rechtsphilosophische Entwicklung, über das Rechtsbewusstsein im Volke allgemein. Allgemeine Vorlesungen könnten auch einmal von einem Mediziner übernommen werden, der über Fragen der Volksgesundheit sprechen kann, oder von einem Naturwissenschaftler. Es müssten die verschiedenen Fakultäten zum Worte kommen. Die Vorlesung müsste über die eigene Fakultät hinausgehen, den Zusammenhang herstellen, so dass man wieder das hätte, was die Universität sein sollte, etwas Universelles, allgemein gültiges, zusammenfassendes.

Es ist interessant, darauf hinzuweisen, dass man eine Richtschnur hat über das, was in diesen Vorlesungen gewünscht wird. Bavinks Arbeit über Naturwissenschaft ist ein Buch, das ungefähr Fr. 25.— kostet und trotzdem in vielen Auflagen immer wieder neu erscheint; dann das Buch von Dr. Reiwald über Massenpsychologie und allgemeine, psychologische Fragen, ebenfalls ein teures Buch, das sehr viel gekauft wird. «Welt der grossen Denker», von Durant, ist ein philosophisches Buch, ebenfalls sehr umfangreich, sehr teuer und wird auch von Nicht-Akademikern sehr viel gekauft, ist ganz wissenschaftlich gehalten. — Man sieht daraus, dass das Bedürfnis nach zusammenfassender Bildung im Volke vorhanden ist. Ich bin überzeugt, dass diese Vorlesungen von den Studenten begrüsst würden, sofern sie gut sind. Um diejenigen, die sich zum vornherein nur dem Brotstudium widmen, zu veranlassen, mehr als Brotstudium zu betreiben, müssen solche Vorlesungen zu Pflichtvorlesungen gemacht werden.

Zweitens wünsche ich stärkere Berücksichtigung aller sozialen Disziplinen und des ganzen liberal-sozialen Denkens an der Universität, wie Sozialpsychologie, Soziologie, ein Gebiet, das nicht be-

handelt wird, aber behandelt werden müsste, Sozialmedizin, besonders jetzt, im Zeitalter des Kampfes um die Volksgesundheit. In dieser Zeit gehört auch Sozialhygiene zu den öffentlichen Vorlesungen. In der Schweiz hat allerdings niemand auf dem Gebiete der Volksgesundheit grundlegend gearbeitet.

Ueber einen dritten Punkt wurde vor kurzem auch geschrieben. Er betrifft die Nachwuchsfrage. Ich will nicht auf Einzelheiten eingehen, sondern blass die Richtung angeben.

Dann käme die Berücksichtigung der besonderen Wünsche der Studenten in bezug auf Unterkunft. Das ist in Bern gegenwärtig und auf lange Zeit eine sehr schwer zu lösende Frage.

Eines liegt mir am Herzen, was zwar weniger die Universität angeht. Ich möchte es in diesem Zusammenhang auch erwähnen. Es kommt sehr oft vor, dass junge, äusserst intelligente Leute vom Land die Mittelschulen in der Stadt nicht besuchen können, weil die Eltern es nicht vermögen, sie nach Bern zu geben. Sie haben dort niemanden, und wenn sie bei fremden Leuten untergebracht werden müssen, kommt das zu teuer zu stehen. Besucher von Gymnasien vom Lande in die Stadt zu nehmen, wäre eine Aufgabe für den Kanton. Ich kann mir vorstellen, dass man ein Gebäude zur Verfügung stellen würde mit einem wackeren Hauselternpaar, das zu den jungen Leuten sehen würde, wo diese einzeln ein kleines Zimmer hätten und wo für alle gemeinsam gekocht würde. Man hat das zum Beispiel in Solothurn für die Besucher der Kantonsschule, auch in andern Städten, während in Bern in dieser Hinsicht gar nichts unternommen wurde. Das erscheint mir deshalb sehr wichtig, weil damit ein gesunder Nachwuchs vom Land gefördert werden könnte und weil Leute, die befähigt sind, ohne allzu grosse Kosten die Schulen in Bern besuchen könnten. Diese Institution würde dem Staat keine grossen Kosten verursachen, indem sie sich weitgehend selber erhalten könnte.

In Punkt 5 wünsche ich die Einrichtung besonderer Studiengänge, mit entsprechendem Diplom, für angewandte Psychologie. Wir haben immer mehr Berater auf verschiedenen Gebieten des täglichen Lebens nötig. In der Stadt Bern besteht eine ähnliche Beratung, die sehr viel Gutes stiftet. Es besteht da auch die Trinkerfürsorge. Gerade diese persönlichen Angelegenheiten sollten in die Hände von Leuten gelegt werden, die dazu besonders befähigt und geschult worden sind. Auch in der Gefängnisfürsorge stellen sich Aufgaben; die Strafe soll ja mehr Erziehungscharakter bekommen. Das erfordert geschulte Leute. Die Bildungsstätte für soziale Arbeit, die seinerzeit gegründet wurde, macht viel auf diesem Gebiete, kann aber nicht alles leisten. Schliesslich sollten Studiengänge für Hygiene möglich sein. Das betrifft die allgemeine Volksgesundheit. Diesen Punkt möchte ich Ihnen warm ans Herz legen.

Es ist so, dass auf all diesen Gebieten mit verhältnismässig wenig Kosten, und, wenn man es recht an die Hand nimmt, mit sehr grossem Erfolg gearbeitet werden könnte.

Rudolf, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Postulat Schwarz wurde am 11. März dieses Jahres eingereicht, zur Zeit, wo

bereits die Frühjahrsferien an der Universität begonnen hatten. Das Programm, das Herr Grossrat Schwarz heute entwickelt hat, konnte daher vom Professoren-Kollegium der Universität, der in erster Linie zuständigen Instanz, noch nicht behandelt werden. Das muss aber unbedingt geschehen. Dort sitzen die Leute, die in erster Linie befähigt sind, zur ganzen Frage Stellung zu nehmen. Ich bin daher nicht in der Lage, das eingereichte Postulat nach allen Seiten hin zu beleuchten. Ich kann nur ein paar persönliche Meinungen aussäubern, allerdings gestützt auf Erfahrungen, die ich in den letzten Jahren sammeln konnte. Eingangs möchte ich erklären, dass der Regierungsrat bereit ist, das Postulat entgegenzunehmen, allerdings ohne jede Verbindlichkeit, denn es stehen Begehren darin, die genau geprüft werden müssen. An und für sich hat Herr Schwarz ein sehr hübsches, interessantes Programm entwickelt. Aber es sind nicht alle Punkte, die er aufzählt, gleich bedeutungsvoll, und nicht gleich leicht (oder gleich schwer) zu erfüllen.

Herr Schwarz hat zum Beispiel den Gedanken entwickelt, dass unsere Universität zu sehr eingeschachtelt sei, abgeteilt in einzelne Fakultäten. Das stimmt bis zu einem gewissen Grad und muss auch so sein; denn die Fakultäten haben ihre bestimmten Tätigkeitszweige und müssen sie genau verfolgen. Es muss eine Spezialisierung durchgeführt werden; denn gerade aus der sehr weit getriebenen Spezialisierung war im Allgemeinen der Fortschritt der Wissenschaft und damit auch des praktischen Lebens in den letzten Jahren zu erreichen, und nicht durch etwas anderes. Ich könnte mir kaum vorstellen, dass diese Spezialisierung der einzelnen Fakultäten anders weitergeführt werden könnte, als es bis heute geschehen ist.

Herr Schwarz hat sehr optimistisch entwickelt, dass bei der Studentenschaft selber das Bedürfnis nach allgemeinen, umfassenden Vorlesungen vorhanden sei. Wenn man aber weiß, wie sehr die Studenten in Anspruch genommen sind und darüber klagen, dass man ihnen immer mehr auflade, so ist die Frage wohl erlaubt, ob es viele Studenten gäbe, die gerade diese zusammenfassenden, an und für sich gewiss sehr loblichen Vorlesungen besuchen würden. Im Uebrigen werden zum Teil derartige Vorlesungen schon gehalten. Wie weit der Erfolg reicht, kann ich nicht ohne Weiteres beurteilen.

Was die Beförderung und die Examina anbetrifft, ist zu bemerken, dass der Kanton nicht allein massgebend ist. Für alle medizinischen Berufsarten ist es der Bund, welcher die nötigen Prüfungsvorschriften aufstellt. Diese werden zurzeit von einem allgemeinen Erlass aus dem Jahre 1935 beherrscht. Für die Fürsprecher und Notare ist das Kantonale Obergericht die Prüfungsbehörde; es arbeitet auch die Prüfungsreglemente aus. Im Uebrigen kann man in bezug auf die Examina und die Beförderung nicht eine allzu grosse Reglementiererei eintreten lassen. Die Hauptsache ist das Prinzip der Auslese.

Die Frage des Nachwuchses tüchtiger Professoren beschäftigt uns seit langem. Ich habe hier darüber verschiedentlich Mitteilungen gemacht. Die Lösung dieser Frage wird zum Teil durch finan-

zielle Erwägungen beeinflusst. Die Hauptsache ist, dass man für die jungen Leute in der Zeit, wo sie keine feste Anstellung haben, sorgt. In den letzten Jahren sind nach dieser Richtung verschiedentlich Anstrengungen gemacht worden. Unsere kantonale Stiftung zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung richtet reichlich Stipendien an junge Leute aus, von denen der Beweis einigermassen geleistet ist, dass sie als künftige Dozenten in Frage kommen. Wir haben zum Beispiel vor einigen Tagen einem jungen Wissenschaftler für ein Jahr ein Stipendium von Fr. 5000.— bewilligt. Unmittelbar vorher hatte ein anderer junger Wissenschaftler seine dreijährige Stipendienzeit abgeschlossen; so wird es weitergehen. Es besteht neben den kantonalen Institutionen auch eine eidgenössische. Das ist die Stiftung Pro Helvetia, von der auch schon eine ganze Reihe junger Berner unterstützt worden sind. Gerade in den letzten Tagen hat der Regierungsrat, zusammen mit dem Gemeinderat von Bern, eine neue, derartige Einrichtung geschaffen. Der Regierungsrat ist bereit, speziell Gymnasiallehrern Erleichterungen in bezug auf die Stundenzahl zu gewähren und die betreffenden Ausfälle durch gemeinsame Beiträge von Staat und Gemeinde zu decken, sofern Aussicht besteht, dass sie durch weitere, wissenschaftliche Studien später eine Professur an einer Universität übernehmen können. Wir wollen hoffen, dass auch diese Möglichkeit gute Früchte tragen werde.

Der Postulant hat auch von der Unterkunft der jungen Leute gesprochen. Ueber diesen Punkt kann man reden. Es stimmt, dass für die jungen Gymnasiasten in Bern zurzeit kein staatliches oder kommunales Kosthaus besteht. Ich weiß, dass in Solothurn, Frauenfeld und verschiedenen andern Orten solche Internate bestehen. Diesen Gedanken hat in Bern noch niemand aufgeworfen. Die jungen Leute gehen gerne in Privatfamilien, auch das Waisenhaus der Burgergemeinde Bern nimmt solche jungen Leute auf. Das Bedürfnis nach einer solchen Einrichtung scheint doch nicht so ausgeprägt zu sein. Wir haben allerdings einen Anfang in dieser Richtung durch das Studentenheim geschaffen, das seit 1942 nahe bei der Universität eingerichtet ist und wo eine gemeinnützige Gesellschaft für die Verpflegung der Studenten sorgt. Sie finden dort auch einen Unterkunftsplatz für ihre freie Zeit. Es befindet sich dort sogar eine kleine Bibliothek. Der Betrieb ist recht; ich habe mich selbst davon überzeugt. Aber es gibt auch immer eine Anzahl junger Leute, die diesen internatsähnlichen Betrieb nicht gerne haben. Sie wollen ungebunden sein und gehen lieber an einen privaten Kostort.

Was Stipendien anbelangt, so stehen im Kanton Bern eine Reihe von Fonds zur Verfügung. Sie haben zusammen ein Kapital von 1,2 Millionen Franken. Davon stehen jährlich Fr. 35 000.— Zins zur Verfügung. Vor wenigen Jahren stellten Grosser Rat und Regierungsrat eine besondere Stipendien-Rubrik ins Budget, mit rund Fr. 50 000.—. Von diesen kommen den Studenten rund Fr. 22 000.— zugut.

Es ist eine Bewegung im Gang, nicht ein Kosthaus oder Internat, aber im Kanton Bern ein neues Gymnasium zu errichten. Die Stadt Thun hat den Gedanken aufgegriffen und den Regierungsrat an-

gefragt, was er davon denke. Der Regierungsrat erklärte, er stehe der Sache nicht unsympathisch gegenüber und werde auch nach der finanziellen Seite die Konsequenzen tragen helfen.

Das sind einige Punkte, die der Postulant betrührte. Ich will nicht auf alles eintreten, sondern nur noch einmal erklären, dass der Regierungsrat bereit ist, die verschiedenen Fragen zu prüfen.

Eines möchte ich noch beifügen: Es ist nicht damit getan, dass etwa neue Lehrstellen über soziale Wissenschaften geschaffen werden. Es ist dies vielleicht auch nicht absolut nötig. Wenn zum Beispiel eine spezielle Vorlesung für Sozialhygiene verlangt wird, so ist zu sagen, dass dieses Kapitel in der allgemeinen Hygiene behandelt wird. Ich frage mich sehr, ob ein zweiter Lehrstuhl für Sozialhygiene nötig ist. Man kann mit der Spezialisierung auch zu weit gehen. Es fragt sich auch, ob alle Studenten bereit wären, neben ihren bisherigen Pflichtkollegien sich mit allgemeinen Vorlesungen noch mehr zu belasten. Im übrigen haben wir der Entwicklung der Universität konstant unsere Aufmerksamkeit geschenkt. Ich benütze die Gelegenheit, dem Grossen Rat kurz zu sagen, was in den letzten Jahren geschehen ist. Im Jahre 1934 richteten wir eine psychiatrische Poliklinik neu ein. Im Jahre 1941 schufen wir eine Dozentenstelle für slavische Sprachen, russisch, bulgarisch, serbisch. Im Jahre 1942 schufen wir eine Dozentur für wirtschaftswissenschaftliche Dokumentation; das ist ein neues Fach, das speziell von den jungen Nationalökonomien gewünscht wurde. 1943 liessen wir einen jungen Spanier kommen, speziell zur Pflege der spanischen Sprache in Bern. Im gleichen Jahre errichteten wir eine Dozentur für Archäologie und gaben dem Dozenten einen Lehrauftrag mit Besoldung. 1942 führten wir eine Professur für Zeitungskunde neu ein, die schon früher bestanden hatte, aber lange Zeit nicht besetzt war. Im Jahre 1943 schufen wir das Institut für Verkehrsforschung; an der veterinär-medizinischen Fakultät wurde die Professur für vergleichende Neurologie geschaffen. Wir hatten Gelegenheit, einem Professor, der aus Berlin geflüchtet war, einen Lehrauftrag für Keltisch zu geben. 1943 wurde ein Lehrstuhl für Meteorologie neu errichtet. Im gleichen Jahre erteilten wir einen Lehrauftrag für Theaterwissenschaft und Theaterkunde. Sie sehen, wir sind nicht untätig gewesen. Wir geben uns Mühe, mit den Forderungen der Zeit Schritt zu halten und werden uns auch in Zukunft bemühen, das zu tun. Aber das alles kostet Geld, und zwar nicht so wenig, wie vielleicht der Postulant glaubt.

Damit glaube ich, das Postulat entgegengenommen zu haben.

Abstimmung.

Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit.

Präsident. Es ist heute auch das letztemal, dass der Unterrichtsdirektor unter uns weilt. Er nimmt von uns Abschied, wir von ihm. Herr Dr. Rudolf ist ein Ligerzer, 1877 geboren, machte 1901 das Fürsprecherexamen, praktizierte danach

in Biel. 1903 wurde er Gerichtsschreiber und 1906 Untersuchungsrichter in Biel. Von 1908 an war er Redaktor am Bieler Tagblatt, von 1914 bis 1916 Parteisekretär der freisinnig-demokratischen Partei des Kantons Bern. 1910 hatte ihn das Amt Biel in den Grossen Rat abgeordnet. Im Jahre 1916 wurde er als Staatsschreiber gewählt und im Jahre 1928 als Regierungsrat des Kantons Bern. In dieser Eigenschaft hat er die Erziehungsdirektion übernommen. Das Regierungspräsidium hatte er 1931/32 und 1943/44 inne. Im Jahre 1934 wurde ihm eine grosse Ehrung zuteil: Die philosophische Fakultät schenkte ihm den Doktor honoris causa. Auch uns Grossräte hat diese Ehrung ganz besonders gefreut. Herr Dr. Rudolf ist noch Staatsvertreter im Verwaltungsrat der Emmental-Burgdorf-Thun-Bahn und Präsident der Aufsichtskommission des historischen Museums, ebenfalls Präsident der kantonalen Kunstkommission.

In seiner Regierungszeit hatte der Unterrichtsdirektor ein grosses Mass Arbeit zu erfüllen. Ich möchte nur ein paar Gesetze, die er vorbereitet und im Grossen Rat vertreten hat, erwähnen, so das Gesetz über die Ausbildungszeit der Lehrer, vom Jahre 1938, das Gesetz über die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an Mittelschulen, von 1932, ferner die Neuordnung der Besoldungsbezüge der Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen, vom Jahre 1940, und endlich die Abänderung einiger Bestimmungen der Schulgesetzgebung mit Einführung der neunjährigen Schulzeit, von 1945. An Dekreten erwähne ich das Dekret betreffend die Verwendung der Bundessubventionen für die Primarschulen, vom Jahre 1943, dann das Dekret betreffend die Erhöhung der Staatsbeiträge an die Lehrerversicherungskasse, ferner die Neueinteilung der Inspektionskreise in Primarschulen vom Jahre 1942 und endlich die Schaffung der Stelle eines kantonalen Turninspektors, im Jahre 1943.

Der Herr Unterrichtsdirektor hat ebenfalls, wie der Finanzdirektor, ein vollgerüttelt Mass Arbeit hinter sich. Er hatte es nicht immer leicht. Gelegentlich musste er auch ablehnen, was nicht immer angenehm ist. Aber er hat gezeigt, dass es ihm am Herzen gelegen ist, die Interessen des Staates zu verfechten, und hat das auch getan. Er hat sich von einer wahrhaft staatsmännischen Seite gezeigt und dem Staate Bern sehr grosse Dienste geleistet und so seine Aufgabe treu erfüllt. Der Dank des Grossen Rates und des Bernervolkes möge ihn begleiten in sein Privatleben. Wir alle wünschen ihm geruhige und schöne Stunden, wenn er nicht mehr hier ist. Wir lassen ebenfalls einen Blumenstrauß auf sein Pult stellen zum Zeichen der Anerkennung und als Andenken an den Bernischen Grossen Rat. Damit herzlichen Dank, Herr Unterrichtsdirektor. (Beifall.)

Rudolf, Erziehungsdirektor. In erster Linie besten Dank an den Grossratspräsidenten für die freundlichen Worte, die er an mich gerichtet hat. Es ist kein Mensch so unempfindlich, dass er nicht freundliche Worte gerne entgegennähme, selbst wenn er genau weiß, dass sie nur allzu freundlich und info'gedessen nicht ganz verdient sind. Immerhin besten Dank für die freundliche Ehrung und den Blumenstrauß, den Sie mir gewidmet haben.

Ich schaue in diesem Saal und dem alten Grossrats-Saal auf eine lange Dienstzeit zurück. Ich bin im ganzen 36 Jahre lang in diesen Sälen tätig gewesen, der Herr Präsident hat es bereits erwähnt; von 1910 bis 1916 als Grossrat, von 1916 bis 1928 als Staatsschreiber und von 1928 bis heute als Regierungsrat. Ich habe allerlei Verhandlungen und Ereignisse in diesen Sälen mitgemacht, interessante, stürmische und ruhige. Ich erinnere mich an die Zeiten alle mit grösstem Interesse zurück.

Es steht mir nun natürlich nicht zu, etwa Noten auszuteilen über das, was in diesem Saale geleistet worden ist. Man mag das Parlament beurteilen wie man will — auch das bernische Parlament hat vielleicht gelegentlich Fehler gemacht oder Unterlassungssünden begangen, wie das in jeder Behörde passiert — nicht zuletzt auch dem Regierungsrat — aber wenn man wie ich eine lange Zeitdauer der Arbeit eines solchen Parlaments überblicken kann, darf man doch sagen, dass der Grosser Rat des Kantons Bern im grossen und ganzen seine Aufgabe immer zweckmässig, glücklich und für den Kanton in förderlicher Art und Weise gelöst hat. Den Beweis dafür darf man wohl darin sehen, dass der Kanton Bern heute eine gut geordnete Verwaltung hat, eine gut geordnete private und öffentliche Wirtschaft und auch eine relativ ruhige, wenn auch nicht ganz unbewegte Politik. Wir stehen im Kanton Bern mit unserem gesamten privaten und öffentlichen Leben sicher nicht besser, aber ganz sicher auch nicht schlechter da als andere Kantone; im Gegenteil, ich darf wohl sagen, der Kanton Bern steht ehrenvoll im Kreis seiner Mitkantone. Das ist gewiss zum Grossteil das Verdienst des kantonalen Parlamentes, nicht allein, aber zum grössten Teil sein Verdienst, und zum Teil auch ein wenig das Verdienst und der Anteil der Regierung!

Was meine eigene Tätigkeit anbetrifft, hat der Herr Präsident liebenswürdig alles Mögliche erwähnt und mir nur allzugrosse Lobsprüche gespendet. Es steht mir nicht an, meine eigene Tätigkeit zu beurteilen. Ich nehme für mich nur in Anspruch, dass ich immer versucht habe, meine Pflicht zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen. Das ist das Bewusstsein, das ich gerne mit mir nehmen möchte und von dem ich hoffe, dass es auch bei Ihnen vorhanden sei.

Mit diesen Worten nehme ich vom bernischen Grossen Rat und von der bernischen Verwaltung Abschied und wünsche dem Grossen Rat und sämtlichen bernischen Behörden und dem Berner-Volk eine glückliche Zukunft. (Beifall.)

Präsident. Ich danke dem Herrn Regierungsrat.

Interpellation der Herren Grossräte Meyer (Obersteckholz) und Mitunterzeichner betreffend Revision des Dekretes über die Feuerordnung.

(Siehe Seite 37 hievor.)

Meyer (Obersteckholz). Am 26. Februar reichte ich eine Interpellation ein über die Neugestaltung des Dekretes vom Jahre 1897 betreffend die Feuer-

ordnung. Diese Dekret ist schon 50 Jahre alt. In dieser Zeit hat sich Verschiedenes geändert. Der Gedanke kam mir, über diese Angelegenheit zu sprechen, als ich am eigenen Haus bauliche Arbeiten ausführen lassen musste und etwas machte, das nachher mit der Feuerordnung nicht im Einklang stand. Das betrifft die liegenden Rauchkanäle, die in der Feuerordnung nicht erwähnt sind, aber jetzt gestattet werden.

Ich habe mir einmal die ganze Angelegenheit angeschaut und gesehen, dass das Dekret über die Feuerordnung eigentlich zur Hauptsache durch andere Vorschriften ersetzt ist, durch Verordnungen, Erlasse des Regierungsrates. Es bestehen als Ergänzung zur Feuerordnung also eine Menge Vorschriften. Ich anerkenne dankbar, dass man gerade in der letzten Zeit eine Zusammenstellung all dieser Verordnungen erhielt, worin man sieht, was eigentlich gilt. Ich habe aber die Auffassung, dass das Grunddekret über die Feuerordnung geändert werden sollte. Diese Absicht bestand eigentlich schon lange. Es gab einmal einen Grossrat, der in diesen Dingen gut bewandert ist. Er ist technisch mit der Sache verbunden und sagte mir, er wolle so lange im Grossen Rat bleiben, bis die neue Feuerordnung komme. Er wolle dann seine Erfahrungen zur Verfügung stellen. Ich hoffe, Regierungsrat Joss habe ihm diese Mitwirkung zugebilligt. Regierungsrat Joss ist leider nicht mehr unter uns, der betreffende Grossrat längst nicht mehr gewählt. Geblieben ist in der Flucht der Ereignisse das alte Dekret über die Feuerordnung.

Nun weiss ich, dass in der Verwaltung seit längerer Zeit an der neuen Feuerordnung gearbeitet wird. Es liegt irgendwo ein Entwurf. Ich weiss nicht, wie weit die Sache gediehen ist. Dass man die Notwendigkeit einer Änderung einsieht, geht daraus hervor, dass die technischen Inspektoren Auftrag erhielten, einen Entwurf für eine neue Feuerordnung auszuarbeiten. Am 11. August 1942 überreichten diese Inspektoren einen Entwurf. Seitdem hat man von der ganzen Angelegenheit nichts mehr gehört. Ich bin der Auffassung, dass man den Entwurf wieder hervornehmen, ihn überprüfen, in der Regierung beraten und dem Rat vorlegen solle, damit ein neues Grundgesetz über die Feuerordnung im Kanton Bern geschaffen werde.

Zweck meiner Interpellation ist, Herrn Regierungsrat Gafner zu bitten, dafür besorgt zu sein, dass die Arbeiten über die neue Feuerordnung in nächster Zeit aufgenommen werden und zu bewirken, dass dieser Entwurf, der mit grossen Mitteln und grosser Arbeit erstellt wurde, im Grossen Rat beraten werden kann. Die Herren, die in der neuen Legislaturperiode wieder mitmachen, werden sich dann intensiv und tatkräftig mit dem neuen Dekret über die Feuerordnung auseinandersetzen. Es sind heute auf diesem Gebiet Zustände vorhanden, die man nicht belassen kann. Es muss ein Dekret geschaffen werden, das wieder den Verhältnissen entspricht, das denen, die damit zu tun haben, Gelegenheit gibt, sich in einem Grundgesetz zu orientieren.

Ich will Sie nicht länger in Anspruch nehmen, sondern Herrn Regierungsrat Gafner bitten, dafür zu sorgen, dass ein Entwurf über die neue Feuerordnung zu Anfang der nächsten Legislaturperiode in Beratung gezogen werden kann.

Gafner, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Dekret betreffend die Feuerordnung vom 1. Februar 1897 gliedert sich in drei Abschnitte:

1. Allgemeine Vorschriften zur Handhabung der Feuerpolizei.
2. Vorschriften über die Feueraufsicht.
3. Feuerpolizeiliche Vorschriften.

Die allgemeinen Vorschriften, also diejenigen der ersten Gruppe, die das Gerippe der ganzen Feuerordnung bilden, sind einfach und klar. Sie fordern zu vorsichtigem Umgehen mit Feuer und Licht auf und können in ihren wesentlichen Grundzügen nicht als veraltet bezeichnet werden. In etwas veränderter Fassung werden sie in jeder neuen Feuerordnung berücksichtigt und angeführt werden müssen.

Was die Feueraufsicht anbetrifft, so wird sie heute durch die Feueraufseher der Gemeinden, die Kaminfeger, die Ortspolizeibehörden und die Regierungsstatthalter ausgeübt. Die Oberaufsicht liegt der Direktion des Innern ob. Für spezielle Aufgaben stehen zudem neun Sachverständige zur Verfügung.

Diese Regelung vermag nicht mehr ganz zu befriedigen. Vor allem muss festgestellt werden, dass der Grossteil der Feueraufseher — einzelne Ausnahmen bestätigen die Regel — und auch einige Kaminfeger ihren Aufgaben nur ungenügend gewachsen sind. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass eine Besserung nur durch vermehrte Instruktion und Beaufsichtigung der eigentlichen Kontrollorgane sowie vor allem durch einen befähigteren Nachwuchs zu erreichen ist.

Der dritte Abschnitt enthält die technischen Bestimmungen bau- und feuerpolizeilicher Natur. Dass die fortschreitende Technik in einem Zeitabschnitt von fast 50 Jahren mancherlei Änderungen bringt, ist klar. Die Direktion des Innern und der Regierungsrat haben sich aber der Entwicklung nie verschlossen und von der Errichtung des § 110, abweichende, die Feuersicherheit nicht tangierende Vorschriften zu erlassen, nach Notwendigkeit Gebrauch gemacht.

Es kann von den Kritikern nicht bestritten werden, dass die durch die Praxis als richtig und notwendig anerkannten bau- und feuerpolizeilichen Massnahmen heute grösstenteils in der Feuerordnung oder in einem Ergänzungsbeschluss des Regierungsrates geordnet sind. Materiell gesehen sind also die zweckdienlichen Vorschriften vorhanden. Es fehlt eigentlich nur an einer übersichtlichen Kodifikation der gesamten Erlasse.

Die wünschbare Neuordnung der Feueraufsicht und die Vielfalt der geltenden Vorschriften haben die Behörden der Brandversicherungsanstalt bereits vor 1939 veranlasst, eine Revision der Feuerordnung zu studieren. Den gleichen Auftrag erteilte der Sprechende der Brandversicherungsanstalt nach seinem Eintritt in die Regierung. Durch die Kriegsverhältnisse ist die Arbeit aber unterbrochen worden. Das bedeutet unserer Ansicht nach kein Unglück; denn eine kurz vor Kriegsausbruch erlassene neue Feuerordnung wäre zufolge der raschen technischen Entwicklung in den letzten Jahren heute schon mit dem gleichen Schönheitsfehler — einer Anzahl Ergänzungserlasse — wie das Dekret aus dem Jahre 1897 behaftet. Zweck-

mässiger- und vernünftigerweise wurden somit die Revisionsarbeiten während des Krieges unterbrochen, um dann mit der Revision gleichzeitig auch die vielfachen und grossen Kriegserfahrungen auswerten zu können.

Die Vorbereitungen sind nun aber von der Brandversicherungsanstalt wieder aufgenommen worden. Im Verlaufe des letzten Jahres hat der technische Teil der neuen Vorschriften bereits eine weitgehende Abklärung gefunden. Die Brandversicherungsanstalt wird in nicht allzu ferner Zeit — nicht auf Beginn der neuen Legislaturperiode, es wird länger gehen — auch den allgemeinen Teil und die Bestimmungen über die Feueraufsicht ausarbeiten und den zuständigen Behörden zur Beratung unterbreiten. Die Wünsche des Herrn Grossrat Meyer befinden sich somit seit einiger Zeit in voller Ausführung.

Meyer (Obersteckholz). Ich bin von der Antwort befriedigt.

Postulat der Herren Grossräte Schürmann und Mitunterzeichner betreffend Schadensübernahme bei versotteten Kaminen.

(Siehe Seite 160 hievor.)

Schürmann. In der Februar/Märzsession reichte ich ein Postulat mit folgendem Wortlaut ein:

«Die Mangelwirtschaft in der Brennstoffversorgung bedingt seit Jahren die zwangswise Verwendung von zu wenig sowie ungeeigneten Brennstoffen für den Hausbrand.

Die Folgen davon sind eine grosse Anzahl von versotteten Kaminen, die alle in den oberen Teilen abgebrochen und ersetzt werden müssen.

Durch diese Zustände erwachsen den Hauseigentümern enorme Kosten, ohne dass von Seiten der Hausbesitzer oder Mieter ein Verschulden vorliegt.

Von der kantonalen Brandversicherungsanstalt werden diese Schäden abgelehnt und als zum ordentlichen Unterhalt gehörend taxiert.

Der Regierungsrat wird daher höflich eingeladen, bei der kantonalen Brandversicherungsanstalt seinen Einfluss geltend zu machen und im empfehlenden Sinn dahin zu wirken, dass diese Schäden teilweise übernommen werden, ähnlich wie dies schon zurzeit bei ländlichen Verhältnissen für Dachumwandlungen und feuergefährliche Kamine gehalten wird.»

Die Ursache dieser Kaminschäden ist hauptsächlich auf die heutige, zwangswise Verwendung von schlechtem Brennmaterial, zu wenig getrocknetem Holz, nassen Turben, Tannzapfen und anderem ungeeignetem Brennmaterial zurückzuführen. Aber auch die beschränkte Zuteilung von Brennstoffen während der Kriegsjahre hat eine Rolle gespielt, indem zufolge zu geringer Erwärmung der Kaminwände sich die Schwitzwasser-Wirkungen ansetzten und die Kaminwände im Innern sehr stark genetzt wurden. Die Befeuchtung der Kaminwände hat praktisch zur Folge, dass der angesetzte Russ, der in den alten Kaminen ist, aufgelöst

wird, eine teerartige Masse bildet, in relativ kurzer Zeit ins Mauerwerk eindringt und es komplett zerstört. Dass infolge dieser Teerwirkungen feuergefährliche Zustände entstehen, die zu Brandausbrüchen führen können, ist dem Fachmann ohne weiteres klar. Man hat in neuerer Zeit sogenannte Isolit-Kamine verwendet und versucht, mit diesen eine Versottung, wenn nicht ganz zu verhindern, so doch auf ein Minimum zu reduzieren. Leider sind aber die alten Kamine alle aus Backsteinen erstellt und so dem Versottungsübel unterworfen. Die Versottung greift zur Hauptsache von oben nach unten, entsteht also nicht nur im Estrich und über Dach, sondern geht auch in die Stockwerke über. Da entstehen braune, durchdringende Flecken, welche sich in den unteren Stockwerken, schon lange bevor sie sichtbar sind, durch unangenehmen Geruch bemerkbar machen, der so schlecht ist, dass er an eine Kadaver-Verwesungsanstalt erinnert. Es gibt Räume, wo man von der Versottung nichts sieht und es doch riecht, dass man nicht schlafen könnte.

In der Gemeinde Bern, um ein Beispiel zu nennen, sieht das folgendermassen aus: Wir haben etwa 12 300 Liegenschaften. Wenn man pro Liegenschaft im Durchschnitt $2\frac{1}{2}$ Kamine annimmt, macht das 30 000 Kamine. Davon sind zirka 10% versottet. Das sind 3000 Kamine. Wenn man mit einem Abbruch von 5 m rechnet, kostet das, inklusive Abbrucharbeiten, Spengler-, Dachdeckerarbeiten und was alles dazu gehört, pro Kamin durchschnittlich Fr. 500.—. Somit haben wir in der Gemeinde Bern eine Schadensumme von rund $1\frac{1}{2}$ Millionen Franken, nämlich 3000 mal Fr. 500.—.

Bereits sind durch die entstandenen Schäden privatrechtliche Streitigkeiten entstanden, indem die Hausmeister versuchten, den Schaden auf die Mieter abzuwälzen, indem diese auch Schuld an der Versottung hätten und deshalb helfen müssten, den Schaden zu tragen. Diese Streitigkeiten entstehen indirekt deshalb, weil die Brandversicherung jede Haftung und Schadensanteil-Tragung ablehnt.

Durch solche Zustände erwachsen den Hauseigentümern — ich rede nicht in meinem Interesse, bin bescheidener Mietzinszahler — enorme Schäden, ohne dass sie oder die Mieter ein Verschulden treffen würde.

Es drängt sich die Frage auf, ob solche Schäden nicht vielleicht zum Teil von der kantonalen Brandversicherungs-Anstalt übernommen werden könnten, ähnlich wie das zurzeit in ländlichen Verhältnissen für Dachumwandlungen und feuergefährliche Kamine gehalten wird. Sie wissen, dass der umfangreiche städtische Liegenschaftsbesitz erhebliche Prämienbeträge an die Brandversicherungs-Anstalt bezahlt. Es wäre nur recht und billig, dort etwas zu erhalten. Nachdem zurzeit für die Hausbesitzer keine Möglichkeit besteht, solche ausserordentlichen Aufwendungen, sowie die erheblich gesteigerten Unterhaltskosten auf irgend eine Art und Weise auszugleichen, wäre es sicher am Platze und nur recht und billig, ihnen in Form eines Beitrages ein Entgegenkommen zu zeigen. Man könnte die Hilfsaktion auf zwei Jahre beschränken. Es soll natürlich nicht jemand nach zehn Jahren Ansprüche erheben können, indem er sagt, sein Kamin sei im letzten Krieg versottet. Dann könnte nicht mehr unterschieden werden,

was kriegsbedingte Versottung sei und was nicht. Wir hoffen, dass in absehbarer Zeit wieder normale Zustände eintreten und möchten Herrn Regierungsrat Gafner höflich ersuchen, das Postulat entgegenzunehmen und den Grossen Rat bitten, es erheblich zu erklären.

Gafner, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Vorerst die Feststellung, dass die Ansicht, die Brandversicherungsanstalt lehne konsequent alle Beiträge an den Umbau versotteter Kamine ab, irrig ist. Sie will sich der ihr in § 21 des Dekretes vom 3. Februar 1938 über die Verwendung der Beiträge zur Förderung des Schutzes gegen Brandschaden auferlegten Pflicht, «an die Kosten der Erstellung neuer Kamine, als Ersatz für solche, deren Abbruch wegen Feuergefährlichkeit angeordnet werden musste», einen Beitrag von 30% zu leisten, nicht entziehen. Anderseits aber wird sie durch die beschränkten Mittel und die zitierte Dekretsbestimmung, welche als conditio sine qua non die Feuergefährlichkeit verlangt, verpflichtet, Beiträge nur an den Umbau wirklich feuergefährlicher Kamine auszurichten.

Welche Versottungsschäden sind nun feuergefährlich? Ueber diese Frage hat die Brandversicherungsanstalt im vergangenen Jahr durch die Herren Ingenieur W. Häusler in Zürich, Baumeister W. Burkhard und Kaminfeigermeister H. Gut in Bern ein Gutachten ausarbeiten lassen. Dieses unterscheidet folgende Stadien der Versottung: Einfache Feuchtigkeitsflecken; Verfärbung; Geruchsbildung; Abfrieren von Mauerwerk; Zersetzung des Mauerwerks.

Als unmittelbar feuergefährlich wird nur das letzte Stadium angesprochen. Als beschränkt feuergefährlich kann auch das Abfrieren von Mauerwerk gelten, wenn die Kaminpartie über Dach teilweise einstürzt und damit das Holzwerk des Daches dem Feuer von Kaminbränden oder heissen Gasen ausgesetzt wird. Die 3 ersten Stadien dagegen bieten nach übereinstimmender Ansicht der Fachleute keine Feuersgefahr.

Gestützt auf diese gutachtlichen Folgerungen subventioniert die Brandversicherungsanstalt im Rahmen des Beitragsdekretes den Umbau versotter, feuergefährlicher Kamine. Eine Beitragsleistung an Kamine, die wegen blosser Schönheitsfehler oder Geruchsausdünstungen umgebaut werden sollen, kann aber, weil dekretswidrig, nicht in Frage kommen.

Diese Trennung in beitragsberechtigte und nicht berechtigte Versottungsschäden lässt sich auch durch die Tatsache rechtfertigen, dass nicht alle Versottungen zwangsläufig die feuergefährlichen Endstadien erreichen müssen. Es ist zudem möglich, durchnässte Kamine vermittelst zweckmässiger Feuerung — sobald Kohle wieder erhältlich sein wird — und Austrocknung im Sommer durch Luftzirkulation wieder in guten Betriebszustand zu bringen.

Wichtig scheint in diesem Zusammenhang die Frage, warum die Kamine versotten. Auch hierüber gibt das erwähnte Gutachten erschöpfend Auskunft. Herr Grossrat Schürmann hat ebenfalls auf eine Reihe von Ursachen hingewiesen.

Als Ursache wird dort die Verwendung ungeeigneter Ersatzbrennstoffe erwähnt. Dies allein genügt

aber nicht; vielmehr müssen noch weitere Voraussetzungen gegeben sein. Wir erwähnen die unzweckmässige Verwendung der Feuerungsanlagen, wie zu frühes Drosseln der Verbrennungsluftzufuhr, die Verwendung ungeeigneter, sogenannter automatischer Luftzufuhrregler, usw.

Ganz besonders ungünstig wirkt sich aber in dieser Beziehung die nicht richtige Konstruktion der Feuerungs- und Kaminanlagen aus. Die Tendenz, den Nutzeffekt der Feuerungsanlage zu verbessern, bewirkt eine gleichzeitige Verminderung der Warmluftzufuhr ins Kamin. Zu stark abgekühlte Rauchgase sind aber die Ursache der Versottung.

Diese Entwicklung hat schon vor dem Krieg und ganz unabhängig von der Brennstoffknappheit und der Verwendung von Ersatzbrennstoffen eingesetzt. Die Zahl der Versottungsschäden war daher schon damals sehr gross. Dies sei deutlich unterstrichen.

Zusammenfassend stellen wir fest, dass die Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern Versottungsschäden schon heute im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen übernimmt. Insofern erachtet der Regierungsrat das Postulat des Herrn Grossrat Schürmann als gegenstandslos.

Weiter zu gehen in der sehr large gehandhabten Praxis der Brandversicherungsanstalt erachtet der Regierungsrat nicht als angezeigt. Abgesehen davon, dass eine Abänderung des Dekrets vom 3. Februar 1938 über die Verwendung der Beiträge zur Förderung des Schutzes gegen Brandschäden notwendig wäre, stellt der Regierungsrat die Frage:

«Erachtet es der Grosse Rat als geboten, dass derjenige, der seine Feuerungsanlage kunstgerecht erstellen lässt und richtig bedient, mit seinen Beiträgen — alle diese Gelder kommen direkt oder indirekt von den Versicherungspflichtigen — demjenigen finanziell hilft, der sich über die Ratschläge der Fachleute hinwegsetzt oder sich gar nicht die Mühe nimmt, diesen Dingen Aufmerksamkeit zu schenken?»

Vom Staate wird heute Sparsamkeit verlangt. Der Regierungsrat ist mit dieser Forderung grundsätzlich einverstanden. Sparsamkeit setzt aber voraus, dass der einzelne Bürger in allen Dingen Ansprüche gegenüber dem Staat nur dort erhebt, wo dies wirklich gerechtfertigt ist.

Es ist gut, dass Herr Grossrat Schürmann mit seinem Postulat diese Angelegenheit, die in der Oeffentlichkeit hie und da diskutiert wird, zur Sprache brachte, weil damit auch dem Regierungsrat Gelegenheit geboten wurde, die nötige Abklärung zu schaffen. Ich kann Herrn Grossrat Schürmann die Zusicherung geben, dass die Praxis der Brandversicherungsanstalt bis jetzt large war, dass sie auch in Zukunft die Bestimmungen vernünftig handhaben will. Wenn ein Kamin feuergefährlich ist, so gibt die Brandversicherungsanstalt die vorgesehenen Beiträge. Ueber das hinaus können wir nicht gehen. Soweit Herr Grossrat Schürmann mit seinem Postulat über diese Abgrenzung hinausgeht, muss ich namens des Regierungsrates das Postulat ablehnen.

A b s t i m m u n g .

Für Annahme des Postulates Offenbare Minderheit.

Präsident. Damit sind wir am Schluss der Traktandenliste angelangt. Wir haben einzig noch die Motion Reinhard (Bern). Der Motionär ist aber krank. Wir wünschen ihm von dieser Stelle aus gute Besserung. Ferner haben wir die Motion Reinhardt (Thun). Der Motionär liess sich entschuldigen. Diese beiden Geschäfte können also nicht behandelt werden. Sonst haben wir unsere Traktandenliste erledigt. Es bleibt einzig noch die Beantwortung der Einfachen Anfragen. Wir haben die Antworten austeilen lassen. Ich möchte die Herren bitten, sich zu äussern, ob sie eine Erklärung abgeben wollen.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Brönnimann.

(Siehe Seite 7 hievor.)

Das Jagdgesetz vom 30. Januar 1921 in Verbindung mit dem eidgenössischen Jagdgesetz gestattet eine weitgehende Anpassung an die Erfahrungen und Erscheinungen im Jagdwesen. In der alljährlich erscheinenden Jagdordnung werden die angemessenen Vorschriften niedergelegt.

Von einer allgemeinen Vermehrung des Wildschadens kann nicht gesprochen werden, indem der Wildbestand mit der zunehmenden Zahl von Jägern in den letzten Jahren zurückgegangen ist. Als Schutzmittel gegen Waldschäden werden seit etlichen Jahren auf Gesuch Knospenschoner kostenlos abgegeben.

Die Staatskredite für Vogelschutz sind seit 1945 durch den Grossen Rat wesentlich erhöht worden, nämlich um 50 %.

Die Vorarbeiten für ein neues Jagdgesetz sind nie unterbrochen worden. Die beiden kantonalen Vereinigungen für Patentjagd und Revierjagd haben unter sich Fühlung genommen, um gemeinsame Vorschläge zu unterbreiten.

Es kann jedoch zurzeit nicht gesagt werden, wann eine Vorlage an die gesetzgebende Behörde geleitet werden soll.

Brönnimann. Betreffend Jagd- und Wildschadenverhütung ist vorläufig keine Besserung eingetreten. Ich bin nicht befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Steiger (Bern).

(Siehe Seite 7 hievor.)

Seit der Aufhebung des Bundesratsbeschlusses vom 28. Februar 1941 über Sammlungen zu wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken haben die kantonalen Behörden nur noch gestützt auf Art. 83 des Armenpolizeigesetzes vom 1. Dezember 1912 die Möglichkeit, auf dem Gebiet des Sammelwesens regelnd einzutreten. Diese Vorschrift sieht aber die Bewilligungspflicht nur für Sammlungen von

Liebesgaben von Haus zu Haus, die zur Unterstützung von Privatpersonen bestimmt sind, vor. Eine derartige Sammelart ist jedoch in der Praxis längst überholt. Die von verschiedenen umfassenden wohltätigen und gemeinnützigen Institutionen alljährlich durchgeführten Sammlungen bedienen sich dabei in der Hauptsache der Presse und des Versandes von Einladungsschreiben mit Einzahlungsscheinen, sowie von Abzeichenverkäufen.

Die Polizeidirektion hat auch nach Ausserkraftsetzung des Bundesratsbeschlusses vom 28. Februar 1941 aus präventivpolizeilichen Gründen daran festgehalten, dass grössere Sammlungen nur mit ihrer Zustimmung durchgeführt werden können. Die Zentralstelle für Wohlfahrtsunternehmungen in Zürich hat ihrerseits in verdankenswerter Weise es übernommen, einen Sammelkalender für das Jahr 1946 aufzustellen, wobei diese Stelle allerdings auf die bereitwillige Mitarbeit der wohltätigen und gemeinnützigen Institutionen angewiesen ist. Die Aufstellung eines Sammelkalenders liegt aber im Interesse derjenigen Institutionen, die Geld zu wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken sammeln wollen.

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass eine einheitliche Regelung der Sammlungen zu wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken anzustreben ist. Er gibt dabei einer eidgenössischen Regelung den Vorzug, wobei ein interkantonales Konkordat den angestrebten Zweck erfüllen könnte, vorausgesetzt, dass wenigstens die grössern Kantone ihm beitreten.

Steiger (Bern). Ich bin ebenfalls nicht befriedigt. Ich will nicht die Auffassung der Regierung in der Sache wissen, sondern will wissen, was sie zu unternehmen gedenkt.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Piquerez.

(Siehe Seite 36 hievor.)

Der Regierungsrat anerkennt seit Jahren die Zweckmässigkeit der Einführung einer Sommeruniform für das Polizeikorps des Kantons Bern. Wegen Mangel an Textilien musste jedoch während der Kriegsjahre mit den Vorarbeiten zugewartet werden. Heute steht die Neuuniformierung beim kantonalen Polizeikommando wieder in Prüfung.

(Herr Piquerez ist abwesend.)

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Piquerez.

(Siehe Seite 36 hievor.)

Eine von der Direktion des Innern betreffend die Ausfuhr von Uhrenmaschinen an die Handelsabteilung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes gerichtete Anfrage wurde wie folgt beantwortet:

«Am 18. März 1946 wurde im Nationalrat durch Herrn Nationalrat Robert eine Interpellation eingereicht, die sich auf die gleiche Angelegenheit wie die Einfache Anfrage im bernischen Grossen Rat bezieht. Diese Interpellation konnte in der Frühjahrssession der eidgenössischen Räte nicht behandelt werden. Zu der Frage der Ausfuhr von Uhren und Uhrenmaschinen hat der Chef des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes in der Frühjahrssession des Ständerates bereits Stellung genommen. Es trifft tatsächlich zu, dass vom Ausland Begehren über die Lieferung von Uhrenmaschinen vorliegen. Die Schweiz kann sich diesen Begehren gegenüber nicht absolut ablehnend verhalten, da dies, weil im Zusammenhang mit der Uhrenausfuhr stehend, unklug sein würde. Es stehen Verhandlungen über die Ausfuhr von Uhrenmaschinen bevor, die, um sicherzustellen, dass sie mit der nötigen Sachkenntnis geführt werden, in die Hand der direkt Beteiligten, das heisst der Uhrenindustrie selbst gelegt wurden. Der Bundesrat muss sich vorbehalten, das Ergebnis dieser Expertenbesprechung zu überprüfen und zu genehmigen. Da es sich hierbei um eine Angelegenheit handelt, die in den Kompetenzbereich des Bundesrates fällt, sind wir leider für die Beantwortung der Einfachen Anfrage im Grossen Rat des Kantons Bern nicht in der Lage, über die Erklärungen des Herrn Bundesrat Stampfli im Ständerat hinauszugehen.»

Der Regierungsrat wird der Angelegenheit weiter die ihr gebührende Aufmerksamkeit schenken.

(Herr Piquerez ist abwesend.)

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Schwarz.

(Siehe Seite 36 hievor.)

1. Die Ergebnisse der Erhebungen der Gemeindedirektion über die Vertretung der Frauen in Gemeindekommissionen sind noch nicht bekannt. Die Erhebungsbogen konnten noch nicht verarbeitet werden, unter anderem deswegen, weil sie trotz zahlreicher Mahnungen teilweise lange nicht eingingen. Die Gemeindedirektion wird dem Grossen Rate darüber in der Vorlage über die Erweiterung der Frauenrechte in den Gemeinden berichten.

2. Die Petition vom Mai 1945 ist nach den Nachzählungen des statischen Bureaus von 38 192 Frauen und 11 795 Männern, zusammen also von 49 987 Personen, unterzeichnet worden. Die Unterschriften verteilen sich auf 337 von 496 Gemeinden. In 60 Gemeinden wurden 100 und mehr Unterschriften gesammelt. Gemessen an der Zahl der Einwohner schwankt die Unterstützung der Petition von Gemeinde zu Gemeinde zwischen weniger als 1 bis zu 32,4 Unterschriften auf je 100 Einwohner. Wir zählen 2 Gemeinden mit über 30, 2 Gemeinden mit mehr als 25 bis 30, 5 mit über 20 bis 25, 13 mit über 15 bis 20, 20 mit über 10 bis 15, 51 mit über 5 bis 10, 244 mit über 0 bis 5 Unterschriften auf 100 Einwohner. Es gingen auf je 100 Einwohner um so mehr Unterschriften ein, je geringer der Anteil der landwirtschaftlichen Be-

völkerung an der Einwohnerschaft ist. Die Gemeinden, in denen dieser Anteil 2 % nicht übersteigt, brachten 14,7 Unterschriften auf je 100 Einwohner auf, die Gemeinden mit einem landwirtschaftlichen Bevölkerungsanteil von über 60 % dagegen nur 0,7 Unterschriften auf 100 Einwohner, wenn alle Gemeinden berücksichtigt werden, und 1,0 Unterschriften, wenn nur diejenigen Gemeinden mitgezählt werden, aus denen überhaupt Unterschriften beigebracht worden sind. 55,3 % aller Unterschriften stammen von Hausfrauen, 13,8 % von Frauen ohne Berufsangaben, 8,8 % von Fabrikarbeiterinnen, 6,3 % von kaufmännischen Angestellten, 3,8 % von Lehrerinnen, 2,2 % von Schneiderinnen, 1,2 % von Haustöchtern, je 1 % von Bäuerinnen, Geschäftsfrauen und Hausangestellten, der Rest in Bruchteilen unter 1 % von Angehörigen anderer Berufe. Zur Bekanntgabe weiterer Einzelheiten wird ebenfalls die dem Grossen Rat in Aussicht gestellte Vorlage Gelegenheit bieten.

3. Der Regierungsrat gedenkt seine Vorlage dem Grossen Rat in einer seiner ersten Sessionen der neuen Legislaturperiode zu unterbreiten.

4. Wie weit der Kanton Bern zurzeit in der Erweiterung der Frauenrechte gehen soll, wird bei der Vorbereitung der Gesetzesvorlage reiflich zu überlegen und dannzumal zu beschliessen sein. Der Regierungsrat kann darüber heute keine Erklärung abgeben.

(Herr Schwarz ist abwesend.)

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Bickel.

(Siehe Seite 35 hievor.)

Der Regierungsrat ist bereit, im Rahmen seiner Zuständigkeit jene Massnahmen zu ergreifen, welche geeignet sind, soziale Spannungen zu verhindern. Er schenkt auch der Entwicklung der Löhne der Privatangestellten und -arbeiter seine volle Aufmerksamkeit. Der Regierungsrat verweist in diesem Zusammenhang erneut auf das Gesetz vom 13. Februar 1944 über die Einigungsämter. Dieses Gesetz gibt die Möglichkeit, das Einigungsamt nicht nur mit Kollektivbegehren anzurufen, sondern auch zur gütlichen Erledigung von Streitigkeiten, welche zwischen Arbeitgebern einerseits, Arbeitern und Angestellten anderseits über Lohn-, Arbeits- und Anstellungsverhältnisse und andere Fragen, sowie über die Dauer der Arbeitszeit entstehen.

Bickel. Befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Trächsel.

(Siehe Seite 66 hievor.)

Der Grosser Rat hat am 26. Februar 1945 das von Herrn Grossrat Trächsel eingereichte Postulat für die Einführung einer neuen Ferienregelung der Lehrlinge angenommen. Der Regierungsrat über-

nahm damit die Aufgabe, mit den beteiligten Berufskreisen eine angemessene Ordnung zu besprechen, falls in absehbarer Zeit die Regelung des Entwurfes zu einem Bundesgesetz über die Arbeit im Handel und in den Gewerben nicht zu erwarten wäre. Nachdem der Erlass des erwähnten Bundesgesetzes in naher Zeit nicht zu gewärtigen ist, hat der Regierungsrat durch die Direktion des Innern die Frage weiter verfolgt. Im Auftrag der Direktion des Innern hat das kantonale Lehrlingsamt mit den beteiligten kantonalen Berufsverbänden die Frage besprochen. Dies führte zur einmütigen Auffassung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter, dass den Lehrlingen im Sinne der bisherigen Entwicklung in zahlreichen Berufen jährlich durchschnittlich 14 Tage Ferien gewährt werden sollen. Ein Abkommen unter den Berufsverbänden ist im Einvernehmen mit den staatlichen Behörden in Vorbereitung. Der Regierungsrat wird in Anwendung von Art. 7, Abs. 2 des kantonalen Gesetzes vom 8. September 1935 über die berufliche Ausbildung die erforderliche Rechtsgrundlage für die allgemeine Durchführung auf einen noch zu bestimmenden Zeitpunkt festlegen.

Trächsel. Befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Amstutz.

(Siehe Seite 89 hievor.)

Das Projekt über einen Ausbau des Muristaldens ist im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde Bern bereinigt worden. Der auf den Kanton entfallende Anteil an den Kosten des Ausbaues wurde in das dem Grossen Rat zu unterbreitende Kreditbegehren für dringende Strassenbauarbeiten aufgenommen. Mit den Arbeiten für die Pflasterung der Fahrbahn und für das Trottoir ist bereits begonnen worden.

(Herr Amstutz ist abwesend.)

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Gygax.

(Siehe Seite 162 hievor.)

Seit Jahren besteht tatsächlich eine starke Nachfrage nach Haus- und landwirtschaftlichen Angestellten. Das Angebot an Arbeitskräften reicht bei weitem nicht zur Besetzung der vorhandenen Stellen aus.

Die zuständigen Verwaltungsabteilungen haben seit Jahren vermehrte Arbeitskräfte für den Haussdienst zu gewinnen gesucht. Die Berufsberatung empfiehlt geeigneten Töchtern nachdrücklich die hauswirtschaftlichen Berufe. In Weiterführung der Vorarbeit der Berufsberatung haben die bernischen

Landfrauenvereine die bäuerliche Hausdienstlehre aufgebaut und gefördert unter Mithilfe des kantonalen Lehrlingsamtes und der Haushaltlehrkommissionen. Das kantonale Arbeitsamt verfolgt im Arbeitsnachweis und in der Vermittlung von Arbeitskräften die Ueberleitung geeigneter Arbeitskräfte in die Hauswirtschaft. Der Hausdienst wird auch durch den Erlass von Normalarbeitsverträgen gefördert. Zu erwähnen ist der Ausbau des hauswirtschaftlichen Bildungswesens durch die Erziehungsdirektion, besonders in Fortbildungsschulen für Töchter. Schliesslich sei auf die Hilfe hingewiesen, welche die jugendlichen Töchter im obligatorischen Landdienst auch dem bäuerlichen Haushalt leisten, wobei allerdiengs das Obligatorium auf Ende 1946 aufgehoben worden ist.

Herr Grossrat Gygax regt an, die schulentlassenen Mädchen einige Jahre von den Bureaux und Fabriken fernzuhalten und durch behördliche Einschränkung der freien Berufswahl und Erwerbstätigkeit dem Hausdienst zuzuleiten.

Der Regierungsrat anerkennt, dass die Forderungen einer gründlichen Vorbereitung der schulentlassenen Mädchen zu ihrer späteren Aufgabe als Hausfrauen und Mütter durchaus berechtigt, und dass es Aufgabe des Staates ist, daherige Bestrebungen soweit möglich zu fördern. Neben dem, was in dieser Angelegenheit bereits getan worden ist, fällt auf dem Boden der gesetzlichen Ordnung namentlich auch die Verbesserung der sozialen Verhältnisse im Hausdienst in Betracht, welche die Jugendlichen und deren Eltern zum bessern Verständnis und zur vermehrten Zulassung zu den hauswirtschaftlichen Berufen gewinnen können. In diesem Sinn wird der Regierungsrat durch die zuständigen Behörden weiter dahin wirken, dass ein besserer Ausgleich zwischen Nachfrage und Angebot an hauswirtschaftlichen Arbeitskräften erzielt werden kann. Was aber die Einführung eines hauswirtschaftlichen Dienstjahres anbelangt, so könnte diese Forderung einzig auf dem Wege der Gesetzgebung erfüllt werden, wobei sich die weitere Frage erhebt, ob die Kantone zu diesem Eingriff in die privatrechtliche Ordnung zuständig sind. Der Regierungsrat bezweifelt diese Möglichkeit, er wird aber das ganze Problem im vorerwähnten Sinne weiter prüfen.

Gygax. Zum Teil befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Burren (Utzenstorf).

(Siehe Seite 161 hievor.)

1. Die Umbau-, Reparatur- und Renovationsaktion wird bekanntlich durchgeführt, um dem Bauhandwerk während der stillen Zeit zusätzliche Aufträge zu verschaffen und Arbeitslosigkeit in diesen Erwerbszweigen zu verhüten. Es kann aber nicht Sinn und Zweck der Aktion sein, über die Wintermonate eine künstliche Hochkonjunktur zu schaffen. Deshalb verpflichtet der Bund denn auch die Kantone, nur so viele zusätzliche Bauvorhaben

auszulösen, als zur Erreichung eines einigermassen normalen Beschäftigungsgrades erforderlich wären.

2. Die Direktion des Innern bemühte sich, im Rahmen der verfügbaren Kredite, sowie auf Grund der arbeitsmarktlchen Notwendigkeit die Subventionen möglichst gleichmässig auf alle Kantonsgebiete zu verteilen. Dabei kam auch der Jura — entgegen der Annahme von Herrn Grossrat Schlappach — keineswegs zu kurz.

Von der Zahl der bewilligten Gesuche entfielen vielmehr auf den Jura ohne Biel 22,5 % und die zugesicherten Beiträge von Bund, Kanton und Gemeinden machten 14,7 % aus. Wenn letzterer Prozentsatz hinter den 22,5 % der bewilligten Gesuche (somit mehr als ein Fünftel aller Gesuche) zurücksteht, so liegt der Grund darin, dass der immerhin ein Siebentel ausmachende Anteil sämtlicher Beiträge auf Bauvorhaben fiel, deren Summe im allgemeinen kleiner war als bei einer Reihe grösserer Geschäfte aus dem andern Kantonsteil.

Etwas ungünstiger für den Jura ist das Zahlenverhältnis, wenn man allein auf die Subventionsgesuche betreffend Erneuerung von Hotels und Gastwirtschaftsbetrieben abstellt. Angesichts der besondern wirtschaftlichen Struktur des Juras, der im Gegensatz zu andern Kantonsgebieten keine eigentliche Fremden- und Saisonhotellerie besitzt, ist sein Anteil aber auch hier durchaus angemessen.

Schlappach. Befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Burren (Utzenstorf).

(Siehe Seite 162 hievor.)

Das Polizeikommando hat im Auftrag der Polizeidirektion immer wieder von Zeit zu Zeit mit besondern Zirkularen an die stationierte Polizeimannschaft die Verstärkung der Kontrolle gegenüber den Hausierern gefordert. Abgesehen von der in gewissen Zeitäbständen immer wiederkehrenden Klage, dass ohne gültiges Hausierpatent oder ohne Kleinreisendenkarte hausiert wird, hebt Herr Grossrat Burren besonders hervor, dass dabei auch Waren zweifelhafter Qualität abgesetzt werden und bei Preisangeboten den Käufern zu halben Preisen überlassen werden, die, gemessen am wirklichen Warenwert, trotzdem noch als übersetzt und gegen die Vorschriften der Preiskontrolle verstossend zu bewerten seien.

Die Polizeidirektion ist bereit, die Polizeimannschaft neuerdings zu verschärfter Kontrolle anzuhalten. Durch Pressemitteilungen des Polizeikommandos soll auch das Publikum auf diese Missstände aufmerksam gemacht werden und besonders auf das Recht, von jedem Hausierer und Handelsreisenden den amtlichen Ausweis zur Einsicht zu verlangen und nötigenfalls die Polizei benachrichtigen. Es darf nämlich nicht übersehen werden, dass Schwarzhausierer oft ihre mitgeführte Ware verborgen, um sich der Polizeikontrolle zu ent-

ziehen. Dasselbe kann auch bei Handelsreisenden zutreffen. Nur wenn das Publikum selbst an der Kontrolle der Hausierer und Handelsreisenden mithilft, werden die polizeilichen Bemühungen zum Ziele führen.

(Herr Burren ist abwesend.)

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Burren (Utzenstorf)

(Siehe Seite 162 hievor.)

Von der Hauptverbindungsstrasse Nr. 93 Bätterkinden-St. Niklaus ist die Teilstrecke von der Gemeindegrenze Utzenstorf bis zum westlichen Dorfeingang von Koppigen im Zusammenhang mit einer Güterzusammenlegung im Jahre 1945 auf eine Länge von 650 m und für eine Fahrbahn von 6.00 m verbreitert und korrigiert worden. Sofern der Baudirektion der erforderliche Kredit zur Verfügung steht, soll auf dem korrigierten Teilstück noch in diesem Jahre ein leichter, staubfreier Belag aufgebracht werden.

Auf der anschliessenden rund 2000 m langen Teilstrecke von der Gemeindegrenze Utzenstorf bis zur Einmündung in die Kirchberg-Utzenstorfstrasse im Dorfe Utzenstorf fehlt ebenfalls noch ein staubfreier Belag. Diese Strecke sollte jedoch vorgängig des Einbaues eines Belages korrigiert und zum Teil auch verbreitert werden. Die Kosten dieser Korrektion und der Teerung sind auf Fr. 240 000.— veranschlagt. Die wassergebundene Decke dieser Strecke ist heute in keinem schlechten Zustande. Schlaglöcher sind keine vorhanden, und von einem drohenden Zerfall der Fahrbahndecke, wie bei vielen anderen Staatsstrassen, kann hier nicht gesprochen werden. Eine Staubbekämpfung mit bituminösen Bindemitteln, Sulfit oder dergleichen, ist Sache der Gemeinden, wird jedoch vom Staat subventioniert.

Die Korrektion des Teilstückes von der Gemeindegrenze bis zu den Lindenköpfen ist in das Programm über den Ausbau der Staatsstrasse aufgenommen worden, muss jedoch wegen dringender Instandstellungsarbeiten auf andern Staatsstrassen und im Blick auf die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt bis auf weiteres noch zurückgestellt werden.

Schliesslich sei noch darauf hingewiesen, dass während der Kriegsjahre nirgends im Kanton Korrektionsarbeiten an Staatsstrassen durchgeführt wurden wie in der Gegend von Koppigen-Utzenstorf. Wir erinnern hier an die Korrektion der Strecke Kirchberg-Utzenstorf im Jahre 1940/41 mit einer Bausumme von Fr. 109 855.50, an die Korrektion der Kurve in Utzenstorf mit Einbau eines Belages im Jahre 1941/42 mit einer Bausumme von Fr. 35 061.25, an die Korrektion Koppigen-Utzenstorf beim Emmenhüsli im Jahre 1945 mit einer Bausumme von Fr. 55 217.40 und an die noch im Bau befindliche Korrektion Koppigen-Gerlafingen mit Abzweigung nach Recherswil mit

einer Bausumme von Fr. 162 000.—, im ganzen Korrekturen für Fr. 362 134.15.

(Herr Burren ist abwesend.)

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Friedli.

(Siehe Seite 192 hievor.)

Der Gemeinderat von Bern hat in der Tat am 29. Februar 1944 an den Regierungsrat eine Eingabe gerichtet, in welcher er dem Regierungsrat Kenntnis gab von folgendem Beschluss:

« Die Stellungnahme des Gemeinderates geht dahin, dass zur Organisation dieser Schule mit französischer Unterrichtssprache in Bern nicht Hand geboten werden könnte. In den städtischen Schulen kann aber wie bisher auf die welschsprachigen Schüler durch Förderklassen Rücksicht genommen werden. »

Am Schlusse des gleichen Schreibens sprach sich der Gemeinderat noch wie folgt aus:

« Unseres Erachtens sollte sich nun auch der Bundesrat ohne weitern Verzug mit der Angelegenheit in aller Form befassen, da die ganze Bewegung zur Hauptsache von eidgenössischen Beamten ausgegangen ist. Wir betrachten es deshalb als gegeben, dass der Regierungsrat eine entsprechende Eingabe an den Bundesrat richte. Unsererseits haben wir die Auffassung des Gemeinderates in einem Schreiben an den Bundesrat niedergelegt. Wir bitten Sie, wenn Sie diese Auffassung teilen, es auf dem ordnungsgemässen Weg an den Bundesrat weiterzuleiten. »

Wir ersuchen Sie um Ihren Bericht, damit wir unsererseits über das weitere Vorgehen und die definitive Erledigung der Frage schlüssig werden können. »

Am 24. März 1944 fasste der Regierungsrat in Sachen des Gesuches betreffend die Gründung einer französischen Schule in Bern seinen grundsätzlichen, eingehend begründeten Entscheid, in welchem er das Gesuch der Association des amis de l'Ecole française betreffend Bewilligung eines Beitrages an die geplante französische Privatschule abwies. (Dieser Beschluss ist, wie der Vollständigkeit halber erwähnt wird, später von den Initianten an das Bundesgericht weitergezogen worden. Der dahерige Rekurs wurde aber abgelehnt.)

Von seinem Entscheid vom 24. März 1944 gab der Regierungsrat auch dem Gemeinderat von Bern Kenntnis und zwar mit Schreiben vom 31. März 1944. Das dahерige Schreiben des Regierungsrates an den Gemeinderat von Bern hat folgenden Wortlaut:

« Wir übermitteln Ihnen hiermit in der Beilage den Entscheid des Regierungsrates über das Gesuch der « Amis de l'Ecole française de Berne ». Sie ersehen aus diesem Entscheid unter anderem, dass der Regierungsrat es nicht für nötig erachtet hat, wegen dieser Frage mit dem Bundesrat in Beziehung zu treten. Aus diesem Grunde stellen wir Ihnen Ihr Schreiben vom 29. Februar an den Bundesrat wieder zu. »

In diesem Schreiben ist also gesagt, warum der Regierungsrat das Schreiben des Gemeinderates an den Bundesrat nicht weitergeleitet hat. Damit ist die Einfache Anfrage des Herrn Grossrat Friedli beantwortet.

(Herr Friedli ist abwesend.)

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Steinmann.

(Siehe Seite 192 hievor.)

Gemäss Art. 99 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 betreffend die Organisation der Gerichtsbehörden ist den Mitgliedern des Obergerichts, dem Obergerichtsschreiber, den Staatsanwälten und den Kammerschreibern die Ausübung jedes andern Berufes oder Gewerbes untersagt. Andere gelegentliche Nebenbeschäftigung, die sie in ihren amtlichen Verrichtungen nicht beeinträchtigt, kann ihnen aber — wie den übrigen Staatsbeamten — nicht verwehrt werden. Während der Kriegsjahre sind die bernischen Oberrichter freilich in erheblichem Masse vom Bund für kriegswirtschaftliche Aufgaben herangezogen worden, insbesondere als Mitglieder der kriegswirtschaftlichen Strafgerichte. Eine andere Besetzung dieser Gerichte war aber gar nicht möglich, indem der Bund hiefür mit der Rechtspflege vertraute Leute brauchte. Dabei ist nicht zu übersehen, dass die Oberrichter auch in dieser Eigenschaft der Oeffentlichkeit dienten.

Was die Angelegenheit von Oberrichter Loder anbelangt, so wurde dieser im Sommer 1945 vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement mit dem Vorsitz einer administrativen Untersuchungskommission gegen die Organe des kriegswirtschaftlichen Syndikates «Ova» (Gesellschaft für Eierimporte) betraut. Gleichzeitig wurde der bisherige Präsident des Verwaltungsrates in seinen Funktionen eingestellt, und es wurden die dahерigen Funktionen Oberrichter Loder als Vorsitzenden der Untersuchungskommission übertragen. Dem Bericht des Obergerichtspräsidenten ist zu entnehmen, dass diese Nebentätigkeit Oberrichter Loder in seinen Amtsfunktionen nicht behindert hat und er sich deswegen nie vertreten lassen musste. Ueber die Höhe des Honorars haben wir uns nicht auszusprechen; das Gehalt wurde übrigens auf Fr. 1000.— monatlich festgesetzt. Eine Widerhandlung gegen Art. 99 GOG ist in der Uebernahme des Amtes nicht zu erblicken. Es handelte sich nicht um eine dauernde Erwerbstätigkeit, sondern um einen zeitlich beschränkten Auftrag, indem sowohl im Kreise des Verwaltungsrates als auch von Seiten der Behörden die beförderliche Liquidation der Ova ins Auge gefasst wurde, welche denn auch inzwischen erfolgt ist.

Steinmann. Der durch die Einfache Anfrage verfolgte Zweck, einen in der Presse angefochtenen Oberrichter zu rechtfertigen, ist erfüllt. Ich erkläre mich daher von der Antwort des Regierungsrates befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Stäger.

(Siehe Seite 213 hievor.)

1. Die Einfache Anfrage des Herrn Grossrat Stäger überraschte den Regierungsrat und sie ist jedenfalls keineswegs geeignet, den Interessen der Hotellerie des Berner Oberlandes zu dienen. Es wäre Herrn Grossrat Stäger ein Leichtes gewesen, durch Anfrage bei der Direktion des Innern oder beim kantonalen Arbeitsamt in Erfahrung zu bringen, dass in der abgeschlossenen Winter-Arbeitsbeschaffungsaktion Hotelrenovationen und -Erneuerungen mit einer Bausumme von insgesamt Fr. 4 813 530.— und Beiträgen der öffentlichen Hand von Fr. 1 684 875.— berücksichtigt wurden. Davon entfallen entsprechend der Bedeutung des Berner Oberlandes für die Fremden- und Saisonindustrie nicht weniger als rund drei Viertel auf diesen Landesteil, was den Vorstand der Hotelgenossenschaft des Berner Oberlandes veranlasste, den kantonalen Behörden für die tatkräftige Förderung der Hotelerneuerungsaktion seinen ganz besondern Dank auszusprechen.

2. Wenn in den verschiedenen Gemeinden von den überaus zahlreichen Gesuchen nicht restlos alle berücksichtigt werden konnten, so hat dies folgenden Grund:

Die Umbau-, Reparatur- und Renovationsaktion wird bekanntlich durchgeführt, um dem Bauhandwerk während der stillen Zeit zusätzliche Aufträge zu verschaffen und Arbeitslosigkeit in diesen Erwerbszweigen zu verhüten. Es kann aber nicht Sinn und Zweck der Aktion sein, über die Wintermonate eine künstliche Hochkonjunktur zu schaffen. Deshalb verpflichtete der Bund denn auch die Kantone, nur soviele zusätzliche Bauvorhaben auszulösen, als zur Erreichung eines einigermassen normalen Beschäftigungsgrades erforderlich waren. Aus diesem Grund stellte der Bund den Kantonen nur beschränkte Kredite zur Verfügung, die für alle eingereichten Gesuche keineswegs genügten. Selbstverständlich hat sich die Direktion des Innern sofort für eine Erhöhung der Quote eingesetzt. Der nach längern Verhandlungen bewilligte, beträchtliche Nachkredit wurde fast ausschliesslich für Hotelrenovationen verwendet, weil auch der Bund im Rahmen der diesjährigen Winter-Arbeitsbeschaffungsaktion besonderes Gewicht auf die Hotelerneuerung legte.

(Herr Stäger ist abwesend.)

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Egger (Frutigen).

(Siehe Seite 89 hievor.)

Die von Herrn Grossrat H. Egger angeführten Misshandlungsfälle (Dr. Graber, Bern, und Eheleute Hoffmann, Thun) betreffen nicht Pflegekinder im Sinne des Gesetzes. Der bei den Eheleuten Graber untergebrachte geistesschwache Jüngling hatte das schulpflichtige Alter schon überschritten und war im Zeitpunkt der Wegnahme 17 Jahre alt. Die

Placierung des erholungsbedürftigen französischen Ferienkindes bei Familie Hoffmann erfolgte durch die Kinderhilfe des Schweizerischen Roten Kreuzes, dessen Beauftragte auch die Aufsicht über diese Unterbringung ausübten. Eine Verantwortlichkeit der Pflegekinderaufsichtsorgane der Gemeinde und des Staates kommt weder im einen noch im andern Falle in Frage.

Gegen die angeschuldigten Pfleger ist das gerichtliche Verfahren zurzeit noch hängig. Die Eheleute Hoffmann wurden am 30. März 1946 vom Amtsgericht Thun im Abwesenheitsverfahren zu unbedingten Gefängnisstrafen verurteilt. Ihr Anwalt erklärte aber gegen das Urteil die Appellation. Der Grundsatz der Gewaltentrennung gestattet dem Regierungsrat nicht, sich in schwelende Gerichtsverfahren einzumischen.

(Herr Egger ist abwesend.)

Präsident. Ich möchte nicht unterlassen, dem Rat für die mir gewährte Nachsicht zu danken. Ebenfalls danke ich der Regierung für ihre Mühewaltung, nicht zu vergessen das Saalpersonal. Ihnen Allen, die Sie wieder zum Start ausholen, möchte ich gutes Gelingen wünschen und allen, die etwa vom Missgeschick betroffen werden sollten, möchte ich zurufen: «Wäge dem muesch Du nid trurig si». Allen diesen, und auch denen, die nicht mehr kommen, weil sie selber verzichtet haben, wünsche ich geruhsame Tage für die Zukunft.

Sie wissen Alle, dass die Welt den grössten und grässlichsten Krieg hinter sich hat, und wie die Welt sich heute nach Frieden sehnt. Aber sie befindet sich noch' in den Nachwehen. Allenthalben tauchen bereits neue Auffassungen, neue Anschauungen zutage und diese werden selbstverständlich auch an unserem Land, das glücklicherweise vom Krieg verschont blieb, nicht halt machen. Diese neuen Anschauungen, woher sie auch kommen, werden überall als Fortschritt gepriesen. Da möchte ich sagen, es wird selbstverständlich sein, dass auch der neue Grosse Rat jedem gesunden, wahren Fortschritt huldigen wird. Aber eine Bitte möchte ich an die Herren Grossräte richten, die nachher wieder kommen — denn auch ich nehme jetzt Abschied von diesem heimeligen Saal —: Sorgt dafür, dass das Alte, Bewährte bleibt! Unter dem Altbewährten verstehe ich in erster Linie unsere demokratischen Staatseinrichtungen. Sorgt dafür, dass die Familie, dass die Gemeinde als Urzellen unseres Staates gut erhalten bleiben, dann braucht es uns nicht weh und bange zu sein; dann werden alle diese «neuen Säuberungen», die von aussen an unser Staatswesen kommen, an unserer Heimat und unserem schönen Kanton Bern abprallen und alle Stürme werden vorübergehen, und unser Staatswesen wird standhalten.

Damit, meine Herren Grossräte, möchte ich die heutige Sitzung und die Session schliessen. (Beifall.)

Präsident. Der Vizepräsident hat noch das Wort verlangt.

M. Michel, Vice-président du Grand Conseil. Monsieur le Président, Messieurs et chers collègues, on pourrait dire que la séance d'aujourd'hui est vraiment une séance d'adieu. Nous avons entendu notre président faire l'éloge de deux conseillers d'Etat aussi méritants que M. Dürrenmatt et M. Rudolf, qui ont bien servi le Grand Conseil. Il est certain d'autre part que la législature qui prend fin verra le départ de nombre de nos collègues, qui ont décidé de ne plus se représenter. Je pense, en particulier, à notre président du Grand Conseil, M. Weber, dont j'ai appris ce matin qu'il avait décidé d'abandonner sa charge de député au Grand Conseil où, depuis 32 ans, il représentait son district. Inutile de vous dire que M. Weber a rempli sa charge à la satisfaction de ses électeurs, puisqu'il a été réélu pendant trente-deux ans. Mais si M. le président Weber nous quitte, je m'empresse d'ajouter qu'il ne s'agit là que d'une demi retraite, puisqu'il conservera son siège au Conseil des Etats où il représente si dignement le canton de Berne.

M. le président Weber, dont la figure est si caractéristique, laissera certainement un grand vide dans cette enceinte. Si nous lui voyons aujourd'hui une moustache blanche, nous savons qu'il a gardé un cœur jeune et beaucoup d'esprit.

Je tiens à le remercier plus particulièrement pour la manière dont il a présidé nos séances depuis un an et je ne crains pas de dire qu'il a été pour moi un maître. Je le remercie au nom de tout le Grand Conseil pour les services qu'il a rendus au canton de Berne pendant la période de trente-deux ans qu'il a passée au Grand Conseil et je le remercie aussi pour les services qu'il continuera à lui rendre auprès de la Confédération en sa qualité de représentant au Conseil des Etats.

Si, comme on le dit, «partir, c'est mourir un peu», je souhaite que ce moment-là arrive le plus tard possible pour ceux qui nous quittent aujourd'hui et je présente à M. le président Weber — et en cela tous les membres du Grand Conseil seront d'accord avec moi — mes vœux les meilleurs de santé pour lui et pour sa famille dans sa demi-retraite. Je vous souhaite également à tous un heureux retour dans vos foyers. (Applaudissements.)

Präsident. Herr Vizepräsident, ich danke Ihnen bestens für die schönen Worte, die Sie an mich gerichtet haben; ich schliesse nun Sitzung und Session und möchte auch ihm für sein neues Präsidialjahr bestes Gelingen wünschen.

Schluss der Sitzung und der Session um 11.30 Uhr.

*Der Redaktor:
Vollenweider.*